Anordnungen des Stellvertreters des Führers
- Eingelesene Fassung

Decerto für



& Unglaublichkeiten.com

http://ns-archiv.national-socialism.org - http://www.unglaublichkeiten.com

(Fassung: Wending 2010 u.Z.)

Anmerkung zum eBuch:

Die vorliegende Schrift, **Anordnungen des Stellvertreters des Führers**, wurde eingelesen und geringfügig nachbearbeitet. Einige Seiten sind nicht perfekt gerade gedreht, sollten aber durchweg lesbar sein.

Dieses eBuch ist Teil der Quellensammlung des NS-Archivs über den Nationalsozialismus.

Zum Inhalt:

Der Inhalt dieses Buches war vertraulich und nicht zur Veröffentlichung vorgesehen, das Buch selbst nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Aus diesem Grunde ist es für uns heute eine Quelle erster Güte! zumal es noch vor dem Kriegsausbruch erschienen ist, kann hier niemand behaupten, es handele sich um Propaganda oder eine Täuschung, um die heute behauptete „Fratze“ des NS zu verbergen. Dieses Buch kann uns damit in unserem Ringen um die Wahrheit sehr nützlich sein.

Wir finden hier einen Teil der internen Anweisungen durch die NSDAP. Von Anordnungen zur Verkehrssicherheit über die strikte Anweisung, daß Parteimitglieder sich aus Kirchenfragen herauszuhalten haben bis zum Verbot, das Zellensystem zum Bespitzeln der Bürger zu verwenden, ist hier alles enthalten.
Die abgedruckten Anordnungen, Bekanntgaben, Rundschreiben und Verfügungen wurden zumeist von Bormann oder Heß selbst gezeichnet. Neben diesen finden sich aber auch die Unterschriften Hitlers, Goebbels', Heydrichs, Blombergs, usw.

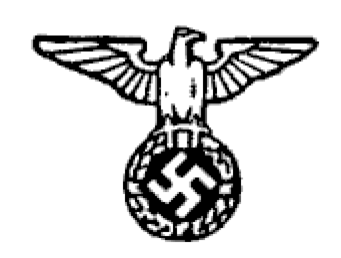
Inhalt des eBuches



Anordnungen
des Stellvertreters des Führers

Anordnungen des Stellvertreters des Führers

Vertraulich



Zusammenstellung aller bis zum 31. März 1937
erlassenen und noch gültigen

Anordnungen

des Stellvertreters des Führers



1937

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Die aufgeführten Anordnungen dürfen weder im ganzen, noch in Auszügen veröffentlicht werden. Diese Zusammenstellung ist **nur für den Dienstgebrauch** bestimmt.

Das Buch darf im freien Handel nicht verkauft werden.

„Wenn vom Volke gefordert wird, daß es einer Führung blind vertraut, muß diese Führung dieses Vertrauen aber auch durch Leistung und durch besonders gute Aufführung sich verdienen. Fehler und Irrtümer mögen im einzelnen unterlaufen. Sie sind auszumerzen. Schlechte Aufführung, Trunkenheit, Exzesse, Belästigungen friedlicher, anständiger Menschen aber sind eines Führers unwürdig, nicht nationalsozialistisch und im höchsten Maße verabscheuungswürdig. Ich habe daher auch stets gefordert, daß an das Benehmen und die Aufführung nationalsozialistischer Führer höhere Anforderungen gestellt werden als bei übrigen Volksgenossen. Wer selbst eine höhere Achtung wünscht, muß dieser Forderung durch eine höhere Leistung entsprechen. Das Primitivste, was von ihm gefordert werden kann, ist, daß er in seinem Leben der Mitwelt gegenüber kein schmähliches Beispiel gibt. Ich wünsche daher auch nicht, daß Nationalsozialisten wegen solcher Delikte milder beurteilt und bestraft werden als sonstige Volksgenossen, sondern ich erwarte, daß ein Führer, der sich so vergißt, strenger bestraft wird als im gleichen Falle ein unbekannter Mann. Und ich möchte hier keinen Unterschied wissen zwischen Führern der politischen Organisation und Führern der Formationen unserer SA., SS., HJ."

Adolf Hitler.

Jeder Parteigenosse, ganz gleich, ob er in der Bewegung oder im Staat für den Nationalsozialismus kämpft, muß sich immer wieder dessen bewußt sein, daß wir den Kampf um die Befreiung des deutschen Menschen von allem Wesensfremden, dessen Erfolg letzten Endes die Zukunft unseres Volkes entscheidet, nur dann werden bestehen können, wenn wir das bleiben, wodurch wir groß geworden sind:

Eine verschworene Gemeinschaft von Kämpfern für ein nationalsozialistisches Deutschland.

Rudolf Heß.

Das vorliegende Buch umfaßt in seinem textlichen Teil alle die Anordnungen des Stellvertreters des Führers, die dem Politischen Leiter im täglichen Dienst unentbehrlich sind.

Das dem Hauptteil angegliederte Sachverzeichnis soll ihr Auffinden erleichtern. Im Sachverzeichnis sind auch die Anordnungen aufgeführt, die zwar noch in Kraft, aber von untergeordneter Bedeutung sind. —

Diese Zusammenstellung der wesentlichsten Anordnungen des Stellvertreters des Führers hat den Zweck, den Unterführern der Partei die Mühe zeitraubender Suche zu ersparen und sie in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Möge jeder bedenken, daß die beste Anordnung nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn sie in nationalsozialistischem Geiste durchgeführt wird.

M. Bormann.

April 1937.

Die in den Anordnungen der früheren Jahre angewandten Dienstbezeichnungen sind durch die nunmehr eingeführten Benennungen zu ersetzen.

1933

Anordnung.

Alle kommunalpolitischen Fraktionen der NSDAP. sind verpflichtet, die Genehmigung der Reichsleitung (Politische Zentralkommission, München) einzuholen, bevor Anträge auf Ehrung von Mitgliedern der nationalsozialistischen Bewegung (Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Straßenbenennungen usw.) eingebracht, sofern es sich nicht um den Führer handelt. Dem Ersuchen um Genehmigung ist eine Begründung der beabsichtigten Ehrung beizufügen.

Die Reichsleitung erwartet, daß Nationalsozialisten die Annahme des Titels „Doktor ehrenhalber" ablehnen, so wie ihn Adolf Hitler selbst bereits abgelehnt hat. Die nationalsozialistischen Führer haben sich ihre Namen aus eigener Kraft geschaffen. Sie haben keine Veranlassung, vor ihn einen Titel zu setzen, der ohnehin durch Verleihung an die für die Periode deutscher Ehrlosigkeit verantwortlichen Politiker an Wert verloren hat.

München, den 5. Mai 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Parteigenossen dürfen nur mit Genehmigung des Führers oder seines Stellvertreters offiziell im Ausland auftreten, Vorträge halten und dergleichen.

München, den 3. Juni 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Es wurde festgestellt, daß geschäftstüchtige Firmen den Absatz ihrer Waren, Bücher, Bilder usw. dadurch zu fördern suchen, daß sie ihre Verkäufer veranlassen, beim Anbieten auf der Straße oder an den Wohnungstüren das nationalsozialistische Braunhemd anzuziehen.

Es wird den Parteigenossen hiermit untersagt, das Braunhemd bei derartiger gewerblicher Betätigung zu tragen. Ausgenommen sind Zeitungsverkäufer usw., die im Auftrage nationalsozialistischer Blätter oder parteiamtlicher Stellen tätig sind. Diese müssen im Besitz eines entsprechenden Ausweises sein.

Personen, die widerrechtlich das nationalsozialistische Braunhemd tragen, d. h. ohne eingeschriebenes Mitglied der NSDAP. zu sein, sind nach wie vor zur Anzeige zu bringen.

München, den 12. Juni 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Bekanntmachung.

Die Reichsleitung lehnt es grundsätzlich ab, in die innerpolitischen Verhältnisse eines Gebietes außerhalb der deutschen Staatsgrenzen sich einzumischen. Sie lehnt es demgemäß auch ab, Parteigebilden außerhalb der Grenzen irgendwelche Weisungen zu geben, selbst wenn diese Parteigebilde der NSDAP. entsprechen oder verwandt sind. Daher haben auch keine derartigen Parteiorganisationen das Recht, sich auf

die Reichsleitung der NSDAP. oder auf eine ihrer Untergliederungen zu berufen, so wenig wie sie etwa in der Öffentlichkeit den falschen Eindruck erwecken dürfen, als ob sie mit der NSDAP. in irgendwelchem Zusammenhang stünden.

Die Auslands-Organisationen der NSDAP. werden hiervon nicht berührt.

München, den 16. Juni 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Um eine Entwertung des Begriffes der Ehrenbürgerschaft zu verhindern, wird verfügt, daß künftighin nationalsozialistische Gemeindevertretungen den Antrag auf Verleihung von Ehrenbürgerrechten nur noch in ganz außergewöhnlichen Fällen stellen dürfen.

München, den 4. August 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Hiermit wird das Verschenken oder der Verkauf von Abzeichen der Bewegung an Ausländer grundsätzlich untersagt. Das Recht, in besonderen Fällen Ausländern Abzeichen zu verleihen, steht lediglich der Reichsleitung oder deren ausdrücklich hierzu Beauftragten zu.

München, den 11. August 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Bekanntgabe.

Es ist in allen Ländern Brauch, daß beim Absingen der Nationalhymne, Grüßen von Fahnen und ähnlichen Anlässen, Ausländer ihr Gastland dadurch ehren, daß sie sich mit den Angehörigen des betreffenden Landes von ihren Plätzen erheben bzw. den Hut abnehmen. Dies ist selbstverständliche Pflicht internationaler Höflichkeit, deren Erfüllung gleicherweise von jedem im Ausland weilenden Deutschen erwartet wird, wie von jedem Ausländer, der sich in Deutschland aufhält.

Nicht erwartet werden kann jedoch von einem Ausländer eine in seinem Heimatland nicht geübte, ihm also fremde Form der Ehrenbezeugung, wie sie z. B. der „Deutsche Gruß" durch Erheben des rechten Armes darstellt. Dieses ebensowenig, wie auch beispielsweise von einem Protestanten nicht verlangt wird, daß er sich beim Betreten einer katholischen Kirche bekreuzigt.

München, den 21. August 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Die Erlaubnis zum Vertrieb von Gegenständen, die mit Symbolen der Bewegung bzw. sogar mit dem Bilde des Führers versehen sind, wird heute von allen möglichen Dienststellen erbeten. Ich weise daher erneut darauf hin, daß

1. nach wie vor es allen Dienststellen und Dienststellenleitern der Bewegung verboten ist, im Rahmen der Bewegung Handelsgeschäfte zu betreiben;
2. daß die Verwendung des Hoheitszeichens der NSDAP., sowie von Namen und Symbolen der Bewegung zu Zwecken der Geschäftsreklame verboten ist;
3. daß auf Grund des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole wiederholt die Herstellung von Gegenständen verboten wurde, bei denen die nationalen Symbole zur Förderung von Geschäftsinteressen herhalten sollten.

Im übrigen ist einzig und allein der Reichsgeschäftsführer der NSDAP., Reichsleiter Bouhler, berechtigt, Genehmigungen zum Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Bild des Führers bzw. mit Symbolen der Bewegung versehen sind, zu erteilen. Von anderen Dienststellen erteilte Genehmigungen sind ungültig.

München, den 25. August 1933.

gez.: Rudolf Heß.

(Die Aufgaben des Reichsleiters Bouhler in seiner Eigenschaft als Reichsgeschäftsführer sind auf den Reichsschatzmeister übergegangen.)

Anordnung.

Allen Parteidienststellen wird hiermit untersagt, Einladungen zur Teilnahme an Parteiveranstaltungen

usw. an Angehörige fremder Staaten ergehen zu lassen; einbegriffen sind insbesondere Mitglieder des Diplomatischen Korps. Für derartige Einladungen ist lediglich die Reichsparteileitung zuständig.

München, den 9. September 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Bekanntgabe.

Aus gegebener Veranlassung wird dringend darauf verwiesen, daß das Büro des Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, sich in München, Braunes Haus, befindet.

Alle Schriftstücke sind daher zwecks Vermeidung von Verzögerungen und von Mehrarbeit ausnahmslos nur nach München, Braunes Haus, zu richten.

München, den 9. September 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Anordnung.

Nationalsozialistische (faschistische) oder ähnliche Organisationen, auch solche, die ihren Sitz in Deutschland haben, sind nicht berechtigt, sich auf die NSDAP. zu berufen. Den Dienststellen der NSDAP. wird untersagt, mit diesen Organisationen Beziehungen zu unterhalten.

München, den 9. September 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Tragen von Braunhemden für vorübergehend im Ausland befindliche Nationalsozialisten ohne Genehmigung der Reichsleitung verboten ist.

Im Ausland weilende Führer der NSDAP., einschließlich der Stützpunktleiter der Auslandsorganisation, sind berechtigt, Träger von Braunhemden im Ausland zu stellen und bei Nichtvorliegen einer Genehmigung der Reichsleitung zu melden.

Auf unberechtigtes Tragen des Braunhemdes stehen Ausschluß aus der Partei und die staatlichen Strafen auf Grund der Verfügung vom 21. 3. 1933 des Herrn Reichspräsidenten.

München, den 12. September 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Im Anschluß an die Erklärung des Reichsbischofs Müller, wonach keinem Pfarrer dadurch Schaden erwächst, daß er nicht der Glaubensbewegung der „Deutschen Christen" angehört, verfüge ich:

Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession, oder weil er sich überhaupt zu keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor

seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.

München, den 13. Oktober 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben.

In letzter Zeit sind hier mehrfach Anfragen eingelaufen, ob ein besonderer Zusammenschluß der alten Parteimitglieder gestattet werden könne. Im Auftrage teile ich mit, daß triftiger Gründe halber der Führer einen besonderen Zusammenschluß der alten Parteimitglieder für untunlich hält und daher verbietet.

München, den 13. Oktober 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Verfügung.

Es besteht Veranlassung, die Verfügung des Führers vom 30. 9. 1931 in Erinnerung zu bringen.

Nach dieser Verfügung bleibt der Name „Braunes Haus" ausschließlich auf die Reichsgeschäftsstelle beschränkt und darf ein zweites Mal in der Partei nicht wiederkehren. Die Ortsgruppen und Gaue müssen für ihre wenn auch parteieigenen Geschäftsstellen neue Bezeichnungen finden und wählen.

München, den 13. Oktober 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben.

Unter Hinweis auf das Rundschreiben vom 26. 9. 1933 verfüge ich:

Prominente Führer der Partei dürfen ab sofort nicht mehr als Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zeichnen, da dieselben andernfalls einen zu offiziellen Charakter erhalten und die Auslassungen dieser Zeitungen besonders im Auslande ernster gewertet werden, als dies oft erwünscht.

Bei diesem Anlaß werden die Gauleiter ersucht, auf die nationalsozialistischen Presseerzeugnisse ihres Gebietes dahingehend einzuwirken, daß diese sich die Mäßigung auferlegen, welche Presseerzeugnissen der Regierungspartei Deutschlands zukommt. Reden und sonstige Verlautbarungen des Führers sind stets als richtungweisend nach Inhalt und Tonart aufzufassen.

München, den 20. Oktober 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben.

Der Wichtigkeit halber übermittle ich im Auftrage nochmals die untenstehenden Sätze.

München, den 23. Oktober 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

„Sorgen Sie dafür, daß alles Unwesentliche gänzlich in den Hintergrund tritt, konzentrieren Sie die

ganze Aufmerksamkeit der Nation nur auf diese ganz großen Fragen, von denen Sein oder Nichtsein abhängt! Es darf nicht so sein, daß jetzt ganz kleine Operationen stattfinden, um die Tatkraft zu dokumentieren."

„Man treibt nicht Politik, um zu zeigen, was man alles tun kann, sondern man soll nur das tun, was man tun muß und was daher auch erträglich ist."

„Möge sich jeder Führer bewußt sein, welche Verantwortung er trägt, und möge er aus diesem Gefühl unentwegt alle hinter ihm Stehenden mit der notwendigen Verantwortung erfüllen und ihnen klar machen, was sie in dieser Zeit für Deutschland zu tragen haben. Wer sich dagegen versündigt, der fällt, und ich würde auch keine Rücksicht kennen."

„Sie sind verpflichtet, Ihre Untergebenen dauernd zu belehren. Sie müssen Tag und Nacht besorgt sein, daß ja nichts geschieht, wodurch das zerstört werden könnte, was wir mühsam aufgebaut haben."

„Ich bitte Sie nun aber auch mitzuhelfen, daß die innere Haltung der Partei so bleibt, daß sie das Vertrauen des Volkes nicht nur behält, sondern neu erwirbt.

Wir alle müssen den Volksgenossen ein Beispiel der Einfachheit geben, jeder soll so bleiben, wie er früher war. Ich möchte Sie bitten, von allen Ehrungen demon-

strativer Art absehen zu wollen. Nicht soviel Ehrenkompagnien, vor allem keine Schwadron vorn und keine hinten. Das wirkt nicht gut. Das paßt für uns alle nicht. Ich sehe auch gar nicht ein, warum ich jetzt anders fahren soll als früher. Wenn ich 15 Jahre lang vorne neben meinem Fahrer gesessen bin, warum soll ich mich jetzt hinten hinsetzen? Wer früher geritten ist, soll reiten. Wer aber früher nicht geritten ist und gar nicht reiten kann, warum soll er jetzt lernen, sich auf einen Gaul zu setzen? Darum bitte ich Sie alle: Bleiben Sie so, wie Sie früher waren. Das Volk rechnet Ihnen das viel höher an, als wenn Sie nun plötzlich etwas anderes sein wollen! — —

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Nation von uns das Gefühl bekommt, daß wir Männer sind, die ihren Wert und ihre Eigenart haben. Jeder soll seine Eigenart haben, nur soll er sich nicht verändern. Das Volk wird dann seine Eigenart als das ihm Wesentliche ansehen und wird sagen: Das sind richtige Männer; so schauen sie aus, und so sind sie und damit Schluß!

Und um noch eins bitte ich Sie: Begreifen Sie, daß gerade in einer Zeit wie der jetzigen die Wirtschaft möglichst ungeschoren bleiben muß. Wir können nicht auf der einen Seite die psychologische Bedrohung von außen haben und im Innern dann auch noch losgehen. Das darf nicht sein! Jetzt können wir sowieso keine Reform durchführen ..."

Bekanntgabe.

Gegner des Nationalsozialismus versuchen da und dort den starken Eindruck, den die große Disziplin der nationalsozialistischen Revolution hinterlassen hat, dadurch abzuschwächen, daß sie durch Provokateure Nationalsozialisten zu Übertretungen oder sonstigen Handlungen verleiten, die Mißstimmung in der Öffentlichkeit erzeugen sollen. Um den Provokateuren das Handwerk zu legen, werden künftig durch Nationalsozialisten begangene Gesetzesübertretungen unabhängig von Gerichtsstrafen noch strenger als bisher durch Parteistrafen geahndet.

Das Bild der nationalsozialistischen Revolution — das Werk der alten Kämpfer — soll nicht durch Verfehlungen und Taktlosigkeiten übereifriger getrübt werden, die großenteils sich erst in jüngster Zeit zum Nationalsozialismus gesellten.

Demgemäß wird ausdrücklich jede Anwendung kleinlicher Schikanen untersagt. Dies bezieht sich auch auf den Versuch, bei der Hissung von Fahnen oder bei der Anwendung des „Deutschen Grußes" außerhalb offizieller Veranstaltungen gegenüber Nichtparteigenossen einen Druck auszuüben.

Der Tag wird kommen, an dem jeder Deutsche es als selbstverständliche Ehrensache ansieht, ausschließden „Deutschen Gruß" zu verwenden. Der Tag wird um so früher kommen, je weniger in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, daß der Gruß aufgezwungen werden soll. Nicht Befehle, sondern Leistungen gewinnen für die Sache des Nationalsozialismus. Die

Entwicklung der letzten Monate, in der Millionen sich neu zum Nationalsozialismus bekannten, ist der Beweis.

München, den 1. November 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Mitteilung.

Für den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, oder seine Dienststelle bestimmte Schreiben bitte ich stets an den Stellvertreter des Führers direkt zu richten, nicht aber an den unterzeichneten Stabsleiter oder an einzelne Angehörige des Stabes.

München, den 5. November 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Bekanntgabe.

Dem Führer und seinem Stellvertreter Rudolf Heß gehen laufend in größerer Anzahl Gesuche um Arbeitsbeschaffung zu. Zum Zwecke einheitlicher Bearbeitung müssen alle diese Gesuche an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12, abgegeben werden. Zwecks Vermeidung von Verzögerungen und unnötigen Schriftwechsels wird daher dringend gebeten, alle Gesuche direkt an die obengenannte Dienststelle zu senden.

München, den 14. November 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Verfügung.

Parteigenossen, die ein staatliches Amt bekleiden, sowie Parteidienststellen dürfen auf eigene Faust keine Verordnungen herausgeben, die

1. ein Höchsteinkommen der Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungsschichten festlegen,
2. das Doppelverdienertum regeln sollen,
3. der Bevölkerung zwangsweise Abgaben allgemeiner Art über die offiziellen Steuern hinaus auferlegen.

Das Recht, derartige Verordnungen zu erlassen, steht lediglich den zuständigen Behörden zu.

München, den 17. November 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Das Tragen des Dienstanzuges — nicht eines Braunhemdes allein ohne alle Abzeichen — bei Erscheinen vor Gerichten, Arbeitsgerichten und auf den Arbeitsstätten wird hiermit untersagt. Zeugen können im Dienstanzug erscheinen.

München, den 27. November 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Bei der großen Zuwanderung deutscher Volksgenossen aus der Tschechoslowakei (Sudetendeutschland), die vorgeben, als Parteigenossen vor dem tschechischen

Terror fliehen zu müssen, hat sich die Errichtung von Kontrollstellen als unbedingt notwendig erwiesen, um Staat wie Partei vor unliebsamen Überraschungen zu schützen.

Ich verfüge daher:

Alle aus der Tschechoslowakei geflüchteten Parteigenossen und alle noch zuwandernden Parteigenossen haben zur Überprüfung ihrer Person, sich durch die Parteigenossen

Kriechbaum, Dresden, Geheimes Polizeiamt, und
Kleiner, Passau, Kapuzinerstraße 3,

Jetzt Sudetendeutsche Kontrollstelle, Dresden u. a. die Berechtigung zum Aufenthalt und die Würdigkeit zur Inanspruchnahme von Beihilfen durch Staat oder Partei bestätigen zu lassen. Sudetendeutschen Parteigenossen, die ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jede Hilfe zu versagen, sie sind über die Grenze abzuschieben.

München, den 7. Dezember 1933.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Der Führer hat erneut bestimmt, daß keinerlei Hitler-Denkmäler, Gedenktafeln oder dergleichen zu seinen Lebzeiten errichtet bzw. angebracht werden dürfen....

München, den 10. Dezember 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Anordnung.

Der Stellvertreter des Führers wird über Erlasse, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Reichsleiter in einem besonders in der letzten Zeit verstärktem Ausmaß erst durch die Presse informiert. Es ist aber notwendig, daß er alle die Partei und ihre Organisationen festlegenden Veröffentlichungen vor deren Verbreitung durch die Presse zur Kenntnis- und eventuellen Stellungnahme vorgelegt bekommt.

Der Stellvertreter des Führers bittet daher, ihm alle wesentlicheren zur Veröffentlichung in der Presse bestimmten Bekanntgaben und Anordnungen rechtzeitig zugehen zu lassen.

München, den 22. Dezember 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:

gez.: M. Bormann.

Anordnung.

Der Stellvertreter des Führers hat einem Gauleiter das nachstehende Schreiben zugehen lassen, das ich zur Kenntnisnahme und unbedingten Beachtung allen Gauleitern übermittle.

München, den 27. Dezember 1933.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:

gez.: M. Bormann.

„Wie ich erfahre, sollen verschiedentlich seitens Bezirksleitungen des Gaues, teilweise auch seitens der Gauleitung Beschwerden über Zustände in Ortsgruppen kurzerhand den Ortsgruppenleitern zugesandt worden sein, was die entsprechenden Folgen für die Beschwerdeführer hatte. Ich bitte, strikte Weisungen herauszugeben, daß künftig Beschwerden keinesfalls derartig gehandhabt werden und in allen ernsthaft scheinenden Fällen von oben her eine Untersuchung eingeleitet wird, ohne daß die örtlichen Führer in die Lage versetzt werden, gegen berechtigte Beschwerdeführer vorzugehen. Ein Vorgehen darf nur nötigenfalls nach der Untersuchung von oben her erfolgen."

1934

Bekanntgabe.

Beobachtungen der letzten Wochen veranlassen mich zu dem Hinweis, daß es unzweckmäßig ist, wenn zum gleichen, noch so bedeutsamen Anlaß allzuviele Ansprachen, Geleitworte, Kundgebungen, Gedenksprüche und andere Äußerungen, Glückwunschtelegramme und Briefe durch die Presse und Rundfunk zur Verbreitung gelangen. Statt des erhofften Erfolges wird durch die Vielzahl im Thema gleichartiger Veröffentlichungen nur eine Ermüdung des Hörers oder Lesers erreicht.

Ich erwarte für die Zukunft, daß Parteigenossen, die mit ihrem Namen gekennzeichnete Veröffentlichungen, wie die oben erwähnten, für notwendig halten, mich davon in Kenntnis setzen.

München, den 2. Januar 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Es ist bis in die letzte Zeit hinein immer wieder für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften der NSDAP. in einer Form geworben worden, die mit meinen Verfügungen und den Anordnungen des Präsidenten der Reichspressekammer und damit mit dem Willen des Führers nicht in Einklang zu bringen ist.

Die einer Zwangswerbung ähnelnden oder gleichkommenden Methoden werden durch eine sehr weit-

herzige und unkorrekte Auslegung eines Satzes aus der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 13. Dezember 1933 begründet, der lautet:

> „Das Recht von Organisationen, für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften empfehlend einzutreten, bleibt durch diese Anordnung unberührt."

Diese Bestimmung gibt alle Freiheit der Bezieherwerbung in würdiger Weise, aber kein Recht zur Anwendung irgendwelcher Druckmittel.

Ich weise noch einmal auf die Unzulässigkeit zwangsähnlicher Werbemethoden und auf die Pflicht zur strikten Durchführung meiner Verfügung und der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 13. Dezember 1933 hin.

Eine Zwangswerbung jeder Art für Blätter der NSDAP. ist nicht zulässig. Ebensowenig ist eine Kontrolle der Bezugsquittungen gestattet oder gar erlaubt, Parteigenossen bei Nichtbezug eines bestimmten Blattes aus der NSDAP. auszuschließen.

Es ist der Wille des Führers, daß die nationalsozialistischer Presse wegen ihrer Güte freiwillig von den Volksgenossen gelesen wird, und diese nicht zum Bezug gepreßt werden. Ich betone ausdrücklich, daß die Nichtbefolgung der wiederholten Anordnungen oder deren Nichtkontrolle durch die Verantwortlichen, nun-

mehr den Ausschluß aus der NSDAP. zur Folge haben werden.

München, den 10. Januar 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Von verschiedenen Gauleitungen wird Klage darüber geführt, daß Anordnungen und Rundschreiben direkt den bei den Gauleitungen eingesetzten Referenten oder Amtsleitern zugeschickt werden und daß dadurch die Gauleiter selbst ohne Kenntnis dieser Anordnungen und Rundschreiben bleiben.

Der Stellvertreter des Führers bittet daher, alle Rundschreiben wesentlicheren Inhalts über die zuständige Gauleitung den Referenten oder Amtsleitern zu übermitteln.

München, den 27. Februar 1934.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Anordnung

Der Reichspressechef der NSDAP., Pg. Dietrich, hat folgende Befugnisse:

1. Er bestimmt in meinem Auftrag die Richtlinien für die gesamte redaktionelle Arbeit innerhalb der Parteipresse. Er ist außerdem als mein Pressechef oberste Instanz für alle Presseveröffentlichungen der Partei und ihrer sämtlichen Dienststellen.

2. Die Redaktionen der Parteipresse sowie die Gaupressewarte der NSDAP. sind in ihrer Arbeit dem Reichspressechef unterstellt. Hier steht ihm ein Einspruchsrecht in allen personellen Fragen zu.
3. Sämtliche innerhalb der Partei oder ihrer Neben- und Unterorganisationen (Politische Organisation, SA. und SS., HJ., Deutsche Arbeitsfront) bestehenden Presseabteilungen, Presseämter usw. sind unbeschadet ihrer besonderen verwaltungsmäßigen Eingliederung in ihrer publizistischen Arbeit dem Reichspressechef der NSDAP. unterstellt und ihm verantwortlich.
4. Die Genehmigung von Pressediensten und Korrespondenzen, die von einer Dienststelle der NSDAP. herausgegeben werden oder sich als nationalsozialistisch bezeichnen, fällt unter den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP.

Der Reichspressechef der NSDAP. trifft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Februar 1934.

gez.: Adolf Hitler.

Rundschreiben.

Parteigenosse Reichsleiter Dr. Frick gab — veranlaßt durch den Stellvertreter des Führers — unter dem 7. 3. 1934 als Reichsinnenminister bekannt:

„Mißbräuchliche Anwendung von Amtsbezeichnungen der NSDAP. Es hat sich neuerdings die Unsitte eingebürgert, daß alle möglichen Verbände

sich der Bezeichnung „Führer", „Reichsleiter" (Reichsleitung), „Gauleiter" (Gauleitung), „Kreisleiter" (Kreisleitung) für ihre Organe bedienen. Diese in der NSDAP. eingeführten Bezeichnungen müssen auch ihr allein vorbehalten bleiben. Die anderen Verbände werden hiermit darauf hingewiesen, ihre Organe anders zu benennen. Der Reichsminister des Innern hat an die Landesregierungen einen entsprechenden Runderlaß gerichtet."

Der Stellvertreter des Führers ersucht alle Herren Reichsleiter und Gauleiter, ihrerseits ebenfalls für die Durchsetzung seiner Anordnung, nach welcher die oben angeführten Bezeichnungen ausschließlich der NSDAP. vorbehalten sind, Sorge zu tragen. Auch bei den der Partei angeschlossenen Organisationen und Verbänden dürften die angeführten Bezeichnungen keinesfalls eingeführt bzw. beibehalten werden.

München, den 15. März 1934.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

(S. auch Gesetz zum Schutz der Amtsbezeichnungen der NSDAP., Reichsgesetzblatt vom 9. 4. 1937.)

Anordnung.

Anschließend an meine Verfügung vom 17. Februar 1934 ordne ich hierdurch an, daß nicht nur alle Parteigenossen im Auslande, sondern auch alle Parteigenossen in der deutschen Seeschiffahrt von der

Auslandsorganisation der NSDAP., Abteilung Seeschiffahrt erfaßt werden.

München, den 16. März 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Ausführungsbestimmungen des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers:

Die Abteilung Seefahrt der Auslandsorganisation umfaßt alle Parteigenossen, die im Besitze eines Seefahrtsbuches und nicht in einen Landberuf übergegangen sind, sowie die deutschen Lotsen.

Die Abteilung Seefahrt der Auslandsorganisation der NSDAP. ist somit die einzige zuständige Parteidienststelle für alle Parteigliederungen innerhalb der deutschen Seeschiffahrt.

Alle Parteigenossen, die unter diese Verfügung fallen, dürfen nur bei der Auslandsorganisation der NSDAP., Abteilung Seefahrt geführt werden.

München, den 17. März 1934.

gez.: M. Bormann, Reichsleiter.

Verfügung.

Zur Verfügung des Führers vom 19. Januar 1934 bestimme ich:

I.

Die Befugnisse des Reichsleiters für die Presse erstrecken sich auf alle Unter- und Nebenorganisationen

von Partei und Bewegung, sowie auf die „Deutsche Arbeitsfront".

II.

In Ergänzung zu Ziffer 4 der Verfügung vom 19. Januar 1934:

Die Bestellung der verantwortlichen Verlagsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt ausschließlich durch den Reichsleiter für die Presse, der über Person und Vertrag zu entscheiden hat.

Der Reichsleiter für die Presse ist ferner befugt, Kommissare für die Verlagsleitung einzusetzen, deren Weisungen von Verlagsleitung und dem gesamten Verlage zu befolgen sind. Das Recht, Kommissare über die Verlagsleitung einzusetzen, steht nur dem Reichsleiter zu.

III.

Betriebsführer kann nur der verantwortliche Verleger bzw. Verlagsdirektor sein. Die Betriebsführung liegt notwendig in der Hand dessen, der die verlegerischen Funktionen ständig verantwortlich erfüllt.

München, den 10. April 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Aus Berichten geht hervor, daß bei Festsetzung größerer Veranstaltungen auch von den Mitgliedern, die beruflich nicht teilnehmen konnten, die Zahlung von Fahrpreisanteilen und Tagungskosten mit der Drohung des Ausschlusses erzwungen worden ist.

Ein derartiges Vorgehen, durch das die Freude an der Sache und an der Mitarbeit ertötet werden muß, ist unbedingt untersagt.

Darüber hinaus erwartet der Führer von den Reichs- und Gauleitern, daß sie im Interesse von Zeit- und Geldersparnis für die Politischen Leiter und Amtswalter ein Überhandnehmen von Führertagungen für das Reichsgebiet sowie für die Gaue und Kreise verhindern.

Es ist z. B. zu vermeiden, daß die gesamten Kreisleiter womöglich jede Woche einmal zur Gauleitung befohlen werden, und einmal zusammen mit ihren Kreisschulungsleitern einen Vortrag über Schulung, dann in der nächsten Woche mit ihren Kreispropagandaleitern zusammen einen Vortrag über Propaganda zu hören. Den Kreisleitern muß vielmehr bei den periodisch stattfindenden Besprechungen beim Gauleiter alle Monate das Notwendige über alle Gebiete gesagt werden.

München, den 14. April 1934.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:
gez.: M. Bormann.

Anordnung.

Einlaufende Klagen über Nichtbeachtung der Wünsche der Hoheitsträger der Partei bei Besetzung von Dienststellen der gleichgeschalteten Verbände wie z. B. der Arbeitsfront geben mir Veranlassung zu folgender grundsätzlicher Stellungnahme:

Die Hoheitsträger der Partei, Gauleiter, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter tragen nach dem Willen des Führers die Gesamtverantwortung für alle die Partei betreffenden Dinge ihrer Bereiche.

Selbstverständliche Voraussetzung dafür ist, daß sie unbeschadet der sachlichen Anweisungen, die die einzelnen Ämter und Gliederungen der gleichgeschalteten Verbände von ihren vorgesetzten Dienststellen erhalten, nicht nur bei den Ämtern der PO., sondern auch bei den gleichgeschalteten Verbänden den entscheidenden Einfluß auf die Stellenbesetzung haben. Zumindest steht ihnen ein unbedingtes Vetorecht zu.

Wehrt sich ein Hoheitsträger aus anscheinend rein persönlichen Gründen gegen die Besetzung einer Dienststelle mit einem bestimmten Parteigenossen, so hat nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsleiter oder Leiter der Gliederung des gleichgeschalteten Verbandes der übergeordnete Hoheitsträger die Entscheidung zu fällen.

Sachliche Eignung des einzusetzenden Parteigenossen ist natürlich Vorbedingung.

Aus dem Recht der Überwachung auch der gleichgeschalteten Verbände und aus dem Recht, überall die letzte Entscheidung in Personalfragen zu fällen, ergibt sich für die Hoheitsträger der Partei aber auch die Pflicht, saubere, anständige und tüchtige Parteigenossen aus der PO. für die Führerstellen in den gleichgeschalteten Verbänden freizugeben.

Ich muß von jedem Hoheitsträger erwarten, daß er die große Bedeutung der gleichgeschalteten Ver-

bände für den Neuaufbau unseres deutschen Staatslebens erkannt hat.

Er darf nicht aus reinem Egoismus, indem er seine bewährtesten Parteigenossen für ausgesprochene PO.-Tätigkeit behalten will, die Gliederungen der gleichgeschalteten Verbände minderwertigen Elementen und Postenjägern überlassen und damit vor die Hunde gehen lassen. Die Bewegung und er selbst würden bei einer derartigen Kurzsichtigkeit die Leidtragenden sein.

Ich verweise bei dieser Gelegenheit nochmals eindringlich auf mein Rundschreiben vom 16. 3. 1934 an die Herren Gauleiter und erwarte, daß der systematischen Heranziehung fähiger Kräfte für Führerstellen größtes Augenmerk zugewandt wird.

Geeignete Zellenwarte, Ortsgruppenleiter usw. müssen bei bescheidener Bezahlung bei den Kreisleitungen vollamtlich eingesetzt werden, damit bei notwendig werdender Verwendung des Kreisleiters in einer staatlichen oder sonstigen Stelle keine Lücke entsteht. Das muß auch dann durchgeführt werden, wenn die unbedingte Notwendigkeit für eine derartige Stelle im Augenblick nicht gegeben erscheint. Man sollte auch langsam darangehen, altbewährte, an Lebensjahren noch verhältnismäßig junge HJ. langsam zur Mitarbeit erst in den politischen Ortsgruppen, dann in den Kreisleitungen usw. heranzuziehen.

Wenn die Hoheitsträger der Partei eine Personalpolitik auf weite Sicht treiben, und eine gute Führerauslese treffen, dann werden sie notwendigerweise entstehende

Lücken leicht schließen können und darüber hinaus durch die sorgfältige weltanschauliche und praktische Erziehung junger Parteigenossen, die durch diese Erziehung Menschenbehandlung lernen und die große Linie der Entwicklung jeweils schon in den Fingerspitzen spüren, die Gewähr dafür schaffen, daß sie überall dort, wohin sie in dem Riesenorganismus gestellt werden, als nationalsozialistische politische Soldaten handeln.

Dieser junge Führernachwuchs kann dann unter Leitung der alten Kämpfer entscheidend dazu beitragen, daß trotz der manchmal bedrohlich erscheinenden Vielgestaltigkeit der Parteigliederung und der ihr angeschlossenen Verbände nicht stets nur theoretisch, sondern auch praktisch das Führerprinzip gewahrt und Gegensätzlichkeiten, Eifersüchteleien und Machtkämpfe unter den einzelnen Gliederungen von vorneherein unterbunden werden.

Die Hoheitsträger haben die Pflicht, durch richtige Führerauslese und ihre Erziehung und durch richtige Besetzung aller Stellen mit den richtigen Parteigenossen dafür zu sorgen, daß für alle Zeiten innerhalb der Partei und damit innerhalb des Volkes das nicht wieder aufsteht, das wir unter schweren Blutopfern niedergerungen haben, nämlich Standesdünkel und Klassenkampf.

München, den 14. April 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Aus Berichten geht hervor, daß die Arbeitsfreudigkeit von Politischen Leitern und Amtswaltern teilweise dadurch erlahmt, daß sie in ihren Entscheidungen von den übergeordneten Parteidienststellen nicht genügend gedeckt werden, ja sogar auf ungeprüfte Beschwerden außenstehender Elemente oder ganz junger Parteigenossen hin, ohne irgendwie vorher gehört zu werden, zurechtgewiesen oder gar abgesetzt werden.

Von der Arbeits- und Verantwortungsfreudigkeit der ungezählten, meist ehrenamtlich tätigen Politischen Leiter und Amtswalter hängt es ab, ob die Partei ihren Aufgaben gegenüber Volk und Staat gerecht werden kann.

Alle führenden Parteigenossen haben erst einmal die Pflicht, sich schützend vor ihre Unterführer zu stellen und vor eingehender Prüfung einer Beschwerde nicht gegen sie vorzugehen, ganz gleich welche Stellung der außerhalb der Partei oder als junger Parteigenosse in der Partei stehende Beschwerdeführer im Berufsleben auch einnehmen mag.

Die Politischen Leiter müssen bei ihrer schwierigen, zeit- und nervenraubenden Tätigkeit das Gefühl der Rückendeckung haben.

Ebenso wie von ihnen verlangt wird, daß sie mit Einsatz ihrer Person sich für Durchführung von Anweisungen ihrer Führer gegen eine vorhandene Gegenstimmung unter den Parteigenossen oder in der Bevölkerung einsetzen, können sie umgekehrt dasselbe für sich von seiten ihrer untergeordneten Führer erwarten.

Stellt sich heraus, daß ein Unterführer einen Fehler, der ihm vorgeworfen wurde, wirklich gemacht hat, dann ist es besser, durch eine sachliche Aussprache ihn von der Unrichtigkeit seines Vorgehens zu überzeugen und zur Wahrung seiner Autorität ihn zu decken, als ihn gleich abzusetzen.

Durch ein derartiges Verhalten stärkt der führende Parteigenosse auch seine eigene Autorität und das Vertrauen und die Gefolgschaftstreue seiner Unterführer zu ihm.

Er soll sich jeweils auch immer vor Augen halten, was der Beklagte für die Bewegung geopfert und geleistet hat und soll Beschwerdeführern gegenüber zurückhaltend sein aus der Erkenntnis heraus, daß heute eigennützige Elemente durch Verleumdung alter Kämpfer sich selbst Stellungen in der Partei als Sprungbrett für ihr eigenes Fortkommen zu ergattern versuchen.

Ein unbequemer Unterführer, dessen Auftreten manchmal auch seinen Führern gegenüber rauh ist, dessen Charakter aber in der Kampfzeit erprobt worden ist, muß seinem übergeordneten Führer auch heute lieber sein als jemand, der ihm katzbuckelnd nach dem Mund redet, um etwas zu werden.

Niemals darf sich ein führender Parteigenosse, weil er einmal in seiner persönlichen Empfindlichkeit gekränkt worden ist, dadurch zu ungerechter Beurteilung seiner Unterführer hinreißen lassen.

Wie früher der Männerstolz vor Königsthronen gerühmt wurde, so muß auch heute dafür gesorgt werden, daß die Parteigenossen immer wieder zur Wahrhaftigkeit erzogen werden und ohne Rücksicht auf für sie persönlich entstehende Folgen das sagen, was sie ihren übergeordneten Führern als verantwortliche Unterführer zu sagen haben.

Es darf nicht vorkommen, daß die vielleicht unangenehme Wahrheit aus Furcht vor Zurechtsetzung oder Absetzung verschwiegen wird.

Stellt sich nach eingehender Prüfung und dauernder Beobachtung heraus, daß ein Politischer Leiter oder Amtswalter den nach dem gewaltigen Anwachsen der Partei an ihn zu stellenden Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, dann muß erst einmal versucht werden, durch Erziehung und Schulung diesem Mangel abzuhelfen und durch Beigabe fähiger Mitarbeiter die Unzulänglichkeit auszugleichen. Nur wenn das alles nicht hilft, muß im Interesse der Bewegung, das immer vor der Person stehen muß, zur Amtsenthebung geschritten werden.

Diese muß aber in menschlich anständigster Form nach offener Aussprache erfolgen, da ja noch kein Charakterfehler vorliegt. Man sollte auch einem Politischen Leiter, der schon vor der Machtübernahme seine Stellung inne hatte, das Recht zum Weitertragen seiner Uniform verleihen. Auf alle Fälle muß der Eindruck vermieden werden, als würde ein alter

Kämpfer an die Wand gedrückt und auf jeden Fall muß er vor etwaigem Hohn Außenstehender oder junger Parteigenossen geschützt werden. Man sollte ihn auch, damit er nicht verbittert wird, bei allen vorkommenden Veranstaltungen besonders heranziehen und ehrend behandeln und ihn im übrigen, wenn er auch für ein anderes Amt nicht in Frage kommt, zur besonderen Verwendung der übergeordneten Dienststelle stellen.

Viel Verbitterung in Kreisen verdienter alter Kämpfer kann bei Beachtung vorstehender Hinweise durch taktvolles Benehmen der übergeordneten Politischen Leiter und Amtswalter vermieden werden.

Daß bei unehrenhaftem, unmoralischem, das Ansehen der Bewegung schädigendem Verhalten eines Politischen Leiters oder Amtswalters scharf durchgegriffen werden muß, ist selbstverständlich.

Wenn alle Parteigenossen gegenseitig füreinander einstehen, jeder Verleumdung nicht gleich geglaubt wird, wenn gegen Denunziantentum und Klatschsucht scharf vorgegangen wird und die Parteigenossen beim Vorbringen von Beschwerden über andere Parteigenossen zur Innehaltung des Dienstweges erzogen werden, dann wird daraus eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens, eine größere Arbeits- und Verantwortungsfreudigkeit aller und darüber hinaus eine große Stärkung der Schlagkraft der Bewegung erwachsen.

München, den 14. April 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Immer wieder erhalte ich Kenntnis von Rundschreiben einzelner Kreis- und Ortsgruppenleiter, in denen den Parteigenossen der Ausschluß aus der Partei wegen verhältnismäßig nichtiger Gründe angedroht wird (z. B. wegen Nichtbezug von Parteizeitungen, wegen Nichtanschaffung von Hakenkreuzfahnen, oder wie mir heute bekannt wird, weil sich Parteigenossen ohne Zustimmung von Parteidienststellen an den Führer oder die Reichsleitung wandten. Wären alle Kreise und Ortsgruppen so in Ordnung, wie dieses verlangt werden muß, so wären Beschwerden überflüssig. Keinesfalls darf aber einem Volksgenossen das Recht, sich an seinen Führer zu wenden, unterbunden werden. Erst recht kann dieses keinem Parteigenossen verboten werden, ebensowenig, wenn er sich an mich oder an die Reichsleitung wendet).

Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Strafe, die die Partei kennt. — Sie bedeutet für den Betroffenen, wie der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts, Reichsleiter Buch, wiederholt betont hat, heute unter Umständen Verlust der Existenz und Verlust jedes persönlichen Ansehens. Gerade deshalb ist ausdrücklich festgelegt worden, daß alle Ausschlüsse nach erfolgter Beschwerde durch das Oberste Parteigericht bestätigt werden müssen, um Gültigkeit zu haben. Es ist barer Unsinn, Ausschlüsse aus der Partei aus Gründen anzudrohen, die vom Obersten Parteigericht niemals als triftig angesehen werden können.

Werden Ausschlüsse nicht bestätigt, so schadet das insbesondere dem Ansehen der Kreis- und Ortsgruppenleitungen. Wenn diese ihre Kreise und Ortsgruppen nicht anders als mit Ausschlußdrohungen glauben führen zu können, so zeigt das ihre gänzliche Ungeeignetheit für das ihnen übertragene Amt.

Die dauernden Ausschluß-Androhungen sind aber nicht nur unsinnig, sondern sie schädigen das Ansehen der Bewegung und außerdem muß die dauernde Drohung mit der höchsten Parteistrafe deren abschreckende Wirkung abschwächen.

Aus den vorgenannten Gründen werde ich in Zukunft Kreis- und Ortsgruppenleiter, von denen mir bekannt wird, daß sie mit Terror-Maßnahmen und ungerechtfertigten Ausschluß-Androhungen arbeiten, rücksichtslos sofort selbst im Schnellverfahren aus der Partei ausschließen.

Von dem Inhalt dieser Verfügung sind alle Politischen Leiter baldigst in Kenntnis zu setzen.

München, den 18. April 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Ich bestimme, daß alle Beschaffungs-Vorhaben zur Stellung und Durchführung rechtzeitig der Reichszeugmeisterei gemeldet werden müssen.

Berlin, den 3. Mai 1934.

gez.: Adolf Hitler.

Bekanntgabe.

Wie aus vielfachen Anfragen hervorgeht, besteht über die Begriffe „Alte Garde der NSDAP." und „alte Parteigenossen" weitgehende Unklarheit. Daher wird bekanntgegeben:

Zur „Alten Garde der NSDAP." gehören ausschließlich nur jene Parteimitglieder, denen das Ehrenzeichen des Führers — das Parteizeichen mit goldenem Kranz — verliehen wurde.

Zu den „alten Parteigenossen" werden alle Parteimitglieder gerechnet, welche vor dem 1. 4. 1933 durch die Reichsleitung aufgenommen wurden.

München, den 8. Mai 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

1. Aus Berichten geht hervor, daß Gaststätten, deren Inhaber uns in den Kampfjahren trotz der Gefahr des Boykotts und der geschäftlichen Schädigung bereitwillig ihre Räume und Säle zur Verfügung stellten, heute kaum noch besucht werden. Der Grund hierfür wird in der Hauptsache darin gesehen, daß diese Lokale vielen Parteigenossen nicht mehr „fein" genug sind.

   Ich erwarte, daß Parteigenossen, die gewohnt sind, ab und zu Gaststätten aufzusuchen, die alten Verkehrslokale bevorzugen.

Darüber hinaus erwarte ich von allen Dienststellen der Partei, daß sie, soweit das bei der Größe der Säle im einzelnen möglich ist, ihre Veranstaltungen in erster Linie in den alten Parteilokalen abhalten.

Ich betrachte das als ein selbstverständliches Gebot der Dankbarkeit denen gegenüber, die uns in schwerer Kampfzeit das Abhalten von Versammlungen und damit die Verbreitung der Idee überhaupt erst ermöglicht haben.

Wir Nationalsozialisten werden uns das Vertrauen des Volkes leicht erhalten können, wenn wir in unserer Lebenshaltung und in unserem Auftreten so natürlich und einfach bleiben, wie in den Kampf- und Notzeiten der Bewegung. Die Umgebung, die damals gut genug für uns war, soll es auch in der Zukunft für uns bleiben.

2. Einen sehr üblen Eindruck macht es, wenn Parteigenossen, die etwas „geworden" sind, sich heute von ihren einfachen, treuen Mitkämpfern absondern, und um „standesgemäß" zu erscheinen, Eingang in Kreise suchen, die uns Nationalsozialisten stets abgelehnt haben. Es ist geradezu ein Verbrechen am Gedanken der Volksgemeinschaft, wenn Parteigenossen ausgerechnet jetzt in abgeschlossene bürgerliche Kasinogesellschaf-

ten eintreten, denen jede Daseinsberechtigung in der Zeit der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft abgesprochen werden muß.

Kein Verkehr kann für einen Nationalsozialisten standesgemäßer sein, als der mit seinen alten, treuen Mitkämpfern, deren Gesellschaft ihm ja auch in der Kampfzeit gut genug war.

3. Außerordentlich schlecht muß es wirken, wenn auffallende Wagen mit Hoheitszeichen und Dienstflagge stundenlang an belebten Plätzen vor den teuersten Gaststätten stehen und wenn Nationalsozialisten die Gesetze des nationalsozialistischen Staates dadurch mit Füßen treten, daß sie sich nicht an die für alle Volksgenossen vorgeschriebene Polizeistunde halten.

   Ich will keinem Nationalsozialisten die Lebensfreude trüben, verlange aber, daß jeder seine Lebenshaltung so einrichtet, daß in der heutigen Notzeit kein Volksgenosse daran Anstoß zu nehmen braucht und daß das mühsam erkämpfte Vertrauen des Volkes in die nationalsozialistische Führung nicht erschüttert wird.

   Ich werde rücksichtslos ohne Ansehen der Person jeden Parteigenossen ausschließen, der unter der Einwirkung übermäßigen Alkoholgenusses das Ansehen der Bewegung schädigt.

Ich erwarte von den Herren Gauleitern, daß sie die Beachtung der in diesem Rundschreiben gegebenen Hinweise mit aller Strenge erzwingen.

München, den 30. Mai 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Allen Parteidienststellen ist untersagt, sich in irgendeiner Form an Veranstaltungen ausländischer Parteien in Deutschland ohne ausdrückliche Genehmigung der Reichsleitung zu beteiligen.

München, den 13. Juni 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

In manchen Gauen leidet die Parteiarbeit zwangsläufig darunter, daß neben dem Gauleiter auch sein Stellvertreter ein staatliches oder anderes Amt bekleidet.

Um eine straffe Leitung und Überwachung der Parteiarbeit zu gewährleisten, ordne ich daher an, daß zumindest dort, wo Gauleiter ein Staatsamt bekleiden, ihre Stellvertreter vollamtlich in der Gauleitung tätig sein müssen.

Für sehr wesentlich für das reibungslose Arbeiten des Parteiapparates halte ich die richtige Auswahl der Parteigenossen, die als Gauinspekteure in Frage kommen. Die Auffassung, daß diese Stellen mit nennenswerter Arbeit nicht verbundene Ehrenposten

sind und daß man der Parteizugehörigkeit nach ganz junge Parteigenossen zu Gauinspekteuren machen kann, muß ich als irrig bezeichnen.

Ich bestimme hiermit, daß als Gauinspekteure nur solche Parteigenossen tätig sein dürfen, die bereits vor dem 14. September 1930 in die Partei eingetreten sind und in den Kampfjahren sich als Politische Leiter bewährt haben.

[Ich stelle den Gauleitern frei, Gauinspekteure mit großem Bereich vollamtlich einzusetzen oder für kleinere Bereiche von etwa 3 oder 4 Kreisen Gauinspekteure zu bestimmen, die ein staatliches oder kommunales Amt innehaben dürfen, in ihrem Bereich aber kein Parteiamt nebenbei bekleiden dürfen. (Dieser Absatz ist überholt durch Anordnung 22/36.)]

Voraussetzung ist natürlich, daß sie auf jeden Fall genügend freie Zeit haben, um die ihnen als Gauinspekteur gestellten Aufgaben zu lösen.

Die Aufgaben der Gauinspekteure sind folgende:

a) Sie haben im Auftrage des Gauleiters die Arbeit und das Auftreten der Politischen Leiter zu überwachen, die Arbeit der Parteiorganisation zu überprüfen, Beschwerden abzustellen und ihren Gauleiter über alles, besonders auch über die herrschende Stimmung, laufend zu unterrichten.
b) Sie haben den Beauftragten der Parteileitung, die in meinem Auftrag an mich gelangte Beschwerden an Ort und Stelle zu prüfen haben, bei Führung der Untersuchung zur Verfügung zu stehen.

c) Sie sollen direktes Bindeglied zwischen dem letzten Politischen Leiter und Parteigenossen und dem Gauleiter sein und das Sprachrohr der alten Parteigenossen, besonders der Alten Garde bilden. Zu diesem Zweck sollen sie jeden Monat in jedem Kreis die 50 oder 60 bewährtesten und charakterlich besten Parteigenossen, gleich, ob sie in der PO., SA. oder SS. stehen, zu einer zwar disziplinierten, aber freien und zwanglosen Aussprache in Form eines Kameradschaftsabends unter ihrer Leitung zusammenrufen. (Anmerkung bei Drucklegung: Soweit heute noch möglich und nötig.)

Ich erwarte von den Gauleitern, daß sie über die gegebenen Richtlinien hinaus sich bemühen, die Verbindung zwischen Führung und Gefolgschaft immer inniger zu gestalten.

München, den 26. Juni 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Hiermit ordne ich an, daß Parteigenossen, die den Großhandel mit Ausrüstungsstücken und sonstigem Partei-Bedarf betreiben oder an einem solchen Handel als Agenten beteiligt sind, keine Ämter in der PO. oder in einer ihrer Gliederungen bekleiden dürfen.

München, den 5. Juli 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Die Deutsche Arbeitsfront ist durch einen revolutionären Akt der Partei geschaffen worden; mit der Führung ist der Stabsleiter der PO., Dr. R. Ley, beauftragt.

Laut Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront sind alle Ämter der Deutschen Arbeitsfront Abteilungen der entsprechenden Ämter der PO.; z. B. ist das Organisationsamt der DAF. eine Abteilung des Organisationsamtes der PO., das Personalamt der DAF. eine Abteilung des Personalamtes der PO. usw.

Auf Wunsch des Stabsleiters der PO., Dr. Ley, genehmige ich, daß auch das Schatzamt der DAF. der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Partei unterstellt wird.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister im Einvernehmen mit dem Führer der DAF.

München, den 19. Juli 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben.

Mir ist immer wieder berichtet worden, daß die Teilnahme an Versammlungen durch ein ausgedehntes Kontrollkarten-System erzwungen wird.

Die NSDAP. ist eine auf freiwilliger Mitarbeit, freiwilligem Gehorsam und verantwortungsvoller Führung aufgebaute weltanschauliche Organisation,

deren Mitglieder mehr zu opfern, zu arbeiten und zu kämpfen bereit sind als andere Volksgenossen.

Von einem Nationalsozialisten muß ich daher erwarten, daß er aus seiner freiwillig übernommenen Pflicht gegenüber Führer, Bewegung und Volk ohne irgendwelchen Zwang die Folgerungen zieht und freudig und freiwillig seine Pflichten gegenüber dem Volksganzen erfüllt.

Von den verantwortlichen Politischen Leitern aber muß ich verlangen, daß sie in ihrem Verhalten Vorbild und Führer sind und Veranstaltungen so inhaltreich gestalten, daß jeder Partei- oder Volksgenosse gern ihrem Ruf zur Teilnahme an einer Veranstaltung folgt und aus der Teilnahme neue Kraft für die weitere Arbeit schöpft.

Ist dies nicht möglich, so darf um so weniger ein Zwang zum Besuch derartiger Veranstaltungen ausgeübt werden, da diese sich gegen das Ansehen der Bewegung auswirken müssen und die Teilnehmer dem Nationalsozialismus eher entfremden, als daß sie für diesen werben.

Der Führer will das neue Deutschland nicht auf Zwang, sondern auf Vertrauen und freiwilliger Gefolgschaft aufbauen.

Ich verbiete daher die weitere Verwendung von Kontrollkarten und erwarte von der Einsicht der verantwortlichen Politischen Leiter, daß sie ganz allgemein die Elemente erkennen lernen, die aus Eigen-

nutz und ohne den Willen zu freiwilliger Mitarbeit zur Bewegung gekommen sind.

München, den 19. Juli 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Bekanntgabe.

Ich habe am 18. April d. J. bekanntgegeben, daß jedem Partei- und Volksgenossen, den die ehrliche Sorge um Bewegung und Volk dazu treibt, der Weg zum Führer oder zu mir als seinem verantwortlichen Vertreter offensteht, ohne daß er deshalb zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Ich bin nach wie vor fest entschlossen, im Interesse der Sauberkeit und Reinheit der Bewegung notfalls auch gegen verdiente Führer der NSDAP., die durch Verfehlungen das Ansehen der Bewegung schädigen, mit den schärfsten Maßnahmen vorzugehen und aus jeder berechtigten Beschwerde die mir durch mein Gewissen als Nationalsozialist und durch mein Verantwortungsgefühl dem Führer gegenüber vorgeschriebenen Folgerungen zu ziehen.

Ich kann aber nicht zulassen, daß meine Anordnung vom 18. April von gewissenlosen, berufsmäßigen Denunzianten mißbraucht wird, um verdiente und makellose Führer, die seit Jahren treu ihre Pflicht erfüllt haben, bewußt oder leichtfertig in den Schmutz zu ziehen und damit auch das Ansehen der Bewegung in weiten Kreisen des Volkes herabzusetzen.

Daß dies von Feinden der Bewegung und des Volkes, die sich teilweise in die Partei einzuschleichen verstanden haben, immer wieder versucht wird, geht aus einer großen Anzahl von Beschwerden hervor, die von meinen Beauftragten an Ort und Stelle untersucht worden sind.

Wer in berechtigter Sorge um die Bewegung unter Nennung seines Namens mein Eingreifen gegen Schädlinge und Versager unter den Führern der NSDAP. erbittet, darf stets meines Schutzes gewärtig sein, auch dann, wenn seine Angaben sich als nicht ganz richtig erweisen, die Untersuchung aber ergibt, daß ihm der gute Glaube zugebilligt werden kann.

Andererseits aber bin ich entschlossen, mich schützend vor jeden treuen und sauberen Führer der NSDAP. zu stellen, der als Vertreter der Bewegung zu Unrecht verleumdet wird, und künftig böswillige und leichtfertige Verleumder und Ehrabschneider sowie nach Möglichkeit auch alle feigen, anonymen Denunzianten durch das öffentliche oder Parteigericht zur Rechenschaft ziehen zu lassen.

München, den 19. Juli 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Bei der Bedeutung, die eine amtliche Stellungnahme der Partei im öffentlichen Leben des Volkes hat, dürfen Parteidienststellen nur dann Gutachten

und ähnliche Verlautbarungen abgeben, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Insbesondere ist zu vermeiden, daß gutachtliche Äußerungen oder dergleichen zu geschäftlichen Zwecken Privater oder etwa zugunsten nur eines Streitteils in einem Rechtsstreite verwendet werden können.

Ansuchen auf Erstattung eines Gutachtens kann nur dann unbedenklich stattgegeben werden, wenn sie von einer Behörde, einem Gericht, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder dergleichen ausgehen.

München, den 16. August 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Aus Zuschriften geht immer wieder hervor, daß sich Parteigenossen mit Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten und über Führer der Partei an staatliche und andere Stellen bzw. an Partei- und Nichtparteigenossen in solchen Stellen wenden.

Ganz abgesehen davon, daß dadurch eine Verzögerung in der Behandlung derartiger Beschwerden eintritt, muß ich ein solches Verfahren als Mangel an Vertrauen und als Disziplinlosigkeit gegenüber den vom Vertrauen des Führers eingesetzten Unterführern der Bewegung betrachten.

Zuständig zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden der bezeichneten Art sind einzig und allein die Dienststellen der NSDAP. und ihre Leiter, die mir für Sauberkeit und Gerechtigkeit in der Be-

wegung verantwortlich sind und jede mündlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde unter Zuziehung des Beschwerdeführers zu prüfen oder prüfen zu lassen haben.

Darüber hinaus steht jedem Parteigenossen auf Grund meiner verschiedenen Verlautbarungen der Weg der Beschwerde an den Führer oder mich offen, den er nach Möglichkeit aber nur dann beschreiten soll, wenn von unteren Dienststellen der Partei — also Ortsgruppen-, Kreis- oder Gauleitung — eine Bereinigung seiner Beschwerde nicht erfolgt ist.

Jeden Parteigenossen aber, der sich in Zukunft noch in Dingen der Partei beschwerdeführend an außerhalb stehende staatliche und andere Stellen bzw. deren Leiter wendet, werde ich künftig rücksichtslos aus der Partei ausschließen.

Ich erwarte im übrigen von jedem Parteigenossen, daß er sich ganz allein vollverantwortlich für ein von ihm unterschriebenes Beschwerdeschreiben fühlt und seinen Namen nicht für Sammelunterschriften, die als Meuterei anzusehen sind, hergibt.

München, den 16. August 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der an den Stellvertreter des Führers eingesandten Beschwerden stark vermehrt.

Das ist ein Beweis dafür, daß viele Partei- und Volksgenossen entweder bei den unteren Dienststellen nicht vorgelassen wurden oder aber überhaupt kein Vertrauen zu diesen besitzen.

Jeder Hoheitsträger muß bei aller Arbeitsüberlastung sich jeden Tag eine Stunde freihalten zum Anhören der Partei- und Volksgenossen seines Bereichs. Nur im Notfall darf er sich in diesen Sprechstünden vertreten lassen.

Wenn diese Sprechstunde durch die Zeitung bekanntgegeben wird und wenn die Hoheitsträger und Gauinspekteure jeder vorgebrachten Beschwerde nachgehen, wird das Vertrauen dort, wo es geschwunden war, bald wiederkehren.

Die Beauftragten der Parteileitung sind angewiesen worden, bei Untersuchung von Beschwerdefällen vorher mit der betreffenden Gauleitung Fühlung zu nehmen. Ihnen steht das Recht zu, Gauinspekteure nicht nur zur Untersuchung von Beschwerden heranzuziehen, sondern auch Voruntersuchungen durch sie allein in voller Verantwortlichkeit gegenüber dem Stellvertreter des Führers durchführen zu lassen.

Grundsatz muß bleiben, daß jede Beschwerde an Ort und Stelle untersucht wird.

München, den 18. August 1934.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers:

M. Bormann.

Anordnung.

Der Führer hat bestimmt, daß für Aufmärsche oder Kundgebungen, an denen er teilnimmt, der zuständige Gauleiter als der verantwortliche Hoheitsträger der Bewegung die Gesamtverantwortung trägt.

Dies hat auch Geltung für Aufmärsche oder Kundgebungen, die über den Rahmen der Partei hinausreichen.

München, den 23. September 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Da jede geschäftliche Betätigung dem Wesen und der Zielsetzung der Partei als weltanschaulicher Kampfgemeinschaft widerspricht, verbiete ich hiermit allen Gliederungen der Partei die Beteiligung an Firmen aller Art und die Empfehlung ihrer Erzeugnisse, ganz gleich, ob dafür eine finanzielle Gegenleistung erfolgen soll oder nicht.

Die Werbung für Einzelfirmen durch Parteidienststellen ist auch dann untersagt, wenn diese Einzelfirmen ihren Sitz in ausgesprochenen Notstandsgebieten haben.

Die Werbung für Einzelfirmen ist allein Sache ihrer Betriebsleitungen.

Dagegen kann für ausgesprochene Notstandsgebiete unter Hinweis auf alle in ihnen vorhandenen Beschäftigungszweige eine Gemeinschaftswerbung nicht nur durch staatliche und andere Stellen, sondern

auch durch Parteidienststellen und zwar durch die zuständigen Gauleitungen erfolgen.

München, den 20. Oktober 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Um für die Zukunft eine widersprechende Stellungnahme der einzelnen Gliederungen der Partei und der ihr unterstellten Verbände zu Fragen der einzeilnen Sachgebiete zu verhindern, ordne ich hiermit an, daß künftig von allen Gliederungen die von einer Zentralstelle für das jeweilige Sachgebiet im Auftrag des Führers bzw. in meinem Auftrag erlassenen Richtlinien und Anweisungen zu beachten sind.

Zur Herausgabe von für alle Gliederungen der Partei und für die unterstellten Verbände verbindlichen Richtlinien und Anweisungen ermächtige ich vorläufig:

1. Für alle Fragen der Schulung das Reichsschulungsamt, das in seiner Arbeit durch den Beauftragten des Führers zur Überwachung der weltanschaulichen Schulung überwacht wird.
2. für alle Fragen der Propaganda die Reichspropagandaleitung;
3. für alle redaktionellen Fragen der Presse den Reichspressechef;
4. für alle Fragen der Organisation die Stabsleitung der PO. (jetzt Reichsorganisationsleitung);

5. für alle finanziellen Fragen die Reichskassenverwaltung;

6. für alle Fragen der Parteigerichtsbarkeit und für die Sauberhaltung der Gliederungen der Partei und der unterstellten Verbände das Oberste Parteigericht.

Entsprechende Bestimmungen für andere Sachgebiete behalte ich mir vor.

Alle Anweisungen und Richtlinien grundsätzlicher Natur sind mir vor Herausgabe vorzulegen, damit ich notfalls die Entscheidung des Führers herbeiführen kann.

Das Hoheitsrecht der Hoheitsträger und die Selbständigkeit der SS., SA. und HJ. in allen reinen SA.-, SS.- und HJ.-Angelegenheiten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

München, den 20. Oktober 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Nach der auf Grund meiner Anordnung vom 9. 6. 1934 erfolgten Auflösung bzw. Überführung der Nachrichtendienste der Partei in den Sicherheitsdienst der SS. hat sich der Übelstand entwickelt, daß Vorgänge, die politisch-polizeilichen Charakter haben, von den Parteidienststellen gar nicht oder erst sehr spät den örtlich zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mitgeteilt werden.

Ich ersuche daher alle Parteidienststellen, alle Vorgänge der genannten Art unbeschadet ihrer Weitermeldung auf dem Parteidienstweg auch unverzüglich den zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei zur Kenntnis zu bringen.

München, den 20. Oktober 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Die tiefgehenden politischen Spannungen in der Welt, die sich in letzter Zeit in schweren Ausbrüchen und Aufständen entladen haben, veranlassen mich, von allen Führern der Bewegung und von allen Parteigenossen größte Zurückhaltung in ihrer öffentlichen Stellungnahme zu außenpolitischen Fragen zu fordern. Vor allen Dingen müssen alle Äußerungen vermieden werden, durch die sich die anderen Völker und Staaten der Erde, mit denen das deutsche Volk und sein Führer in Frieden und gegenseitiger Achtung leben will, beleidigt oder mißachtet fühlen können. Wir dürfen nicht in den Fehler des alten Deutschland verfallen; bekanntlich hat z. B. ein Wort des früheren Kaisers den Beziehungen zwischen Deutschland und dem fernen Osten schweren Schaden zugefügt.

München, den 20. Oktober 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Die Bestimmung der politischen Linie der NS-DAP. und ihrer Gliederungen, sowie der ihr unterstellten Verbände ist allein Angelegenheit des Führers.

Er hat mich für die genaue Beachtung der von ihm jeweils erteilten politischen Richtlinien durch sämtliche Gliederungen der Partei und für die Einheitlichkeit in der politischen Linienführung verantwortlich gemacht.

Um dies zu gewährleisten, bestimme ich folgendes:

1. Die politische Führung innerhalb der Partei und ihre politische Vertretung gegenüber allen außerhalb der Partei stehenden staatlichen und sonstigen Stellen liegt einzig und allein bei ihren Hoheitsträgern, also bei mir, den Gauleitern, Kreisleitern und Ortsgruppenleitern.
2. Den Hoheitsträgern steht allein das Recht zu, nach den Richtlinien, die vom Führer oder von mir in seinem Auftrage erlassen werden, mit den staatlichen und anderen Stellen, die ihren Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich haben, Vereinbarungen zu treffen. Zu diesen Stellen gehören für die Gauleiter auch die für ihren Bereich zuständigen Provinzbehörden, Landesarbeitsämter usw., auch wenn deren Sitz sich außerhalb des betreffenden Gaues befindet.
3. Die Vertretung gegenüber den Ländern, die in einem Gau liegen oder einen ganzen Gau umfassen, bleibt Sache der zuständigen Gauleiter.

4. Die Vertretung der Partei in allen Dingen gegenüber der Reichsregierung behalte ich mir persönlich vor. Das gilt auch für die Vertretung der Partei gegenüber den Regierungen der Länder, die mehrere Gaue umfassen, also Preußens und Bayerns. Die Hoheitsträger der Partei haben daher künftig alle Anliegen, für die die genannten Regierungen zuständig sind, mir zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.
5. Die Sachbearbeiter der PO., wie Reichsleiter, Amtsleiter usw. sowie Führer der SA., SS., HJ. und der unterstellten Verbände, dürfen verbindliche Abmachungen politischer Natur mit staatlichen und anderen Stellen nur mit Vollmacht der zuständigen Hoheitsträger treffen.
6. Dort, wo sich die Bereiche der Einheiten der SA., SS., HJ. und der unterstellten Verbände nicht mit den Bereichen der Hoheitsträger decken, hat der Hoheitsträger seine politischen Anweisungen an den dienstältesten Führer jeder Einheit in seinem Hoheitsbereich zu erteilen.

München, den 25. Oktober 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Der Kongreß des Reichsparteitages, wie der Reichsparteitag überhaupt, haben durch ihren richtunggebenden und überragenden Inhalt für Partei und Reich sowohl innen- als auch außenpolitisch eine ganz

besondere Bedeutung erlangt. Diese Bedeutung darf nicht durch Nachahmungen in der öffentlichen Beurteilung eine Wertminderung erfahren.

Der Führer wünscht daher, daß innerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und allen angeschlossenen Verbände die Bezeichnung Kongreß ausschließlich für den Kongreß des Reichsparteitages und die Bezeichnung Parteitag ausschließlich für den Reichsparteitag in Anwendung gebracht werden darf.

München, den 10. November 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Bei der Untersuchung von im Parteidienst begangenen Unterschlagungen, Veruntreuungen usw. hat sich mehrfach ergeben, daß die Angeklagten wegen ehrenrühriger Delikte vorbestraft waren.

Dies veranlaßt mich, alle Politischen Leiter und Unterführer der Partei auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Führerauslese hinzuweisen.

Es muß eine der vordringlichsten Aufgaben der Personalämter sein, für alle bereits tätigen bzw. neu einzusetzenden Politischen Leiter und Unterführer der Partei Leumundszeugnisse, gegebenenfalls Strafregisterauszüge zu beschaffen und den zuständigen Parteistellen vorzulegen.

Während im Dienst der Bewegung erlittene politische Vorstrafen nur zugunsten der Betroffenen

sprechen können, muß andererseits im Interesse des Ansehens der Bewegung im Einvernehmen mit den zuständigen Parteigerichten an wegen ehrenrühriger Delikte Vorbestrafte ein sehr strenger Maßstab gelegt werden, wobei jedoch jede spießige und puritanerhafte Beurteilung von Jugendtorheiten und leichteren Vorstrafen besonders dann unterbleiben muß, wenn sich der Betreffende später einwandfrei geführt und Verdienste um die Bewegung erworben hat.

Hält eine Parteistelle mit Billigung des zuständigen Parteigerichts einen Vorbestraften für würdig, ein Parteiamt zu bekleiden, dann übernimmt sie dafür die Verantwortung, hat dann allerdings auch die Pflicht, ihn gegen Angriffe, die wegen seiner Vorstrafe gegen ihn als Politischen Leiter oder Unterführer der Bewegung gerichtet werden, zu schützen.

München, den 23. November 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Der Sieg der NSDAP. im Kampf um die Macht und ihre jetzige überragende Stellung im Staate sind u. a. darauf zurückzuführen, daß der Führer jedes Rütteln an den einmal festgelegten Programmpunkten und jedes Hinaustragen parteiinterner Angelegenheiten in die Öffentlichkeit untersagte und Zuwiderhandelnde rücksichtslos aus den Reihen der Bewegung ausschloß.

Es besteht keine Ursache, diese Grundsätze, deren Beachtung der jederzeit mögliche geschlossene Einsatz einer von inneren Kämpfen nicht geschwächten Gefolgschaft zu verdanken war und ist, heute aufzugeben.

Ich verbiete daher allen Parteigenossen, bei Sitzungen und Besprechungen außerhalb des Rahmens der Partei über parteiinterne Angelegenheiten zu sprechen oder gar in grundsätzlichen Fragen wie z. B. der Freimaurerfrage eine von der parteiamtlichen Stellungnahme abweichende Ansicht zu vertreten.

München, den 23. November 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

An mich sind mehrfach Klagen über Störung des Familienlebens durch zu häufigen Dienst in den einzelnen Gliederungen der Partei herangetragen worden.

Diese Klagen kommen besonders aus solchen Familien, deren sämtliche Angehörige, Mann, Frau und Kinder, seit Jahren unermüdlich in den verschiedenen Gliederungen der Partei (PO. einschließlich Frauenschaft, SA., SS., HJ. usw.) für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Gedankengänge im ganzen Volke kämpfen.

Alle Politischen Leiter und Unterführer der Partei müssen sich stets vor Augen halten, daß deutsche Frauen und Mütter allein schon dadurch Opfer über

Opfer für den Sieg des Nationalsozialismus und damit für unser ganzes Volk gebracht haben und auch fernerhin bringen, daß sie ihre Männer und Kinder immer wieder klaglos in den Kampf ziehen ließen und die manchmal Müdewerdenden immer wieder aufrichteten.

Aus gesundem Familienleben erwachsen, sich stets ergänzend, deutschen Männern und Jünglingen die Kräfte zur Erfüllung der deutschen Aufgabe unter den Bannern des Führers.

Um für die Zukunft jede unnötige Störung des Familienlebens zu verhindern, ordne ich folgendes an:

1. Die Kreisleiter haben nach Rücksprache mit den zuständigen Führern der verschiedenen Gliederungen bis Mitte eines Monats für den folgenden Monat zwei dienstfreie Sonntage zu bestimmen und bekanntzugeben.

2. Darüber hinaus haben sie ein für allemal für jede Woche für alle Gliederungen zwei dienstfreie Wochentage und zwar für lange Zeit immer dieselben festzulegen.

3. Bei Festlegung der dienstfreien Tage ist auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen, sowie Märkte usw. Rücksicht zu nehmen.

4. Wenn an Tagen, die als dienstfrei vorgesehen waren, aus irgendwelchen Gründen Veranstaltungen größeren oder kleineren Ausmaßes statt-

finden müssen, dann sind dafür andere dienstfreie Tage zu bestimmen.

5. Für die Dauer großer Propaganda-Aktionen treten die vorstehenden Bestimmungen, soweit notwendig, außer Kraft.

6. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Zeit von Lehrgängen usw. und für Einheiten, die geschlossen untergebracht sind. Für alle im Parteidienst hauptamtlich Tätigen soll sie im Rahmen des Möglichen Anwendung finden.

7. Diese Anordnung stellt eine Mindestforderung dar. Ich erwarte von allen Politischen Leitern und Unterführern der Partei, daß sie die auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen unterer Dienststellen genau beachten und alle Parteigenossen und sonstigen Angehörigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände den Partei ermahnen, die ihnen durch diese Anordnung garantierte Freizeit im Sinne der Aufrechterhaltung eines gesunden Familienlebens zu verwenden.

München, den 25. November 1934.

gez.: Rudolf Heß.

(Einzelheiten sind durch die Praxis überholt. Die Anordnung ist sinngemäß anzuwenden.)

Anordnung.

Um den Tätigkeits- und Stimmungsberichten eine einheitliche Grundlage zu leichterer und zweckdienlicher Auswertung zu geben, bitte ich, zukünftig nach anliegendem Plan zu den einzelnen Fragen und Sachgebieten Stellung zu nehmen.

Es ist nicht notwendig, daß in jedem Bericht zu jedem einzelnen in dem Plan aufgeführten Punkt irgendwie Stellung genommen wird. Vielmehr bitte ich, je nach Lage der Dinge einzelne Fragen und Sachgebiete einer ausführlichen Berichterstattung zu unterziehen oder auszulassen. Zur schnelleren Durchsicht und Bearbeitung der Berichte ist es notwendig, daß über jeden mit den Zahlen 1, 2, 3 usw. bezeichneten Berichtsteil auf einem gesonderten Blatt berichtet und dem Bericht ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt wird.

Zweifelsohne werden einzelne Fragen ineinandergreifen, so daß es dann erforderlich ist, unter mehreren Punkten dieselbe Frage zu erörtern.

Wenn nach diesen Gesichtspunkten verfahren und der Tätigkeitsbericht, wie angefordert, in der Zeit vom 5. bis 10. eines jeden Monats hier eingehen wird, ist eine einfachere und erfolgreichere Behandlung vieler Fragen auf Gauleitertagungen zu erwarten.

München, den 21. Dezember 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Plan

für die Ausarbeitung der monatlichen Tätigkeits- und Stimmungsberichte der Gauleiter.

1. Organisationsfragen
2. Politische Leiter
3. Parteigenossen (allgemein)
4. SA.
5. SS.
6. HJ.
7. BDM.
8. Frauenschaft
9. Arbeitsdienst
10. Stimmung der Volksgenossen im Verhältnis zur Partei
    Tätigkeit der Beratungsstellen
    Gerüchte usw.
11. Stimmung der Volksgenossen im Verhältnis zum Staat
    a) Behörden
    b) Gesetze
    c) Gerüchte
12. Schulung in der Partei
13. Schulfragen
    Lehrer und Jugend
    Erziehung usw.
14. Hochschulfragen
    Studentenschaft

NSDStB.
Lehrer usw.
15. Propaganda
a) Rundfunk
b) Film
c) Versammlungen
d) Flugschriften
16. Presse
17. Kulturelle Fragen
18. Arbeitsfront
18a. NS.-Gemeinschaft KdF.
19. Arbeiterfragen
Lohn, Arbeitsrecht usw.
20. Volkswohlfahrt und Volksgesundheit
a) NSV.
b) Rentnerfragen
c) Sozialversicherung
d) Wohnungsfragen
e) Sonstiges
21. Reichsautobahnen
22. Winterhilfswerk
23. Mittelstandsfragen
24. Kommunalpolitik
25. Kriegsopfer
26. Staat und Partei
Verhältnis von Trägern des Staates zur Partei
27. Beamtenfragen
28. Luftfahrt
29. Polizei
30. Reichswehr

31. Wirtschaftsfragen
32. Agrarpolitische Fragen
    a) Verhältnis Reichsnährstand zur Partei (organisatorisch und weltanschaulich)
    b) Wirtschaftliche Fragen
       Getreidewirtschaft
       Marktregelung usw.
    c) Bauern- und Landarbeiterfragen
    d) Siedlung
    e) Sonstiges
33. Kirchliche Fragen
    a) Evangelische Kirche
    b) Katholische Kirche
    c) Sonstige Richtungen
34. Illegale Tätigkeit
    Allgemein, Emigranten usw.
35. Marxismus
36. Schwarze Front
37. Tannenbergbund
38. Monarchistische Bestrebungen
    Deutschnationale und reaktionäre Umtriebe
39. NSDFB.
40. Judentum
41. Freimaurer
42. Besondere Ereignisse, Vorkommnisse, Sonstiges, Verschiedenes.

1935

Anordnung.

Die nationalsozialistische Bewegung hat dem Staate wieder die Daseinsberechtigung gegeben und dem deutschen Volke das Lebensrecht gesichert. Es ist daher für jeden deutschen Volksgenossen eine Ehre, Mitglied der Bewegung sein zu dürfen. Da für die Mitglieder der Bewegung zu ihrer Kennzeichnung nach innen und außen Parteiabzeichen verliehen worden sind, muß es für jeden Parteigenossen eine Ehre und eine Selbstverständlichkeit sein, dieses Parteiabzeichen dauernd zu tragen. Sodann ist es eine Selbstverständlichkeit, daß sich die Parteigenossen untereinander grüßen. Ich bringe deshalb die Verordnung des Führers vom 2. Juni 1933 (Verordnungsblatt Folge 48, 2. Jahrgang vom 31. Mai 1933, Verordnung 4/33) bei allen Parteigenossen in Erinnerung. In deren letztem Absatz bringt der Führer folgendes zum Ausdruck: „Alle Parteigenossen haben sich gegenseitig zu grüßen und zwar grüßt der Rangniedere den Ranghöheren, ganz gleich, ob der Ranghöhere der politischen Leitung, der SA., der SS. oder HJ. angehört. Der Gruß gilt nicht der Person, sondern der Partei und ist damit Ehrensache."

Bei Ranggleichheit grüßt der an Jahren Jüngere zuerst; im übrigen soll nicht in kleinlicher Weise auf den Gruß des anderen gewartet werden. Es vergibt sich kein Ranghöherer etwas, wenn er einmal zuerst grüßt, wohl aber kann dies auf den Rangniedereren erzieherisch wirken.

Die NSDAP. ist eine große Kameradschaft, demgemäß ist auch die Grußfrage zu handhaben.

München, den 2. Januar 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Ich habe feststellen müssen, daß Dienststellen der Partei, deren Inhaber sich anscheinend bei höheren Führern der Partei, bzw. bei ihren Vorgesetzten lieb Kind machen wollen, allen möglichen Partei- und Staatsstellen, wie z. B. Geschäftsstellen, Schulen, sowie auch einzelnen Parteigenossen und Mitgliedern einzelner Organisationen der Partei Bilder höherer Führer bzw. ihrer Vorgesetzten zum Kauf anbieten.

Ich habe den Eindruck, daß die betreffenden Parteistelleninhaber, denen direkter Zwang im allgemeinen nicht nachzuweisen ist, stillschweigend erwarten, daß niemand es wagen wird, den Kauf solcher Bilder abzulehnen.

Ein derartiges Vorgehen, das allen nationalsozialistischen Gepflogenheiten widerspricht, ist geeignet, das Ansehen höherer Parteiführer in den Augen der Gefolgschaft und der Öffentlichkeit herabzusetzen, zumal deshalb, weil häufig auch noch der Eindruck erweckt wird, als billigten die betreffenden Parteiführer die angewandten Werbemethoden.

Ebenso verwerflich ist der mit mehr oder weniger Zwang erfolgende Vertrieb von Büchern, in denen Unterführer der Partei in undeutscher Art und Weise

verherrlicht werden oder gar mit den zu ihrer Zeit in ihrer überragenden Größe einzig dastehenden Gestalten der deutschen Geschichte auf eine Stufe gestellt werden.

Ich betrachte die angewandten Methoden als parteischädigend und bin gewillt, im Falle der Wiederholung gegen die Verantwortlichen parteigerichtlich vorzugehen.

München, den 7. Januar 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Die Tugenden, die Adolf Hitler und seine stetig wachsende Gefolgschaft im Kampf gegen die volkszerstörenden Kräfte des Liberalismus und Marxismus zum Siege und zur Eroberung der Macht im Staate führten, müssen Gemeingut aller deutschen Volksgenossen werden, nur dann kann das deutsche Volk nach Jahren des Zusammenbruchs und der Demoralisation einem neuen Aufstieg entgegengehen und das Lebensrecht der kommenden Generation sichern.

Die NSDAP., als der Kern des im Nationalsozialismus geeinten deutschen Staatsvolkes, muß die Tugenden der Einsatzbereitschaft, Opferfreudigkeit und der Pflichterfüllung jeden Tag von neuem vorleben und sie als politischer Willensträger der Nation in allen Teilen des Volkes immer tiefer verankern.

Sie muß auch durch ihr eigenes Vorbild dafür sorgen, daß jeder dem Staat als der Organisation der lebendigen Kraft des Volkes gern das gibt, was er zur Sicherung des Lebensrechtes des Volkes und zum Schutz des Arbeitsertrages des deutschen Volkes gegen fremden Zugriff braucht.

Diese Aufgabe kann unser Staat nur lösen, wenn jeder Volksgenosse neben der Erfüllung seiner anderen Pflichten sein Opfer in Form von Steuern beiträgt und zwar jeder so, wie der Staat, der alle schützt, nach seinem Einkommen und Vermögen von ihm erwarten kann.

Ich erwarte, daß alle Politischen Leiter, Unterführer und anderen Parteigenossen auch in der Bezahlung ihrer Steuern allen übrigen Volksgenossen mit gutem Beispiel vorangehen und dem Staate das geben, was des Staates ist.

Parteigenossen!

Seid ehrlich in der Abgabe der Steuererklärungen! Seid pünktlich in der Erfüllung Eurer steuerlichen Verpflichtungen! Hebt durch Euer Vorbild die in den Jahren des Verfalls geschwundene Steuermoral! Setzt Eure Ehre darein, niemals in den Listen der säumigen Steuerzahler, die im Frühjahr 1936 für das Steuerjahr 1935 zum erstenmal erscheinen, aufgeführt zu werden!

Zahlt so schnell wie möglich etwaige Steuerrückstände aus dem Jahre 1934 nach!

Der Nationalsozialist muß überall Vorbild sein!

Wer böswillig oder aus Eigennutz seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist kein Nationalsozialist und kann nicht in den Reihen derer verbleiben, die als Parteigenossen die Ehre haben, für Deutschland und seinen Führer in der ersten Reihe kämpfen zu dürfen.

München, den 9. Januar 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Um vor der endgültigen Klärung des Verhältnisses Partei und Reichsnährstand im Rahmen der Reichsreform eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, bestimme ich hiermit auf Grund der Gauleitertagung am 13. 12. 1934 und nach Rücksprache mit dem Reichsbauernführer, Pg. Reichsleiter Darré, folgendes:

1. Da der Reichsnährstand als ständische Vertretung des deutschen Bauerntums vom Führer den Auftrag erhalten hat, die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes sicherzustellen, untersage ich allen Parteidienststellen irgendwelche Eingriffe in die sachlichen Aufgaben des Reichsnährstandes.
2. Klagen über die sachliche Tätigkeit von Stellen des Reichsnährstandes sind mir auf dem Dienstweg zur Besprechung mit dem Reichsbauernführer zuzuleiten.

3. Die Amtsleiter des Amtes für Agrarpolitik (früher agrarpolitischer Apparat) gehören nach wie vor zu den Stäben der Hoheitsträger der Partei, denen sie disziplinär unterstehen. In sachlicher Hinsicht unterstehen sie dem Reichsbauernführer in seiner Eigenschaft als Reichsleiter der NSDAP.

4. Während der personelle Einfluß der Hoheitsträger der Partei auf das Amt für Agrarpolitik als einer Einrichtung der Partei direkt gewährleistet ist, sollen darüber hinaus künftig auch Neuernennungen von Orts-, Kreis- und Landesbauernführern des Reichsnährstandes nur noch im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter erfolgen.

   Wünsche über die Ersetzung von jetzt im Amt befindlichen Bauernführern sind mir auf dem Dienstwege zur Besprechung mit dem Reichsbauernführer zuzuleiten.

   Ich bitte derartige Wünsche mir aber nur bei unbedingter Notwendigkeit vorzutragen, da die reibungslose Arbeit des Reichsnährstandes gewährleistet bleiben muß.

5. Landarbeiterfrage:

   a) organisatorische Eingliederung.

   Das Reichsnährstandsgesetz bestimmt die Eingliederung der Landarbeiter in den Reichsnährstand, darüber hinaus können die Landarbeiter auch der Deutschen Arbeits-

front angehören. Die Regelung der Beitragsfrage bei Doppelmitgliedschaft wird sobald wie möglich in einer für die Landarbeiter tragbaren Form zwischen dem Reichsbauernführer und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront erledigt.

b) Wohnungsverhältnisse der deutschen Landarbeiter.

Der Reichsbauernführer ist gewillt, nach von seinen Organen durchgeführter Überprüfung der wirtschaftlichen Lage solchen unsozialen Bauern, die trotz wirtschaftlichen Vermögens ihre Landarbeiter weiter in menschenunwürdigen Wohnungen hausen lassen, die Bauernfähigkeit abzusprechen.

Ich ersuche die Hoheitsträger der Partei, mir auf dem Dienstwege bekanntwerdende Fälle über bewußt unsoziales Verhalten von Bauern in der Wohnungsfrage zur Weiterleitung an den Reichsbauernführer zu melden.

6. Ich ersuche die Hoheitsträger der Partei, dahingehend die Aufklärungsarbeit des Reichsnährstandes zu unterstützen, daß in der Frage der Beiträge zum Reichsnährstand allgemein mitgeteilt wird, daß die Beiträge im Durchschnitt trotz der Tatsache niedriger sind, daß der Reichsnährstand, um eine vollkommen unabhängige Politik treiben zu können, im Gegensatz zu früheren Bauernvertretungen jede finanzielle Unter-

stützung von seiten außerhalb des Reichsnährstandes stehender industrieller Unternehmungen usw. abgelehnt hat und auch weiterhin ablehnen wird.

7. NS.-Frauenschaft und Reichsnährstand.
   Der Reichsnährstand lehnt die Schaffung einer eigenen Frauenorganisation im Rahmen des Reichsnährstandes ab. Die Amtsleiter des Amtes für Agrarpolitik haben ihren ganzen Einfluß dafür einzusetzen, daß die Bauernfrauen auf dem Lande der NS.-Frauenschaft beitreten. Um die aus den Aufgaben des Reichsnährstandes der deutschen Landfrau zufallenden besonderen Aufgaben lösen zu können, müssen die Abteilungsleiterinnen des Reichsnährstandes gleichzeitig Referentinnen für Fragen der Landfrauen bei der NS.-Frauenschaft sein. Die Leiterinnen der NS.-Frauenschaften haben die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die sich aus den ständischen Aufgaben des Reichsnährstandes für die Landfrauen ergebenden Fragen nach den Weisungen des Reichsbauernführers in Angriff genommen und durchgeführt werden. Die notwendigen Anordnungen sind in meinem Auftrag von der Reichsfrauenschaftsleiterin nach Rücksprache mit dem Reichsbauernführer zu erlassen.

8. Es besteht Übereinstimmung mit dem Reichsbauernführer, daß öffentliche Versammlungen und Kundgebungen nach Möglichkeit von der

NSDAP. durchgeführt werden, auch wenn in ihnen nur agrarpolitische Fragen behandelt werden, mit Ausnahme von reinen Fachversammlungen.

9. Da nach den zur Zeit geltenden Gesetzen Juden deutsche Staatsbürger sein können, besteht keine Handhabe, ihnen die Mitgliedschaft im Reichsnährstand zu verweigern. Die Parteidienststellen sind aber darüber zu unterrichten, daß Juden nicht berechtigt sind, das Abzeichen des Reichsnährstandes zu tragen.

10. Ich erwarte von allen Parteidienststellen genaue Beachtung der angeführten Punkte und eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit allen Stellen des Reichsnährstandes, wobei allerdings das politische Primat der Partei unbedingt zu wahren ist.

München, den 9. Januar 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben.

Bei der kurzfristigen Einberufung der Tagung der Deutschen Führerschaft am 3. Januar 1935 mußte festgestellt werden, daß einige Parteigenossen trotz telegraphischer Einladung nicht erreicht werden konnten, weil sie anscheinend auf ihrer Dienststelle nicht hinterlassen hatten, wo sie sich aufhielten.

Es muß grundsätzlich möglich sein, jeden führenden Parteigenossen jederzeit auf schnellstem Wege zu er-

reichen, da sonst eine reibungslose Durchführung der der Partei gestellten großen Aufgaben nicht gewährleistet erscheint.

Ich bitte daher für die Zukunft Vorsorge zu treffen, daß alle führenden Parteigenossen sowohl über ihre Dienststelle, als auch über ihre Privatwohnung jederzeit zu erreichen sind...

München, den 9. Januar 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Auszug aus der Anordnung vom 11. 2. 1935.

Durch meine Anordnung vom 8. 4. 1934 und durch die vom Reichspropagandaleiter auf meine Anordnung vom 20. 10. 1934 hin erlassene Anordnung vom 16. 11. 1934 ist eindeutig festgestellt worden, daß den Hoheitsträgern der Partei das Genehmigungsrecht für den Zeitpunkt aller Versammlungen und Veranstaltungen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen bzw. unterstellten Verbände zusteht.

Darüber hinaus ist es wiederholt vorgekommen, daß Parteidienststellen auch das Genehmigungsrecht für die Veranstaltungen aller sonstigen Vereine usw. beanspruchten und für sich das Recht in Anspruch nahmen, Versammlungen solcher Vereine von sich aus aufzulösen.

Ich weise aus diesem Grunde darauf hin, daß unbeschadet der weltanschaulichen Überwachung sämtlicher Veranstaltungen auf ihre nationalsozialistische

Grundhaltung hin nur den zuständigen staatlichen Stellen und ihren Organen das Recht zusteht, Versammlungen von Vereinen, die der Partei nicht unterstehen, zu verbieten oder aufzulösen.

Die geltenden Bestimmungen für WHW.-Veranstaltungen werden hierdurch nicht berührt.

Anordnung.

Ich habe festgestellt, daß in Deutschland reisenden Ausländern, zumal wenn sich diese als Nationalsozialisten bezeichneten, von Parteidienststellen Bescheinigungen bzw. Empfehlungsschreiben ausgestellt und auch Geldbeträge ausgehändigt worden sind.

Solche Empfehlungsschreiben, die von Spitzeln in Deutschland erschwindelt worden sind, können im Ausland als Beweisstücke für eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Verbindung zwischen der NSDAP. des Reichs und äußerlich ähnlichen Parteigebilden in anderen Staaten mißbraucht und durch Vorspiegelung der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten zur Schädigung der Interessen des Reichs ausgenutzt werden.

Ich verbiete daher allen Parteistellen jedes weitere Ausstellen von Aufenthaltsbescheinigungen, Empfehlungsschreiben usw. für Ausländer, ebenso das Ausstellen von Ausweisen, in denen zur Unterstützung von Parteigenossen, die sich privat auf Wanderungen begeben, durch andere Parteidienststellen aufgefordert wird.

Ich weise aus demselben Grunde darauf hin, daß alle Versuche fremder Staatsangehöriger, in die Partei, ihre Gliederungen und die ihr unterstellten bzw. angeschlossenen Verbände als Mitglieder aufgenommen zu werden, verhindert werden müssen.

München, den 19. Februar 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Ich habe festgestellt, daß die Parteiorganisation in den letzten Monaten in steigendem Maße mit Anordnungen aller Art, die teilweise später wieder aufgehoben bzw. abgeändert werden mußten, überschwemmt worden ist.

Durch die Herausgabe unnötiger oder nicht genügend durchdachter Anordnungen wird die Arbeitskraft und Arbeitszeit besonders der weit in der Überzahl befindlichen ehrenamtlich tätigen Politischen Leiter in einem kaum noch tragbaren Maß belastet.

Ich ersuche alle Parteigenossen zu bedenken, daß insbesondere die Hoheitsträger an der Front mitsamt den Zellen- und Blockleitern niemals zu Verwaltungsbeamten und Broschürenverkäufern herabgedrückt werden dürfen, sondern in engster Fühlung mit den Volksgenossen ihres Bereichs lebende Führer ihrer Gefolgschaft sein sollen.

Ich bitte alle Reichsleiter, Gauleiter und alle Leiter selbständiger Ämter bei der Reichsleitung, einem Überhandnehmen des „Papierkrieges“ und da-

mit einer Entfremdung besonders der Hoheitsträger von ihrer eigentlichen Aufgabe mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Verwaltung und Organisation dürfen nie Selbstzweck werden, sondern sind als unentbehrliche Hilfsmittel und Voraussetzungen für die Führung des weltanschaulichen Kampfes der Partei, den sie aber niemals überwuchern dürfen, zu werten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Arbeitsfreudigkeit aller Politischen Leiter, besonders aber die der ehrenamtlichen, durch frontfremde, rein bürokratische „Ersuchen" meist hauptamtlich tätiger Kräfte vom grünen Tisch her auf keinen Fall gefördert wird.

Ich bitte der Gefahr des Aufkommens einer von keinerlei Frontgeist beseelten Parteibürokratie notfalls durch Austausch zu begegnen.

Ich werde nach wie vor streng darüber wachen, daß die Politischen Leiter nicht nach der Spiegelfarbe, sondern nach Charakter und Leistung beurteilt werden.

Nur dann, wenn überall in der Bewegung der gleiche lebendige Frontgeist herrscht, kann das Vertrauen erhalten bleiben, das wir Nationalsozialisten alle miteinander brauchen, um im Sinne des Führers fruchtbringende Arbeit für unser deutsches Volk leisten zu können.

München, den 19. Februar 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 41/35.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Parteidienststellen die Übernahme von Partei- und Volksgenossen in den Dienst der Wehrmacht oder der Luftfahrt nur dann empfehlen dürfen, wenn diese Partei- und Volksgenossen — ganz abgesehen von ihrer fachlichen Eignung — auch sonst in jeder Beziehung als einwandfrei und zuverlässig angesehen werden können.

Der in solchen Fällen anzulegende Maßstab kann nicht streng genug sein.

Die Parteidienststellen müssen sich stets vor Augen halten, daß den Interessen der Landesverteidigung auch der Wunsch nach Unterbringung alter Kämpfer rücksichtslos untergeordnet werden muß.

München, den 14. März 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 42/35.

In der letzten Zeit haben Parteidienststellen mehrfach die Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter vorgenommen, ohne die zuständigen Stellen des Reichsnährstandes davon zu unterrichten.

Um Fehlgriffe zu vermeiden, ordne ich hiermit an, daß in solchen Fällen, in denen die Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter aus besonderen Gründen durch Hoheitsträger der Partei erfolgen soll, vorher die zuständigen Landesbauernführer zu be-

fragen sind, ob sie gegen die jeweils vorgesehene Ehrung nach der Anordnung des Reichsbauernführers (Dienstnachrichten des Reichsnährstandes, Folge 16 vom 22. 12. 1934, Anordnung Nr. 274) Bedenken haben.

Im allgemeinen ist die Ehrung alteingesessener Bauerngeschlechter Sache der zuständigen Stellen des Reichsnährstandes, die ihrerseits etwaigen politischen Bedenken der Hoheitsträger der Partei Rechnung zu tragen haben.

München, den 14. März 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 46/35.

Nach dem ausdrücklichen Wunsch des Führers sollen Erörterungen jeder Art über die Reichsreform unterbleiben.

Ich ordne deshalb an, daß sich die Dienststellen der NSDAP. und alle Parteigenossen jeder öffentlichen Erörterung über die Reichsreform — sei es schriftlich oder mündlich — zu enthalten haben. Unter Reichsreform ist nicht nur die künftige gebietliche Abgrenzung der Reichsgaue zu verstehen; darunter fallen vielmehr auch Fragen der organisatorischen Einrichtungen der Reichsgaue und der personellen Besetzung der leitenden Stellen.

München, den 14. März 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 61/35.

Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen, daß der Reichsminister der Finanzen durch Rundschreiben vom 23. 3. 1935 alle Landesregierungen ersucht hat, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren Gliederungen im gleichen Umfange wie das Reich von den Verwaltungsgebühren zu befreien.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die der Partei angeschlossenen Verbände.

München, den 10. April 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 62/35.

Die Monarchie der Vorkriegszeit brach zusammen, weil die Stände, deren Angehörige auf Grund besonderer Leistungen ihrer Vorfahren Vorrechte genossen, auf alten Lorbeeren ausruhten und keine ihren Vorrechten entsprechenden besonderen Pflichten und Opfer mehr auf sich nehmen wollten.

Das System der Nachkriegszeit brach zusammen, weil es an die Stelle des Vorrechtes der Geburt das Vorrecht einer Klasse zu setzen versuchte.

Der Nationalsozialismus lehnt sowohl das Vorrecht der Geburt als auch das Vorrecht einer Klasse mit ihren Folgeerscheinungen Standesdünkel und Klassenkampf ab und wertet jeden einzelnen nur nach Pflichterfüllung und Leistung in der Volksgemeinschaft für das Volk.

Es widerspricht daher auch dem Wesen der nationalsozialistischen Weltanschauung, wenn bei der Besetzung der Führerstellen in der Partei verwandtschaftliche Rücksichten, persönliche Freundschaften, Zugehörigkeit zu studentischen Verbänden usw. auch heute noch oder schon wieder eine Rolle spielen oder wenn sich Parteigenossen auf Grund derartiger Beziehungen gegenüber Stellen in und außerhalb der Partei sogar für Juden, Freimaurer und andere in unserem Sinne unzuverlässige Personen einsetzen.

Ich ersuche alle Parteigenossen, künftig bei Stellenbesetzung und Stellenvermittlung die nationalsozialistischen Grundsätze der Bewertung nach Charakter und Leistung ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, Vorbildung und insbesondere auf sogenannte Verbindungen zu beachten.

München, den 10. April 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 63/35.

Es widerstrebt mir im allgemeinen, Parteigenossen gegenüber mich über Selbstverständlichkeiten auszulassen.

Trotzdem sehe ich mich veranlaßt, allen Parteigenossen nochmals den persönlichen Verkehr mit Juden zu verbieten.

Ich muß von jedem Parteigenossen erwarten können, daß er weltanschaulich genügend gefestigt ist, um die Grenze zwischen einem etwa dienstlich oder sonstwie nicht vermeidbaren und einem vermeidbaren persönlichen Verkehr mit Juden selbst finden zu können.

Die Parteigenossenschaft hat es in erster Linie einzelnen würdelosen Parteigenossen zu verdanken, wenn viele Juden heute ihr altes Spiel der Zersetzung des deutschen Volkes wieder versuchen.

Wenn ich auch verstehen kann, daß sich alle anständigen Nationalsozialisten voller Empörung gegen diese neuen Versuche des Judentums auflehnen, so muß ich doch dringlichst davor warnen, dieser Empörung etwa durch Terroraktionen gegen einzelne Juden Luft zu machen, da diese praktisch nur das Ergebnis zeitigen können, die Parteigenossenschaft in einen vom Judentum begrüßten Gegensatz zur politischen, zum großen Teil aus Parteigenossen bestehenden Polizei unseres Staates zu bringen.

Die politische Polizei aber kann in solchen Fällen gar nicht anders, als nach der strengen Weisung des Führers alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen, um damit dem Führer die Möglichkeit zu geben, die jüdische Greuel- und Boykottpropaganda im Auslande jederzeit Lügen strafen zu können.

Ich bitte alle Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen der Partei

über diese Zusammenhänge, darüber hinaus aber auch über den Krebsschaden der Juden im deutschen Staat immer wieder aufzuklären und ersuche im übrigen gegen würdelose Parteigenossen und Parteigenossinnen, die trotzdem bewußt beim Juden einkaufen, mit ihnen persönlichen Verkehr pflegen oder gar als Angestellte durch Tragen von Parteiabzeichen Reklame für jüdische Geschäfte machen, Parteigerichtsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei, deren Mitgliedschaft sie bei böswilligem Verstoß gegen diese Anordnung durch ihr würdeloses Verhalten verwirkt haben, einzuleiten.

Ein entsprechendes Vorgehen erwarte ich aber auch gegen Parteigenossen, die durch Einzelaktionen gegen Juden die Parteidisziplin durchbrechen, unsere eigene Polizei in die Verlegenheit bringen, gegen Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen vorgehen zu müssen und gewollt oder ungewollt durch ihr Verhalten die Geschäfte des uns feindlichen internationalen Judentums besorgen.

Dagegen hat selbstverständlich jeder Parteigenosse das Recht und die Pflicht, bei festgestellten oder vermuteten jüdischen Übergriffen die zuständige Stelle der politischen Polizei zu unterrichten, der dann allerdings die Ergreifung weiterer Maßnahmen überlassen werden muß.

München, den 11. April 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 65/35.

Das vom Führer in der NSDAP. organisierte politische Soldatentum zertrümmerte in einem beispiellosen, opferreichen Kampfe das pazifistische wehrfeindliche System der Nachkriegszeit und schuf damit die Voraussetzung für die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit durch das Gesetz vom 16. März 1935.

Nach dem Willen des Führers sind die Partei und das neu erstandene Reichsheer in dem weiteren Ringen um die Neugestaltung des deutschen Lebens und um die Sicherung der Zukunft des deutschen Volkes die beiden entscheidenden Faktoren, von deren Arbeit und verständnisvollem Zusammenwirken das Schicksal der deutschen Nation abhängt.

Politische und militärische Führung gehen beide von der gleichen soldatischen Grundhaltung aus. Beide sind nicht Selbstzweck, sondern dienen dem deutschen Volke.

Während die NSDAP. der alleinige politische Willensträger des deutschen Volkes ist, ist das Heer ihr alleiniger Waffenträger.

Getrennt marschierend, aber sich in ihrer Arbeit gegenseitig ergänzend, arbeiten sie gemeinsam an der Schaffung der Grundlagen für ein soldatisches, nationalsozialistisches Deutschland.

Diese notwendige enge Zusammenarbeit darf niemals durch kleinere oder größere Schönheitsfehler auf der einen oder der

anderen Seite, die in Zeiten eines schnellen Aufbaues unvermeidlich sind, gestört werden.

Die Partei hat nach der Machtübernahme eine Unzahl gerade ihrer besten Kräfte an den Staat, die Gemeinden, an Wirtschaft und an Verbände abgeben müssen, obwohl sie in Anbetracht des ungeheuren Anwachsens der Parteiorganisationen und ihrer Gliederungen und in Anbetracht vieler neuer Aufgaben selbst ein bedeutend größerers Führerkorps benötigte.

Ein Teil der neuen Führer wurde den gestellten Aufgaben nicht gerecht, ein Teil der alten Führer bewährte sich ebenfalls nicht, wurde bereits ersetzt oder muß noch ersetzt werden. So absurd es nun wäre, der Partei insgesamt das Versagen und die Fehler einzelner zur Last zu legen und den einzelnen Fall als Beispiel zu werten, so falsch wäre es, die Wehrmacht insgesamt nach dem etwa von uns nicht zu billigenden Verhalten einzelner Unterführer zu beurteilen, zumal sich fast alle mir übermittelten Klagen gegen das Verhalten reaktivierter Offiziere richteten.

Ich erwarte daher von allen Parteidienststellen, daß sie stets und überall um Verständnis für die Aufgaben und Notwendigkeiten der Wehrmacht werben, ihre Dienststellen in jeder Beziehung unterstützen und mit ihnen gut zusammenarbeiten.

Bei Unverständnis unterer Dienststellen der Wehrmacht den Aufgaben der Partei gegenüber ist aufklärend zu wirken.

Bei entstehenden Spannungen und Reibungen ist unbedingt gütliche Regelung anzustreben, nötigenfalls an mich zu berichten.

Ich erwarte von der politischen Einsicht aller Politischen Leiter und Unterführer der Partei, besonders aber der Hoheitsträger, daß sie trotz etwa auftretender kleiner Mißverständnisse alles daransetzen, das gegenseitige Verständnis immer mehr zu vertiefen und die Verbindung zwischen Partei und Wehrmacht immer enger und inniger zu gestalten.

Um dieses Ziel schneller zu erreichen, bitte ich zu allen großen Veranstaltungen und Führertagungen der Partei die örtlich oder gebietlich zuständigen Stellen der Wehrmacht, also des Heeres, der Marine und der Luftfahrt einzuladen und umgekehrt ihren Einladungen Folge zu leisten.

Je größer das gegenseitige Verständnis ist, desto leichter ist die Zusammenarbeit für das eine große Ziel:

Deutschland.

München, den 12. April 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 66/35.

I.

Die Auslands-Organisation der NSDAP. wurde von ihrer Gründung im Jahre 1931 bis jetzt als Abteilung der Reichsleitung geführt.

Da ihre zahlenmäßige und organisatorische Entwicklung sehr günstig war, wird sie ab 1. 4. 1935 entsprechend den Landgauen als selbständiger Gau geführt.

II.

a) Sie umfaßt ebenso wie die Landgaue nur Reichsdeutsche als Parteimitglieder und zwar solche, die ständig im Ausland leben oder aber als Seefahrer usw. nicht länger als ein Jahr zusammenhängend ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

b) Parteigenossen, die aus ihrem Arbeitsverhältnis an Bord ausgeschieden und mindestens ein halbes Jahr ohne Arbeit sind, werden an den zuständigen reichsdeutschen Landgau überwiesen.

III.

a) Die Bezeichnung „Auslandsorganisation der NSDAP." für den neuen Gau wird beibehalten, der Stab erhält die Bezeichnung „Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP."

b) Die Auslandsorganisation der NSDAP. wird unterteilt in Landesgruppen, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte.

c) Hoheitsträger der „Auslandsorganisation der NSDAP." sind:

1. Der Leiter mit dem Dienstrang eines Gauleiters.
2. Der stellvertretende Leiter mit dem Dienstrang eines stellvertretenden Gauleiters.
3. Die Landesgruppenleiter wegen der gebietlich besonders gelagerten Verhältnisse bei der beinahe alle Länder der Erde umfassenden Organisation, mit dem Dienstrang eines Gauamtsleiters.
4. Die Kreisleiter.
5. Die Ortsgruppenleiter.
6. Die Stützpunktleiter.

Die Amtsleiter der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP., die Auslandskommissare, die teilweise die Organisation in einem ganzen Erdteil betreuen, die Landesgruppenleiter und der Leiter der Abteilung Seefahrt haben den Rang von Gauamtsleitern.

d) Dem Leiter der Abteilung Seefahrt der Auslandsorganisation der NSDAP. unterstehen:

I. Die Abschnittsleiter in Bremen, Hamburg, Lübeck und Stettin mit dem Rang als Gauabteilungsleiter.
II. Ortsgruppenleiter der Abteilung Seefahrt.
III. Stützpunktleiter.

IV.

Zur Kennzeichnung der Politischen Leiter und Parteigenossen der Auslandsorganisation hat der

Führer den Angehörigen der Auslandsorganisation das Tragen eines besonderen Abzeichens genehmigt.

Es stellt eine schwarze Raute dar, die, auf die Spitze gestellt, auf dem linken Arm getragen wird und deren unteres Ende sich 2 cm über dem Ärmelaufschlag befindet. In der schwarzen Raute befinden sich die beiden Buchstaben „A. O." und zwar für Hoheitsträger gelb und für die übrigen weiß.

Dies Abzeichen darf nur getragen werden, solange der betreffende Parteigenosse der Auslandsorganisation angehört und ist abzulegen, sobald er in die Heimat zurückkehrt und einer Ortsgruppe in der Heimat überwiesen wird.

V.

Der Leiter der Auslandsorganisation der NSDAP. gehört als mein Beauftragter für alle auslandsdeutschen Fragen zu meinem Stabe.

VI.

Bezüglich der weiteren Auslandsarbeit bestimme ich im Anschluß an meine Anordnung vom 20. 10. 1934 folgendes:

1. Für die gesamte Tätigkeit der NSDAP. im Auslande ist allein die Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin W 35, Tiergartenstr. 4, zuständig. Der Leiter der Auslandsorganisation ist mir gegenüber für alle im Auslande und in der Seeschiffahrt getroffenen Maßnahmen und für alle nach dem Ausland gegebenen Richtlinien und Anweisungen verantwortlich. Die

außenpolitischen Aufgaben der seitens des Führers oder in seinem Auftrag durch mich ausdrücklich damit beauftragten Parteigenossen bleiben hiervon unberührt.

2. Der Leiter der Auslandsorganisation ist verantwortlich dafür, daß die sachlichen Anweisungen aller zuständigen Stellen der Reichsleitung in einer den Verhältnissen in den einzelnen Stellen des Auslandes Rechnung tragenden Form abgeändert werden, damit eine Schädigung oder Gefährdung deutscher Interessen im Ausland unbedingt vermieden wird.

VII.

Über das Verhältnis der Deutschen Arbeitsfront zur Auslandsorganisation und besonders auch zu ihrer Abteilung Seefahrt ist eine den besonderen Verhältnissen der Auslandsorganisation Rechnung tragende Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen möglichst bald direkt herbeizuführen.

München, den 15. April 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 73/35.

In letzter Zeit haben sich untere Dienststellen der Partei, neben Hoheitsträgern auch Gau- und Kreisamtsleiter in steigendem Maße in rein dienstlichen Angelegenheiten unter Umgehung des Dienstweges direkt an die Dienststellen des Stellvertreters des Führers gewandt.

Um bei allen Eingaben sicherzugehen, daß ihre Bearbeitung im Sinne des zuständigen Gauleiters erfolgt, werden künftig derartige Schreiben nur noch bearbeitet, wenn sie den Sichtvermerk des zuständigen Gauleiters bzw. seines Stellvertreters tragen.

Wenn in dringenden Fällen der Dienstweg außer acht gelassen werden muß, ist die Abschrift der Eingabe bzw. der Anfrage und der darauf erteilten Antwort seitens der unteren Dienststellen auf dem Dienstweg dem zuständigen Gauleiter nachträglich zuzuleiten.

Es muß erreicht werden, daß die Hoheitsträger, die die volle Verantwortung für ihren Bereich tragen, über alle sie betreffenden Dinge genau unterrichtet sind.

Zur Erleichterung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb der Partei ist bei Beantwortung von Schreiben auf Zeichen und Betreff der anfragenden Dienststellen Bezug zu nehmen.

München, den 26. April 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 76/35.

Für verschiedene Gruppen von Beamten, insbesondere höheren Beamten, bedarf es vor der Ernennung bzw. Beförderung durch die zuständige Reichsbehörde auch meiner Anhörung. Es steht ferner zu erwarten,

daß mein Mitwirkungsrecht bei Beamten-Ernennungen in der nächsten Zeit erweitert wird.

Es soll hierdurch erreicht werden, daß die wichtigen Beamtenstellen nur mit solchen Volksgenossen besetzt werden, die in jeder Hinsicht die Gewähr dafür bieten, daß sie rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.

Zur Prüfung der politischen Unbedenklichkeit der vom Staate in Vorschlag gebrachten Beamten werde ich in Zukunft mehr noch als bisher die einzelnen Parteidienststellen in Anspruch nehmen müssen. Wenn die stärkere Einflußnahme der Partei einen Sinn haben soll, muß der Beamte, zu dessen Beförderung bzw. Ernennung ich meine Zustimmung gebe, auch tatsächlich in jeder Weise einwandfrei sein, bzw. wenn ich meine Zustimmung versage, muß er für den nationalsozialistischen Staat für die in Aussicht genommene Stelle nicht tragbar sein. Ich muß mich daher auf die von mir bei den Parteistellen eingezogenen Informationen verlassen können. Es genügt bei den mir gegebenen Berichten über die in Frage kommenden Beamten auch nicht, daß nur angegeben wird: „Der Beamte ist politisch untragbar" oder „Der Beamte ist im Sinne des heutigen Staates als zuverlässig anzusprechen" usw. Die Berichte der politischen Dienststellen müssen vielmehr unter Angabe der näheren Personalien im einzelnen darlegen, in welcher Richtung beispielsweise die politische Unzuverlässigkeit liegt und gegebenenfalls Vorfälle anführen, auf die sich das Urteil gründet.

Ferner ist es für mich wichtig, zu wissen, welcher politischen Partei der Beamte vor der Machtübernahme angehört bzw. nahegestanden hat.

Da mir zur Stellungnahme zu den Ernennungsvorschlägen von Beamten in den meisten Fällen nur eine kurze Frist von wenigen Tagen zur Verfügung steht, muß ich Wert darauf legen, daß die Parteidienststellen die Frist, die ihnen von mir zur Berichterstattung in solchen Fällen gegeben wird, unbedingt innehalten.

München, den 26. April 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 79/35.

Ich habe mir die Ernennung bzw. Absetzung aller Politischen Leiter bis zum Kreisleiter herab vorbehalten.

I.

In Zukunft werden ausschließlich von mir ernannt:

a) alle Reichsleiter;

b) alle Politischen Leiter in der Dienststelle meines Stellvertreters;

c) alle Politischen Leiter in den Dienststellen der Reichsleiter;

d) alle Politischen Leiter, die in den Dienststellen selbständiger Hauptamtsleiter in der Reichsleitung tätig sind;

e) Gauleiter;

f) stellvertretende Gauleiter und Gauamtsleiter;

g) Kreisleiter.

II.

Einstweilige Beurlaubungen bzw. kommissarische Betrauungen können dagegen vorgenommen werden:

1. von meinem Stellvertreter für die gesamte Partei, mit Ausnahme der Gauleiter.

2. von den Reichsleitern in den ihnen unterstehenden Dienststellen der Reichsleitung; vom Obersten Parteirichter und vom Reichsschatzmeister nach Fühlungnahme mit dem jeweils zuständigen Gauleiter auch in bezug auf Gaurichter und Gauschatzmeister.

3. von den selbständigen Hauptamtsleitern der Reichsleitung unter Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter;

4. von den Gauleitern.

5. Eine Beurlaubung muß erfolgen auf Verlangen des Obersten Parteigerichts oder des zuständigen Gaugerichts.

6. Von einstweiligen Beurlaubungen bzw. kommissarischen Betrauungen ist meinem Stellvertreter

   a) bei Zuständigkeit eines Reichsleiters direkt durch diesen,

   b) bei Zuständigkeit eines Gauleiters durch diesen bei dringenden Fällen direkt, sonst auf dem Wege über den Reichsorganisationsleiter,

Hauptpersonalamt, Meldung spätestens acht Tage nach erfolgter einstweiliger Beurlaubung bzw. Einsetzung zu erstatten.

7. Kommissarische Betrauungen sollen nur erfolgen bei dem ernsthaften Vorhaben, den betreffenden Parteigenossen nach einer Probezeit zu endgültigen Ernennung vorzuschlagen. Bei Beurlaubung auf Verlangen eines Parteigerichtes ist die kommissarische Betrauung eines Nachfolgers bis zum endgültigen Urteilsspruch zurückzustellen. Die Geschäfte des Beurlaubten sind in einem solchen Falle vertretungsweise zu versehen.
8. Spätestens drei Monate nach kommissarischer Betrauung muß bei mir auf dem nach II 6a bzw. b vorgeschriebenen Wege Antrag auf endgültige Ernennung gestellt, bzw. unter Beifügung einer schriftlichen Begründung mitgeteilt werden, aus welchen Gründen eine endgültige Ernennung nicht beantragt werden kann.
9. Alle Anträge an mich auf Absetzung oder Ernennung sind auf dem nach II 6a bzw. b vorgeschriebenen Wege über meinen Stellvertreter in München, Braunes Haus, mir einzureichen.
10. Bei Anträgen auf Absetzung ist schriftliche Begründung des zuständigen Reichsleiters oder Gauleiters beizufügen.
11. Bei Anträgen auf Ernennung sind außerdem einzureichen:

a) Personalfragebogen (Muster I und II),

b) Lebenslauf,

c) Ahnentafel zum Nachweis der arischen Abstammung,

d) Auszug aus dem Strafregister (für den Fall vorliegender Bestrafung),

e) zwei Paßbilder.

Der Einheitlichkeit halber sind von allen Dienststellen die von der Reichsorganisationsleitung, Hauptpersonalamt herausgegebenen Formulare zu verwenden.

12. Die nach erfolgter Ernennung ausgestellten Dienstrangausweise gehen auf demselben Dienstwege, auf dem die Anträge eingelaufen sind, an die Dienststellen, die den Antrag eingereicht haben, zur Aushändigung an den Ernannten.

13. Bei Versetzungen in gleicher Eigenschaft ist nur Mitteilung auf dem nach II 6 a bzw. b vorgeschriebenen Wege erforderlich. Eine nochmalige Einreichung der nach II 11 verlangten Unterlagen erübrigt sich in solchen Fällen. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Verleihung eines höheren Dienstranges für einen Parteigenossen, der eine Ernennung für den bisher innegehabten Dienstrang bereits in Händen hatte. Für derartige Anträge genügt eine schriftliche Begründung auf dem Antragsformular.

München, den 18. April 1935.

gez.: Adolf Hitler.

Anordnung Nr. 91/35.

Die selbstverständliche Sparsamkeit in der Verwaltung aller Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen darf nicht dazu führen, daß durch Verkauf von Akten als Altpapier und durch den Verkauf gebrauchter Matrizen geheim zu haltende Vorgänge und Anordnungen womöglich gar im Auslande bekannt werden.

Ganz abgesehen davon, daß der Erlös immer nur ein geringer sein kann, muß die Möglichkeit der Verbilligung der Verwaltung stets dem Interesse der Geheimhaltung wichtiger Vorgänge und Anordnungen untergeordnet werden.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß Akten, die nicht mehr aufbewahrt werden sollen, durch einen Aktenwolf vernichtet werden und daß Metallmatrizen so zerstört werden, daß eine Wiederzusammensetzung der Beschriftung unmöglich ist.

Durch die Geheime Staatspolizei gingen uns dieser Tage beschlagnahmte Blechmatrizen einer Parteidienststelle zu; diese Matrizen gingen mit anderem Altmetall mehrfach durch die Hand jüdischer Firmen.

München, den 9. Mai 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 92/35.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Devisenanforderungen von Parteidienststellen zu gewährleisten,

sind die Devisenstellen angewiesen worden, alle Anträge dieser Art der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Genehmigung einzureichen. Devisenanforderungen sind deshalb in Zukunft so rechtzeitig bei den zuständigen Devisenstellen zu beantragen, daß genügend Zeit zur Einholung der Genehmigung bleibt. Auf jeden Fall muß vermieden werden, daß Dienststellen der Partei von den Devisenstellen die Genehmigung eines Antrages ohne vorherige Entscheidung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu erwirken versuchen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß bei der herrschenden Devisenknappheit selbstverständlich alle Devisenanforderungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Vor allem sollten alle Parteigenossen bedenken, daß Erholungsreisen ins Ausland, soweit sie nicht aus gesundheitlichen Gründen unbedingt erforderlich sind, im Interesse unserer Devisenschwierigkeiten besser unterbleiben würden.

München, den 10. Mai 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 94/35.

Um für die Zukunft die ins Ausland reisenden Parteigenossen vor Unannehmlichkeiten in den dem neuen Deutschland gegenüber feindlich eingestellten

Ländern zu bewahren und um fernerhin jeden Mißbrauch von Ausweisen zu unterbinden, verbiete ich mit sofortiger Wirkung allen Mitgliedern der NSDAP., sowie den Angehörigen ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände, Paßbilder, die den Inhaber des Ausweises in irgendeiner Uniform der Partei oder ihrer Unterorganisationen darstellen, für nichtparteiamtliche Ausweise, z. B. Reisepässe, zu verwenden.

Den Reichsminister des Innern habe ich von dieser Anordnung unterrichtet.

München, den 10. Mai 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 96/35.

Betrifft: Tätigkeit der Polizei bei Parteiveranstaltungen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat nach vorheriger Fühlungnahme mit mir unterm 1. Dezember 1934 — III S I 1 Nr. 108/34 — anliegenden Runderlaß über die Tätigkeit der Polizei bei Parteiveranstaltungen erlassen. Ich teile Ihnen diesen Erlaß zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

München, den 14. Mai 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
III S I 1 Nr. 108/34.

Berlin, den 1. 12. 1934.
NW 40, Königsplatz 6.

Betrifft: Tätigkeit der Polizei bei Parteiveranstaltungen.

1. Der Stellvertreter des Führers hat am 23. September 1934 folgende Anordnung erlassen:

   „Der Führer hat bestimmt, daß für Aufmärsche oder Kundgebungen, an denen er teilnimmt, der zuständige Gauleiter als der verantwortliche Hoheitsträger der Bewegung die Gesamtverantwortung trägt.

   Dies hat auch Geltung für Aufmärsche oder Kundgebungen, die über den Rahmen der Partei hinausreichen."

2. In Durchführung dieser Anordnung haben bei derartigen Veranstaltungen die zuständigen Polizeibehörden zunächst nur eine „beratende" Tätigkeit auszuüben, sofern nicht der betreffende Gauleiter den einzelnen Behörden verantwortliche Aufgaben im einzelnen zuteilt.

3. Der Einsatz von uniformierter Polizei (Schutzpolizei, Gendarmerie, Gemeindepolizei) zu Absperrzwecken auf dem „Kundgebungsplatz" selbst, in seiner nächsten Umgebung, sowie auf dem An- und Abfahrtsweg des Führers hat zu unterbleiben.

In keinem Falle sind geschlossene Formationen dieser Polizeizweige als Ehrenformationen zu stellen.

Auch etwa bereitgehaltene Polizeireserven sind hier sichtbar nicht aufzustellen.

Ein Einsatz von uniformierten Polizeibeamten im Fernmeldedienst und Meldedienst überhaupt ist dagegen zulässig.

4. Für einen geregelten Verkehr und die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf den „Sammelplätzen und Anmarschwegen“ bleiben die Polizeibehörden zuständig und verantwortlich.

   Der Einsatz von uniformierter Polizei ist auch hier im Hinblick auf das disziplinierte Verhalten der Teilnehmer und den stets in geschlossener militärischer Ordnung erfolgenden Anmarsch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

   Eine Verwendung von uniformierter Polizei lediglich zum Zwecke der Spalierbildung verbiete ich in jedem Falle.

5. Vor Heranziehung von auswärtiger Polizei ist stets zu prüfen, ob nicht durch verstärkten Einsatz von Kriminalpolizei und auch gewisse Heranziehung der Feuerwehr, sowie Verwendung anderer Hilfsmittel eine genügende Aushilfe sichergestellt werden kann.

6. Falls von der politischen Aufmarschleitung für die Vorarbeiten und Durchführung der Kundgebung die Mitarbeit von Offizieren der Polizei

gewünscht wird, ist dem bereitwilligst zu entsprechen; die auszuübende Tätigkeit dieser Offiziere ist aber lediglich eine begutachtende und beratende, ohne daß sie für die getroffenen Maßnahmen die Verantwortung zu übernehmen haben.

7. Wenn auch bei Veranstaltungen dieser und ähnlicher Art allen Bevölkerungskreisen überall größtmögliche Bewegungsfreiheit einzuräumen ist, so muß unbedingt erreicht werden, daß die Fahrbahn für die anmarschierenden Teilnehmer „frei" bleibt. Dies zu erreichen, ist häufig schon dadurch möglich, daß die dienstlich tätigen Beamten die Front zum Publikum nehmen und nicht zur Fahrbahn. Bei diesen Beamten kommt es weniger darauf an, daß sie den Vorgesetzten einen guten Gruß erweisen, als vielmehr, daß sie aufpassen.

   Andererseits haben aber nicht unmittelbar eingesetzte Teile oder abseits bereitgestellte Kräfte um so straffere Achtungsbezeugungen zu erweisen.

   Auch bei unerwartetem Erscheinen von Vorgesetzten muß dies gewährleistet sein.

   Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß auch Vorgesetzter der Polizei in Preußen der Herr Ministerpräsident ist.

8. Bezüglich aller anderen öffentlichen Kundgebungen ist es auch weiterhin Pflicht aller Polizeidienststellen, bei den zu treffenden Vor-

bereitungs- und Durchführungsmaßnahmen weitgehendst die Dienststellen der Bewegung zweckentsprechend zu beteiligen.

I. V.: gez. Grauert.

Anordnung Nr. 98/35.

Die Aufgaben und Anforderungen, die an den Politischen Leiter in zunehmendem Maße gestellt werden, müssen fast ausschließlich neben den Pflichten des Berufes in freiwilliger Tätigkeit erfüllt werden. Sie nehmen seine Arbeitskraft und freie Zeit so sehr in Anspruch, daß es für ihn außerhalb des Dienstes für die Bewegung nichts geben darf, was die Erfüllung seiner politischen Aufgabe unnötig erschweren oder in Frage stellen könnte. Ich ordne deshalb an, daß in Zukunft der Einsatz von Politischen Leitern für andere Aufgaben als die der Partei in größerem Ausmaße nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf.

München, den 22. Mai 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 99/35.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich in der Reichs-Justizverwaltung besonders wenig Beamte befinden, die schon vor der Machtübernahme Parteigenossen waren.

Die natürliche Folge ist, daß auch heute noch bei manchen Beamten der Justizverwaltung sehr wenig Verständnis für die Grundanschauungen und Auf-

fassungen des Nationalsozialismus vorhanden ist und daß Urteile gefällt werden, die in ihrer absolut nicht nationalsozialistischen Tendenz allgemeines Befremden erregen.

Da der Herr Reichsjustizminister in Erkenntnis dieses Übelstandes entgegenkommenderweise bereit ist, besonders krasse und in unserem Sinne unverständliche Urteile von sich aus noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen, bitte ich bekanntwerdende Fälle unter Beifügung der Unterlagen dem Pg. Ministerialrat Sommer in meinem Stabe zur Rücksprache mit dem Herrn Reichsjustizminister mitzuteilen.

München, den 22. Mai 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 101/35.

Es ist in letzter Zeit beobachtet worden, daß sich Parteigenossen in Reden und Zeitungsartikeln immer wieder mit der Frage der Monarchie und in diesem Zusammenhang auch sehr häufig mit der Person des letzten deutschen Kaisers befassen.

Ich stelle dazu fest, daß die Frage, welche Staatsform für unser Volk nach den in ihm ruhenden Lebensgesetzen die passende ist, solange eine Frage von nebensächlicher Bedeutung bleibt, als dieses Volk unter seinem Führer Adolf Hitler um die Freilegung dieser seit Jahrhunderten verschütteten arteigenen Gesetze ringt. Es geht heute nicht um die Frage, ob Monarchie oder Republik, sondern darum, ob es für

die nächsten tausend Jahre noch ein deutsches Volk geben wird. Wenn andererseits monarchistische Kreise, die allein dem Kampf des Führers ihr Dasein noch verdanken, von der Wiederherstellung der Monarchie träumen, so wäre es eine feinere Art der Dankbarkeit, wenn sie sich — statt sich mit überflüssigen Problemen zu befassen — an diesem Lebenskampf des deutschen Volkes, um das es ja doch auch ihnen allein gehen müßte, beteiligen würden. Das Rad der Geschichte kann nicht mehr zurückgedreht werden.

Die Behandlung von Fragen der Monarchie bitte ich aus diesem Grunde zu unterlassen. Ich empfehle jedem Parteigenossen, in dem Buche „Mein Kampf" die Ansicht des Führers über diese Frage nachzulesen.

München, den 23. Mai 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 103/35.

In letzter Zeit wurden Politische Leiter und Amtswalter mehrfach von Dienststellen der Partei ohne genügende Verdachtsmomente dem öffentlichen Gericht oder der Parteigerichtsbarkeit übergeben. Diesen Parteigenossen war trotz aller späteren Rechtfertigungsversuche ihre Ehre nicht wieder einwandfrei herzustellen.

Ich ordne daher an, daß in Zukunft von seiten der Partei Politische Leiter und Amtswalter nur noch dem öffentlichen Gericht übergeben werden dürfen, nachdem sich der zuständige Hoheitsträger vorher mit

dem dem Angeschuldigten übergeordneten Amtsleiter in Verbindung gesetzt hat. Es wird dadurch vermieden, daß anständige Parteigenossen auf Grund leichtfertiger Verleumdungen in den Augen der Öffentlichkeit unmöglich gemacht werden.

München, den 22. Mai 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 109/35.

Betrifft: Waffenscheine für Politische Leiter.

Anliegend übersende ich Ihnen in Abschrift einen Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. April 1935, betreffend Waffenscheine für Politische Leiter, zu Ihrer Kenntnisnahme.

München, den 13. Juni 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern. — Berlin, den 2. 4. 1935. NW 40, Königsplatz 6.

I A 1391 II/3618.

An die Landesregierungen,
für Preußen: An alle Polizeibehörden,
das Geheime Staatspolizeiamt Berlin

Betrifft: Waffenscheine für Politische Leiter und Angehörige der SA. und SS.

1. Bei der Ausstellung von Waffenscheinen (§ 15 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition

vom 12. April 1928 — RGBl. I S. 143) an Politische Leiter und Angehörige der SA. und der SS. ist die Zuverlässigkeit der Person und der Nachweis des Bedürfnisses (§ 16 a. a. O.) nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 als erbracht anzusehen.

2. Für Politische Leiter ist der Waffenschein auszustellen:

   a) Reichsleitung (Reichsleiter, Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter, Amtsleiter, Hauptstellenleiter, Stellenleiter), wenn der Antrag vom Reichsleiter gestellt wird;

   b) Gauleitung (Gauleiter, stellvertr. Gauleiter, Amtsleiter, Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter), wenn der Antrag vom Gauleiter gestellt wird;

   c) Kreisleitung (Kreisleiter, stellv. Kreisleiter, Amtsleiter, Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter), wenn der Antrag vom Kreisleiter gestellt wird;

   d) Ortsgruppenleitung (Ortsgruppenleiter, stellvertretender Ortsgruppenleiter, Amtsleiter, Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter), wenn der Antrag vom Kreisleiter gestellt wird.

   e) Zellenleiter und Blockleiter nur, wenn der Antrag vom Kreisleiter selbst gestellt wird.

3. Angehörigen der SA. und der SS. ist der Waffenschein auszustellen, wenn der Antrag vom zuständigen Führer der Standarte gestellt wird.

Für Angehörige höherer Dienststellen (Brigade, Gruppe bzw. Abschnitt, Oberabschnitt) ist der Antrag von dem zuständigen Führer dieser Dienststelle zu stellen.

4. Die Einreichung von Sammelanträgen ist zulässig und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs erwünscht.

5. Für die Ausstellung von Waffenscheinen nach Ziff. 2 und 3 sind Gebühren nicht zu erheben.

6. Falls die Polizeibehörde im Einzelfall besondere Bedenken hat, den Waffenschein auszustellen, hat sie diese unter Angabe der Gründe der Dienststelle der Partei (Hoheitsträger), SA. oder SS., die den Antrag gestellt hat, mitzuteilen. Wird der Antrag nicht zurückgezogen oder werden die Bedenken der Polizeibehörde nicht beseitigt, so ist von der Polizeibehörde die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

7. Die Waffenscheine sind mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet auszustellen.

8. Der Vermerk „Zum Führen von Schußwaffen in öffentlichen Versammlungen und Umzügen berechtigt dieser Waffenschein nicht" ist auf dem Waffenschein zu streichen.

9. In dem Waffenschein ist das Führen der Waffe darauf zu beschränken, daß die Waffe nur zur Uniform der Partei und ihrer Gliederungen getragen werden darf.

10. Die Waffenscheine berechtigen nur zum Führen von Schußwaffen bis zu einem Kaliber von 7,65 mm.

11. Mein Runderlaß vom 21. Februar 1934 — I A 6301/6. 2. — wird aufgehoben.

gez.: Frick.

Rundschreiben Nr. 114/35.

Der Deutsche Gruß „Heil Hitler!“ war in den Jahren des Kampfes ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus und ein Gelöbnis der Treue zum Führer. Für ihn haben unsere Kämpfer oft die größten Entbehrungen auf sich genommen, sind dafür verfolgt und in die Gefängnisse gesperrt worden. Heute ist der Gruß „Heil Hitler!“ der Gruß eines jeden deutschen Menschen, wie der Nationalsozialismus heute Deutschland ist. Es würde aber unter Umständen eine nicht recht passende Anwendung des deutschen Grußes sein, wenn er unter Schriftstücken von Behörden zur Anwendung gelangen würde, die fast immer sachliche Ausführungen und oft, wie bei Polizei- oder Finanzbehörden, einschneidende Maßnahmen enthalten. Ich ersuche deshalb alle Parteidienststellen, sich irgendwelcher Einwirkungen auf Finanzämter usw., den Deutschen Gruß in ihren Schriftverkehr einzuführen, in Zukunft zu enthalten.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 116/35.

Um eine systematische Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung alles die Parteigeschichte betreffenden oder mit ihr zusammenhängenden Materials zu gewährleisten, ordne ich hiermit auf Vorschlag des Reichsschatzmeisters folgendes an:

1. Die Parteiarchive bei der Reichspressestelle und beim Reichsschulungsamt werden vereinigt.
2. Die Leitung des neuen Parteiarchivs, das ich mir direkt unterstelle, übernimmt der zu meinem Stabe tretende Pg. Dr. Uetrecht.
3. Eine Arbeitsteilung zwischen dem neuen Parteiarchiv und der Sammlung Rehse hat auf der Grundlage zu erfolgen, daß alles Material, das sich zu Ausstellungszwecken in Museen usw. eignet, in der Sammlung Rehse verbleibt bzw. ihr zugeleitet wird, während alles übrige Material durch das Parteiarchiv zu erfassen ist.
4. Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Parteiarchiv, der Sammlung Rehse und allen Dienststellen der Partei hat mir Pg. Dr. Uetrecht zur Genehmigung vorzulegen.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 117/35.

Die einheitliche Durchführung der weltanschaulichen und geistigen Schulung und Erziehung in der NSD-

AP., ihren Gliederungen und den gleichgeschalteten Verbänden wird hierdurch wie folgt geregelt:

1. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. erläßt die richtung- und inhaltgebenden Anweisungen für die gesamte weltanschauliche Schulung und Erziehung innerhalb der NSDAP., ihren Gliederungen, der Deutschen Arbeitsfront, des Werkes „Kraft durch Freude" und den gleichgeschalteten Verbänden.

2. Für die Durchführung der Schulung innerhalb der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ernennt der zuständige Hoheitsträger in Übereinstimmung mit den zuständigen Führern der Gliederungen und den Schulungsleitern des übergeordneten Hoheitsgebietes den für die Schulung verantwortlichen Schulungswalter. Die nationalsozialistische Schulung in den gleichgeschalteten Verbänden, Organisationen und Körperschaften untersteht ebenfalls in den einzelnen Hoheitsgebieten der Kontrolle der Schulungsleiter der Partei.

3. Das Gebiet der Schulung betreffende organisatorische Maßnahmen in den Gliederungen der Bewegung und den angeschlossenen Verbänden sind vom Reichsschulungsleiter zu treffen. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. ist

von derartigen Maßnahmen jeweils zu unterrichten.

Fühlungnahmen mit außerparteilichen und staatlichen Stellen zwecks Vereinbarung weltanschaulicher Schulungsarbeit darf der Reichsschulungsleiter nur mit meiner jeweiligen Genehmigung aufnehmen.

4. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. hat in Übereinstimmung mit dem Reichsschulungsleiter das Recht, sämtliche Schulungsleiter und -walter laufend zu Kursen und Besprechungen über den Inhalt und die Ausrichtung der weltanschaulichen Schulung zusammenzuziehen. Seine Richtlinien sind in der Schulungsarbeit zu beachten.
5. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. und der Reichsschulungsleiter sind verpflichtet, mir laufend über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

München, den 15. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 119/35.

In der letzten Zeit habe ich mehrfach festgestellt, daß von allen möglichen Parteidienststellen politische Unbedenklichkeitserklärungen ausgestellt bzw. politische Beurteilungen abgegeben worden sind.

Dabei ist es mehrfach vorgekommen, daß z. B. staatlichen Stellen gegenüber von verschiedenen Parteidienststellen verschiedene Urteile über ein und dieselbe Person abgegeben worden sind.

Ich bestimme aus diesem Grunde, daß in Zukunft allein die zuständigen Hoheitsträger der Partei vom Kreisleiter aufwärts zur Abgabe von politischen Beurteilungen und zur Ausstellung von politischen Unbedenklichkeitserklärungen berechtigt sind.

Die Kreisleiter haben sich die Unterlagen für die politische Beurteilung der einzelnen Volksgenossen durch ihre Personalämter von den für den Wohnort des einzelnen zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitern, sowie nötigenfalls von ihren Amtsleitern des Amtes für Beamte, des NSLB., des NS.-Juristenbundes, des NS.-Ärztebundes usw. beschaffen zu lassen.

Außerdem ist in jedem Falle beim Sicherheitsdienst der SS. Rückfrage zu halten.

Abschrift der endgültigen Beurteilung ist in jedem Falle zu den Akten des Gaupersonalamtes zu geben.

Da die politische Beurteilung eines Volksgenossen sehr häufig nicht nur für seinen eigenen ferneren Lebensweg, sondern auch für das Schicksal seiner Familie von großer Bedeutung ist, bitte ich alle zuständigen Hoheitsträger um genaue Überprüfung aller jeweils vorliegenden Unterlagen und um Abgabe einer Beurteilung, die, frei von persönlichen und unsachlichen Gesichtspunkten, jeder Nachprüfung standzuhalten vermag.

Dem Interesse von Volk und Staat müssen alle anderen Gesichtspunkte untergeordnet werden.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 120/35.

Ich habe in der letzten Zeit wiederholt die Feststellung gemacht, daß alle möglichen Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit Unternehmungen und Firmen in Verhandlungen getreten sind, um juristisch einwandfreie Rechtsverhältnisse zugunsten eines betroffenen Angehörigen ihrer Gliederung bzw. ihres Verbandes auszulegen oder gar abzuändern. Vielfach hat sich dabei herausgestellt, daß solche Eingriffe unberechtigt waren und von Dienststellen erfolgten, die weder die notwendige Sachkenntnis zur richtigen Beurteilung haben können noch zu solchen Eingriffen befugt sind.

Ich untersage deshalb allen Parteigenossen, allen Dienststellen der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbänden die Einmischung in Wirtschaftsfragen, denen Kauf-, Arbeits- und andere Rechtsverträge zugrunde liegen und deren Behandlung nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehört.

Von dieser Anordnung werden die gesetzlich verankerten Vertretungen z. B. durch DAF. und NSKOV. nicht betroffen.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 121/35.

Die Haltung eines Nationalsozialisten, sein Auftreten und sein Verhältnis zu anderen Partei- und Volksgenossen ist von einer im Kampf um die Macht erworbenen Selbstsicherheit und einem gesunden Selbstbewußtsein getragen. Dieses selbstbewußte Auftreten, das der Nationalsozialist aus der unerschütterlichen Verankerung seiner Lebensgesetze in seiner Weltanschauung schöpft, wirkt dann echt und ungekünstelt, wenn es frei von jeder kleinlichen Herrschsucht und dem ängstlichen Bestreben ist, in jedem Parteigenossen, der auf dem einen oder anderen Gebiete mehr leistet, eine Gefahr für die eigene Stellung zu sehen. Führertum setzt freiwillige Gefolgschaft voraus, die um so freiwilliger sein wird, je mehr die Geführten das Bewußtsein haben, von einem Nationalsozialisten geführt zu werden, dem sein Führertum nicht Befriedigung eigener Herrschgelüste, sondern Dienst für die Bewegung und Einsatz für die Gefolgschaft bedeutet. Wenn jeder Unterführer in kleinlicher Eifersucht immer gleich den als seinen Feind ansieht, dessen Aufgabe sich mit seiner eigenen berührt, wenn er auf Kompetenzen pocht, weil er die Einschränkung seiner Stellung fürchtet, so ist sein Verhalten unwürdig und zerstört die innere Geschlossenheit der Bewegung. Ämter sind nicht geschaffen worden, um Parteigenossen Beschäftigung zu geben, sondern um der Sache des

Nationalsozialismus zu dienen. In diesem Dienst darf es kleinliche und egoistische Wünsche nicht geben. *Nur enge Zusammenarbeit in kameradschaftlicher Verbundenheit mit allen, die, ganz gleich an welchem Platze, der Bewegung dienen, sichert den Erfolg und die innere Kraft der Partei.*

Ich erwarte deshalb von allen führenden Nationalsozialisten, vor allem von Kreis- und Ortsgruppenleitern, daß sie ihr Verhältnis zur Parteigenossenschaft und zum Volk nicht auf die ihnen durch den Führungsauftrag gegebene Macht, sondern auf Vertrauen und Bereitwilligkeit zur Mitarbeit gründen.

Das der Partei zur Verfügung stehende Führermaterial ist nicht so zahlreich, daß sie es sich leisten kann, Parteigenossen bei dem geringsten Fehler, den sie machen und der nicht auf charakterlicher Unzuverlässigkeit beruht, aus ihren Ämtern zu entlassen. Ebenso ist es nicht nationalsozialistische Art, jede Regung schöpferischer Kräfte nur deshalb zu unterdrücken, weil Nichtskönner und unsichere Schwächlinge durch das Hochkommen junger Kräfte um ihre eigenen Plätze fürchten. Die Zukunft von Volk und Bewegung verlangt in diesen entscheidenden Jahren den Einsatz der Besten und Fähigsten. Das kann nur erreicht werden, wenn der Hoheitsträger die in Leistung und Charakter geeignetsten Parteigenossen zu seinen Mitarbeitern macht und in echtem Führertum zu

ihnen steht, auch wenn ihnen einmal Fehler unterlaufen sind.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 122/35.

In Ergänzung zu meinem Rundschreiben 80/35 vom 26. 4. 1935 über die Erfüllung der Wehrpflicht durch die im Parteidienst stehenden Politischen Leiter übermittle ich die beiliegende Zusammenstellung der auf Grund des Wehrgesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen. Gleichzeitig mache ich auf die im Verlag „Offene Worte", Berlin W 35, erschienene, von Major Foertsch verfaßte Schrift „Wehrpflicht-Fibel" aufmerksam, die zum Preise von RM. 1,— im Buchhandel bezogen werden kann und alle näheren Einzelheiten enthält.

Die Teilnahme der Jahrgänge 1910/13 an der aktiven Dienstzeit (Dauer ein Jahr) und die Beteiligung der Jahrgänge 1900/1909 an der achtwöchigen Ersatzreserveausbildung ist freiwillig. Nationalsozialisten sind aber wie überall, so auch hier erste Diener ihres Volkes. Ich betrachte es deshalb als selbstverständliche Pflicht aller politischen Leiter der Jahrgänge 1910—1913 und 1900—1909, daß sie entsprechend ihrem Jahrgang entweder aktiven Wehrdienst von der Dauer eines Jahres leisten oder sich an der Ersatzreserveausbildung beteiligen.

Darüber hinaus sollte jeder Politische Leiter seinen Ehrgeiz darin sehen, die Qualifikation als Reserveoffizier zu erhalten.

Um das Führerkorps der Wehrmacht so schnell wie möglich aufzufüllen, haben diejenigen Politischen Leiter, welche aktive oder Reserveoffiziere bzw. Offiziersaspiranten des alten Heeres gewesen sind, unverzüglich Antrag auf Übernahme als Reserveoffiziere der neuen Wehrmacht zu stellen und sich der für sie angeordneten Überprüfung zu unterziehen.

Ich beauftrage die Gauleiter mit der für die Partei tragbaren zeitlichen Verteilung und Beurlaubung der wehrpflichtigen Politischen Leiter, da die Parteiarbeit unter keinen Umständen durch zu starken Ausfall leiden darf. Ich lege Wert darauf, daß die Parteigenossen des Jahrgangs 1900 möglichst noch in diesem Jahre zu den Ersatzreserveübungen beurlaubt werden. Die übrigen Jahrgänge brauchen nicht im Laufe des ersten Jahres zum Wehrdienst herangezogen werden. Da es überdies während eines Jahres fünf Eintrittstermine gibt, wird ihre Beurlaubung keine Schwierigkeiten bereiten. Sollte die Einziehung der wehrpflichtigen Jahrgänge 1914 und folgende jetzt oder später die Aufrechterhaltung der Parteiarbeit gefährden, so haben die Gauleiter die Zurückstellung der Ausgehobenen für die Dauer eines Jahres bei der für ihr Gaugebiet zuständigen Wehrersatzinspektion zu beantragen. Im Interesse der einheitlichen Durchführung erscheint es zweckmäßig, daß die wehrpflichtigen Angehörigen von Dienststellen

der Reichsleiter und der Hitlerjugend ebenfalls über die für sie örtlich zuständige Gauleitung gemeldet werden.

Bis zum 30. eines jeden Monats melden mir die Gaue die Anzahl der zum Heeresdienst eingerückten Politischen Leiter. Bis herab zum Kreisleiter sind außerdem folgende Angaben zu machen: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Dienststellung in der Partei, Eintritt in die Wehrmacht, Name des Truppenteils und Dienstdauer. Um jederzeit einen Überblick über die bei der Wehrmacht diensttuenden Politischen Leiter zu haben und durch mein Personalamt beim Reichskriegsminister die militärische Beurteilung derjenigen, die ihre Dienstpflicht erfüllt haben, einholen zu können, bitte ich den Zeitpunkt für den Bericht unbedingt einzuhalten.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Ausführungsbestimmungen.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem am 21. 5. 1935 verkündeten Wehrgesetz ergeben sich folgende Richtlinien für die Rekrutierung der Wehrmacht:

Im Jahre 1935 werden die Geburtsjahrgänge 1914 und 1915 gemustert und der Jahrgang 1914 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausgehoben. Der Jahrgang 1915 steht nach der Musterung zunächst zur Ableistung des Arbeitsdienstes zur Ver-

fügung. Die Musterung beginnt im Juli und die Aushebung findet im Herbst 1935 statt.

Die Ausgehobenen werden beim Heer und bei der Luftwaffe zum 1. November 1935 eingezogen. Die Kriegsmarine hat verschiedene Einstellungstermine: 1. Januar, 1. April, 1. Juli.

Für Ostpreußen wird außerdem noch der Geburtsjahrgang 1910 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht gemustert und ausgehoben.

Zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht (Dauer 1 Jahr) werden somit nicht herangezogen:

1. die Geburtsjahrgänge 1910—1913 (Ausnahme Ostpreußen);
2. die Jahrgänge 1900—1909.

Zu 1.: Die Wehrpflichtigen aus den Jahrgängen 1910—1913 können auf Grund freiwilliger Meldung zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht (1 Jahr) eingestellt werden. Soweit sie sich nicht freiwillig zur aktiven Dienstleistung melden, werden sie zur Ersatzreserveausbildung herangezogen.

Zu 2.: Die Wehrpflichtigen aus den Jahrgängen 1900—1909 können zur Ableistung einer Ersatzreserveausbildung (Dauer acht Wochen) herangezogen werden.

Die freiwillige Meldung für die Wehrpflichtigen unter 1. und 2. hat für das Heer bei dem für den Wohnort des sich Meldenden zuständigen Wehrbezirkskommando zu erfolgen.

Die freiwillige Meldung für die Kriegsmarine hat beim II. Admiral der Ostsee in Kiel oder beim III. Admiral der Nordsee in Wilhelmshaven zu erfolgen.

Die freiwillige Meldung für die Luftwaffe hat bei dem für den sich Meldenden zuständigen Luftkreis- oder bei dem für den sich Meldenden zuständigen Wehrbezirkskommando zu erfolgen.

Der Weg zum Offizier des Beurlaubtenstandes steht jedem Wehrfähigen offen, der als Soldat im Heere gedient hat. Der erfolgreiche Abschluß einer höheren Bildungsanstalt ist nicht erforderlich.

Die Offiziersanwärter d. B. müssen jedoch nach Auffassung, Persönlichkeit und Lebenswandel den an Führerpersönlichkeiten zu stellenden Anforderungen entsprechen, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen und für sich und gegebenenfalls ihre Ehefrau den Nachweis der arischen Abstammung erbringen. Zum Leutnant der Reserve kann nach erfolgter Offizierswahl ernannt werden, wer nach aktiver Dienstpflicht von einem Jahr unter Ernennung zum Reserveoffiziersanwärter und unter Beförderung zum überzähligen Gefreiten der Reserve entlassen wurde und wer drei Reserveübungen von sechs, vier und sechs Wochen mit Erfolg abgelegt hat und wer sich verpflichtet als Reserveoffizier zwei weitere Übungen von zusammen zehn Wochen abzuleisten.

Wehrpflichtige der Jahrgänge 1900—1910, die bisher keine militärische Ausbildung erhalten haben, können nach Ableistung von je zwei Ausbildungsübungen

von je zwei Monaten Dauer, die tunlichst zusammenhängend abgeleistet werden sollen, zu Reserveoffiziersanwärtern und überzähligen Gefreiten der Reserve ernannt werden. Die weitere Ausbildung erfolgt wie oben in drei Reserveübungen. (Dienstdauer um Leutnant der Reserve zu werden also 32 Wochen.)

Zu Offizieren d. B. können weiter vorgeschlagen werden ehemalige aktive und Reserveoffiziere des alten Heeres, falls ihre Geeignetheit nach einer vierwöchentlichen Übung festgestellt wird. Anträge zur Übernahme in das Reserveoffizierskorps sind von diesen schriftlich an das für sie zuständige Wehrbezirkskommando zu richten.

Das gleiche gilt für Offiziersanwärter des alten Heeres, die mit ihrem früheren Dienstgrad eingestellt werden und nach erneuter Qualifikation und entsprechenden zusätzlichen Reserveübungen zu Offizieren d. B. vorgeschlagen werden.

Wehrersatzinspektionen des Heeres.

Wehrkreis I:	Wehrersatzinspektion	Königsberg/Pr.
	„	Allenstein
	„	Elbing
Wehrkreis II:	„	Stettin
	„	Schwerin
	„	Altona
	„	Groß-Hamburg
Wehrkreis III:	„	Frankfurt/Oder
	„	Magdeburg
	„	Berlin

Wehrkreis IV:	Wehrersatzinspektion	Dresden
	"	Leipzig
	"	Weimar
Wehrkreis V:	"	Ulm
	"	Stuttgart
Wehrkreis VI:	"	Bremen
	"	Münster
Wehrkreis VII:	"	München
	"	Regensburg
	"	Nürnberg
Wehrkreis VIII:	"	Breslau
	"	Liegnitz
Wehrkreis IX:	"	Kassel
	"	Hannover

Ersatzbehörden
für die entmilitarisierten Zonen.

Mittlere Ersatzbehörde:	Karlsruhe Badisches Ministerium des Innern.
Mittlere Ersatzbehörde:	Düsseldorf Regierungspräsident.
Mittlere Ersatzbehörde:	Koblenz Regierungspräsident.

Verfügung Nr. 123/35.

Am 30. Januar 1933, dem Tage der Machtübernahme, wurde der vierzehnjährige politische Kampf der alten Mächte mit dem jungen stärkeren Deutsch-

land eindeutig für alle Zukunft entschieden. Dieser Erfolg war nur möglich, weil dem Durcheinander von Parteien und Anschauungen eine Bewegung gegenüberstand, die in sich fest zusammengeschlossen, in ihrem Willen unerschütterlich und in dem Glauben an die Richtigkeit der eigenen Idee unbeirrbar alle politischen Feinde des Reiches auf den Boden zwang und ihre Parteien zerschlug. Jeder Nationalsozialist war sich darüber klar, daß mit der Machtergreifung zwar eine neue Plattform im Kampf für den Nationalsozialismus errungen war, daß aber der Kampf selbst damit nicht sein Ende gefunden und der Nationalsozialismus schlechthin noch nicht gesiegt hatte. Wir haben uns in der Kampfzeit nicht deshalb die ganze Welt zum Feinde gemacht, weil wir die eine oder andere unangenehme politische Forderung stellten, sondern weil diese Welt fühlte, daß hier eine neue Weltanschauung mit andersartigen Wertungen ihr Recht auf Herrschaft anmeldete.

In diesem weltanschaulichen Kampf, der heute nach wie vor mit wachsamen Augen und unbedingter Folgerichtigkeit geführt werden muß, sind unsere Feinde nicht in erster Linie die kleinen medernden Spießer, sondern die großen weltanschaulichen Gegner, wie sie früher im Kommunismus und Judentum, in der Freimaurerei und politisierenden Kirche offen gegen uns standen und heute, zwar getarnt, aber um so gefährlicher den Kampf gegen uns fortführen. Jeder Parteigenosse, ganz gleich, ob er in der Bewegung oder im Staat für den Nationalsozialis-

mus kämpft, muß sich immer wieder dessen bewußt sein, daß wir den Kampf um die Befreiung des deutschen Menschen von allen Wesensfremden, dessen Erfolg letzten Endes die Zukunft unseres Volkes entscheidet, nur dann werden bestehen können, wenn wir das bleiben, wodurch wir groß geworden sind: eine verschworene Gemeinschaft von Kämpfern für ein nationalsozialistisches Deutschland. Kein Parteigenosse, er möge stehen wo immer, darf aus der Reihe springen, sondern muß unbedingte Parteidisziplin wahren. Ohne diese Gemeinschaft stände keiner von uns dort, wohin ihn allein die Bewegung gestellt hat. Ohne sie sind wir nichts, mit ihr alles. Möge jeder Parteigenosse dessen immer eingedenk sein.

München, den 14. Juni 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung.

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung steht dem Bürgermeister das Recht zu, allgemein die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere die Beiräte, zu berufen. Ich halte es für selbstverständlich, daß diejenigen Gemeindeleiter, die Parteigenossen sind, eng mit den Parteidienststellen in Fühlung bleiben; insbesondere ist es erforderlich, daß solche Gemeindeleiter, bevor sie Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in den Angelegenheiten der Fürsorge, der Jugendpflege, der Erziehung, der Schule, der Wohl-

fahrt usw. berufen, sich vorher mit der jeweils zuständigen Parteidienststelle ins Benehmen setzen. Ich sehe davon ab, dies in einer allgemeinen Anordnung herauszugeben; ich wende mich vielmehr an Sie mit der Bitte, vertraulich die Gemeindeleiter, die Parteigenossen sind, bei passender Gelegenheit entsprechend zu unterrichten.

München, den 18. Juni 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 127/35.

Auf verschiedene Anfragen teile ich mit, daß die Bestimmung der Urlaubstermine für alle in der Partei hauptamtlich tätigen Politischen Leiter und Hilfskräfte im Rahmen der Reichsleitung Sache der Reichsleiter und selbständigen Hauptamtsleiter, im übrigen Sache der zuständigen Hoheitsträger ist.

Der Stellvertreter des Führers legt größten Wert darauf, daß unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes jedem einzelnen im Interesse der Erhaltung seiner Arbeitskraft Urlaub gewährt wird.

München, den 26. Juni 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 129/35.

Um eine engere Fühlungnahme zwischen allen Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen mit den Leitern der Geheimen Staatspolizei herbeizuführen, bittet der Stellvertreter des Führers, künftig die Leiter der Geheimen Staatspolizei zu allen größeren, offiziellen Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen einzuladen.

München, den 26. Juni 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 133/35.

Betrifft: Austritt von Beamten aus der NSDAP.

Mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern bin ich dahin übereingekommen, daß Beamte, die aus der NSDAP. austreten, künftighin von bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen werden sollen. Damit ich in jedem einzelnen Fall das Entsprechende bei den zuständigen Reichsministern veranlassen kann, ersuche ich die Gauleitungen, mir jeden einzelnen Fall des Austrittes eines Beamten aus der NSDAP. unter Schilderung des Sachverhaltes mitzuteilen.

München, den 4. Juli 1935.

Heil Hitler!

J. V. gez.: M. Bormann.

Verfügung Nr. 134/35.

Urteile der Parteigerichte dürfen nur mit Genehmigung des Obersten Parteirichters, Pg. Reichsleiter Buch, in der Presse veröffentlicht werden.

Das gilt auch für Fälle, in denen ein Hoheitsträger der Partei einstweilige Ausschlüsse, die aus Gründen dringender Gefahr verfügt wurden, veröffentlichen will.

In eilig erscheinenden Fällen ist die Genehmigung zur Veröffentlichung von Ausschlüssen und Parteigerichtsurteilen fernmündlich bei Pg. Reichsleiter Buch einzuholen.

München, den 5. Juli 1935.

Heil Hitler!

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 135/35.

Volksdeutsche Ausländer sind in Ländern, deren Staatsangehörige sie sind, verfolgt worden, weil Parteigenossen unter Mißbrauch von Stempeln oder Umschlägen von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen ihnen Briefe schrieben, die den Eindruck erweckten, als ständen diese volksdeutschen Ausländer mit der NSDAP. des Reichsgebietes bzw. ihren Gliederungen in irgendeiner Verbindung.

Der Stellvertreter des Führers verbietet einen derartigen Mißbrauch von Parteistempeln usw. für private Zwecke, der nur zu Belästigungen unschuldiger

Volksdeutscher und zu außenpolitischen Spannungen führen kann.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß nach wie vor jeder Briefverkehr von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen mit Stellen außerhalb der Reichsgrenzen, mit Ausnahme von Danzig, über die Auslandsorganisation der NSDAP., Berlin, Tiergartenstr. 4 zu leiten ist.

München, den 9. Juli 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Verfügung Nr. 141/35.

1. Durch den bekannten Erlaß des Führers vom 25. 7. 1934 habe ich das Recht erhalten, an den Gesetzgebungsarbeiten der Reichsministerien beteiligt zu sein.
2. In den elf Monaten, in denen ich dieses Recht ausübe, ist es mir gelungen, den vorher völlig zurückgedrängten Einfluß der Bewegung auf die Einzelheiten der Gesetzgebung des Reiches wieder herzustellen. Die Sachbearbeiter der Reichsministerien können Gesetze nur noch vorbereiten, wenn diese in ihrem Entstehen laufend daraufhin überwacht werden, daß sie den nationalsozialistischen Gedanken entsprechen.
3. Meine bedeutsame Aufgabe kann ich nur erfüllen, wenn ich in der Lage bin, die gesamte Ge-

setzgebung des Reiches selbst zu überwachen. Deshalb müssen andere Parteidienststellen, die von einer Reichsstelle ohne vorherige Fühlungnahme mit mir zu gesetzgeberischen Arbeiten zugezogen werden, sich sofort mit mir in Verbindung setzen; sie handeln dann lediglich in meinem Auftrag, denn nur ich allein, und keine andere Parteidienststelle neben mir ist für die Partei vom Führer mit der Mitwirkung an der Gesetzgebung des Reiches beauftragt.

4. Ich habe die Gesetzgebungsarbeit so wahrgenommen, daß ich meinen Beauftragten für staatsrechtliche Fragen angewiesen habe, stets die besonderen Sachkenner der einzelnen gesetzgebenden Glieder anzuhören und in Fällen, in denen die Spezialkenntnisse den Vorrang haben, die einzelnen Spezialsachbearbeiter mit der Federführung beauftragt. Zuletzt mündet schon beim Staate die gesamte Gesetzgebung wieder in einem Punkte zusammen, nämlich in der entscheidenden Kabinettssitzung. Das gesamte zu einer Kabinettssitzung anfallende Material kann mir immer nur von einer Stelle, dem Beauftragten für staatsrechtliche Fragen, vorgetragen werden. Deshalb müssen mit der Federführung beauftragte Spezialsachbearbeiter stets bei ihren Arbeiten in engster Fühlungnahme mit dem Beauftragten für staatsrechtliche Fragen bleiben. Insbesondere müssen ihre Stellungnahmen den Ministern gegenüber, ehe sie abgegeben werden, mit der

Abteilung für staatsrechtliche Fragen besprochen sein.

5. Es kommt mir darauf an, daß die Reichsministerien nicht den Eindruck gewinnen, als ob die Interessen der Partei von verschiedenen Stellen wahrgenommen würden. Andererseits kommt es mir darauf an, daß alle Kräfte der Partei, die ja in großer Zahl für die verschiedenen Arbeitsgebiete zur Verfügung stehen, zur Mitarbeit herangezogen werden. Unter diesen beiden Gesichtspunkten ist die Gesetzgebungsarbeit zu führen.

München, den 10. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 144/35.

Betr.: Einheit zwischen Partei und Staat.

Ich bitte von folgender Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. Juli 1935, I A 1754/3600, Kenntnis zu nehmen:

„Der Stellvertreter des Führers hat im Interesse der Festigung der Einheit zwischen Partei und Staat vorgeschlagen, zu den regelmäßigen Landratskonferenzen und Bürgermeisterbesprechungen die Politischen Leiter der NSDAP. zuzuziehen.

Diesem Wunsche des Stellvertreters des Führers entsprechend, ersuche ich die Herren Oberpräsidenten, soweit dies nicht ohnehin schon üblich ist, zu den von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ein-

berufenen Landrats- und Oberbürgermeisterbesprechungen, in denen Fragen von allgemeiner Bedeutung zur Behandlung stehen und es sich nicht um rein innerdienstliche Besprechungen handelt, die mehr zum Zwecke der Entgegennahme von Anweisungen oder der mündlichen Berichterstattung als zum Zwecke einer Aussprache oder Beratung angesetzt sind, die Kreisleiter zuzuziehen.

Entsprechendes gilt für Besprechungen der Regierungspräsidenten mit den Oberbürgermeistern in kommunalpolitischen Angelegenheiten, sowie für Konferenzen der Landräte mit den Bürgermeistern. In diesen beiden Fällen wären an Stelle der Kreisleiter die Beauftragten der NSDAP. im Sinne des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung, vgl. die Verordnung des Stellvertreters des Führers vom 26. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 470 —, zu laden."

München, den 17. Juli 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 146/35.

Die Archive der Staatsbibliotheken sind in letzter Zeit verschiedentlich an Gauleitungen mit der Bitte herangetreten, zur archivmäßigen Erfassung regelmäßig alle Veröffentlichungen, Anordnungen und Be-

kanntgaben zur Verfügung zu stellen. Zur einheitlichen Regelung bestimme ich folgendes:

1. Presseveröffentlichungen können uneingeschränkt abgegeben werden.
2. Interne Anordnungen, Bekanntgaben, Verfügungen und Rundschreiben, die an sich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.
3. Alle Verlautbarungen vertraulichen und strengvertraulichen Charakters bleiben von der Weitergabe an die Staatsbibliotheken ausgeschlossen.

Ich bitte in Zukunft bei Anfragen entsprechend zu verfahren.

München, den 25. Juli 1935.

Heil Hitler!

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 149/35.

Anweisung Nr. 1 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Allgemeine Richtlinien für die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

1. Allgemeines.

Zur Sicherung des Einklangs der Gemeindeverwaltung mit der Partei hat die Deutsche

Gemeindeordnung die Einrichtung des Beauftragten der NSDAP. geschaffen. Für jede deutsche Gemeinde gibt es sonach einen Beauftragten der NSDAP., der in bestimmten Angelegenheiten in der Gemeindeverwaltung mitwirkt. Die Rechte und Pflichten des Beauftragten ergeben sich aus der Deutschen Gemeindeordnung und ihren Durchführungsverordnungen.

Der Beauftragte der NSDAP. ist kein Gemeinde- oder Staatsorgan; er ist nur Parteiorgan; er untersteht nur dem Anweisungsrecht seiner vorgesetzten Parteidienststelle.

2. Rechtsgrundlagen für das deutsche Gemeinderecht.

Die Rechtsgrundlagen für das deutsche Gemeinderecht sind:

a) die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49);
b) die Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung v. 26. März 1935 (RGBl. I S. 470);
c) die erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393);
d) die erste Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (veröffentlicht in den Gesetz-Verordnungs- oder Ministerialblättern der Länder);
e) die vorläufige Ausführungsanweisung zum 6. Teil der Deutschen Gemeindeordnung vom

22. März 1935 (veröffentlicht in den Gesetz-Verordnungs- oder Ministerialblättern der Länder);

f) die Überleitungsverordnungen der obersten Landesbehörden zur Deutschen Gemeindeordnung (veröffentlicht in den Gesetz- und Verordnungs- oder Ministerialblättern der einzelnen Länder).

3. Wer ist Parteibeauftragter?

Nach der Verordnung des Stellvertreters des Führers zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 26. März 1935 ernennt der Gauleiter die Beauftragten und zwar:

a) für kreisangehörige Gemeinden den Kreisleiter;
b) für Stadtkreise ebenfalls den Kreisleiter; wenn jedoch mehrere Kreisleiter vorhanden sind, einen dieser Kreisleiter;
c) ist der Kreisleiter hauptamtlicher Beamter, Angestellter oder Arbeiter einer Gemeinde oder einer Aufsichtsbehörde einer Gemeinde, für die er als Beauftragter zu ernennen wäre, so ernennt an seiner Stelle der Gauleiter den Gauinspektor (Gaubeauftragten) für diese Gemeinde als Beauftragten im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung;
d) im Einzelfall kann der Gauleiter an Stelle des Beauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen; das heißt, er kann einzelne Geschäfte selbst erledigen, muß aber trotzdem den nach

der Deutschen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Beauftragten ernennen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Gauleiter sich selbst zum Beauftragten ernennen.

4. Wer vertritt den Beauftragten?

Der Beauftragte wird, wenn er verhindert ist, durch seinen allgemeinen Vertreter im Parteiamt vertreten. Im übrigen hat der Beauftragte sein Amt persönlich wahrzunehmen. Er kann seine Aufgaben nicht übertragen.

5. Anweisungsbefugnisse.

Der Beauftragte der NSDAP. ist eine Parteieinrichtung, die die Deutsche Gemeindeordnung geschaffen hat. Der Beauftragte untersteht nicht einem Anweisungsrecht der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle. Nur der Gauleiter kann den Beauftragten der NSDAP. mit bindenden Anweisungen für die Erledigung seiner Aufgaben versehen. Im allgemeinen soll der Beauftragte unter eigener Verantwortung selbständig handeln. Erteilt ihm aber der Gauleiter eine Anweisung, so ist er daran gebunden. Unbeschadet der Tatsache, daß staatliche Stellen keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beauftragten haben, sind aber die Beauftragten verpflichtet, die Bestimmungen, die in den Gesetzen und Verordnungen niedergelegt sind, zu beachten.

6. Die äußere Organisation der Parteibeauftragten.

Dadurch, daß den Kreisleitern bzw. den Gaubeauftragten das Amt eines Beauftragten der NSDAP. übertragen worden ist, **darf keine neue Parteiorganisation entstehen.** Die Kreisleitungen müssen innerhalb ihrer bestehenden Verwaltungsorganisation diese Aufgaben mit erledigen. Es ist unzulässig, daß etwa bei den Kreisleitungen oder sonstwo besondere Ämter oder Dienststellen errichtet werden, die mit dem Amt des Beauftragten der NSDAP. irgendwie in Verbindung stehen. Die Schaffung der Einrichtung eines Beauftragten der NSDAP. darf nicht zu einer Vergrößerung des Verwaltungsapparates führen. Es ist auch unzulässig, etwa von den Gemeinden Beiträge oder sonstige Unterstützungen zu fordern. Die Kosten, die dem Beauftragten der NSDAP. durch diese seine Tätigkeit entstehen, sind Parteidienstkosten und ebenso zu behandeln wie sonstige Unkosten der Parteidienststellen.

7. **Der Beauftragte der NSDAP. und das Amt für Kommunalpolitik.**

Es ist selbstverständlich, daß der Beauftragte der NSDAP. mit dem Amt für Kommunalpolitik engste Fühlung hält, wie umgekehrt der Apparat des Amts für Kommunalpolitik auch den Parteibeauftragten unterstützen muß. Da nur *ein* Parteiwille in der Gemeinde Geltung haben kann, muß und darf das Amt für Kommunalpolitik nur über den Hoheitsträger der

Partei mit der Gemeinde verkehren. Dies entspricht schon den bisherigen Anordnungen. Da der Beauftragte der NSDAP. gleichzeitig der Hoheitsträger ist, ist sonach die Einheit des Parteiwillens gewahrt.

8. Das Aufgabengebiet des Parteibeauftragten.

Der Parteibeauftragte wirkt, wie die Deutsche Gemeindeordnung ausdrücklich feststellt, nur in bestimmten Angelegenheiten mit. Es ist nicht so, daß der Beauftragte in allen Angelegenheiten bestimmend in die Gemeindeverwaltung eingreifen kann; vielmehr sind ihm ganz bestimmte gesetzliche Gebiete vorbehalten. Er wirkt mit:

a) bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
b) bei der Berufung und Abberufung der Gemeinderäte,
c) beim Erlaß der Hauptsatzung,
d) bei der Verleihung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte sowie der Ehrenbezeichnungen.

Weitere Einwirkungsmöglichkeiten sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Über die einzelnen Sachgebiete seiner Mitwirkung ergehen für den Beauftragten noch besondere Dienstanweisungen.

9. Versagen der Zustimmung.

Versagt der Beauftragte seine Zustimmung, so muß er binnen zwei Wochen seit der Zulei-

tung seiner Entschließung die Versagung schriftlich begründen. Handelt es sich um die Hauptsatzung, so muß er außerdem die Vorschriften anführen, die seine Zustimmung nicht findet. Begründet er die Versagung nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen, so gilt die Zustimmung als erteilt (§ 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).

10. Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinderäte.

Der Beauftragte ist kein Gemeinderat. Er hat nur ein Recht darauf, an den Beratungen der Gemeinderäte teilzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, in denen er mitzuwirken hat (vgl. Ziffer 8a—d).

11. Zweifelsfragen.

Bei Zweifelsfragen hat sich der Beauftragte, sofern er durch eine Rücksprache mit dem Vertreter des Amts für Kommunalpolitik keine genügende Aufklärung erhalten kann, an seine vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Das ist der Gauleiter. Nötigenfalls ist durch diesen eine Auskunft beim Stellvertreter des Führers einzuholen.

12. Pflicht zur Mitarbeit.

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Beauftragten der Partei, daß er sich eingehend mit den Gemeindeverhältnissen befaßt und sich über diese unterrichtet. Eine Hilfe hat er dabei in dem Amt für Kommunalpolitik. Es ist aber

auch ebenso selbstverständlich, daß sich der Beauftragte der NSDAP. mit dem Gemeinderecht genauestens vertraut macht.

München, den 25. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 150/35.

Anweisung Nr. 2 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Mitwirkung des Beauftragten der NSDAP. bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

a) Der Vertreter und Leiter einer jeden Gemeinde ist der Bürgermeister. Sein allgemeiner Vertreter ist der 1. Beigeordnete.

b) Der Bürgermeister kann entweder hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die Deutsche Gemeindeordnung bestimmt darüber:

In Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern ist der Bürgermeister und Beigeordnete ehrenamtlich. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß diese Stellen jedoch auch in diesen Gemeinden hauptamtlich verwaltet werden. Grundsätzlich wird die Stellung der Bürgermeister und Beigeordneten, die augenblicklich im Amt sind, durch die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung nicht berührt. Bürgermeister

und Beigeordnete bleiben im Amt. Wenn sie hauptamtlich tätig sind, so verwalten sie auch weiterhin ihr Amt hauptamtlich. Wenn jedoch eine Stelle frei wird, die grundsätzlich ehrenamtlich zu besetzen ist, so ist sie ehrenamtlich zu besetzen, auch wenn sie bisher hauptamtlich verwaltet worden ist. Soll sie weiter hauptamtlich verwaltet werden, so muß das vorher ausdrücklich in der Hauptsatzung bestimmt werden.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muß die Stelle eines Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden. Soweit jedoch beim Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung in diesen Gemeinden weder die Stelle des Bürgermeisters noch die eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet wird, bleibt es dabei, bis die Stellen neu besetzt werden.

c) Die Vorbildung des Bürgermeisters.

In einer Gemeinde kann Bürgermeister werden, wer dazu geeignet ist. Eine Vorbildung ist nicht vorgeschrieben. Der Beauftragte wird jedoch darauf sehen müssen, daß nur geeignete Leute in die Gemeindeverwaltung als Bürgermeister und Beigeordnete kommen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Stadtkreise. In den Stadtkreisen ist zwingend vorgeschrieben, daß der Oberbürgermeister oder der 1. Beigeordnete hauptamtlich angestellt sind und die Befähigung

zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen.

d) Ausgeschlossen vom Amt des Bürgermeisters und Beigeordneten sind besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde, Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist, Angestellte von öffentlichen Krankenkassen und schließlich Geistliche. Ausnahmen sind zugelassen bei der Berufung dieser Beamten, Angestellten und Arbeiter zu ehrenamtlichen Beigeordneten. Eine Ausnahme findet ferner statt, ohne daß es die Aufsichtsbehörde besonders zu genehmigen braucht, wenn die Beamten, Angestellten und Arbeiter zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten berufen werden und bis zur Unwiderruflichkeit ihrer Berufung beurlaubt sind.

   Auf die gegenwärtigen Stelleninhaber finden bis zur Wiederbesetzung der Stellen diese Vorschriften keine Anwendung.

e) Die Berufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten nimmt folgenden Weg:

   1. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten hat die Gemeinde auszuschreiben. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern kann die Ausschreibung unterbleiben.

2. Die eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Der Beauftragte berät sich mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung. Er schlägt sodann drei Bewerber vor.

   Wenn ein Beigeordneter ernannt werden soll, gibt er vorher dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Der Beauftragte übermittelt seine Vorschläge mit allen Bewerbungen der zuständigen übergeordneten Stelle.

   Zuständig sind:

   Bei allen Stellen von Bürgermeistern, 1. Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern der Reichsminister des Innern. Der Beauftragte hat die Vorschläge durch die Aufsichtsbehörde dieser Stelle vorzulegen.

   Bei Stellen anderer Beigeordneten in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen der Reichsstatthalter. Auch hier muß durch die zuständige Aufsichtsbehörde dem Reichsstatthalter die Vorlage gemacht werden.

   Bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten die obere Aufsichtsbehörde. Auch hier muß die Vorlage über die Aufsichtsbehörde gehen.

Bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in allen übrigen Gemeinden — das sind namentlich die Landgemeinden — ist es die Aufsichtsbehörde.

Erklärt sich diese zuständige Behörde mit der Berufung eines der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden, so ernennt ihn die Gemeinde. Erklärt die zuständige Behörde sich nicht einverstanden, so muß der Beauftragte in der gleichen Weise neue Vorschläge machen.

f) Die Abberufung des Bürgermeisters.

Bei der Abberufung des Bürgermeisters nach § 45 der Deutschen Gemeindeordnung wirkt der Beauftragte ebenfalls mit und zwar, wenn es sich um Bürgermeister und Beigeordnete handelt, die kreisangehörige Städte und kreisangehörige Gemeinden verwalten. In diesem Falle darf die Abberufung nur mit dem Einverständnis des Beauftragten erfolgen.

g) Grundsätzliche Bestimmungen für die Bestellung und Abberufung von Bürgermeistern.

Der Bürgermeister trägt die gesamte Verantwortung für die Gemeindeverwaltung; er allein entscheidet. Dadurch ist ihm eine große Machtfülle in die Hand gegeben. Um so verantwortungsvoller ist die Aufgabe der Mitwirkung des Beauftragten bei der Bestellung und Abberufung des Bürgermeisters. In erster Linie muß der Beauftragte darauf bedacht sein, einen

Nationalsozialisten als Bürgermeister vorzuschlagen. Er muß aber auch daran denken, daß das verantwortungsvolle Amt des Bürgermeisters einen Mann fordert, der dem Amt nicht nur weltanschaulich, sondern auch fachlich gewachsen ist. Der Beauftragte kann jedoch auch solche Personen zu Bürgermeistern vorschlagen, die der Partei nicht angehören. Keinesfalls darf sich der Beauftragte von irgendwelchen Strömungen innerhalb der Gemeinde leiten lassen. Er steht über der Gemeinde und hat das Gesamtwohl der Gemeinde im Auge zu behalten. Er soll und muß besonders in kleinen Gemeinden und kleineren Städten über örtliche Reibereien und Streitigkeiten erhaben sein.

h) Ehrenamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter kann nur werden, wer ein Ehrenamt bekleiden kann. Ehrenämter können aber nur Bürger bekleiden, das sind diejenigen Einwohner, die in der Gemeinde ein Jahr lang wohnen und das 25. Lebensjahr überschritten haben.

Hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter kann auch werden, wer noch nicht in der Gemeinde wohnt, wenn er die übrigen Voraussetzungen des Bürgerrechts erfüllt, insbesondere auch das 25. Lebensjahr vollendet hat. Er wird mit seiner Ernennung Bürger.

München, den 25. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 151/35.

Anweisung Nr. 3 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Die Gemeinderäte.

1. Allgemeines.

Das Wort „Gemeinderat" ist nicht eine Bezeichnung für eine Versammlung, sondern eine Bezeichnung für eine Person. Die Gemeinderäte sind Ehrenbeamte. Sie haben die Aufgabe, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit ausschließlich das Gemeindewohl zu wahren und zu fördern. In Städten führen sie die Amtsbezeichnung „Ratsherr".

2. Die Zahl der Gemeinderäte.

Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt die Hauptsatzung. Die Gemeindeordnung gibt nur Höchstzahlen. In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner sollen es höchstens 12, in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden höchstens 24, in den Stadtkreisen höchstens 36 sein. Bevor also neue Gemeinderäte ernannt werden, muß erst die Hauptsatzung erlassen werden und in ihr bestimmt sein, wieviele Gemeinderäte die Ge-

meinde haben soll. Abgesehen von den oben angegebenen Höchstzahlen gibt die Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung folgende Richtzahlen:

a) Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner mindestens 4, höchstens 6 Gemeinderäte.
b) Gemeinden mit mehr als 1000, aber weniger als 3000 Einwohnern höchstens 8 Gemeinderäte.
c) Gemeinden mit mehr als 3000, höchstens 10 000 Einwohnern, die Höchstzahl bis zu 12 Gemeinderäten.
d) Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 10 000, aber weniger als 20 000 Einwohnern, höchstens 18 Gemeinderäte.
e) Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern bis zur Höchstzahl 24
f) Stadtkreise bis zu 50 000 Einwohnern höchstens 24 Gemeinderäte.
   Stadtkreise bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 30 Gemeinderäte.
   Stadtkreise über 100 000 Einwohnern höchstens 36 Gemeinderäte.

Diese Richtzahlen für die Zahl der Gemeinderäte sind nur eine Empfehlung der Regierung in der Ausführungsanweisung. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Gemeinden diese Richtlinien befolgen.

Stellvertreter der Gemeinderäte gibt es nicht.

3. Die Amtszeit der Gemeinderäte.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Ausscheidende Gemeinderäte können wiederberufen werden. Scheidet ein Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann berufen.

Bis zur Ernennung der Gemeinderäte nach der Gemeindeordnung nehmen die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretungen, in Preußen die Gemeinderäte, die Aufgaben der Gemeinderäte nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung wahr. Die Gemeinderäte nach der Deutschen Gemeindeordnung sind erstmalig spätestens bis zum 1. Oktober 1935 zu berufen und zu ernennen. Es kann also von jetzt ab bis spätestens 1. Oktober die Ernennung der neuen Gemeinderäte vorgenommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß erst die Zahl durch die Hauptsatzung festzusetzen ist. (Vergl. Ziff. 2.)

4. Wer beruft die Gemeinderäte?

Die Gemeinderäte beruft der Beauftragte der NSDAP. Er hat sich dabei mit dem Bürgermeister in das Benehmen zu setzen. Nach Möglichkeit soll er bei der Berufung mit dem Bürgermeister einer Meinung sein, da die Gemeinderäte die Berater des Bürgermeisters sein sollen. Kommt jedoch ein Einvernehmen nicht zustande, so geht die Meinung des Beauftragten vor.

5. Wer soll Gemeinderat werden?

Die Gemeindeordnung schreibt vor:

1. Der Gemeinderat muß national zuverlässig sein.
2. Er muß geeignet sein.
3. Er muß einen guten Leumund haben.
4. Es sollen Persönlichkeiten sein, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt, oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt.
5. Es können nur Männer sein.
6. Sie müssen das Bürgerrecht besitzen.
7. Sie dürfen **nicht** sein: Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde oder Beamte der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Bei der Auswahl der Gemeinderäte muß der Beauftragte beachten, daß die Aufgabe der Gemeinderäte ist, bei den Beratungen die gesamte Gemeinde zu vertreten. Die Aufgabe eines Gemeinderates ist es nicht, sich als Vertreter eines bestimmten Interessentenkreises zu betrachten. Interessentenvertreter gibt es unter den Gemeinderäten nicht. Es ist nicht angängig, daß Forderungen bestimmter Kreise, wie Hausbesitzervereine, Mietervereine, Gewerbevereine, Fremdenverkehrsvereine, Beamten-Vertretungen usw. vom Beauftragten befolgt werden. Der Beauftragte hat strengstens darauf zu achten, daß nicht etwa wieder Interessentengruppen in die Sitzungen der Gemeinderäte einziehen, wie das zu Zeiten des vergangenen Systems die

Regel war. Jeder Gemeinderat ist Vertreter des Ganzen und hat sich nur als solcher zu fühlen. Forderungen von Interessentenvertretungen, ihnen eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten zuzubilligen, sind in jedem Fall abzulehnen. Trotz dieser Ablehnung muß aber der Beauftragte bemüht sein, in den Gemeinderäten das Spiegelbild des Gemeindelebens und der Zusammensetzung der Gemeinde wiederzugeben. Es darf nicht so sein, daß etwa nur Großgrundbesitzer oder nur Gewerbetreibende oder nur Arbeitnehmer als Gemeinderäte berufen werden. Das Gesetz will auch, daß Persönlichkeiten berücksichtigt werden, deren Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt, oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt. Wenn z. B. in einer Gemeinde ein verhältnismäßig großes Unternehmen vorhan- ist, so ist es der gesetzgeberische Wille, daß die Bedeutung dieses Werkes in der Zusammensetzung der Gemeinderäte ihren Ausdruck findet; es sollen daher sowohl aus der Führung wie auch aus der Gefolgschaft des Betriebes geeignete Persönlichkeiten als Gemeinderäte berufen werden.

Besonderes Augenmerk muß auf die nationale Zuverlässigkeit gelegt werden. Nationale Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit nationalsozialistischer Zuverlässigkeit; ein anderes „National sein" als das Nationalsozialistisch sein,

gibt es im Dritten Reich nicht. Es ist selbstverständlich, daß in erster Linie Parteigenossen berufen werden. Der Beauftragte muß aber umgekehrt auch darauf achten, daß nur solche Bürger zu Gemeinderäten berufen werden, die gewillt und in der Lage sind, ernsthaft mitzuarbeiten. Da die Gemeinderäte dasjenige Organ sind, durch das bei der laufenden Verwaltung die Partei die Möglichkeit hat, das Gedankengut des Nationalsozialismus zur Geltung zu bringen, ist unbedingt notwendig, daß diesem Gesichtspunkt der Parteibeauftragte besonders Rechnung trägt.

Die Auswahl der Gemeinderäte ist mit allergrößter Sorgfalt vorzunehmen, damit gerade diese Einrichtung in der Verwaltung der Gemeinde die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Bedeutung gewinnen und erhalten kann. Die Volksverbundenheit der Gemeindeverwaltung hängt in hohem Maße davon ab, daß die Gemeinderäte auch wirklich ein Spiegelbild der Bevölkerungsschichtung darstellen und persönlich geeignet sind, den Bürgermeister sachdienlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen.

5. Wer entläßt die Gemeinderäte?

Gemeinderäte, die die von der Gemeindeordnung geforderten Voraussetzungen (Ziff. 5 Nr. 1—7) nicht erfüllen, scheiden aus. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Aufsichtsbehörde

und zwar im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Partei. Können sich Beauftragter und Aufsichtsbehörde nicht einigen, so entscheidet der Reichsstatthalter.

7. **Kann der Beauftragte Gemeinderat werden?**

   Der Beauftragte ist nicht Gemeinderat und kann es nicht werden, da seine Funktion als Beauftragter der NSDAP. dem entgegensteht.

8. **Das formale Verfahren bei der Berufung.**

   Nachdem sich der Beauftragte über die Auswahl der Bürger, die er zu Gemeinderäten berufen will, klar geworden ist, setzt er sich mit dem Bürgermeister — wenn möglich mündlich — ins Benehmen. Er gibt ihm zeitlich und sachlich hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Äußerung des Bürgermeisters ist nach Wert und Bedeutung abzuwägen; mancher Mißgriff kann dadurch verhütet werden. Alsdann teilt er durch schriftlichen Bescheid den in Aussicht genommenen Bürgern die Berufung zum Gemeinderat mit. Er kann dabei etwa folgendermaßen schreiben:

   > „Auf Grund der §§ 48 ff. der Deutschen Gemeindeordnung berufe ich Sie hiermit zum Gemeinderat (Ratsherr) der Gemeinde . . . . (Stadt). Der Bürgermeister wird Sie durch Aushändigung einer Ausstellungsurkunde in das ehrenamtliche Beamtenverhältnis berufen.
   >
   > Der Beauftragte der NSDAP.“

Eine entsprechende Mitteilung von der Berufung gibt sodann der Beauftragte alsbald dem Bürgermeister. Da der Gemeinderat (Ratsherr) Ehrenbeamter ist, muß er noch eine Ernennungsurkunde erhalten. Diese stellt der Bürgermeister aus. Die Anstellungsurkunde bestimmt auch den Tag, von dem ab der Gemeinderat tätig ist. Von diesem Tag an berechnet sich die Amtszeit. Dabei ist bei der allgemeinen Neuberufung für sämtliche Gemeinderäte der Beginn der Amtszeit auf denselben Zeitpunkt festzulegen.

9. Kann das Amt als Gemeinderat abgelehnt werden?

Das Amt eines Gemeinderats kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, aus denen heraus ein Ehrenamt allgemein abgelehnt werden kann. Ein Ehrenamt zu übernehmen ist eine Pflicht, die dem Bürger durch die Deutsche Gemeindeordnung übertragen worden ist.

München, den 25. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 152/35.

Anweisung Nr. 4 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Die Hauptsatzung.

a) Allgemeines.

Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln. Eine besondere

Art der Satzung ist die Hauptsatzung. Sie ist gewissermaßen das Grundgesetz in der Gemeinde. Sie ist das Verfassungsstatut der Gemeinde. Sie soll in Ergänzung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung auf lange Sicht die Verfassungsverhältnisse der Gemeinde regeln und ist deshalb mit besonderer Sorgfalt und Voraussicht aufzustellen. Während bei den anderen Satzungen der Beauftragte nicht mitwirkt, ist seine Zustimmung beim Erlaß der Hauptsatzung erforderlich.

b) Der Gang beim Erlaß der Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung erläßt der Bürgermeister. Er berät sie vorher mit den Gemeinderäten. Da für die Neubestellung der Gemeinderäte nach der Deutschen Gemeindeordnung der vorherige Erlaß der Hauptsatzung notwendig ist, weil in ihr erst die Zahl der neu zu bestellenden Gemeinderatsmitglieder festgelegt wird (vgl. die Anweisung Nr. 3!), ist es nicht zu umgehen, daß die Hauptsatzung mit den bisherigen Gemeinderatsmitgliedern beraten wird. Sodann hat der Bürgermeister die Zustimmung des Beauftragten einzuholen. Der Beauftragte kann an den Sitzungen der Gemeinderäte teilnehmen. Schließlich muß die Aufsichtsbehörde die Hauptsatzung noch genehmigen. Die Hauptsatzung ist jedoch so wichtig, daß es nicht dabei sein Bewenden haben kann, daß die noch jetzt im Amt befind-

lichen Gemeinderäte sie beraten; vielmehr — und das sieht auch die Ausführungsanweisung vor — entspricht es der Bedeutung der Hauptsatzung, daß auch die neuen Gemeinderäte sich zu ihr äußern können. Man wird also diesen die Hauptsatzung zur erneuten Beratung vorlegen. Auf Grund dieser Beratung soll alsdann die Hauptsatzung auf längere Dauer festgelegt bleiben.

c) Inhalt der Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung enthält notwendige und nicht notwendige Vorschriften. Sie darf jedoch nur die Angelegenheiten regeln, die ihr nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung zugewiesen sind. Sonstige Fragen dürfen in der Hauptsatzung nicht geordnet werden.

1. Notwendige Bestandteile sind:
   a) Die Festsetzung der Zahl der Beigeordneten.
   b) Die Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte.
2. Nicht notwendige Bestandteile sind folgende Punkte, die nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse geregelt werden können:
   a) Die Bewilligung angemessener Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Beigeordnete oder Kassenverwalter, sowie die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger.

b) Die Frage, ob und welche Ehrenbezeichnungen solchen Bürgern verliehen werden können, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben.

c) Die haupt- oder ehrenamtliche Verwaltung von Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten; dabei ist grundsätzlich der ehrenamtlichen Verwaltung der Vorzug zu geben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

d) Die Vorbildung für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete in Stadtkreisen.

e) Die Wiederberufung hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter auf Lebenszeit in besonderen Ausnahmefällen.

f) Die Frage, ob der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Gemeinderäte bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen.

g) Die Bestellung von Beiräten für bestimmte Verwaltungszweige.

Ausdrücklich sei nochmals betont, daß andere Dinge in der Hauptsatzung nicht geregelt werden dürfen. Insbesondere darf sie keine Vorschriften über die Auswahl der Gemeinderäte enthalten.

d) Besondere Richtlinien.

Da, wie unter b) ausgeführt ist, der Erlaß der Hauptsatzung für die Neubestellung der Ge-

meinderäte unbedingt erforderlich ist, wird empfohlen, darauf hinzuwirken, daß nur über diesen Punkt einstweilen die Hauptsatzung erlassen wird und daß über alle anderen Punkte die Gemeinde eine Satzung erst erläßt, wenn die neuen Gemeinderäte im Amt sind. Zu den einzelnen Punkten der Hauptsatzung bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

München, den 25. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 153/35.

Anweisung Nr. 5 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Verleihung und Aberkennung der Ehrenbürgerrechte sowie der Ehrenbürgerbezeichnung.

a) Allgemeines.

Die Gemeindeordnung bestimmt in § 33 Abs. 1, daß das Ehrenbürgerrecht sowie Ehrenbezeichnungen nur mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. verliehen oder aberkannt werden dürfen. Die Verleihung oder Aberkennung selbst spricht der Bürgermeister aus.

b) Das Ehrenbürgerrecht.

Von der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist sparsamer Gebrauch zu machen. Der Beauftragte muß immer daran denken, daß ein Ehrenbürgerrecht eine Auszeichnung ist; jede Auszeichnung verblaßt aber, wenn sie in zu großem Umfange

verliehen wird. Der Beauftragte muß aber auch daran denken, daß die Verleihung von Ehrenbürgerrechten leicht zu einem Byzantinismus führen kann. In meinen wiederholten Anordnungen habe ich strikte gefordert, daß jeder Byzantinismus unterbleibt.

c) Ehrenbezeichnung.

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß Bürger, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen bekommen. Die Ehrenbezeichnung soll, wie die Begründung zur Gemeindeordnung es näher darlegt, den Dank der Gemeinde dem übermitteln, der seine Kraft durch lange Jahre dem Wohle der Allgemeinheit gewidmet hat. Es soll damit die Anerkennung der Gemeinde für seine geleisteten Dienste auch nach außen zum Ausdruck kommen. Als geeignete Ehrenbezeichnungen sind z. B. Bezeichnungen wie „Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister oder Stadtältester" zu betrachten. Zu achten ist nur darauf, daß als Ehrenbezeichnungen nicht solche Bezeichnungen gewählt werden, die den Amtsbezeichnungen für Beamte entsprechen. Zuzustimmen, daß in einer Gemeinde Ehrenbezeichnungen durch die Hauptsatzung eingeführt werden, bestehen für den Beauftragten keine Bedenken. Er soll aber auch hier Wert darauf legen, daß Ehrenbezeichnungen nur für solche Ehrenämter gewählt werden, die eine besondere Bedeutung

in der Gemeinde haben, wie z. B. Gemeinderäte, oder Bürgermeister. Außerdem ist noch in jedem Einzelfall für die Verleihung der Ehrenbezeichnung die Zustimmung des Beauftragten erforderlich. Auch hier wird der Beauftragte sich davon leiten lassen müssen, daß der Grund, weswegen die Ehrenbezeichnung geschaffen worden ist, auch bei der Verleihung selbst beachtet wird, nämlich die Erfüllung einer Dankespflicht der Gemeinde. Macht er sich das in jedem Falle klar, so wird er stets den richtigen Maßstab für seine Entscheidung haben.

d) Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung.

Wegen unwürdigen Verhaltens kann sowohl das Ehrenbürgerrecht wie auch eine Ehrenbezeichnung vom Bürgermeister aberkannt werden. Auch hier ist außer der Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Zustimmung des Beauftragten notwendig. Ein unwürdiges Verhalten liegt jedesmal dann vor, wenn der Ehrenbürger, bzw. der mit der Ehrenbezeichnung Ausgezeichnete seine Pflichten gegenüber Volk, Staat oder der Gemeinde gröblich verletzt. Aber darüber hinaus wird man von einem unwürdigen Verhalten auch dann sprechen, wenn seine ganze Lebensführung nicht dem entspricht, was man üblicher Weise von einem Ehrenbürger oder von einem mit einer Ehrenbezeichnung Ausgezeichneten erwartet. Man muß sich immer klar machen, daß das

Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnungen Auszeichnungen sind, die den Ehrenbürger über den Rahmen der anderen Bürger hinausheben.

München, den 25. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 154/35.

In letzter Zeit haben einzelne Parteigenossen und Angehörige von Gliederungen der Partei sowie auch Parteidienststellen beim Reichsministerium des Innern mehrfach Einspruch gegen Verfahren oder Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erhoben.

Daß dabei häufig als Beweisgrund gegen die jeweilige Anwendung des Gesetzes die politische Zuverlässigkeit der in Frage kommenden Personen angeführt wurde, läßt auf die irrige Auffassung schließen, als handele es sich bei der Durchführung der Unfruchtbarmachung auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses um eine Strafe, vor der zumindest politisch zuverlässige oder verdiente Volksgenossen bewahrt bleiben müßten.

Ich stelle demgegenüber eindeutig fest, daß die Unfruchtbarmachung auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine biologische Abwehrmaßnahme darstellt, die die kommenden Generationen des Volkes vor schweren erblichen Belastungen schützen soll.

Der Führer selbst hat schon vor Jahren darauf hingewiesen, daß Verzicht auf Nachkommenschaft bei

schwerer erblicher Belastung die Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Volk ist und niemals als Schande angesehen werden darf.

Die Durchführung der Unfruchtbarmachung gibt einem verantwortungsbewußten Erbkranken darüber hinaus die Gewißheit, daß sein eigenes Leid niemals auf unschuldige Kinder vererbt werden kann.

Ich muß von allen Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen erwarten, daß sie sich mit vollster innerer Überzeugung schützend vor das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses stellen und sich niemals, ganz besonders nicht durch konfessionelle Einflüsse zu einer ablehnenden Stellung ihm gegenüber verleiten lassen.

Daß gegen das Gesetz und seine Handhabung vom nationalsozialistischen Standpunkt aus keinerlei Bedenken bestehen, muß auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß alle bei Parteigenossen oder Parteidienststellen angebrachten Einwände gegen seine Handhabung im Einzelfall niemals an eine staatliche Stelle, sondern grundsätzlich nur an die dafür zuständigen Dienststellen des Hauptamts für Volksgesundheit der NSDAP. weitergeleitet werden.

München, den 27. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 157/35.

Betrifft: Bezeichnung „P.O."

Der in einer Übergangszeit geprägte Begriff „P.O." (Politische Organisation) hat zu der Deu-

tung Anlaß gegeben, daß die Politische Organisation eine „Gliederung" der Partei sei.

Die NSDAP. ist in ihrer Gesamtheit eine Politische Organisation, kann also keine „P.O." als Gliederung haben, sondern ist das alle Parteigenossen zusammenfassende Kampfinstrument des Führers.

Ich verbiete daher die Verwendung der Bezeichnung „P.O.". Die Bezeichnung „Politischer Leiter" bleibt selbstverständlich weiter in Gebrauch.

München, den 27. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 158/35.

Zum Reichsparteitag in Nürnberg werden als Ehrengäste alljährlich eine Anzahl der Hinterbliebenen unserer im Kampf für die Bewegung gefallenen Kameraden eingeladen.

Ich bitte alle Gauleiter dafür zu sorgen, daß die Hinterbliebenen der Gefallenen bei Gau-, Kreis- und sonstigen von der Partei ausgehenden Veranstaltungen entsprechend bevorzugt behandelt werden.

Die Hilfskasse der NSDAP., die allein im Besitze sämtlicher Unterlagen ist, ist zur Vermeidung von Fehlgriffen und zur Vermeidung von Einladungen an Unwürdige gerne bereit, den Gauleitern über den Kreis der Einzuladenden Auskunft zu geben.

Ich halte es im übrigen für eine Dankespflicht der Partei besonders verdienten Parteigenossen gegenüber, die inzwischen verstorben sind, wenn auch ihre

Hinterbliebenen zu Parteiveranstaltungen jeweilig als Ehrengäste bevorzugt eingeladen werden.

München, den 27. Juli 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 160/35.

Ich bitte sämtliche Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen der Partei nochmals auf die strenge Beachtung meiner Anordnung 63/35 vom 11. 4. 1935 hinzuweisen.

Eine Veranlassung zur Selbsthilfe gegenüber jüdischen Provokateuren zu schreiten, besteht um so weniger, als die Partei ihre grundsätzliche Einstellung zur Judenfrage nicht geändert hat und auch nicht ändern wird.

Der Bestand des nationalsozialistischen Staates kann niemals durch jüdische Provokateure gefährdet werden, er hängt vielmehr allein von der festen Verankerung unserer Weltanschauung im ganzen Volk und neben allen anderen Tugenden, die der Führer von einem Nationalsozialisten erwartet, vor allem von der unbedingten Disziplin des einzelnen ab.

Wer sich trotz meines Verbots zur Teilnahme an Selbsthilfeaktionen gegenüber provozierenden Juden verleiten läßt, hat alle daraus entstehenden Folgen selbst zu tragen.

München, den 2. August 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 169/35.

Seitens des Reichskriegsministers ist kürzlich ein Befehl erlassen worden, der den Angehörigen der Wehrmacht zur Pflicht macht, nicht in jüdischen Geschäften zu kaufen.

Es ist jedoch nicht angängig, daß Angehörige der Wehrmacht, die unwissend oder unabsichtlich ein jüdisches Geschäft betreten, wie mehrfach geschehen, öffentlich angeprangert und ihre Bilder z. B. in den sogenannten Stürmer-Kästen ausgestellt werden. Wo dergleichen geschehen ist, sind, wie ich im Auftrage mitteile, die Bilder oder sonstigen Hinweise sofort zu entfernen.

Von dieser Anweisung sind alle in Frage kommenden Dienststellen sofort zu unterrichten.

Im übrigen sind, wie ich zur Kenntnisnahme mitteile, die Erörterungen über die Kennzeichnung jüdischer Geschäfte noch nicht abgeschlossen.

München, den 27. August 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 170/35.

In ausländischen Blättern sind in letzter Zeit angebliche Unterredungen von Ausländern mit Parteigenossen — zum Teil auch führenden — veröffentlicht worden, in denen diesen zumal bei Behandlung

außenpolitischer Dinge Ansichten unterschoben worden sind, die in krassem Widerspruch zu dem vom Führer in seinen großen Reden immer wieder betonten Willen zur friedlichen Regelung aller schwebenden Probleme stehen, im Auslande aber als die wahre Meinung der offiziellen Stellen des Reichs bzw. der Partei hingestellt werden und so der Hetze gegen das Dritte Reich immer wieder neue Nahrung geben.

Wenn ich derartige Veröffentlichungen auch für böswillige Erfindungen der ausländischen Hetzpresse halte, die eine ehrliche Verständigung von Volk zu Volk immer wieder zu hintertreiben versucht, so nehme ich hiermit doch Veranlassung, allen Parteigenossen bei Gesprächen mit Ausländern, ganz gleich ob diese Unterhaltungen privaten oder parteiamtlichen Charakter tragen, besondere Zurückhaltung zur Pflicht zu machen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf mein Rundschreiben vom 20. 10. 1934.

Wenn Parteigenossen sich über geschichtliche oder außenpolitische Zusammenhänge klar werden wollen, so steht es ihnen neben dem Lesen der großen Reden des Führers und neben der Verfolgung außenpolitischer Vorgänge in der Presse selbstverständlich frei, ihre Meinungen untereinander auszutauschen.

Private Ansichten auf die weitere Entwicklung und die Möglichkeiten der deutschen Außenpolitik dürfen aber Ausländern gegenüber auf keinen Fall als offizielle nationalsozialistische Meinung geäußert werden.

Außenpolitische Aussprachen mit Ausländern müssen allein Sache der damit vom Führer beauftragten Stellen bleiben.

München, den 22. August 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Mitteilung Nr. 171/35.

Auf verschiedene Anfragen teile ich im Auftrage mit, daß eine Mitgliedschaft von Parteigenossen im sogenannten Weltbund der Völkischen unerwünscht ist.

München, den 26. August 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 172/35.

Bei strafweiser Enthebung von Hoheitsträgern aus ihrem Amt haben ihre Nachfolger mehrfach neben der Beurlaubung bzw. Absetzung von solchen Amtsleitern, deren Mitschuld an den Verfehlungen ihrer Vorgänger von ihnen festgestellt werden mußten, gleichzeitig auch von sich aus das Verhalten der zuständigen Parteirichter überprüft und ihre Beurlaubung bzw. Absetzung gefordert.

Ganz abgesehen davon, daß für die Überprüfung, Beurlaubung und Absetzung von Parteirichtern niemals ein untergeordneter Hoheitsträger der Partei, sondern allein der Führer bzw. in seinem Auftrag der Oberste Parteirichter und die von diesem bestimmten

Organe zuständig sind, muß durch die gleichzeitig mit der Abberufung eines Hoheitsträgers erhobene Forderung auf Beseitigung des zuständigen Parteirichters in der Parteigenossenschaft und in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als wäre die Parteigerichtsbarkeit nur ein höriges Werkzeug in den Händen der jeweiligen Hoheitsträger und als besäße sie nicht die im Interesse der Rechtssicherheit in der Partei unbedingt gebotene Unabhängigkeit.

Ich ersuche daher alle Dienststellen der Partei, sich auch bei Vorliegen berechtigt erscheinender Beschwerden peinlichst jedes eigenen Eingriffs in die Parteigerichtsbarkeit zu enthalten und Bedenken wegen der Arbeitsweise bzw. Wünsche auf Abberufung von Parteirichtern unter vollster Wahrung des Ansehens der Parteigerichtsbarkeit nur beim Obersten Parteirichter bzw. seinen Organen vorzubringen.

München, den 22. August 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 173/35.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Parteistellen und Organisationen Frontkämpfer anderer Nationen nach Deutschland eingeladen worden.

Die Achtung, die gerade das neue Deutschland seiner ganzen inneren Einstellung nach anderen Völkern entgegenbringt, erfordert es, daß fremde Frontkämpfer in Deutschland mit der Gastlichkeit aufge-

nommen werden, die unser deutsches Volk seit jeher ausgezeichnet hat.

Um darüber hinaus schon bei der Einladung selbst und dann auch bei dem Aufenthalt in Deutschland der besonderen Eigenart und dem völkischen Empfinden der jeweiligen Gäste entgegenkommendst Rechnung tragen zu können, ersuche ich künftig vor der Fühlungnahme mit Frontkämpfern anderer Nationen und vor ihrer Einladung nach Deutschland mit meinem Sachbearbeiter für außenpolitische Fragen, Pg. von Ribbentrop, Berlin W 8, Wilhelmstr. 64, Verbindung aufzunehmen, dessen Weisungen und Richtlinien jeweils genau zu beachten sind.

Das gilt auch bezüglich bereits ergangener Einladungen, die sofort zu melden sind.

München, den 27. August 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 177/35.

Betr.: Anweisung Nr. 1 (149/35) an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Nr. 9 der Anweisung Nr. 1 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde (Anordnung Nr. 149/35) ist wie folgt neu zu fassen:

9. Versagen der Zustimmung.

Will der Beauftragte seine Zustimmung versagen, so muß er das binnen zwei Wochen, nachdem er vom Bürgermeister die Entschließung er-

halten hat, tun und dabei die Versagung schriftlich begründen. Handelt es sich um die Hauptsatzung, so muß er außerdem die Vorschriften anführen, die seine Zustimmung nicht finden. Legt er nicht binnen zwei Wochen seinen Einspruch ein und begründet er ihn nicht innerhalb dieser Zeit, so gilt seine Zustimmung als erteilt. (§ 33, Abs. 2 der DGO.)

Betr.: Anweisung Nr. 2 (150/35) an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Buchstabe e, Nr. 2, Abs. 1 der Anweisung Nr. 2 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde der Anordnung Nr. 150/35 erhält folgende Fassung:

Die eingegangenen Bewerbungen sind den Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. Der Beauftragte berät sich mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung. Zu diesen Sitzungen darf niemand weiter zugezogen werden, höchstens der Bürgermeister, wenn es sich um die Besetzung einer Beigeordnetenstelle handelt und der Niederschriftenführer. Der Beauftragte schlägt sodann drei Bewerber vor.

Die Beauftragten werden angewiesen, die ihnen zugegangenen Dienstanweisungen sofort entsprechend zu ändern.

München, den 20. August 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 178/35.

Betr.: Schlichtungsstellen.

Ich habe die Beobachtung machen müssen, daß in letzter Zeit Parteidienststellen der NSDAP. auf den verschiedensten Gebieten des täglichen Lebens Schiedsgerichte organisiert haben, insbesondere sind vielerorts Schiedsgerichte für Mietsstreitigkeiten eingeführt worden.

Ich kann dies nicht billigen und ordne hiermit an, daß künftighin die Parteidienststellen sich nicht an der Bildung von Schiedsgerichten beteiligen.

Unberührt hiervon bleibt die Parteigerichtsbarkeit.

Die nachgeordneten Parteidienststellen sind entsprechend zu unterrichten.

München, den 26. August 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 180/35.

Betr.: Eingriffe von Parteidienststellen in die Justiz.

Ich weise erneut darauf hin, daß Einzelangriffe irgendwelcher Parteidienststellen gegen die Justiz unter allen Umständen zu unterbleiben haben. Darunter fallen nicht nur die unmittelbaren Eingriffe in schwebende Gerichtsverfahren, sondern auch z. B. die öffentliche Kritik an Gerichtsurteilen, besonders auch an noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen.

Es ist selbstverständlich, daß die Partei von sich aus das Recht besitzt, Entscheidungen der Gerichte so-

wie sonstige Maßnahmen der Justiz vom nationalsozialistischen Standpunkt aus einer Kritik zu unterziehen. Wie ich jedoch bereits in meinem Rundschreiben vom 22. 5. 1935 Nr. 99/35 ausgeführt habe, werden besonders krasse und in unserem Sinne unverständliche Urteile im Benehmen mit dem Herrn Reichsjustizminister nachgeprüft. In Erweiterung dieses Rundschreibens ordne ich an, daß alle fehlerhaften Gerichtsurteile künftig nur von dem Pg. Ministerialrat Sommer in meinem Stabe bearbeitet werden und daher auch nur von ihm eine parteiamtliche Kritik an gerichtlichen Entscheidungen abgegeben werden kann. Ich bitte daher, alle bekanntwerdenden Fälle unter Beifügung der Unterlagen, sowie der eingehenden Stellungnahme dem Pg. Ministerialrat Sommer in meinem Stabe vorzulegen.

München, den 3. September 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 181/35.

Betrifft: Verkehr von Parteigenossen mit Juden.

Wie mir berichtet wird, erfahren die Anordnungen über den Verkehr von Parteigenossen mit Juden vielfach eine völlige abwegige Auslegung. In mehreren Fällen sind Parteigenossen zur Rechenschaft gezogen worden, weil sie Waren an Juden verkauften. So ist in einem Falle gegen einen Parteigenossen ein parteiamtliches Verfahren eingeleitet worden, weil er einen

Kraftwagen an einen Juden verkaufte. In einem anderen Falle ist es infolge einer ähnlichen Haltung von Parteigenossen dazu gekommen, daß der Verkauf von Lebensmitteln an einen Juden untersagt wurde.

Der Verkauf von Waren an Juden soll aber keinesfalls — wie ich ausdrücklich im Auftrage mitteile — verboten werden. Ebensowenig dürfen, wie es vorgekommen ist, Geschäftsleute gezwungen werden, den Stürmer in ihren Läden auszuhängen. Entgegenlautende Anordnungen sind sofort aufzuheben.

München, den 22. August 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 183/35.

Der Führer hat der Partei die Aufgabe gestellt, alle deutschen Menschen zu nationalsozialistischem Denken und Handeln im Dienst am deutschen Volke zu erziehen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist die Hitler-Jugend, die als Gliederung der Partei den Namen des Führers trägt, nach seinem Willen allein berufen, die deutschen Jungen und Mädchen nationalsozialistisch in Haltung und Lebensauffassung zu führen und sie auf ihre einstige Aufgabe als Träger des Reiches körperlich und geistig vorzubereiten.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß alle, die es mit ihrem Bekenntnis zum Führer und seiner Bewegung ehrlich meinen, aus Verantwortungsbewußt-

sein gegenüber der deutschen Zukunft ihren Kindern den Weg zur Hitler-Jugend freigeben und so das Werk des Führers unterstützen.

Diese Bereitwilligkeit, die ich bei Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen voraussetze, glaube ich insbesondere bei denjenigen erwarten zu dürfen, die als beamtete und vereidigte Diener des nationalsozialistischen Staates es als ihre erste und höchste Pflicht betrachten müssen, ihre Kraft und ihr Leben für den Bestand und die Erhaltung des Reiches einzusetzen. Wer dem Führer dienen will, für den darf es nichts geben, was seiner Pflicht gegenüber Volk und Führer entgegensteht. Durch Halbheit und laue Kompromisse wurde das Reich nicht gerettet.

Ich wende mich in diesem Zusammenhang ganz eindeutig gegen die von manchen Stellen vertretene Auffassung, daß es überflüssig sei, der Hitler-Jugend beizutreten, da z. B. die Zugehörigkeit zu einem staatlich anerkannten rein religiösen Jugendbund die zur Hitler-Jugend ersetze. Diese Ansicht ist ebenso irrig, als wenn jemand behaupten würde, er sei in der Kirche gewesen und habe damit seine Pflicht gegenüber Volk und Reich genügend erfüllt. Das irdische Schicksal des Volkes hat nicht eine religiöse Gemeinschaft, sondern haben einzig und allein der Führer und seine Mitarbeiter vor Gott zu verantworten. Ebenso kann die private Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Jugendbund, der nicht dem Wohle des ganzen Volkes, sondern dem Seelenheil der einzelnen dient,

deutsche Eltern und ihre Kinder nicht von ihrer Pflicht und Aufgabe gegenüber Volk und Führer befreien. Derjenige, der auf irgendwelche Einflüsterungen hin seinen Kindern die von ihnen begehrte Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend versagt, handelt verantwortungslos und ist als Gegner des nationalsozialistischen Staates und seines Führers zu betrachten. Er mag heuchlerisch noch so oft das Gegenteil behaupten, der Nationalsozialist wertet den einzelnen nach seinen Taten und nicht nach seinen Worten.

Niemand anders als der Führer hat das deutsche Volk und damit auch die in Deutschland tätigen religiösen Gemeinschaften vor Kommunismus und Atheismus bewahren können. Wer das Werk des Führers bejaht, muß auch die Arbeit und die Notwendigkeit seiner Jugend bejahen. Nur wenn alle deutschen Jungen und Mädchen von der Hitler-Jugend an durch die nationalsozialistische Lebensschule gehen, wird das deutsche Volk einer gesicherten Zukunft entgegensehen.

München, den 24. August 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 184/35.

Auf Grund des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Partei-Uniform" vom 20. 12. 1934 wurden dem Stellvertreter des Führers zur politischen Mitentscheidung vom Reichsminister der Justiz alle die

Straffälle vorgelegt, die einen Angriff gegen die Partei, ihre Führer oder ihre Einrichtungen darstellen.

Der Stellvertreter des Führers hat sein Mitbestimmungsrecht besonders deswegen eingeschaltet, weil er vermieden wissen will, daß Missetäter wegen jeder kleinen Straftat monatelang in die Gefängnisse wandern und weil durch eine derartige Handhabung des Gesetzes ein zweites Republikschutzgesetz geschaffen wird.

Trotzdem also unbedingt vermieden werden muß, Märtyrer zu schaffen, soll gegen solche Personen, deren Angriffe einen schlechten Charakter oder eine ausgesprochen staatsfeindliche Gesinnung erkennen lassen, unnachsichtlich vorgegangen werden.

Zu diesem Zweck bitte ich die Gauleiter, alle Vergehen, die unbedingt unter Strafe gestellt werden müssen, soweit sie den Gauen zur Kenntnis gelangen, ohne Rücksicht auf die zu erstattende Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mit kurzem Bericht nach hier zu melden.

Die Kreisleitungen und Ortsgruppen sind entsprechend zu verständigen.

Sollte jedoch von hier aus für diesen oder jenen Straffall entschieden werden, daß der Missetäter von Seiten des Gerichts mit einer einfachen oder strengen Verwarnung bedacht werden soll, so werde ich für die Zukunft Anweisung ergehen lassen, daß den Gauen die Namen dieser Personen mitgeteilt werden.

Ich bitte sodann, veranlassen zu wollen, daß von Seiten der Ortsgruppen diese Volksgenossen besonders in Augenschein genommen werden und versucht wird, im nationalsozialistischen Sinne auf sie einzuwirken. Andererseits ist es notwendig, die Tätigkeit solcher Personen, die sich nicht belehren lassen wollen, einer genauen Kontrolle zu unterziehen. In diesen Fällen ist es eventuell notwendig, die Geheime Staatspolizei zu verständigen.

München, den 3. September 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 189/35.

Anliegend übersende ich Ihnen eine Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda an die Landesstellen mit der Bitte um Kenntnisnahme und genaue Beachtung.

München, den 23. September 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Abschrift.

Berlin W 8, den 12. September 1935

Der Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda.

Geschäftszeichen: IV 4150/12. 9. 35/37—2.

An
sämtliche Landesstellen
des Reichsministeriums für Volksaufklärung
und Propaganda

Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß bei offiziellen Reisen des Führers, falls nichts anderes angeordnet wird, nur DNB.-Berichte veröffentlicht werden dürfen. Trotz aller Warnungen ist es jetzt wieder vorgekommen, daß eine Zeitung den Reiseweg, den der Führer bei einer Fahrt zu einer offiziellen Veranstaltung wählen wollte, vorher ankündigte. Die Folge war, daß der Führer in jedem Dorf und auf jeder Straße von riesigen Menschenmassen begeistert empfangen wurde, ununterbrochen grüßen mußte und den Zweck seiner Fahrt, allein und ungehindert von Absperrungen sich seine Eindrücke zu bilden, nicht erfüllen konnte. Die Schriftleitungen haben die über Führerreisen gegebene Weisung unter allen Umständen, auch im Gegensatz zu Anordnungen örtlicher Instanzen durchzuführen. Beispielsweise hatten bei dem erwähnten Fall in K. die dortige SA.-Führung, in einem andern Fall der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister auf Vorankündigung gedrängt. Sollten die örtlichen Instanzen aus ganz besonderen Gründen, trotz des Hinweises auf diesen, meinen Erlaß auf ihrem Wunsche nach Veröffentlichung bestehen, ist meine Entscheidung fernmündlich einzuholen.

In diesem Zusammenhang wird auch nocheinmal darauf hingewiesen, daß der Führer grundsätzlich wünscht, daß von seinen privaten Reisen und Über-

nachtungen, — also allen nicht offiziellen Besuchen — in der Presse keine Notiz genommen wird, auch dann nicht, wenn er von der Bevölkerung erkannt und von großen Menschenmassen begrüßt wurde.

Ich ersuche, die Presse in der nächsten Pressekonferenz eingehend auf die Behandlung der Führerreisen hinzuweisen.

In Vertretung des Staatssekretärs.

gez.: Rüdiger.

Anordnung Nr. 193/35.

Die Aufgaben, deren Lösung die lebende Generation nicht zu Ende führen kann, müssen von kommenden Generationen gelöst oder zumindest der Lösung näher gebracht werden.

Die gewaltigen Aufgaben, die der Nationalsozialismus sich im Dienst am deutschen Volk gestellt hat, setzen das Vorhandensein einer sich stetig aus der deutschen Jugend ergänzenden Kämpferschar deutscher Männer voraus, die in ihrer Pflichtauffassung, ihrem Kampfeswillen und ihrer Opferbereitschaft der Kämpfer des großen Krieges und der nationalsozialistischen Revolution würdig sind.

Von größter Wichtigkeit ist daher die richtige Lösung der Nachwuchsfrage für die Partei als den politischen Willensträger der Nation.

Die Hitler-Jugend, die diesen Nachwuchs umfaßt, bedarf daher künftig mehr als bisher der sorgfältigen Betreuung und Förderung durch die Hoheitsträger der Partei.

Besonders brennend ist bei der Hitler-Jugend, die seit der Machtübernahme einen gewaltigen Umfang angenommen hat, die Führerfrage. An sich schon schwierig, hat sie nunmehr eine besondere Erschwerung durch die Einführung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht, durch die der Hitler-Jugend laufend auf gewisse Zeit viele Unterführer entzogen werden, erfahren.

Da ich es auf keinen Fall für wünschenswert halte, wenn gerade aus der Hitler-Jugend viele Zurückstellungsanträge gestellt werden, vielmehr der Ansicht bin, daß die Führerschaft der Hitler-Jugend durch Erfüllung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht nur im inneren Wert steigen kann, ordne ich hiermit folgendes an:

1. Zurückstellungsanträge von HJ.-Unterführern für die Erfüllung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht dürfen zumindest aus Gründen, die mit der Arbeit in der HJ. zusammenhängen, nur in Ausnahmefällen gestellt werden.
2. Die Gebietsführer der HJ. haben sich umgehend mit den zuständigen Gauleitern in Verbindung zu setzen und bei ihnen die zeitweise Gestellung von für die Jugendarbeit geeigneten Kräften aus der Partei und ihren Gliederungen, der Zahl und der Zeit nach kreisweise geordnet, jeweils rechtzeitig zu beantragen.
3. Die Gauleiter haben die entsprechende Anzahl der von der HJ. jeweils auf Zeit angeforderten Führer nach Rücksprache mit den Führern der

Gliederungen durch die Kreisleiter im Einvernehmen mit den für die einzelnen Kreise zuständigen Führern der Gliederungen aussuchen und sich melden zu lassen.

4. Die Führer der Gliederungen sind verpflichtet, für die HJ.-Arbeit in Frage kommende Angehörige der Gliederungen auf Antrag der Gauleiter unbeschadet ihrer späteren Wiederverwendung zu beurlauben.

5. Für die HJ.-Arbeit dürfen nur solche Parteigenossen und Angehörige der Gliederungen ernannt werden, die moralisch und sittlich einwandfrei sind und für die Jugendarbeit Interesse und Verständnis haben. Ihr Lebensalter spielt keine Rolle, wenn sie im übrigen mit der Jugend fühlen können. Sie müssen zur Einarbeitung mindestens einen Monat vor Übernahme ihres Führerpostens freigegeben werden und sollen nach Möglichkeit an Stellen verwandt werden, die ihnen die Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes und die Fortführung ihrer beruflichen Arbeit ermöglichen.

6. Die zeitweise Ersetzung höherer HJ.-Führer vom Gebietsführer an aufwärts während der Erfüllung ihrer Arbeitsdienst- und Wehrpflicht bzw. der Ableistung von Übungen im Reichsheer bleibt Sache der Reichsjugendführung in enger Fühlungnahme mit den einzelnen Gauleitern.

7. Auf Zeit für die HJ.-Arbeit eingesetzte Kräfte können, wenn sie sich darin gut bewährt haben, für die weitere Arbeit in der HJ. freigegeben werden.

8. Neben der mit dieser Anordnung erstrebten Sicherstellung der HJ.-Arbeit ersuche ich alle Hoheitsträger der Partei künftig im Interesse der Heranziehung eines guten Nachwuchses für die Partei um noch stärkere Beachtung der HJ.-Arbeit. Sie haben das Recht, jederzeit auch uneingeladen an Veranstaltungen und Dienstabenden der HJ. teilzunehmen und, wenn sie es für erforderlich halten, zur Jugend zu sprechen. Allen Hoheitsträgern vom Kreisleiter an aufwärts steht im übrigen das Vetorecht bei allen Führerernennungen in der HJ. zu. Soweit der Reichsjugendführer sich die Stellenbesetzungen selbst vorbehalten hat, sind etwaige Ansprüche seitens der Gauleiter an mich zu richten.

   Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß die Hitler-Jugend ebenso wie alle anderen Gliederungen in ihrem äußeren Auftreten an die politischen Weisungen der Hoheitsträger gebunden ist. Damit ist aber ein direktes Eingriffsrecht in den inneren Dienstbetrieb nicht gegeben.

9. Ich erwarte von allen Hoheitsträgern, daß sie in richtiger Würdigung der Bedeutung der Jugendarbeit von sich aus alles tun, was zur För-

derung dieser Arbeit im Sinne des Führers überhaupt nur getan werden kann.

München, den 8. Oktober 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 198/35.

Anweisung Nr. 6 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Berufung der Gemeinderäte.

Infolge der zu erbringenden Nachweise für die arische Abstammung war es nicht möglich, für die Ernennung der Gemeinderäte die in § 20, Abs. 1 vorgesehene Frist vom 1. 10. 1935 einzuhalten. Ich habe mich dieserhalb an den Herrn Reichsinnenminister gewandt. Der Herr Reichsinnenminister vertritt die Meinung, daß die Fristsetzung in § 20 Abs. 1 eine Formvorschrift ist, die einzuhalten es zwar Pflicht ist, wenn es aber nicht möglich ist, entstehen daraus keine Rechtsnachteile, vielmehr amtieren nach § 20, Abs. 2 die alten Gemeinderäte weiter, bis die neuen Gemeinderäte endgültig bestimmt sind.

Ich gebe Ihnen davon Kenntnis, mit der Bitte, trotzdem besorgt zu sein, daß baldmöglichst die neuen Gemeinderäte nunmehr ernannt sind.

München, den 11. Oktober 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 208/35.

In der Anordnung 119/35 habe ich bestimmt, daß nur der politische Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts politische Beurteilungen und Unbedenklichkeitserklärungen abgeben darf.

In Ergänzung dieser Anordnung bestimme ich, daß der betreffende Hoheitsträger für behördliche, amtliche und halbamtliche Zwecke sowie für Zwecke des Arbeitseinsatzes grundsätzlich Auskünfte erteilen muß. In allen anderen Fällen steht es im Ermessen des Hoheitsträgers, ob Auskünfte zu erteilen sind.

Es empfiehlt sich, um Mißstände zu vermeiden, die Beurteilungen und Auskünfte den Stellen, die die Beibringung der Bescheinigungen erbitten, direkt zuzustellen.

München, den 4. November 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 211/35.

Anweisung Nr. 7 an die Beauftragten der Gemeinde.

Betr.: Beauftragte der NSDAP. für die Ämter und Kirchspiellandgemeinden.

In Übereinstimmung mit dem Reichsinnenminister habe ich folgende Anordnung erlassen:

„Auf Grund des § 39 der Verordnung vom 13. 7. 1935 (MBliV. S. 893) zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. 10. 1934 (GS. S. 893)

an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) verordne ich:

§ 1

Der Gauleiter ernennt zum Beauftragten der NSDAP. für die Ämter nach der Verordnung vom 13. 7. 1935 (MBliV. S. 893) zur Anpassung der Amtsordnung an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung den Kreisleiter, im übrigen gilt die Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 470) entsprechend.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

München, den 22. August 1935."

Ich gebe davon Kenntnis mit der Bitte, das Weitere in die Wege zu leiten. Im übrigen gelten für die Beauftragten der Ämter und Kirchenspiellandgemeinden die gleichen Anweisungen, wie sie für die Beauftragten in den sonstigen Gemeinden von mir herausgegeben worden sind.

München, den 4. November 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 214/35.

1. Trotz meiner mehrfachen Hinweise, daß die Zugehörigkeit zur Partei und noch mehr die Bekleidung von Ämtern in der Partei allen Parteigenossen

größere Pflichten gegenüber dem Volksganzen auferlegen als dem einfachen Volksgenossen, und trotz meiner Forderung, daß ein Parteigenosse die Gesetze und Verordnungen unseres Staates strenger als jeder andere Volksgenosse zu beachten und zu befolgen hat, habe ich auch in letzter Zeit verschiedentlich wieder ein Verhalten feststellen müssen, das mit den vom Führer veranlaßten eindeutigen Hinweisen nicht in Einklang zu bringen ist. Während der Führer selbst sich zur Einhaltung der geltenden Verkehrsvorschriften verpflichtet fühlt, gibt es noch immer einzelne jüngere wie ältere Parteigenossen und Unterführer der Bewegung, die durch unvorschriftsmäßiges Fahren und Geheul von Auspuffsirenen womöglich noch in Uniform mit einem Dienststellenstander am Wagen sich so benehmen, als ob die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zwar für andere Volksgenossen, nicht aber für sie beständen. Auspuffsirenen dürfen in geschlossenen Ortschaften überhaupt nicht und außerhalb von Ortschaften ausnahmsweise erst dann benutzt werden, wenn die gewöhnlichen Signale nicht gehört wurden.

Der Führer hat angeordnet, daß künftig Parteigenossen, die bewußt gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen, ihrer Ämter zu entsetzen und nötigenfalls auch parteigerichtlich zu verfolgen seien. Außerdem seien bei weiteren Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften die Polizeibehörden durch die zuständige staatliche Stelle anzuweisen, künftig derartige Vergehen von Parteigenossen streng zu ahnden.

In diesem Zusammenhang weise ich auch noch einmal auf meine Anordnung vom 13. 4. 1934 hin und bemerke ergänzend, daß von einigen Ausnahmefällen abgesehen, das Fahren von Parteigenossen im Dienstanzug gemeinsam mit Frauen nach wie vor verboten ist. Als Ausnahme sehe ich die Beteiligung höherer Parteiführer an Staatsakten und ähnlichen offiziellen Veranstaltungen an, bei denen die Frauen mit eingeladen sind. Auch bin ich durchaus nicht so kleinlich, einem Parteigenossen zu verbieten, etwa nach Schluß seines Dienstes im eigenen Wagen mit seiner Frau zusammen nach Hause zu fahren oder die Frau mitzunehmen bei der Fahrt zu einer Veranstaltung, an der auch Frauen teilnehmen. In solchen Fällen ist der Wagen jedoch möglichst zu schließen. Grundsätzlich wünsche ich es aber nicht, daß Parteigenossen im Dienstanzug mit Frauen im offenen oder geschlossenen Wagen Vergnügungsfahrten unternehmen, oder was noch mehr zu verurteilen ist, bei Privatfahrten ihre Fahrer im Dienstanzug fahren zu lassen und den Dienststellenstander mitzuführen. Der Dienstanzug ist keine Chauffeurlivree, sondern das Ehrenkleid opferbereiter Kämpfer des Führers. Die Grenze des Erlaubten zu finden, überlasse ich dabei dem Verantwortungsbewußtsein des einzelnen.

Das Ansehen der Partei wird in der Öffentlichkeit nur dann immer mehr gehoben werden können, wenn alle Parteigenossen jedes protzenhafte, überhebliche und indisziplinierte Auftreten vermeiden und sich dienstlich wie privat so verhalten, daß jeder Volks-

genosse in ihnen nur den selbstlosen, pflichtbewußten Diener am Volk und ein Vorbild erblicken kann.

2. Sowohl aus Gründen der Sicherheit wie der Material-Schonung und -Ersparnis ist überschnelles Fahren mit Kraftwagen im allgemeinen zu vermeiden, 80 bis 90 Kilometer bei großen Wagen, entsprechend geringeres Tempo bei kleinen ist normalerweise als Höchstgeschwindigkeit anzusprechen. Höhere Geschwindigkeiten verbrauchen Reifen (Devisen!) und Motorenmaterial in einer Weise, welche in keinem Verhältnis zu der zu erreichenden Verkürzung der Fahrzeit steht. Je mehr ein Wagen — einschließlich der Reifen — im Dauergebrauch geschont wird, desto eher ist es zu verantworten, wenn ausnahmsweise, infolge zwingender Verhältnisse, der Wagen bis zum letzten beansprucht wird, abgesehen davon, daß dann auch die Leistung des Wagens im gegebenen Augenblick größer ist.

München, den 5. November 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 218/35.

An alle Reichsleiter, Gauleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der NSDAP.

Betrifft: Reichsbund der Kinderreichen.

Zu den politisch und ideell wichtigsten Aufgaben des Nationalsozialismus gehört die Überwindung des Geburtenrückganges, der Deutschland zu einem schrumpfenden Volk zu machen droht.

Auch der erfreuliche prozentuale Anstieg der Geburtenziffern im Jahre 1934 reicht noch nicht entfernt aus, um auf die Dauer auch nur den heutigen zahlenmäßigen Bestand des deutschen Volkes zu sichern.

Unter diesen Umständen ist der weitere tatkräftige Einsatz der Partei für eine aktive Bevölkerungspolitik unerläßlich.

Das muß auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Parteistellen sich überall besonders tatkräftig für die Belange kinderreicher Familien einsetzen und auch in der Partei selbst bei Besetzung hauptamtlicher Stellen bei gleicher Leistung kinderreiche Familienväter bevorzugen.

Seit einem Jahr ist der Reichsbund der Kinderreichen der Aufsicht des Rassenpolitischen Amtes unterstellt worden und hat nach den Weisungen des Rassenpolitischen Amtes eine wertvolle Tätigkeit entfaltet. Solange die kinderreiche Familie noch nicht zur selbstverständlichen Erscheinung geworden ist und solange die völlige und endgültige bevölkerungspolitische Durchdringung der Besoldungs- und Gehaltspolitik noch nicht durchgeführt ist, ist es politisch erwünscht, daß ein unter Aufsicht der Partei stehender Bund besteht, in dem gesunde und geordnete kinderreiche Familien als Vorbild sich zusammenschließen, für den Gedanken des Kinderreichtums werben und gleichzeitig den Behörden und Dienststellen gegenüber aus der Praxis heraus Anregungen für die Maßnahmen geben, die erforderlich sind, wenn in Zukunft

die kinderreiche Familie wirklich die Stellung einnehmen soll, die sie in den Augen des Nationalsozialismus verdient,

Ich bitte daher, die Arbeit des Reichsbundes der Kinderreichen seitens der Partei tatkräftig zu fördern.

Organisatorische und personelle Fragen, sowie irgendwelche Unklarheiten haben die Stellen des Rassenpolitischen Amtes bei den Kreis- und Gauleitungen nach den Weisungen der zuständigen Hoheitsträger zu bereinigen.

Eine eigene wirtschaftliche Betreuung seiner Mitglieder gehört nicht zu den Aufgaben des Reichsbundes der Kinderreichen, vielmehr sind alle etwa notwendigen Hilfsmaßnahmen und Unterstützungen auch der Mitglieder des Reichsbundes der Kinderreichen Aufgaben der NSV.

München, den 15. November 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 221/35.

Im Auftrag des Führers übersende ich anliegend zur Kenntnisnahme und Beachtung den Erlaß des Führers vom 17. Oktober 1935.

München, den 20. November 1935.

gez.: M. Bormann.

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Abschrift zu Rk. 8593.

Der Führer und Reichskanzler.

In der letzten Zeit ist mehrfach beobachtet worden, daß von Einzelpersonen, Organisationen, Berufsstän-

den, Verbänden und ihren Presseorganen versucht wird, in unzulässiger Weise einen Einfluß auf die Filmzensur auszuüben, wodurch eine große Unruhe in das deutsche Filmschaffen getragen worden ist und schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind. Die Beurteilung eines Filmstoffes und einer Filmhandlung kann nicht von der Perspektive eines einzelnen Berufsstandes aus erfolgen, und die Beanstandung eines Films lediglich auf Grund der Tatsache, daß Angehörige eines Berufsstandes schlecht handeln, ist widersinnig, denn der Film bringt in der Gegenüberstellung von Gut und Böse die Konflikte des Lebens künstlerisch zur Darstellung. Deshalb muß die Beurteilung eines Filmes von allgemein weltanschaulichen und allgemein künstlerischen Grundsätzen aus erfolgen, nicht aber vom Gesichtswinkel eines einzelnen oder eines Berufsstandes. Aus diesem Grunde kann die Filmzensur auch nur von e i n e r Instanz ausgeübt werden, die die Gewähr dafür bietet, daß die Prüfung von grundsätzlichen, weltanschaulichen und künstlerischen Gesichtspunkten aus geschieht. Schon der Versuch einer Beeinflussung muß das Filmschaffen schwerstens beunruhigen und angesichts der Kompliziertheit des Filmproduktionsprozesses und der hohen Summen, die in jedem Film investiert werden müssen, große Verluste im Gefolge haben. Im nationalsozialistischen Staate ist für eine Sache immer nur einer zuständig und verantwortlich. Aus diesem Grunde weise ich darauf hin, daß die Filmzensur ausschließlich der Zuständigkeit des Reichsministers für Volks-

aufklärung und Propaganda und den von ihm beauftragten Organen untersteht, und daß die Ausübung jedes irgendwie gearteten Druckes auf die Entscheidungen dieser Organe unzulässig und untersagt ist.

gez.: Adolf Hitler.

Anordnung Nr. 223/35.

Um zu verhindern, daß in politischen Fragen der Öffentlichkeit das unschöne Bild einander widersprechender Anordnungen verschiedener Parteistellen geboten wird, ersuche ich nochmals um strengste Befolgung meiner Anordnung vom 25. 10. 1934. —

In dieser Anordnung habe ich mitgeteilt, daß mich der Führer für die genaue Beachtung aller von ihm erlassenen politischen Richtlinien durch sämtliche Stellen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen usw. und für die Einheitlichkeit in der politischen Linienführung verantwortlich gemacht hat.

Die Hoheitsträger sind nach dem Sinn der von mir angezogenen Anordnung verpflichtet, bei veränderten Verhältnissen und bei Auftreten neuer Fragen von mir Richtlinien als Grundlage für ihre eigenen Entscheidungen zu erbitten. Sie müssen mit eigenen Entscheidungen besonders dann zurückhalten, wenn es sich wie z. B. bei der Korporationsfrage um eine Angelegenheit handelt, die für das ganze Reichsgebiet einheitlich behandelt werden muß. —

Wenn schon Hoheitsträger der Partei in dieser oder in anderen politischen Fragen ohne Vorliegen

meiner Richtlinien keine Entscheidungen fällen dürfen, so muß dies in verstärktem Maße für alle anderen Führer und Unterführer der Partei einschließlich ihrer Gliederungen gelten.

Um für die zukünftige Behandlung der Frage der studentischen Verbände und darüber hinaus aller Hochschulfragen, deren widerspruchsvolle Behandlung nicht nur in der Partei selbst, sondern durch Presseveröffentlichungen auch in der Allgemeinheit Unklarheiten hervorgerufen hat, eine einheitliche Linienführung zu gewährleisten, bestimme ich hiermit, daß Anordnungen von Parteistellen, die Belange der Hochschulen und insbesondere Studentenfragen betreffen, nur mit Zustimmung meines Beauftragten für Hochschulfragen, Pg. Dr. Gerhard Wagner erlassen und veröffentlicht werden dürfen.

Ich bitte im übrigen auch bei Behandlung aller übrigen politischen Fragen innerhalb und außerhalb der Partei die grundsätzlichen Hinweise dieser Anordnung genau zu beachten.

München, den 19. November 1935.

gez. Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 224/35.

Anweisung Nr. 8 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Betr.: Verfahren der Berufung von Angehörigen der SA., SS., NSKK. in Ehrenämter in der Gemeinde.

Bevor der Beauftragte der NSDAP. in der Gemeinde einen Angehörigen der SS., SA., NSKK.,

der eine Führerstellung in diesen Gliederungen inne hat, den zuständigen staatlichen Stellen zu einem Ehrenamt (Bürgermeister, Beigeordneter usw.) vorschlägt, oder in ein Ehrenamt beruft (Gemeinderat), hat er sich mit der entsprechenden vorgesetzten Dienststelle des für das Amt in Aussicht genommenen Angehörigen der Gliederung ins Benehmen zu setzen, ob Bedenken gegen die Berufung bestehen oder nicht. Wenn Bedenken geltend gemacht werden, so ist nach Möglichkeit diesen Rechnung zu tragen.

München, den 18. November 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 225/35.

1. In der Anlage übersende ich die Verfügung betreffend Auflösung der Abteilung für den kulturellen Frieden, die der Führer auf meinen Vorschlag hin herausgegeben hat.
2. Die an die Abteilung gesandten Meldungen, Anfragen und sonstigen Schreiben sind in Zukunft an mich nach München, Braunes Haus, zu senden (vgl. Anordnung vom 25. 10. 1934). Soweit Anordnungen in einschlägigen Fragen notwendig sind, ergehen sie in Zukunft durch mich.
3. Die von der Partei, ihren Gliederungen und allen Führern einzunehmende Haltung ist klar:

alle Führer der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände haben sich jeglicher Einmischung in Kirchen- oder religiöse Fragen zu enthalten, alle Einzelaktionen sind untersagt. Meldungen über Übergriffe politisierender Geistliche und dergleichen sind mir zuzuleiten.

4. Für die Partei gilt eindeutig meine Verfügung vom 13. 10. 1933:

 „Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession oder weil er sich zu überhaupt keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden."

München, den 14. November 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Der Führer.

Verfügung.

Ich löse hiermit die Abteilung für den kulturellen Frieden auf, da ihre Aufgaben im wesentlichen vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten übernommen wurden.

München, den 14. November 1935.

gez.: Adolf Hitler.

Anordnung Nr. 227/35.

Der Dienstanzug eines Politischen Leiters darf nur von Parteigenossen getragen werden, die je nach ihrem Dienstrang entweder vom Führer persönlich oder von einem Gau- oder Kreisleiter zu Politischen Leitern ernannt oder als solche bestätigt sind und sich zumindest im Besitz eines vorläufigen, von einer der genannten Stellen unterschriebenen Ausweises befinden.

Die Ausweise für alle Politischen Leiter vom Kreisleiter aufwärts, deren Ernennung bzw. Bestätigung sich der Führer persönlich vorbehalten hat, werden in seinem Auftrag von mir unterschrieben. —

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle von anderen als den genannten Stellen unterschriebenen Ausweise für Politische Leiter ungültig sind und abgegeben werden müssen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, daß sich jeder, der widerrechtlich den Dienstanzug bzw. die Dienstrangabzeichen eines Politischen Leiters trägt, nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 strafbar macht. —

Ich behalte mir vor, alle nach dem 1. 1. 1936 durch Parteistellen festgestellten Verstöße gegen diese Anordnung und das angezogene Gesetz parteigerichtlich bzw. durch das öffentliche Gericht ahnden zu lassen.

Alle nach dieser Anordnung noch gültigen vorläufigen Ausweise werde ich zu gegebener Zeit außer Kraft setzen. —

München, den 21. November 1935.

gez. Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 228/35.

Im Reichsgesetzblatt vom 14. 11. 1935 (RGBl. Nr. 125, S. 1333 und 1334) sind die ersten grundlegenden Verordnungen zu den in Nürnberg verkündeten Gesetzen — dem Reichsbürgerrecht und dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre — veröffentlicht. Gesetze und Verordnungen stellen eine Einheit dar. Sie bilden das Rassengrundgesetz des deutschen Volkes.

Es werden darnach unterschieden drei Gruppen von Staatsangehörigen:

1. Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes.
2. Die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.
3. Die staatsangehörigen Juden.

Zu 3.:

Wer Jude ist, bestimmt § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Darnach ist Jude ohne weiteres der Voll- und Dreivierteljude.

Von denjenigen, die zwei volljüdische Großeltern haben, also den Halbjuden, gelten als Juden:

a) „der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird."

Die Zahl dieser in Deutschland lebenden Voll-, Dreiviertels- und Halbjuden — diese soweit sie gesetzlich als Juden gelten — wird auf etwa 400 000 bis 500 000 geschätzt.

Zu 2.:

Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 [2] der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz:

> „(2). Danach ist jüdischer Mischling, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat."

Die Zahl dieser jüdischen Mischlinge wird auf etwa 300 000 geschätzt, davon 200 000 Halbjuden und 100 000 Viertelsjuden.

Zu 1.:

Alle anderen Staatsangehörigen mit jüdischem Blutseinschlag — also vom Achtelsjuden an — gelten als Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes. Als artverwandtes Blut gilt dabei im allgemeinen alles Blut von in Europa gesiedelten bzw. ansässigen Volksgruppen. Nicht artverwandt ist z. B. das Blut der Zigeuner und selbstverständlich das Blut von Farbigen. Auf Grund dieser klaren Begriffsbestimmungen sind die Rechte und Pflichten der drei Gruppen gesetzlich festgelegt:

1. Die Angehörigen der Gruppe 1. — die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes — sind die alleinigen Träger der vollen politischen Rechte und Pflichten der Nation. Sie gelten, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, als vorläufige Reichsbürger und erhalten das endgültige Reichsbürgerrecht, sofern sie durch ihr Verhalten beweisen, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

2. Die staatsangehörigen Juden sind ohne weiteres vom Erwerb des vorläufigen und endgültigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen. Sie haben kein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten, sie

dürfen kein öffentliches Amt bekleiden. Deshalb treten auch sämtliche jüdischen Beamten — ohne Rücksicht auf ihre Kriegsteilnahme — zum 31. 12. 1935 in den Ruhestand.

Den Juden ist die Ehe und der außereheliche Verkehr mit Deutschblütigen und Viertelsjuden verboten.

3. Die jüdischen Mischlinge, also die Viertels- und Halbjuden, werden in der Ehegesetzgebung unterschiedlich behandelt. Die Regelung geht von der Tatsache aus, daß die Mischrasse der deutsch-jüdischen Mischlinge in jedem Fall — blutmäßig und politisch — unerwünscht ist und baldigst verschwinden muß. Ausschlaggebend ist hier nur das Blutsmäßige, also die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes. Es wird durch diese erreicht, daß die deutsch-jüdischen Mischlinge in der jetzigen oder der nächsten Generation entweder der Gruppe der Juden oder der der Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes angehören. In der ersten Verordnung zu diesem Gesetz werden Ehen von staatsangehörigen Viertelsjuden unter sich und mit Juden verboten, die Viertelsjuden dürfen nur Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes heiraten. Damit wird zwangsläufig die Gruppe der Viertelsjuden in der nächsten Generation verschwinden, ohne daß das 65-Millionen-Volk der Deutschen durch die Aufsaugung dieser hunderttausend Viertelsjuden in

> seiner Erbmasse merklich verändert bzw. verschlechtert werden kann.
>
> Von der Gruppe der staatsangehörigen Halbjuden gelten die mit Juden verheirateten als Juden (§ 5^{2} wie oben), die schon mit Deutschblütigen verheirateten, deren Kinder also Vierteljuden sind, können natürlich unter keine Ehegesetzgebung mehr gestellt werden, sie bleiben jüdische Mischlinge.
>
> Die noch nicht verheirateten staatsangehörigen Halbjuden dürfen *ohne weiteres* Juden im Sinne des Gesetzes heiraten und werden damit Juden. *Zur Heirat mit Deutschblütigen oder Viertelsjuden bedürfen sie der Genehmigung des Reichsministeriums des Innern und des Stellvertreters des Führers.*

Dieser Paragraph 3 der ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz war der umstrittenste und für die Partei wichtigste. Es ist mit ihm die Gewähr gegeben, daß unerwünschtes halbjüdisches Blut — es wird im allgemeinen unerwünscht sein — sich nicht weiter mit deutschem Blut vermischt. Wenn für die unverheirateten Halbjuden kein generelles Eheverbot mit Deutschen ausgesprochen wurde, sondern die nach außenhin besonders mild gefaßte Ehegenehmigung eingeführt wurde, so waren dafür politische Gründe maßgebend.

Politisch gelten die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge — also die Viertels- *und* Halbjuden —

nach dem § 2[1] der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als vorläufige Reichsbürger, womit durchaus nicht gesagt ist, daß jeder Halbjude auch das endgültige Reichsbürgerrecht erhält, über dessen Verleihung noch keine Bestimmungen vorliegen. Es wird aber gerade bei Mischlingen besonders scharf zu prüfen sein, ob sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

Wichtig für die Stellung der jüdischen Mischlinge ist, daß die schon vorhandenen Gesetze, die diese Mischlinge auf einer Reihe von Lebensgebieten schlechter als die Deutschblütigen stellen, nicht geändert werden. Es sind dies folgende Gesetze:

1. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums;
2. Reichsbeamtengesetz vom 30. 6. 1933 (nicht Beamter in Zukunft);
3. Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 (nicht Offizier);
4. Reichsarbeitsdienstgesetz (nicht Stammpersonal im Reichsarbeitsdienst);
5. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (nicht Rechtsanwalt);
6. Gesetz betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft (nicht Patentanwalt);
7. Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern (nicht Steuerberater);
8. Gesetz über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat (nicht Rechtsanwalt beim Verwaltungsgericht);

9. Verordnung über die Tätigkeit von Ärzten bei der Ausübung für Krankenkassen (nicht Kassenärzte);
10. Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen (nicht Kassenärzte);
11. Schriftleitergesetz (nicht Schriftleiter);
12. Kulturkammergesetz (nicht Mitglied einer der Kammern, die die Reichskulturkammer bilden);
13. Gesetz über die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen (unterliegt den einzelnen Bestimmungen für Nichtarier);
14. Reichserbhofgesetz (nicht Bauer);
15. Ärzteordnung (nicht Arzt).

Ebenso bleiben die Anforderungen der Partei und ihrer Gliederungen an die Blutsreinheit unberührt. Dagegen fallen alle anderen über die jetzige gesetzliche Regelung herausgehenden Arierbestimmungen in Satzungen von Organisationen, Verbänden und Vereinen jeder Art — also auch der Deutschen Arbeitsfront — mit dem 1. Januar fort, sofern sie nicht vom Reichsminister des Innern und vom Stellvertreter des Führers ausdrücklich genehmigt werden. Über Deutsche, die mit Juden verheiratet sind, enthalten die Nürnberger Gesetze und Verordnungen keine Bestimmungen. Selbstverständlich gelten als Juden aber nur solche Ehegatten, die Voll- oder Dreivierteljuden sind.

Deutsche, die mit jüdischen Mischlingen (Halb- oder Viertelsjuden) verheiratet sind, dürfen in keiner Form diffamiert und besonders in ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung nicht behindert werden.

Die grundlegende Bedeutung der Nürnberger Gesetze und Verordnungen, deren grundsätzliche Entscheidungen vom Führer selbst getroffen sind, liegt in folgendem:

Der nationalsozialistische Staat hat damit das Programm der NSDAP. erfüllt, das in den Punkten 4 und 5 folgendermaßen lautet:

> „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein."
>
> „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen."

In der Gesetzgebung ist an die Stelle des Begriffes „Staatsbürger" der Begriff „Reichsbürger" gesetzt worden, jedoch hat die Änderung in der Bezeichnung rein formale Bedeutung; der Sinn der Forderungen des Parteiprogramms wird dadurch nicht berührt. Jeder Parteigenosse hat sich der grundlegenden geschichtlichen Bedeutung der Nürnberger Gesetze klar zu sein, die vom Staat zur Durchführung verordneten Maßnahmen zu unterstützen und sich jeder Sonderaktion zu enthalten. Es geht nicht an, daß

der Judenbegriff an irgendeiner Stelle der Partei anders ausgelegt wird, als jetzt vom Führer festgelegt. Es geht insbesondere nicht an, daß in der Propaganda ein anderer Standpunkt eingenommen wird. Die Grundlage der Nürnberger Gesetze wird in Zukunft mehr denn je das rassische Empfinden des deutschen Volkes sein, das immer mehr zu wecken und zu stärken Sache der Partei sein und bleiben wird. Es ist in Zukunft das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig unmöglich gemacht. Gegenüber dieser Tatsache von weltgeschichtlicher Tragweite sind alle zeitlich bedingten politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen in der Judengesetzgebung von untergeordneter Bedeutung. Wir müssen uns in Zukunft hüten, unseren blutsmäßig bedingten Rassestandpunkt in Mißkredit zu bringen durch Verquickung mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie es leider vielerorts geschehen ist. Es werden in allernächster Zeit Verordnungen und Gesetze erlassen, die auch die wirtschaftliche Betätigung der Juden regeln und damit jede Sonderaktion auch auf wirtschaftlichem Gebiet unnötig machen und unterbinden werden. Diese Wirtschaftsgesetze werden nur die Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze betreffen. Den jüdischen Mischlingen muß die freie Betätigung auf dem Gebiete der Wirtschaft gewährleistet werden, nachdem sie aus dem öffentlichen Leben weitgehend ausgeschaltet sind.

München, den 2. Dezember 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 230/35.

Der Führer ist mehrfach auf dem Wege zu Trauerfeiern und sogar bei diesen selbst mit Heilrufen begrüßt worden.

Da hierdurch die Würde einer derartigen Feier verletzt wird, läßt der Führer darum bitten, daß künftig bei Trauerfeiern und anderen Veranstaltungen besonders ernster und feierlicher Natur von allen lauten Kundgebungen abgesehen wird.

Die Dienststellen der Partei haben von Fall zu Fall durch einen Hinweis in der Presse die Partei- und Volksgenossen auf diesen Wunsch des Führers aufmerksam zu machen.

München, 12. Dezember 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 232/35.

Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, die ungestörte Entfaltung aller in der Partei wirksamen und durch die ausgelösten Kräfte im nationalsozialistischen Staate zu sichern.

Da sie sich noch im Aufbau befindet und die vorhandenen Beamten und Angestellten infolgedessen dienstlich besonders stark in Angriff genommen sind, dürfen diese zur Übernahme von Ämtern in der Partei nur soweit herangezogen werden, als sich dies mit ihren dienstlichen Pflichten in der Geheimen Staatspolizei vereinbaren läßt.

Ich bitte daher in jedem einzelnen Fall in engster Verbindung mit der zuständigen Stelle der Geheimen Staatspolizei, deren Leiter eine Übernahme politischen Ämter durch Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei an sich begrüßt, zu prüfen, ob die Übertragung politischer Aufgaben in der Partei im Interesse der dienstlichen Obliegenheiten der Geheimen Staatspolizei verantwortet werden kann.

München, 12. Dezember 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 233/35.

Seit der Machtübernahme kommen Unterführer der Partei in immer stärkerem Ausmaße mit Vertretern der Wehrmacht, der Behörden, der Wissenschaft usw. in nahe Berührung. In der Zeit, als das deutsche Volk noch in Klassen und Stände zersplittert war und Besitz, Herkunft und Bildung mehr galten als Charakter und Leistung, wurde durch bewußte oder unbewußte Erziehung zur Überschätzung von Stand und Titel der Keim zu Vorurteilen und Minderwertigkeitsgefühlen gelegt, die selbst manch kampfbewährten Parteigenossen noch heute beschleichen und ihn in seinem Auftreten unsicher machen. Genau so aber, wie solche Volksgenossen, die wohl eine ausgezeichnete Vorbildung besitzen, aber nicht durch das Erlebnis des Kampfes gegangen sind, durch ihre oft erschreckende Unkenntnis in Dingen des Nationalsozialismus dem alten Kämpfer ein heimliches Lä-

cheln abnötigen, ebenso muß sich der Parteigenosse davor hüten, sich durch krampfhaftes Nachahmen von äußeren Formen, die nicht dem Wesen und dem Stil des Nationalsozialisten entsprechen, lächerlich zu machen.

Der Parteigenosse wird allen außerhalb der Partei Stehenden die nötige Achtung abringen, wenn er in seinem Auftreten natürlich und echt, sicher und unaufdringlich ist.

Es wird vielleicht manchmal auf Schwierigkeiten stoßen, Vorurteile und Minderwertigkeitsgefühle dort aus dem Wege zu räumen, wo sie durch die liberalistische Erziehungsschule von Kindheit an eingeimpft und damit in Fleisch und Blut übergegangen sind. Um so mehr lege ich allen Gauleitern ans Herz, bei der Heranbildung des Nachwuchses von vornherein die in früherer Zeit gemachten Erziehungsfehler auszuschalten und planmäßig das in den sich der Partei zur Verfügung stellenden Menschen zu fördern, was ihnen die erforderliche Sicherheit im Auftreten verleiht. Dazu gehört beispielsweise, daß in der Partei selbst ganz bewußt nationalsozialistische Haltung höher gewertet wird, als Titel, Stand und Vorbildung und daß Parteigenossen untereinander kameradschaftlich verkehren und nicht künstliche Schranken wie durch die Anrede mit akademischen Graden usw. aufrichten. Dazu gehört auch, daß man nicht in dem an Alter jungen Parteigenossen, der seine Jugendjahre für die Bewegung hingab, als andere ihrem eigensüchtigen Vergnügen nachgingen, Minderwertigkeits-

gefühle dadurch hervorruft, daß man ihm jede Urteilsfähigkeit wegen mangelnder Lebenserfahrung abspricht. Aufrechte und freie Menschen braucht der Nationalsozialismus, nicht Duckmäuser.

Durch Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften, die in jeder Beziehung so einfach aufgezogen werden müssen, daß sie in einem noch erwerbslosen Volksgenossen keine bitteren Gefühle erwecken, kann Gelegenheit zur Fühlungnahme mit Vertretern der Behörden, der Wehrmacht und anderen außerhalb der Partei stehenden Stellen gegeben werden. Gerade dadurch, daß solche Zusammenkünfte, deren Kern ein kurzer, guter Vortrag über ein nationalsozialistisches Aufgabengebiet sein müßte, sofern ein geeigneter sachkundiger Redner zur Verfügung steht, auf eigenem Boden und in nationalsozialistischem Stile stattfinden, kann das Gefühl der Sicherheit im Auftreten geweckt und gestärkt werden. Die beteiligten Parteigenossen, vor allem die an Jahren jüngeren, werden dabei feststellen, daß in diesen Kreisen wohl äußerliche Formen manchmal noch eine größere Rolle spielen, als es vom nationalsozialistischen Standpunkt aus erwünscht ist, daß aber auch in diesen Männern ebenso wie bei uns Nationalsozialisten ein Herz schlägt und der gleiche Wille lebendig ist, für Führer und Volk das Beste zu geben und zu leisten.

Der Nationalsozialist muß Herz und Charakter als das Entscheidende bei der Bewertung von Menschen ansehen lernen.

Aus dieser Anschauung heraus wird der Führernachwuchs eine natürliche Sicherheit im Auftreten gewinnen, die Achtung abnötigt und das Ansehen der ganzen Partei auf lange Sicht gesehen immer mehr heben wird.

München, 6. Dezember 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 234/35.

Betr.: Neuabgrenzung des Personenkreises der Sonderaktion (Vermittlung alter Kämpfer).

Anliegend übersende ich Ihnen einen Abdruck eines Runderlasses des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Der Neuregelung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Sonderaktion nach Möglichkeit in absehbarer Zeit zum Abschluß gebracht werden muß. Dazu ist erforderlich, daß die Vorteile der bevorzugten Arbeitsvermittlung nur solchen Personen zugute kommen, die vor der Machtübernahme aktiv tätig waren. Aus diesem Grunde ist die Aufnahme in den Personenkreis der Sonderaktion — abgesehen von den Mitgliedern der NSDAP., die bis zum 14. 9. 1930 Mitglied wurden (Mitgliedsnummer bis 340000) — von der nachweisbaren aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme abhängig gemacht worden.

Die Arbeitsämter können diese Voraussetzung nicht prüfen, deshalb hat diese Frage der zuständige Hoheitsträger der Partei zu entscheiden. Da jede

Erweiterung des Personenkreises — im ganzen gesehen — zwangsläufig die Vermittlungsaussichten der einzelnen Arbeitssuchenden einengt und die Unterbringungsaktion der verdienten alten Kämpfer zeitlich hinausschiebt, muß die Frage nach der aktiven Tätigkeit mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung ist sie den Hoheitsträgern vom Kreisleiter aufwärts vorbehalten. Inwieweit die Gauleiter sich diese Entscheidung selbst vorbehalten wollen, bleibt ihnen überlassen. Um eine möglichst einheitliche Zulassung zum bevorzugten Personenkreis sicherzustellen, müssen sich die Gauleiter laufend darüber unterrichten, nach welchen Gesichtspunkten die Kreisleiter entscheiden.

Wenn die Sonderaktion zu einem baldigen erfolgreichen Abschluß gebracht werden soll, kann es nicht allein bei der Beschränkung des Personenkreises sein Bewenden haben. Darüber hinaus muß darauf gehalten werden, daß zu diesem Kreis nur diejenigen gehören, die das ernste Streben haben, baldmöglichst für dauernd einen Arbeitsplatz auszufüllen, der ihren Fähigkeiten und Leistungen entspricht. Die Vorteile der bevorzugten Arbeitsvermittlung dürfen nicht dazu verleiten, bei der Arbeitssuche überspannte Forderungen zu stellen oder einen bereits gefundenen Arbeitsplatz leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß von der bevorzugten Arbeitsvermittlung solche Angehörige der Sonderaktion ausgeschlossen werden können, die wiederholt durch eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Maßnahme ist die Entscheidung den Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen worden, die das Einvernehmen mit dem für den Wohnort des Arbeitsuchenden zuständigen Gauleiter herzustellen haben. Die Einschaltung der Gauleiter verpflichtet diese, die gegebenen Arbeitseinsatzmöglichkeiten einerseits und das Verhalten des Arbeitsuchenden andererseits gegeneinander abzuwägen, um sich unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitsuchenden ein Urteil darüber zu bilden, ob dessen Verbleiben in der Sonderaktion vertretbar ist. Soweit eine Einigung mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes nicht zu erzielen ist, bitte ich, mir zu berichten, damit ich wegen der endgültigen Entscheidung mit dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung treten kann. *Wegen der Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Bewegung werden etwaige Verhandlungen unmittelbar zwischen dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und mir geführt.*

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß auf Grund des nunmehr endgültigen Runderlasses des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. 11. 1935 die Angehörigen der NSBO. und der Hitlerjugend, soweit sie vor der Machtübernahme aktiv tätig waren, auch in die Sonderaktion einbezogen

worden sind und zwar fallen sie unter den Passus 2 (Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sowie des Stahlhelms, die bis zum 30. 1. 1933 Mitglied geworden sind und vor der Machtübernahme nachweisbar aktiv tätig waren.

München, den 14. Dezember 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Berlin, den 27. November 1935.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
Gesch.-Z.: II 5380/737.

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Betr.: Neuabgrenzung des Personenkreises der Sonderaktion.

Seit Einleitung der Sonderaktion für die alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung haben die Arbeitsämter die bevorzugte Arbeitsvermittlung dieses Personenkreises mit besonderem Nachdruck betrieben. Obwohl im Laufe der Zeit eine erhebliche Erweiterung des Personenkreises erfolgt ist, haben die Bemühungen der Arbeitsämter trotzdem den Erfolg gehabt, daß die größte Zahl alter Kämpfer wieder in Arbeit und Brot gebracht werden konnte. Die Zahl der heute noch arbeitslosen Angehörigen der Sonderaktion ist verhältnismäßig gering. Dieser Erfolg der Sonderaktion ist um so höher zu bewerten, als in

erheblichem Umfange zahlreiche Vermittlungen durchgeführt werden mußten, bis die zur Sonderaktion gehörenden einzelnen Arbeitsuchenden in Dauerarbeit — die ihrem beruflichen Werdegang entsprach — untergebracht werden konnten.

Abgesehen von einzelnen Arbeitsamtsbezirken, die durch Arbeitslosigkeit heute noch stark belastet sind, und abgesehen von Sonderfällen, bestehen bei den heute noch arbeitslosen alten Kämpfern Gründe erschwerter Einsatzfähigkeit, die eine Unterbringung dieser Arbeitsuchenden hemmen.

Hinsichtlich der bevorzugten Arbeitsvermittlung hat das Wehrgesetz eine grundsätzliche Änderung gebracht. Nach § 32 des Wehrgesetzes sind die Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus der Wehrmacht ausscheiden, bevorzugt in Arbeitsstellen zu vermitteln. Durch diese Regelung ist zweifellos nicht beabsichtigt, die Angehörigen der Sonderaktion von der bevorzugten Arbeitsvermittlung auszuschließen. Da jedoch die Arbeitsämter bereits den wesentlichsten Teil der Angehörigen der Sonderaktion in Arbeitsstellen, vor allem auch in Dauerarbeit, vermittelt haben, ist eine Neuabgrenzung des Personenkreises der Sonderaktion erforderlich, um für diese Arbeitsuchenden nochmals mit allem Nachdruck die Arbeitsvermittlung betreiben zu können. Dies wird nur möglich sein, wenn dieser Personenkreis möglichst eng gefaßt wird.

Ich bestimme daher im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes:

Zur Sonderaktion gehören in Zukunft folgende Personenkreise:

1. Mitglieder der NSDAP., die bis zum 14. 9. 1930 Mitglieder wurden (Mitgliedsnummer bis 340 000),
2. Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sowie des Stahlhelms, die bis zum 30. 1. 1933 Mitglied geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist, trifft der für den Wohnort zuständige Hoheitsträger der NSDAP. vom Kreisleiter aufwärts. Dieser teilt die Entscheidung dem für die Vermittlung zuständigen Arbeitsamt mit. Bei gleicher fachlicher Eignung haben die unter Ziffer 1 fallenden Arbeitsuchenden den Vorrang vor dem Personenkreis zu Ziffer 2.

Um die Sonderaktion nach einer gewissen Zeit zum Abschluß bringen zu können, müssen die Bemühungen um die Unterbringung ihrer Angehörigen in verstärktem Maße fortgesetzt werden. Andererseits sind die Fälle festzuhalten, in denen die dauernde Unterbringung aus Gründen, die in der Person des Arbeitsuchenden liegen, nicht möglich ist. Bei wiederholter, durch eigenes Verschulden eingetretener erneuter Arbeitslosigkeit kann der Arbeitsuchende vom Präsidenten des Landesarbeitsamts im Einvernehmen mit dem Gauleiter von der bevorzugten Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Alle bisher über die Abgrenzung des Personenkreises der Sonderaktion ergangenen Erlasse werden hierdurch aufgehoben. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1935 in Kraft. Es dürfen in Zukunft in der Vermittlungskartei nur noch die Bewerber als Angehörige der Sonderaktion kenntlich gemacht werden, die durch die Neuabgrenzung erfaßt werden.

Von dieser allgemeinen Regelung sind die Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Bewegung ausgenommen. Für diese bleibt die durch meinen Runderlaß vom 31. 5. 1935 — II 5380/678 — getroffene Sonderregelung in Kraft. Ich erwarte, daß die noch nicht erledigten Arbeitsgesuche mit besonderer Sorgfalt bearbeitet werden, und daß jeder sich bietenden Möglichkeit, diese besonders verdienten alten Kämpfer in Arbeit zu bringen, nachgegangen wird. Wenn in Einzelfällen die örtlichen und bezirklichen Bemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg führen und ein Wohnortswechsel in Frage kommt, behalte ich mir vor, wegen der Einleitung besonderer Maßnahmen durch die Reichsausgleichsstelle das Erforderliche zu veranlassen.

Abdrucke für die Arbeitsämter sind beigefügt.

Dr. Sirup.

1936

Rundschreiben Nr. 1/36.

Auf verschiedene Anfragen erwidere ich, daß die Wochenzeitung „Der Stürmer“ gemäß Entscheidung des Führers kein Parteiorgan ist. Zuständig für Angelegenheiten, die den „Stürmer“ betreffen, ist daher nicht die Reichsleitung der NSDAP. sondern das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Der Führer hat ausnahmsweise dem Pg. Streicher gestattet, als Herausgeber des „Stürmer“ zu zeichnen.

München, den 4. Januar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 2/36.

An die Beauftragten der Parteileitung!

Betrifft: Kirchliche Fragen.

Der Stellvertreter des Führers hat unter dem 14. 11. 1935 erneut angeordnet, daß sämtliche Parteidienststellen von der Behandlung religiöser bzw. kirchlicher Fragen unbedingt Abstand zu nehmen hätten.

Nehmen Pfarrer oder sonstige katholische Unterführer gegen den Staat oder die Partei Stellung, so ist Meldung hierüber auf dem Dienstweg an die Geheime Staatspolizei zu erstatten. Unter allen Umständen ist ein eigenes Vorgehen gegen derartige

Pfarrer, öffentliche Auseinandersetzungen usw. zu unterlassen.

In die religiösen bzw. kirchlichen Kämpfe unserer Zeit in irgendeiner Form einzugreifen, ist ebenfalls allen Unterführern der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände untersagt.

In Zukunft muß gegen diejenigen, die die vorgenannte Verfügung des Stellvertreters des Führers unbeachtet lassen, wegen parteischädigenden Verhaltens vorgegangen werden.

München, den 7. Januar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 5/36.

Es ist in letzter Zeit in mehreren Fällen vorgekommen, daß Inhaber höherer Dienststellen der Partei, insbesondere Gauleiter, sich mit Telegrammen an den Stellvertreter des Führers sowie an Reichsministerien gewandt haben, in denen sie über die Versorgung mit Lebensmitteln in ihrem Dienstbereich Klage geführt und schleunigst um Abhilfe gebeten haben.

Ich weise darauf hin, daß derartige Telegramme außerordentlich leicht dem ausländischen Nachrichtendienst zugänglich sind und von den Gegnern des nationalsozialistischen Deutschlands mit besonderem Erfolg für ihre Zwecke zum Schaden des deutschen Volkes verwandt werden können.

Es kommt hinzu, daß derartige Telegramme auch mit sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt werden können, da die in ihnen enthaltene Mitteilung stets mit dem gleichen Erfolg schriftlich oder auch mündlich den zuständigen Stellen übermittelt werden kann.

Ich ersuche daher, in Zukunft von der Übersendung derartiger Telegramme Abstand zu nehmen.

München, den 8. Januar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 7/36.

In der Anlage übersende ich einen Runderlaß des Reichsministers der Justiz betreffend Güteverfahren in Mietsangelegenheiten vom 5. 12. 1935 zur Kenntnisnahme. Ich verweise auf die Anordnung Nr. 178 des Stellvertreters des Führers vom 26. 8. 1935 betreffend Mietschlichtungsstellen.

Nachdem die Beteiligung der NS.-Volkswohlfahrt beim Güteverfahren in Mietsangelegenheiten gewährleistet ist, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Beteiligung von Parteidienststellen an Mietsschlichtungsstellen, Mietsschiedsgerichten und im Güteverfahren in Mietsangelegenheiten verboten ist.

München, den 18. Januar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Güteverfahren in Mietsangelegenheiten.

AV. des RJM. vom 5. Dezember 1935 (Nr. IV b 5640) — Deutsche Justiz S. 1799 —

Die gütliche Beilegung von Mietstreitigkeiten, deren Ursache oft ganz außerhalb des rechtlichen Gebiets liegt, wird häufig nicht nur dem Ziele der Volksgemeinschaft, sondern auch den wohlverstandenen Interessen der unmittelbar Beteiligten dienlicher sein, als die Austragung in einem oft erbitterten und nicht selten auch kostspieligen Streitverfahren. Deshalb ist das amtsgerichtliche Güteverfahren gerade auf diesem Gebiet von größter Bedeutung und es wird hier besonders sorgfältig darauf zu achten sein, daß der Übergang in das Streitverfahren erst dann erfolgt, wenn zuvor alle Möglichkeiten des Güteverfahrens gewissenhaft erschöpft worden sind. Dadurch braucht das Verfahren keineswegs in die Länge gezogen und zeitraubend zu werden. Es gilt nur, die Güteverhandlung genügend vorzubereiten und ihrer Durchführung Ernst und Gründlichkeit zu widmen. Jeder Richter muß sich bewußt sein, daß die schlichtende Tätigkeit zur Wiederherstellung und Erhaltung des Rechtsfriedens eine der wichtigsten und ureigensten Aufgaben der Rechtspflege darstellt, eine Aufgabe, die den Gerichten obliegt und erhalten bleiben muß, wenn die Verbundenheit zwischen Volk und Recht nicht Schaden leiden soll.

Die NS.-Volkswohlfahrt hat sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der gütlichen Schlichtung

von Mietstreitigkeiten weitgehend mitzuwirken und hierzu in geeigneten Fällen einen Vertreter in die Güteverhandlung zu entsenden, der vermöge seiner Kenntnis der persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten in der Lage ist, das Gericht durch Erteilung von Auskünften bei der Aufklärung des Sachverhalts und bei der Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zu unterstützen.

Um diese Mitwirkung, die auch in einer schriftlichen Stellungnahme bestehen kann, sicherzustellen, haben die Amtsgerichte die zuständige Kreisamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt in allen geeigneten Fällen von der bevorstehenden Güteverhandlung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung wird — ohne daß diese Aufzählung erschöpfend oder zwingend wäre —, vor allem dann in Frage kommen, wenn eine Klage auf Zahlung rückständigen Mietzinses, auf Räumung wegen Zahlungsverzugs gemäß § 554 BGB. oder auf Aufhebung eines Mietverhältnisses gemäß § 3 MSchG. erhoben oder ein Antrag auf Verlängerung oder Aufhebung einer Räumungsfrist (§ 5a Abs. 2, § 6 Abs. 2 MSchG.) gestellt ist. Grundsätzlich wird sich dabei die Mitteilung auf solche Fälle beschränken können, bei denen es sich um kleine oder mittlere Wohnungen oder entsprechende, mit einer Wohnung verbundene Geschäftsräume handelt.

Die Mitwirkung der NS.-Volkswohlfahrt kann auch dann in Frage kommen, wenn es gilt, im Streitverfahren, insbesondere auch im Verfahren vor den Landgerichten, die gütliche Beilegung des Rechtsstreits

zu versuchen (§ 296 ZPO.). Auch in diesem Fall ist stets zu prüfen, ob eine Benachrichtigung der NS.-Volkswohlfahrt von dem beabsichtigten Sühneversuch angezeigt ist.

Die in § 10 Abs. 2 MSchG. vorgeschriebene Benachrichtigung der Fürsorgebehörde wird von dieser Anordnung nicht berührt.

Anordnung Nr. 8/36

Betr.: Mitgliedsbuch der NSDAP. als amtliches Ausweispapier.

Mit dem Herrn Reichsschatzmeister bin ich der Meinung, daß das Mitgliedsbuch der NSDAP. das urkundliche äußere Zeichen für die Zugehörigkeit zur NSDAP. als Parteigenosse und damit für die Zugehörigkeit der engsten Gefolgschaft des Führers und zur einzigen politischen Gemeinschaft des deutschen Volkes, ist. Eine Entweihung des Mitgliedsbuches würde es darstellen, wenn es als Personalausweis bei Post-, Finanzbehörden usw. verwandt würde. Zudem müßte es auch durch andere Eintragungen ergänzt werden, damit es jederzeit einen gültigen Ausweis darstellt. Das ist aber praktisch nur schwer durchführbar.

Die Parteigenossen sind deshalb in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, daß das Mitgliedsbuch nicht als amtlicher Ausweis gegenüber Staatsbehörden usw. gilt; benötigen sie einen Ausweis,

so müssen sie sich die vom Staat geschaffenen Ausweispapiere wie Paß usw. verschaffen.

München, den 23. Januar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 11/36.

Um die notwendige Stetigkeit in der politischen Arbeit der Partei sicherzustellen, ordne ich hiermit an, daß in Zukunft vor Beurlaubungen und Versetzungen von Hauptdienstleitern, Hauptamtsleitern und Amtsleitern der Reichsleitung meine Zustimmung eingeholt werden muß, soweit sie nicht reine Verwaltungstätigkeit ausüben oder als Richter dem Obersten Richter der Partei unterstehen.

Das gleiche gilt auch für die Beurlaubungen und Versetzungen im Rahmen der angeschlossenen Verbände, soweit es sich dabei um den oben bezeichneten Personenkreis handelt.

München, den 20. Januar 1936.

gez. Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 12/36.

Betr.: Auslandsreisen deutscher Persönlichkeiten.

Um die Zusammenarbeit aller deutschen Stellen im Auslande zu fördern, habe ich in einem Rundschreiben vom 5. 11. 1935 an alle Herren Reichsminister, von dem ich eine Abschrift beilege, gebeten, daß bei bevorstehenden Vortrags-, Kongreß-,

oder Informationsreisen deutscher Persönlichkeiten in das Ausland diese durch die zuständigen Reichsministerien angewiesen werden, sich draußen, außer bei der jeweiligen diplomatischen oder konsularischen Mission des Deutschen Reiches, auch bei den zuständigen Hoheitsträgern der Auslands-Organisation der NSDAP. zu melden. Ich habe außerdem darauf hingewiesen, daß vor der Ausreise ein Besuch bei der Leitung der Auslands-Organisation in Berlin, Tiergartenstr. 4a, oder, wenn das nicht möglich ist, zumindest eine Benachrichtigung dieser Dienststelle erfolgen solle. Das Auswärtige Amt hat diesem Wunsch durch einen Erlaß vom 26. 11. 1935 an sämtliche Missionen und Berufskonsulate entsprochen.

In Ergänzung zu diesem Rundschreiben bitte ich nunmehr alle Herren Reichsleiter, Gauleiter und Leiter von Gliederungen der Partei und angeschlossenen Verbänden darauf hinzuwirken, daß allen von ihren Dienststellen ins Ausland entsandten Parteigenossen auferlegt wird, sich vor der Abreise, außer an die Leitung der Auslands-Organisation der NSDAP., durch deren Vermittlung auch an das Auswärtige Amt zu wenden. Außerdem sollen diese Parteigenossen angehalten werden, sich im Auslande durch die Vermittlung der Hoheitsträger der A.O. auch mit den jeweiligen diplomatischen oder konsularischen Vertretern des Reiches in Verbindung zu setzen.

München, den 7. Januar 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 210/35.

An die Herren Reichsminister.

Betr.: Auslandsreisen deutscher Persönlichkeiten.

Es ist allgemein üblich, daß bei Vortrags-, Kongreß- oder Informationsreisen deutscher Persönlichkeiten in das Ausland diese durch die zuständigen Reichsministerien angewiesen werden, sich draußen bei der jeweiligen diplomatischen oder konsularischen Mission des Deutschen Reiches zu melden. Viele von ihnen haben sich in den letzten beiden Jahren aus eigenem Antrieb auch mit den fast überall in der Welt bestehenden Gruppen der Auslands-Organisation der NSDAP. in Verbindung gesetzt und durch Vorträge oder gemeinsam verlebte Kameradschaftsabende dazu beigetragen, das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Heimat und Auslandsdeutschtum zu festigen. Sie haben damit die Bemühungen der Auslands-Organisation der NSDAP. wesentlich gefördert.

Ich möchte jedoch erreichen, daß diese Einstellung allgemein wird und wäre daher dankbar, wenn jede mit Förderung oder Wissen eines Reichsministeriums ins Ausland reisende Persönlichkeit angewiesen würde, auch den zuständigen Hoheitsträger der Auslands-Organisation aufzusuchen. Eine vorherige Verständigung der Leitung der Auslands-Organisation der NSDAP., Berlin W 35, Tiergartenstraße 4, über eine bevorstehende Auslandsreise und ein Hinweis an den Betreffenden, daß vor Antritt der Reise ein Be-

such bei der Leitung der Auslands-Organisation erwünscht sei, dürfte ebenfalls nicht nur im Reichsinteresse, sondern auch im Interesse der Ausreisenden selbst liegen.

Für eine Mitteilung über das Veranlaßte wäre ich dankbar.

München, den 5. November 1935.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Der mir vorliegende Aufsatz des Parteigenossen Reichsleiter Amann über „Die Presse im 3. Jahr des nationalsozialistischen Staates" gibt mir zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen über das Verhältnis zwischen Partei und Presse Anlaß:

Es ist von jeher meine Absicht gewesen, nach Eroberung der Macht neben der parteieigenen Presse Zeitungen im Privateigentum weiter bestehen zu lassen und sie in den Dienst unserer Idee zu stellen. Diese Einstellung entspricht ebenso sehr politischen Erwägungen wie den Notwendigkeiten der Parteipresse. Das Vorhandensein der Konkurrenz sichert auf die Dauer ihre Leistungsfähigkeit. Die Erfüllung des Wunsches, daß die Parteigenossen Bezieher der parteieigenen Presse sind, kann nur durch ihre einwandfreie Leistung dauernd sichergestellt werden. Der Bezug einer Zeitung setzt das Bedürfnis des Lesers nach einem bestimmten und in einer bestimmten Weise dargereichten Lesestoff voraus. Es kann durch

Befehl und Zwang nicht ersetzt werden. Ich erwarte daher von jedem in der Parteipresse tätigen Parteigenossen größte Leistung.

Schon in der frühesten Kampfzeit in den Sorgen um die Entwicklung des „Völkischen Beobachter" habe ich mich gegen die Anwendung von Zwang und Befehl zum Halten der Parteipresse gewendet. Der Inhalt unserer Zeitungen soll vom Leser freudig und freiwillig in sich aufgenommen werden. Es ist mein Wunsch, daß die Hoheitsträger der Partei sich von der gleichen Einstellung leiten lassen, und daß der Anlaß zu den immer wieder auftretenden Beschwerden über die Anwendung von Zwangsmitteln durch Parteidienststellen, Behörden (öffentliche Aufträge usw.) beseitigt wird. Den Bezug der parteieigenen Presse durch die Parteigenossen herbeizuführen, ist Sache der Erziehungsarbeit der Parteidienststellen. Kontrollen über den Zeitungsbezug sollen, ohne daß ein besonderer Anlaß vorliegt und ohne Zustimmung des Reichsleiters für die Presse, der auch die Art ihrer Durchführung bestimmt, nicht vorgenommen werden. Wird bei einem Parteigenossen, der seine sonstigen Parteipflichten vernachlässigt, festgestellt, daß er nicht Bezieher der parteieigenen Zeitung ist, so können gegebenenfalls Folgerungen gezogen werden. Es ist auch mein Wunsch, daß die Beamten durch den Bezug der parteieigenen Presse in enger Verbindung mit der Partei stehen.

Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich die Mitwirkung der Partei für eine starke Verbreitung der

parteieigenen Presse bei den Parteigenossen. Es dient weder dem Ansehen der parteieigenen Presse, noch dem Vorteil der Partei, wenn die Parteigenossen und ihre Mitkämpfer in den Gliederungen und Verbänden — vielleicht sogar in Uniform — zur Bezieherwerbung und zur Unterstützung von Bezieherwerbern eingesetzt werden. Solche Maßnahmen sollen unterbleiben. Es ist Sache der Verlage, sich ihrer Werber zu bedienen.

Die nicht parteieigene Presse wird zum Teil allein wegen ihrer Existenz bekämpft. Meine Einstellung ihr gegenüber bedingt ein klares Verhältnis zwischen der Partei und auch diesem Teil der deutschen Presse. Auch sie bedarf einer sicheren Grundlage für ihre Arbeit. Große volkswirtschaftliche und arbeitspolitische Schäden wären sonst unvermeidbar. Die Partei hat ihr die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung zu geben. Sie kann keinesfalls an ihrer nationalsozialistischen Gestaltung gehindert werden, wie z. B. durch Erschwerung der Berichterstattung über die Arbeit der Partei, die Verweigerung des Verkehrs mit ihr oder das Verbot der Mitarbeit von Beamten, Lehrern usw. geschehen ist.

Ich erwarte von allen Parteidienststellen und der parteieigenen Presse, daß sie der Tatsache der Einordnung der gesamten Presse, in den Nationalsozialismus Rechnung tragen und deshalb auch verallgemeinernde Angriffe, die zum Teil, wie z. B. durch Weitergebrauch des Begriffes „bürgerliche Zeitung“ die nationalsozialistische Aufbauarbeit übersehen,

unterlassen. Freudige Mitarbeit der in diesem Teil der Presse tätigen Personen kann billigerweise nicht erwartet werden, wenn sie trotz des Willens zur Mitarbeit dauernden Angriffen und Diffamierungen ausgesetzt sind. Besonders ist das auch bei redaktionellen Auseinandersetzungen innerhalb der Presse zu beachten. Gegen für die Arbeit in der Presse ungeeignete Personen werden die zuständigen Stellen entsprechend einschreiten.

Aus außenpolitischen Gründen werden Zeitungen wie das „Berliner Tageblatt", die „Deutsche Allgemeine Zeitung", die „Frankfurter Zeitung" auf meinen Wunsch weitergeführt. Die inneren Verhältnisse dieser Verlage sind einwandfrei geregelt.

Des weiteren ist bestimmt worden, daß die Vera Verlagsanstalt G.m.b.H. und die Phönix Zeitungsverlag G.m.b.H., die in engster Fühlung mit Partei und Staat arbeiten, verschiedene Großverlage und früher katholische Verlage ganz oder teilweise übernehmen, um sie so den Zwecken der Partei dienstbar zu machen. Die Partei hat das Recht, die dem Einfluß der „Vera und „Phönix" unterstehenden Verlage jederzeit in unmittelbaren Besitz zu übernehmen.

Für die Durchführung aller dieser im Einvernehmen mit mir erfolgenden Maßnahmen war die Aufbringung großer Mittel erforderlich, die amortisiert werden müssen. Daneben soll der Überschuß dieser Verlage einer allmählichen Stärkung der geldlichen Lage der parteieigenen Presse dienen. Ungesunde Wettbewerbsmaßnahmen haben umsomehr zu unter-

bleiben, als das Weitererscheinen der in diesen Verlagen herausgegebenen Zeitungen nicht nur aus materiellen, sondern in erster Linie aus politischen Erwägungen notwendig ist. Ein gesunder Leistungswettbewerb wird hierdurch nicht berührt.

Die Parteidienststellen haben gegenüber allen diesen Verlagen die sich hieraus ergebende Haltung einzunehmen.

Das Verhältnis der Partei zu diesen Zeitungen kann nicht durch die Erwägung beeinflußt werden, daß durch die im Interesse der Partei erfolgte Herstellung zuverlässiger Besitzverhältnisse an diesen Verlagen der parteieigenen Presse ein vermeintlich wertvolles Konkurrenzmittel genommen ist.

Die von Parteigenosse Reichsleiter Amann durchgeführten Maßnahmen führten zur Einstellung außerordentlich vieler ungesunder und unzuverlässiger Zeitungen. Wenn nicht alles getan wird, um die Zeitungsfreudigkeit zu heben, kann hieraus die Gefahr erwachsen, daß die Zahl der Zeitungsbezieher wesentlich zurückgeht. Ich erwarte daher, daß alle für die Verbreitung der Zeitungen schädlichen Maßnahmen unterbleiben, und daß darüber hinaus alles getan wird, um die große Zahl der noch der Zeitung fernstehenden Volksgenossen für sie zu gewinnen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Parteidienststellen sich wegen des Bezuges einer Zeitung immer nur an Parteigenossen wenden können. Eine Einwirkung auf außerhalb der Partei stehende Volksgenossen durch Parteidienststellen ist unzulässig; es sei denn, daß es

sich um eine allgemeine Werbung für die Presse handelt, die sich nicht an einen einzelnen wendet und daher auch keinen dem Ansehen der Partei nachteiligen Druck ausübt. Die Werbung der parteieigenen Presse außerhalb der Parteigenossen muß ihr völlig überlassen bleiben.

Ich ersuche sicherzustellen, daß die Dienststellen der Bewegung nach den hier dargelegten Richtlinien verfahren.

Berlin, den 29. Januar 1936.

gez.: Adolf Hitler.

Anordnung Nr. 14/36

Betreff: Anweisung Nr. 3 an die Beauftragten der Partei in der Gemeinde. (Anordnung Nr. 151/35, Berufung der Gemeinderäte.)

Es ist mehrfach die Zweifelsfrage entstanden, ob Vertreter von nationalen Minderheiten zu Gemeinderäten berufen werden können. In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern bin ich der Meinung, daß keine Bedenken dagegen bestehen, auch Vertreter der Minderheiten zu Gemeinderäten zu ernennen.

Ich ordne deshalb an:

Die Anweisung Nr. 3 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde (Nr. 151/35) erhält bei Ziffer 5 folgenden Zusatz:

> Zu Gemeinderäten können auch Vertreter von nationalen Minderheiten ernannt werden. Sie müssen selbstverständlich die Voraussetzung

der deutschen Gemeindeordnung erfüllen, insbesondere müssen sie national zuverlässig sein. Die nationale Zuverlässigkeit wird nicht schon durch das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit in Frage gestellt.

München, den 31. Januar 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 22/36.

Die Abgabe führender Parteigenossen zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Linie im Staat und die Inangriffnahme zahlreicher neuer Aufgaben durch die Partei haben seit der Machtübernahme zu einem sich immer stärker fühlbar machenden Mangel an Parteigenossen, die Führerstellen in der Partei vom Kreisleiter aufwärts bekleiden können, geführt. —

Der notwendige Nachwuchs für die höhere Parteiführerschaft ist vorhanden, nur ist bisher die systematische Heranbildung dieses Nachwuchses trotz meiner verschiedenen Hinweise nicht in dem notwendigen Ausmaße in Angriff genommen worden.

Um eine einwandfreie Führung der Gaue zu gewährleisten, habe ich bereits durch meine Anordnung vom 26. 6. 1934 befohlen, daß in den Gauen, in denen der Gauleiter ein staatliches Amt bekleidet, zu seiner Entlastung ein vollamtlich nur im Parteidienst tätiger stellvertretender Gauleiter bestimmt werden muß.

Diese Anordnung war der erste Schritt auf dem Wege, der nunmehr zur endgültigen und dauernden

Beseitigung des Führermangels gerade für die höhere Parteiführerschaft und besonders für die ausgesprochen politisch tätige Parteiführerschaft beschritten werden muß.

Die höhere Parteiführerschaft soll künftig nur durch Parteigenossen ergänzt werden, die sich vorher in Ortsgruppe, Kreis und Gau bereits bewährt haben. Als weitere Maßnahmen auf dem eingeschlagenen Wege bestimme ich nunmehr folgende:

1. Zu stellvertretenden Gauleitern dürfen künftig nur noch solche Parteigenossen zur Bestätigung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- oder Kreisleiters (früher auch Bezirksleiter) bzw. eines Ortsgruppen- oder Kreisamtsleiters und später möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben.

2. Als speziell politisch tätige Gauamtsleiter im Sinne dieser Anordnung haben zu gelten:

   a) Der Gaugeschäftsführer
   der bei vielen Gauleitungen nach einem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch für den Gauleiter die Geschäfte der ganzen Gauleitung führt. Wesentlich hierbei ist nicht die Bezeichnung, sondern die Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben der Geschäftsführung, die teilweise inzwischen an die Kassenverwaltung übergegangen sind.

b) Der Gaupropagandaleiter.
c) Der Gauschulungsleiter.
d) Der Gauorganisationsleiter.
e) Der Gaupersonalamtsleiter.
f) Die Gauinspekteure.

3. Die unter 2 aufgeführten Ämter müssen, soweit bisher nicht geschehen, bis zum 1. April 1936 hauptamtlich besetzt werden und dürfen nach diesem Zeitpunkt weder in Personalunion untereinander noch in Personalunion mit anderen Ämtern geführt werden. Nur das Amt des Gaupropagandaleiters darf nach wie vor mit dem Amt des Landesstellenleiters für Volksaufklärung und Propaganda verbunden werden.

   Die Zahl der Gauinspekteure ist nach der Bevölkerungsziffer zu bestimmen. Sie soll für jede volle und jede angefangene Million Einwohner einen, im ganzen aber mindestens zwei betragen.

   Als Gauinspekteure sollen möglichst nur besonders bewährte Hoheitsträger verwandt werden.

4. Die unter 2 aufgeführten Gauamtsleiter, aus deren Zahl ebenso wie aus den Kreisleitern künftig die stellvertretenden Gauleiter hervorgehen sollen, dürfen für ihre Ämter künftig nur dann zur Bestätigung vorgeschlagen werden, wenn sie vorher in Stützpunkten, Ortsgruppen oder Kreisleitungen längere Zeit als Politische Leiter tätig gewesen sind. Bis auf Widerruf dürfen nur solche Parteigenossen für die unter 2

aufgeführten Ämter verwendet werden, die spätestens bis zur Machtübernahme in die Partei eingetreten sind und schon vorher politisch oder in einer Gliederung der Partei aktiv tätig waren.

5. Wo es personalpolitisch ohne weiteres verantwortet werden kann, sind ehrenamtliche Kreisleiter zu hauptamtlichen zu machen oder durch hauptamtliche zu ersetzen.

6. Um Stetigkeit in die Arbeit der Kreisleitungen zu bringen, die nach der ganzen Entwicklung als sehr wichtige Hoheitsgebiete anzusehen sind, und um ganz systematisch geeigneten Nachwuchs für die Ämter als Kreisleiter und für die Arbeit in den Gauleitungen und über sie hinweg in der Reichsleitung zu schaffen, ist bis zum 1. April 1936 auch in den Kreisleitungen, in denen das bisher nicht der Fall ist, mindestens ein Kreisamtsleiter hauptamtlich einzustellen. Diese Kreisgeschäftsführer, die nebenbei auch eines der unter 2 genannten Ämter bei der Kreisleitung innehaben können, müssen von den Kreisleitern sorgfältig ausgesucht werden und sollen vorher möglichst in einer Ortsgruppe aktiv tätig gewesen sein, der SA., SS., NSKK. bzw. der HJ. angehört und sich als entwicklungsfähig erwiesen haben. Bei der Auswahl muß darauf geachtet werden, daß eine Überalterung vermieden wird. Es sollen also als hauptamtliche Kreisgeschäftsführer möglichst an Lebensalter junge Parteigenossen ausgesucht werden. Bedingung

ist aber, daß sie vor der Machtübernahme in die Partei eingetreten sind. Wo die finanzielle Möglichkeit dazu besteht, wie z. B. in größeren Kreisen oder Stadtkreisen, sind mehrere hauptamtliche Kreisamtsleiter sobald wie möglich einzustellen.

7. Die Gauleiter haben dafür zu sorgen, daß Kreisleiter, besonders aber die hauptamtlichen Kreisamtsleiter durch Versetzungen innerhalb des Gaugebiets und zeitweilige Abkommandierung zur Gauleitung möglichst viel Erfahrungen sammeln. Die Stetigkeit der Arbeit in den Kreisleitungen darf darunter jedoch nicht leiden.

8. Ebenso wie ich es für möglich halte, daß ein Kreisleiter, ohne vorher Gauamtsleiter gewesen zu sein, stellvertretender Gauleiter werden kann, halte ich es für möglich, daß ein Ortsgruppenleiter Kreisleiter werden kann, ohne vorher Kreisamtsleiter gewesen zu sein. Ich bitte daher auch laufend die Ortsgruppenleiter daraufhin zu überprüfen, wie weit sie als Ersatz für ausscheidende Kreisleiter in Frage kommen.

9. Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist im Interesse der systematischen Heranbildung eines volksverbundenen Führernachwuchses ein unbedingtes Erfordernis. Die Gaue haben die Möglichkeit, aus ihren Zehntausenden von Parteigenossen den Führernachwuchs auszulesen, der vom Block und der Ortsgruppe zur Gauleitung durchlaufend, auch bei zeitweiliger oder dauern-

der Tätigkeit in der Reichsleitung seine in allen Dienststellen in engster Berührung mit den letzten Volksgenossen gesammelten Erfahrungen zum Wohl der Bewegung und Volk auswerten kann. Die Auslese der Besten an Charakter, Leistung und Erfahrung liegt auch im Interesse der Arbeit in den Gauen.

Persönliche Beziehungen, Verwandtschaft, Herkunft und Stand dürfen bei dieser Auslese und bei der Heranbildung des Führernachwuchses in der Partei niemals eine Rolle spielen.

Ich bitte im übrigen die Gauleiter, der Nachwuchsfrage ganz allgemein bis zu Stützpunkt und Ortsgruppe herunter, ihre stärkste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

10. Ich weiß, daß die in dieser Anordnung aufgestellten Mindestforderungen in vielen Gauen bereits erfüllt sind, halte es aber für dringend erforderlich, daß sie nunmehr schnellstens auch in allen anderen Gauen zur Durchführung gelangen.

11. Der Reichsorganisationsleiter hat in meinem Auftrage die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

12. Ich habe mich mit dem Reichsschatzmeister in Verbindung gesetzt, damit frühzeitig allen sich aus dieser Anordnung ergebenden finanziellen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden kann.

München, den 17. Februar 1936.

gez. Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 23/36.

Von verschiedenen Gauleitungen wird immer wieder Klage darüber geführt, daß Anordnungen und Rundschreiben von Dienststellen der Reichsleitung nach wie vor nur den betreffenden Amtsleitern der Gauleitungen zugesandt werden und daß die Gauleiter selbst häufig von derartigen Rundschreiben und Anordnungen keine Kenntnis erhalten.

Der Stellvertreter des Führers bittet daher, den Gauamtsleitern alle wesentlichen Anordnungen über den Gauleiter zuzuleiten oder aber den Gauleitern und Gauamtsleitern gleichzeitig je ein Exemplar zuzuleiten.

Da die Gauleiter letzten Endes für die Durchführung aller von Dienststellen der Reichsleitung erlassenen Anordnungen in ihrem Gaugebiet verantwortlich sind, und ihnen nicht zugemutet werden kann, Anweisungen untergeordneter Politischer Leiter durchzuführen, läßt der Stellvertreter des Führers alle Reichsleiter sowie selbständigen Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichsleitung bitten, an die Gauleitung hinausgehende Anordnungen und Rundschreiben selbst zu unterzeichnen.

München, den 14. Februar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 24/36.

Der Chef des Sicherheitshauptamtes hat am 8. Dezember 1935 den abschriftlich beigefügten Befehl an alle ihm unterstellten Dienststellen erlassen.

Aus dem erlassenen Befehl ergibt sich, daß künftig alle beim Sicherheitshauptamt einlaufenden Beschwerden über innere Parteivorgänge ohne Stellungnahme und Nachprüfung an den Stellvertreter des Führers weitergeleitet werden.

Fälle strafrechtlicher Art werden vom Sicherheitshauptamt nach wie vor, auch wenn es sich dabei um Parteigenossen handelt, nach dem für alle Volksgenossen geltenden Gesetz automatisch an den zuständigen Staatsanwalt abgegeben.

Mit dieser Regelung entfallen für die Zukunft alle Reibungsmöglichkeiten zwischen dem SD. und allen Parteidienststellen.

Der Stellvertreter des Führers erwartet, daß die Dienststellen der Partei nunmehr alles Mißtrauen gegenüber dem SD. aufgeben und ihn bei Lösung seiner schweren Aufgaben, die ihm zum Schutz von Bewegung und Volk übertragen worden sind, mit allen Kräften unterstützen.

Es muß dabei bedacht werden, daß der SD. eine aus der Not der Zeit geborene noch verhältnismäßig junge Einrichtung ist, die in ihrem weiteren Ausbau mit großen Schwierigkeiten besonders personalpolitischer Art zu kämpfen hat.

Da die Arbeit der SD. in erster Linie auch der Arbeit der Partei zugute kommt, darf er in seinem Ausbau nicht durch unsachliche Angriffe bei Versagen einzelner gestört werden, muß vielmehr mit allen Kräften gefördert werden.

Der Stellvertreter des Führers läßt bitten, alle unterstellten Dienststellen in geeigneter Form von dem Inhalt dieser Anordnung zu unterrichten und ihm etwaige künftige Beschwerden über den SD. zur Rücksprache mit dem Reichsführer SS. zuzuleiten.

München, den 14. Februar 1935.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Abschrift!

Geheim-Kommandosache!

Berlin, den 8. Dezember 1935.

Der Chef des Sicherheitshauptamtes.

Befehl

über Behandlung von Parteiangelegenheiten.

Mehrere Dienststellen des Sicherheitsdienstes haben sich, vor allem in kleinen Ländern und Bezirken des Reiches, zu sehr in lokale Verhältnisse verstricken lassen und waren infolgedessen nicht immer in der Lage, Meldungen über angebliche oder tatsächliche Mißstände in Gliederungen der Partei objektiv zu bearbeiten. Die Folge war naturgemäß ein Mißtrauen der verschiedensten Dienststellen der Partei gegen den gesamten SD. Da dem SD. in erster Linie

die Beobachtung der Volksfeinde obliegt, Angelegenheiten der Partei aber nur insoweit interessieren, als sie geeignet sind, dem Gegner für seine feindliche Arbeit Vorschub zu leisten, ist dieser Zustand des Mißtrauens hinderlich für den notwendigen Aufbau und die Schulung des SD.

In Ergänzung des Befehls vom 29. 9. 1935 (St. Tgb. 12373/35) wird daher erneut Nachstehendes bekanntgegeben:

> Ab sofort sind Ermittlungen und Bearbeitungen von Parteiangelegenheiten im gesamten Sicherheitsdienst bis auf weiteres zu unterlassen. Werden trotzdem Angaben, Berichte oder sonstige Unterlagen in Parteiangelegenheiten den Dienststellen unaufgefordert zur Verfügung gestellt, so ist die Annahme zu verweigern. Die Beschwerdeführer sind mündlich oder schriftlich (vorgedruckte Karte folgt) an das SD.-Hauptamt zu verweisen. Von hier wird das Material ohne Stellungnahme und Nachprüfung zuständigkeitshalber an den Stellvertreter des Führers abgegeben.

Dieser Befehl ist sinngemäß an die den Oberabschnitten unterstellten Dienststellen bekanntzugeben.

Auf die Bedeutung dieses Befehls wird nachdrücklichst hingewiesen.

Die Nichteinhaltung des Befehls werde ich schärfstens ahnden.

Der Chef des Sicherheitshauptamtes.
gez.: Heydrich, SS.-Gruppenführer.

Anordnung Nr. 25/36.

Ein Einzelfall gibt Veranlassung, alle Dienststellen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen auf den auszugsweise in Abschrift beigefügten Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. 6. 1935 über die Beflaggung von Dienstgebäuden hinzuweisen.

Zuständig für die Einreichung von Anträgen auf örtliche Beflaggung von Dienstgebäuden sind allein die Hoheitsträger der Partei vom Kreisleiter aufwärts. Entsprechende Anträge dürfen nur bei ganz besonderen Anlässen gestellt werden.

München, den 14. Februar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Abschrift

Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstag;
2. am Reichsgründungstag (18. Januar);
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar);
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) halbmast;
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April);
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai);
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

1. Die Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.
2. Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:
   a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten;
   b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der An-

ordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

3. Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

III. Beflaggung im Ausland.

Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

Anordnung Nr. 29/36.

Da die Schaffung einer internationalen Mischsprache den Grundanschauungen des Nationalsozialismus widerspricht und letzten Endes nur im Interesse überstaatlicher Mächte liegen kann, verbietet der Stellvertreter des Führers allen Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen der Partei die Zugehörigkeit zu Kunstsprachenvereinigungen aller Art.

Unter dieses Verbot fallen in erster Linie „Der deutsche Esperanto-Bund", „Die neue deutsche Esperanto-Bewegung" und „Der deutsche Ido-Bund".

München, den 18. Februar 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 34/36.

Der Führer hat, wie ich durch meine Anordnung vom 23. 9. 1934 mitgeteilt habe, bestimmt, daß für

alle Aufmärsche und Kundgebungen, an denen er teilnimmt, der zuständige Gauleiter als der verantwortliche Hoheitsträger der Partei die Gesamtverantwortung auch dann trägt, wenn die Veranstaltung über den Rahmen der Partei hinausgeht.

Für alle Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen bei diesen Veranstaltungen ist jedoch der Reichsführer SS. bzw. ein von ihm jeweils bestimmter höherer SS.-Führer allein verantwortlich.

Der Reichsführer SS. bzw. die von ihm jeweils beauftragten höheren SS.-Führer werden rechtzeitig vor jeder Veranstaltung, an der der Führer teilnimmt, mit dem zuständigen Gauleiter Fühlung aufnehmen und sich über alle Einzelheiten der Veranstaltung unterrichten lassen, damit alle Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig vorbereitet und reibungslos durchgeführt werden können, ohne daß die politische und propagandistische Wirkung der Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Auftretende Schwierigkeiten sind in gegenseitiger verständnisvoller Aussprache aus dem Wege zu räumen. Notfalls ist meine Entscheidung herbeizuführen. Dem mit der Durchführung der Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen beauftragten SS.-Führer ist jede gewünschte Unterstützung, insbesondere bei Anforderung von Absperrmannschaften zu gewähren.

München, den 9. März 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 36/36

Jeder Parteigenosse muß sich, ganz gleich, an welcher Stelle in der Partei, im Staatsdienst oder in der freien Wirtschaft er stehen mag, stets darüber klar sein, daß er die ihm im Rahmen der Volksgemeinschaft gestellten Aufgaben im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung nur dann richtig lösen kann, wenn er sich in Erfüllung seiner Pflichten stets der Partei als der Trägerin der Weltanschauung verantwortlich fühlt und mit ihr persönlich engste Fühlung hält. —

Er wird den Pulsschlag der Bewegung um so deutlicher fühlen und eine wahrhaft nationalsozialistische Linie in seiner Berufsarbeit um so eher einhalten können, je mehr er „am Mann" bleibt, d. h. je mehr und je häufiger er das Zusammensein mit dem letzten Volksgenossen in der täglichen gemeinsamen Sorge und im gemeinsamen Einsatz für das Werk des Führers sucht. —

Je mehr sich z. B. ein führender Parteigenosse durch Anteilnahme an dem Leben in der Ortsgruppe, in deren Bereich er wohnt, das Vertrauen seiner letzten Parteigenossen und Volksgenossen zu erwerben vermag, desto größer wird deren Vertrauen auch z. B. zu seiner hauptberuflichen staatlichen Tätigkeit und damit zu den Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates an sich sein.

Ihn selbst aber bewahrt die feste Verwurzelung im Führerorden des deutschen Volkes und in der Volks-

gemeinschaft vor lebensfremden theoretischen Entscheidungen in seiner hauptberuflichen Tätigkeit.

Parteigenossen und vor allen Dingen Parteigenossen, die in der Partei kein Amt innehaben, vergeben sich — mögen sie im Staatsdienst noch so hoch stehen — nicht das geringste, wenn sie über die lebhafte Anteilnahme am Leben ihrer Ortsgruppe hinaus in dieser das Amt eines Blockleiters usw. ausüben, vorausgesetzt, daß dem nicht etwa gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Ebenso wenig wie ein hochstehender Unterführer der Partei bei Erfüllung seiner Wehrpflicht auf Grund seiner Parteistellung z. B. den Anspruch erheben wird, gleich als Offizier anzufangen, ebenso wenig dürfen Parteigenossen, die etwa hohe Staatsstellungen bekleiden, oder lange der Wehrmacht angehört haben, von vorneherein einen ihrer dortigen Stellung entsprechenden Parteidienstrang beanspruchen oder gar erhalten. —

Daß führende Parteigenossen andererseits ohne sogenannte „Vorbildung" in hohe politische Stellen des Staates eingerückt sind und laufend weiter einrücken, liegt im Wesen der der Partei vom Führer gestellten politischen Aufgabe, das deutsche Volk und seine Organisationsform, den Staat, nationalsozialistisch zu durchdringen, begründet. —

Selbstverständlich ist, daß alle Unterführer der Partei, denen Parteigenossen, die z. B. im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, als politische

Leiter usw. unterstehen, diesen nur als Parteigenossen Anweisungen geben und die ihnen übertragene Parteiautorität nicht zu einer Einflußnahme auf deren staatliche und sonstige Funktionen mißbrauchen.

Um im übrigen alle Parteigenossen, die führend im Staat, in der Wirtschaft, im Kulturleben usw. tätig sind, im Sinne der Partei laufend weltanschaulich und politisch beeinflussen zu können, sind sie künftig mit Ausnahme der Reichsleiter von den Gauleitern vierteljährlich einmal zusammenzurufen, um von diesen und ihren Mitarbeitern über die Stellung der Partei zu den großen Problemen unterrichtet zu werden. —

Zusammenfassend erwarte ich von allen führenden Parteigenossen, ganz gleich, ob sie bei der Ortsgruppe Braunes Haus oder bei einer Gauleitung geführt werden, ganz gleich, ob sie in der Partei oder außerhalb der Partei hauptamtlich tätig sind, daß sie so viel wie nur irgend möglich, am Leben der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes teilnehmen und in der Partei als dem Führerorden des deutschen Volkes die Einrichtung sehen, aus der sie allein die Kraft für ihr eigenes nationalsozialistisches Handeln ziehen können.

Ich bitte alle in Frage kommenden Parteigenossen über die zuständige Ortsgruppe von dieser Anordnung zu unterrichten.

München, den 3. März 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 38/36.

Betreff: Presse-Veröffentlichungen und Presse-Konferenzen.

Die erfolgreiche Arbei der Partei ist mehr denn je von einer straffen Zusammenfassung aller Ämter und Gliederungen abhängig. Die über das notwendige Maß hinausschießende Propagierung und Herausstellung der Aufgaben einzelner Ämter oder Gliederungen führt jedoch zur Trübung der notwendigen Zusammenarbeit aller. Dazu kommt, daß vielfach mit der Propagierung der Ziele und besonderen Aufgaben unaufhörlich neue organisatorische Maßnahmen angekündigt werden. Anordnungen und Bekanntgaben sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Leider erreichen Bekanntgaben durch unklare Formulierungen heute oft das Gegenteil der angestrebten Wirkung. Jede unklar gegebene Anordnung aber wirkt sich letzten Endes in eine neue unnötige Arbeitsbelastung des Politischen Leiters, Amtswalters und Amtswartes usw., d. h. aber zum Schaden der Gesamtbewegung, aus. Anordnungen und Bekanntgaben müssen in Sprache und Ausdruck jedem verständlich sein und dürfen an Klarheit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen. Wortwendungen, die zu Mißdeutungen Anlaß geben könnten, sind unbedingt zu vermeiden. So ist es zum Beispiel notwendig, daß Parteigenossen, soweit sie Staatsämter bekleiden und in einer Bekanntgabe Erwähnung finden, in ihrer

parteiamtlichen Funktion auch nur mit der parteiamtlichen Dienstbezeichnung benannt werden, damit von vornherein jedes Mißverständnis und der Eindruck vermieden wird, als sähen diese Parteigenossen ihre Stellung und Aufgabe in der Partei für weniger wichtig an.

Ich ordne daher an, daß alle Presseveröffentlichungen von Dienststellen der Reichsleitung, soweit sie organisatorische Änderungen innerhalb der Ämter und Gliederungen einleiten oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung behandeln, künftig mir vor ihrer Bekanntgabe zur Genehmigung vorzulegen sind.

Die in der letzten Zeit in erschreckendem Maße sich mehrenden Pressebesprechungen aller möglichen Verbände, haben den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu dem Erlaß der beigefügten Anordnung veranlaßt. Ich ersuche dringend um dessen Beachtung. Selbstverständlich steht den Reichsleitern nach wie vor das Recht zu, Presse-Konferenzen von sich aus einzuberufen. Die loyale Verständigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, der dem Führer gegenüber für die Haltung der Presse verantwortlich ist, darf hierbei vorausgesetzt werden.

München, den 9. März 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Abschrift.

Berlin W 8, den 3. Februar 1936.
Wilhelmplatz 8/9.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
IV 4050/28. 1. 36/37—2.

An sämtliche Reichsministerien.

Die Hauptschriftleiter einiger großer Zeitungen sind an mich herangetreten und haben mich darauf aufmerksam gemacht, daß die Presse in immer steigendem Maße zu Pressekonferenzen, Besichtigungen, Vorführungen usw. eingeladen wird. So ist z. B. die Schriftleitung eines großen Berliner Blattes in der verflossenen Woche nicht weniger als achtzehnmal um Entsendung eines Vertreters zu der Sonderveranstaltung eines Verbandes, einer Behörde usw. gebeten worden. Ich habe festgestellt, daß der wöchentliche Durchschnitt derartiger Einladungen die Zahl fünfzehn erreicht. Noch schlimmer als in Berlin liegen die Verhältnisse im übrigen Reich. Denn während in Berlin die Entsendung der Vertreter durchwegs keine sehr hohen Unkosten erfordert, machen die Einladungen, die innerhalb einer Provinz oder eines Gaues ergehen, auch noch die Aufwendung größerer Reisespesen notwendig. Aber auch abgesehen von der finanziellen Belastung kann die bisherige Art unkontrollierter Presseveranstaltungen nicht mehr weiter fortgesetzt werden.

Die Presse ist allmählich nicht mehr in der Lage, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden, wenn sie

in dieser Weise mit Einladungen überschüttet wird. Gerade die Schriftleitungen der mittleren Blätter, die nur über einen begrenzten Redaktionsstab verfügen, werden ihren eigentlichen Aufgaben entzogen. Außerdem ist der Raum einer Zeitung begrenzt, nur das Wichtigste kann gebracht werden. Deshalb ist auch bei der Bearbeitung der Presse die Konzentrierung auf die bedeutsamsten Probleme geboten.

Alle Reichsbehörden und die in Frage kommenden Parteidienststellen haben die Möglichkeit, ihre Vertreter zu der täglich stattfindenden Pressekonferenz der Reichsregierung zu entsenden und dort die ihnen wichtig erscheinenden Ausführungen zu machen. Ich erinnere dabei an die Notwendigkeit vorheriger Rücksprache mit dem Leiter der Presseabteilung der Reichsregierung, der den Vorsitz in der Konferenz führt. Durch Entsendung eines Vertreters in die Pressekonferenz der Reichsregierung wird sich für gewöhnlich die Einberufung einer besonderen Pressekonferenz erübrigen. Sollte trotzdem in einem wichtigen Fall eine Sonderkonferenz oder eine Pressebesichtigung für notwendig gehalten werden, so bitte ich, vor Versendung der Einladung die Presseabteilung der Reichsregierung zu benachrichtigen und sich von dem Leiter der Presseabteilung bestätigen zu lassen, daß keine anderen Veranstaltungen, an denen die Presse beteiligt ist, gleichzeitig stattfinden.

Außerhalb Berlins halten meine Landesstellen monatlich je eine Pressekonferenz ab. Ich bitte dringend, Erklärungen, die der Presse gegenüber münd-

lich abzugeben sind, möglichst auch auf dieser Konferenz mitzuteilen und von Sonderveranstaltungen schon mit Rücksicht auf die sonst notwendige Aufwendung von Zeit und Geld abzusehen. Besondere Einladungen der Presse bedürfen auch hier der vorherigen Fühlungnahme mit meiner Landesstelle.

Ich bitte Sie, Ihre nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Heil Hitler!
gez. Dr. Goebbels.

Anordnung Nr. 41/36.

Im Einvernehmen mit dem Stabschef der SA., dem Reichsführer SS. und dem NSKK.-Korpsführer ordne ich an:

Das Tragen von Amtsketten für Bürgermeister, Beigeordnete, Ratsherren usw. zum Dienstanzug der Partei und ihrer Gliederungen ist erlaubt.

München, den 16. März 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 45/46.

Zur Anweisung Nr. 2 (Rundschreiben Nr. 150/35) an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

In Anweisung Nr. 2 ist hinter dem Buchstaben d als neuer Buchstabe dd anzufügen.

Bei einer Neuberufung von Bürgermeistern und Beigeordneten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß

die Bürgermeister ihrer Wehrpflicht genügen und auf Anfordern der Wehrmacht zur Verfügung stehen müssen, andererseits eine reibungslose Weiterarbeit innerhalb der Gemeinden gewährleistet sein muß.

Nach Möglichkeit ist daher bei der Neubesetzung darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn der Bürgermeister sich im wehrpflichtigen Alter befindet, sein Stellvertreter oder ein anderer als Stellvertreter geeigneter Beigeordneter dieses Alter bereits überschritten hat.

München, den 18. März 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 46/36.

Nachstehend gebe ich einen Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 17. 2. 1936, betreffend die Tätigkeit der Beamten in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden zur Kenntnis:

„(1) Von einigen Dienststellen ist angenommen worden, daß die Tätigkeit von Beamten bei der NSDAP., ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung anzusehen sei und deshalb der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle bedürfe.

(2) Unter Nebenamt ist eine neben dem Hauptamt ausgeübte, auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhende Tätigkeit im Dienst des Reiches, der Län-

der, Gemeinden oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Staates unterstehen, zu verstehen. Da die NSDAP. nicht der Aufsicht des Staates untersteht, sind auch ihre Ämter nicht als Nebenämter im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) anzusehen.

(3) Auch unter dem Gesichtspunkt der Nebenbeschäftigung läßt sich eine Genehmigungspflicht nicht begründen, da nur die Übernahme solcher Nebenbeschäftigungen der Genehmigung bedarf, die gegen Vergütung ausgeübt werden. Bei den hier in Betracht kommenden Nebenbeschäftigungen wird aber eine Vergütung nicht gewährt, da sie ehrenamtlich im Interesse der Partei und der Volksgemeinschaft ausgeübt werden.

(4) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der NSDAP., ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden bedarf es daher keiner Genehmigung."

München, den 24. März 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 49/36.

Betrifft: Austritt und Ausschluß von Beamten aus der NSDAP.

Aus den Gauen laufen die Mitteilungen über den Austritt und Ausschluß von Beamten aus der NSDAP. nur recht spärlich ein. Von den 32 Gauen

haben 19 Gaue bisher noch keinen Fall gemeldet. Ich bringe daher meine Anordnung vom 4. 7. 1935 Nr. 133/35 nochmals dringendst in Erinnerung. Die Meldungen über den Austritt und Ausschluß von Beamten sind um so notwendiger, als ich inzwischen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern eine abschließende Vereinbarung getroffen habe, die zum Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. 2. 1936 — II SB. 6190/1363 geführt hat. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Der Stellvertreter des Führers wird den Austritt eines Beamten aus der NSDAP. der obersten Dienstbehörde des Beamten mitteilen. Es ist dann in jedem Falle eine eingehende Prüfung vorzunehmen, aus welchen Gründen der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, so wird er nicht Beamter bleiben können. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schließen lassen, daß dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder daß ihm jedenfalls der erforderliche Opfersinn fehlt. Er muß dann mindestens damit rechnen, daß er bei bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und bei normalen Beförderungen zurückgestellt wird.

Werden Beamte aus der Partei ausgeschlossen, so ist mir gleichzeitig mit der Meldung das Ausschluß-Urteil in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Verfügung Nr. 50/36.

Von Verfahren, die Hoheitsträger der Partei bei den Parteigerichten gegen im Staat oder in der Partei führende Parteigenossen beantragen, ist künftig den vorgesetzten Dienststellen angeklagter Parteigenossen Mitteilung zu machen, damit noch vor Eröffnung des Verfahrens entschieden werden kann, ob die beschuldigten Parteigenossen vom Dienst beurlaubt oder aus ihrer Dienststellung abberufen werden müssen.

Um die Entscheidung hierüber zu erleichtern, haben die Hoheitsträger der Partei dieser Mitteilung die Abschrift oder einen Auszug ihres Antrages auf Einleitung eines Parteigerichtsverfahrens beizufügen.

Die hiermit angeordnete Mitteilungspflicht darf von den Hoheitsträgern nicht auf die Parteirichter übertragen werden.

München, den 29. März 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 51/36.

Um alle mit der Vorbereitung und der Durchführung von Aufmärschen zusammenhängenden Fragen einheitlich zu regeln, bestimme ich hiermit folgendes:

I.

Aufmarschvorbereitung und -leitung.

1. Bei allen Aufmärschen und Kundgebungen, die von der Partei durchgeführt werden, liegt die Gesamtverantwortung in Händen des zuständigen Hoheitsträgers, der Programm, Sinn und Zweck der Veranstaltung möglichst frühzeitig genau festzulegen und darüber die Führer der Gliederungen zu unterrichten hat.
2. Der Hoheitsträger kann mit den gesamten Vorbereitungen wie z. B. Festlegung der Tagungsräume und -termine, Quartierbeschaffung, Unterrichtung der Presse usw. seinen Stellvertreter oder einen anderen unterstellten Politischen Leiter beauftragen, hat aber davon die Führer der Gliederungen zu unterrichten.
3. Vorbereitung und Durchführung von Aufmärschen ist bei derartigen Gelegenheiten dem höchsten zuständigen SA.-Führer zu übertragen, der damit einen anderen SA.-Führer beauftragen kann, dem Hoheitsträger aber persönlich für die richtige Lösung der gestellten Aufgabe verantwortlich bleibt.
4. Über den Gang seiner Vorbereitungen hat der Aufmarschleiter dem Hoheitsträger bzw. seinem Beauftragten laufend zu berichten, seine Aufgabe führt er im übrigen selbständig durch.
5. Der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer hat einen Aufmarschstab zu bilden, in

dem alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein müssen.

6. Den Weisungen des Aufmarschleiters haben alle Teilnehmer Folge zu leisten.
7. Die Gesamtaufstellung zu einer Kundgebung oder zu einem Vorbeimarsch hat der Aufmarschleiter stets dem für die Gesamtveranstaltung zuständigen Hoheitsträger zu melden, der bei Anwesenheit eines dienstlich anwesenden übergeordneten Hoheitsträgers bzw. Reichsleiters seinerseits diesem Meldung erstattet.
8. Die Meldung der Führer der einzelnen Organisationen bei dem den Vorbeimarsch abnehmenden höchsten Politischen Leiter wird dadurch nicht hinfällig.
9. Wünsche auf Änderung im Aufmarsch oder Beanstandungen hat der Hoheitsträger nach Beginn eines Aufmarsches oder einer Kundgebung dem höchsten anwesenden SA.-Führer mitzuteilen, der das Notwendige zu veranlassen hat. Unmittelbare Weisungen an Führer und Männer der aufmarschierenden Organisationen darf der Hoheitsträger nicht erteilen.
10. Den Absperr- und Sicherheitsdienst hat der Hoheitsträger bei allen von der Partei durchgeführten Kundgebungen, Aufmärschen und Veranstaltungen dem zuständigen höchsten SS.-Führer,
11. die Regelung aller Verkehrsfragen dem zuständigen höchsten NSKK.-Führer zu übertragen.

12. Die beauftragten SS.- und NSKK.-Führer sind ebenso wie der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer dem zuständigen Hoheitsträger für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben voll verantwortlich.

II.

1. Bei Aufmärschen, die im Rahmen einer Parteiveranstaltung unter Beteiligung aller oder einzelner Gliederungen und von außerhalb der Partei stehenden Organisationen und Verbänden stattfinden, wird in folgender zum Teil schon Tradition gewordener Reihenfolge marschiert:
   a) SA.
   b) NSKK.
   c) Politische Leiter (hierunter auch die Politischen Leiter im NS.-Dozentenbund und im NS.-Studentenbund).
   d) NSBO.
   e) Werkscharen.
   f) HJ. und Jungvolk.
   g) Arbeitsdienst.
   h) Studentenbund (Kameradschaften).
   i) Walter und Warte der angeschlossenen Verbände, die in einheitlicher Kleidung auftreten und nicht Politische Leiter sind.
   An der Spitze marschieren die Walter und Warte der NS.-Kriegsopferversorgung (einschließlich ihrer Mitglieder), die Walter und Warte der übrigen angeschlossenen Verbände folgen dann in alphabetischer Reihenfolge,

k) Block der Formationen, die außerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände stehen.

l) SS.

2. Leiterinnen und Angehörige der NS.-Frauenschaft und des BDM. nehmen an Aufmärschen weder einzeln noch geschlossen teil.

3. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Politischer Leiter und in der SA., SS. usw. marschieren die Parteigenossen, wenn sie der aktiven SA. angehören, im Block der SA. usw., wenn sie der SA.-Reserve usw. angehören, aber als Politische Leiter im Block der Politischen Leiter mit. Haben solche Parteigenossen nur eine Uniform, so marschieren sie in dem Block, zu dem sie der Uniform nach gehören.

4. Für den noch in der Entwicklung begriffenen NS.-Studentenbund gilt folgendes:
Die Angehörigen der Kameradschaften (1. bis einschließlich 4. Semester) marschieren, ganz gleich, ob sie der SA., SS. usw. angehören, im Block Studentenbund, alle älteren Semester je nach Zugehörigkeit beim Block der Politischen Leiter, der SA. usw.

5. Politische Leiter, Führer und Männer der SA., SS. usw. dürfen, soweit sie Führer in angeschlossenen Verbänden bzw. in außerhalb der Partei stehenden Organisationen sind, nicht im Dienstanzug als Politische Leiter usw. bei diesen Verbänden bzw. Organisationen marschieren.

6. Die in einem geschlossenen Block (k) antretenden Formationen, die außerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stehenden Organisationen angehören, marschieren in sich in folgender Reihenfolge:
   a) Wehrmacht,
   b) Polizei,
   c) Luftsportverband,
   d) sonstige staatliche Organisationen, wie z. B. Postschutz, Zollschutz (hierbei auch der Bahnschutz),
   e) alle übrigen teilnehmenden Organisationen, wie z. B. Technische Nothilfe, Reichsluftschutzbund, Soldatenbund, Reichskriegerbund „Kyffhäuser", Innungen, Schützenvereine usw. in alphabetischer Reihenfolge.
7. Beteiligen sich Formationen, die unter 6 a bis d fallen, unter Waffen (z. B. Ehrenkompagnien, Abordnungen usw.) an einem Aufmarsch, so marschieren sie grundsätzlich in der Reihenfolge
   Wehrmacht,
   Polizei,
   sonstige staatliche Organisationen an der Spitze des gesamten Zuges, also vor der SA.
8. Der Arbeitsdienst marschiert, ganz gleich, ob mit oder ohne Spaten, an der ihm nach I, 1 zugewiesenen Stelle.
9. Die SS. marschiert in jedem Falle am Schluß

aller sich am Aufmarsch beteiligenden Formationen.

10. Wenn der höchste zuständige Hoheitsträger, also z. B. ein Gauleiter oder ein Kreisleiter mitmarschiert, so ist sein Platz (mit Adjutant) hinter der ersten SA.-Kapelle und vor dem höchsten SA.-Führer. Alle anderen Hoheitsträger und Politischen Leiter marschieren grundsätzlich im Block der Politischen Leiter mit.

III.

1. Bei Aufmärschen im Rahmen von Parteiveranstaltungen nimmt grundsätzlich der höchste anwesende Hoheitsträger den gesamten Vorbeimarsch ab.
2. Ist ein Reichsleiter anwesend, so nimmt dieser den gesamten Vorbeimarsch ab, neben ihm aber der zuständige Gauleiter. Der Korpsführer des NSKK. ist bei derartigen Anlässen den Reichsleitern gleichzusetzen.
3. Sind mehrere Reichsleiter anwesend, so nimmt der dienstälteste den Vorbeimarsch ab.
4. Neben dem höchsten Hoheitsträger bzw. Reichsleiter nehmen die höchsten anwesenden Führer der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der Polizei, der Gliederungen usw. den Vorbeimarsch ihrer Formationen ab, also z. B. der höchste anwesende HJ.-Führer den Vorbeimarsch der HJ. und des Jungvolks.

IV.

Diese Anordnung gilt nicht für Aufmärsche, die von einzelnen Parteigliederungen oder Organisationen nach Genehmigung durch den zuständigen Hoheitsträger gesondert durchgeführt werden.

Der Hoheitsträger ist zu derartigen Aufmärschen einzuladen.

München, den 29. März 1936.

gez. Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 52/36.

1. Durch Erlaß des Führers vom 24. September 1935 (RGBl. I, S. 1203) bin ich bei der Ernennung sämtlicher Beamten, die der Führer selbst ernennt, mitbeteiligt. Das Recht des Führers erstreckt sich bis zur Eingangsgruppe der Beamten mit Hochschulbildung. Damit ist der Partei ein ausschlaggebender Einfluß auf die Personalpolitik des Staates eingeräumt worden. Dieser Einfluß wird die Durchbringung des Staatsapparates mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus gewährleisten.
2. Meine Tätigkeit bei der Beamtenernennung ist fast ganz von der Mitarbeit der Gauleiter abhängig. Mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern habe ich vereinbart, daß mir für meine Erklärung zu Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen eine Frist von 4 Wochen bei politischen Beamten, im übrigen eine Frist von 3 Wochen eingeräumt wird. Diese

Fristen müssen von mir *unter allen Umständen* eingehalten werden. Damit *ich das kann*, müssen alle Anfragen an die Gauleiter über einzelne Beamte mit der größtmöglichen Beschleunigung beantwortet werden. Die von meinen Sachbearbeitern zu solchen Anfragen gestellten Fristen müssen von Ihnen unbedingt eingehalten werden. Stellungnahmen, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach meinen bisherigen Feststellungen halten leider die wenigsten Gauleiter die gestellten Fristen ein. Es ist die Sache der Gauleitungen, die notwendigen technischen Einrichtungen (Registratur) zu schaffen und das nötige Personal einzustellen. Es darf unter keinen Umständen vorkommen, daß die Fristen überschritten werden, was bisher in zahlreichen Fällen, zum Teil bis zu einem Monat, geschehen ist.

3. Es ist wichtig, für sämtliche Beamte Unterlagen schon dann zu gewinnen, wenn Ernennung oder Beförderung des einzelnen noch nicht in Frage steht. Deshalb lege ich Wert darauf, daß mir jeweils die Vorfälle berichtet werden, in denen Beamte ein Verhalten erkennen lassen, das den Grundsätzen des Nationalsozialismus widerspricht.
4. Die von mir etwa vorgebrachten Gründe zur Beanstandung werden von staatlicher Seite nachgeprüft. Ich muß deshalb verlangen, daß alle

mir zugeleiteten Meldungen über Beamte *durchaus zuverlässig* sind. Ich kann gegen Ernennungs- und Beförderungsvorschläge nicht mit Gerüchten, Klatschereien und viel weniger mit Meldungen, die auf Denunziation beruhen, Stellung nehmen. Nur solche Berichte, die nachweisbare Tatsachen enthalten, kann ich verwerten, da ich die Wahrheit der mir gemachten und von mir weitergegebenen Mitteilungen gegebenenfalls nachweisen muß. *Jeder Fall, in dem ich das nicht kann, bedeutet eine Beeinträchtigung des Ansehens meiner Dienststellen und damit der Partei überhaupt.* Ich weise also nochmals nachdrücklichst darauf hin, daß alle Mitteilungen über Beamte hieb- und stichfest sein müssen. Ich werde bei Abgabe falscher Meldungen rücksichtslos die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen.

5. Im einzelnen ordne ich folgendes an:

   a) Soweit es sich um die Ernennung und Beförderung von Landesbeamten handelt, gibt der Gauleiter, der zugleich Reichsstatthalter ist, eine Abschrift seines Ernennungsvorschlages an mich. Dem Ernennungsvorschlag ist eine ausführliche politische Beurteilung beizufügen. Der Gauleiter soll bei Beamten das Amt für Beamte, bei Lehrern das Amt für Erzieher und bei beamteten Ärzten das Amt für Volksgesundheit hören.

Die Landesbeamten in Preußen, Bayern, Anhalt und Braunschweig (in diesen Ländern ist der Gauleiter nicht zugleich Reichsstatthalter) werden wie Reichsbeamte (siehe unter b) behandelt.

b) Bei Reichsbeamten werden die politischen Beurteilungen nach Eingang des Beförderungsvorschlages unmittelbar durch mich bei den politischen Hoheitsträgern eingeholt. Es wird dabei von mir bei allen Gauleitern angefragt, in deren Gau der Betreffende seit 1. Januar 1932 gewohnt hat.

Für die Beurteilung ist in jedem Falle der Gauleiter federführend. Er kann seinem Stellvertreter oder einem seiner Amtsleiter die Zeichnungsberechtigung für Abgabe von politischen Beurteilungen an mich übertragen. Ich erwarte, daß die Gauleiter je nach der Fachrichtung des zur Beförderung Vorgeschlagenen auch ihre einzelnen Ämter befragen.

Zunächst werde ich außerdem noch die Hauptämter hören und zwar:

bei Lehrern: das Hauptamt für Erzieher;

bei Ärzten: das Hauptamt für Volksgesundheit;

bei Juristen: das Reichsrechtsamt;

bei Hochschullehrern: den NS.-Dozentenbund;

bei Beamten des auswärtigen Dienstes:
die Auslandsorganisation;

bei den übrigen Beamten: das Hauptamt
für Beamte.

c) Für Beamte der Reichsjustizverwaltung gilt außerdem die besondere Abmachung mit dem Reichsjustizministerium (siehe Anlage 1), wonach u. a. die Gauleiter bei einer Reihe von höheren Justizbeamten schon vorher zur Begutachtung der betreffenden Beamten aufgefordert werden, bevor ich meine endgültige Stellungnahme dem Herrn Reichsjustizminister mitteile.

d) Für Beamte der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt eine Sonderabmachung (siehe Anlage 2).

e) Bei Reichsbahnbeamten werde ich laut Beschluß des Verwaltungsrates der Reichsbahn wie bei Reichsbeamten, die der Führer ernennt, ebenfalls mitbeteiligt.

München, den 30. März 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anlage 1

Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten. AV. d. RJM. v. 14. 11. 1935 (I a 10798). — Deutsche Justiz S. 1656 —.

Zur Durchführung des Erlasses über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. 9. 1935 — RGBl. I S. 1203 — wird folgende Anordnung getroffen:

I. **Beamte, die der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister der Justiz ernennt.**

1. Bei jedem Gesuch um Übertragung einer Stelle, die der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister der Justiz besetzt, hat die höhere Reichsjustizbehörde, in deren Geschäftsbereich der Bewerber angestellt ist oder bei der sonst nach meiner AV. v. 1. 4. 1935 — Dt. Justiz S. 546 — das Gesuch einzureichen ist, eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers bei dem für ihn zuständigen Gauleiter einzuholen. Dabei ist ein Vordruck gemäß dem angefügten Muster zu verwenden.

   Der Einholung bedarf es nicht, wenn das Gesuch eine Versetzung betrifft, die nicht als Ernennung gilt (vgl. Ziff. VII der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 22. 2. 1935 — RGBl. I S. 268 —).

   Die in Abs. 1 getroffene Regelung gilt nicht bei der Besetzung von Oberstaatsanwaltstellen.

2. Äußert der Gauleiter in den nach Ziff. 1 Abs. 1 behandelten Fällen keine Bedenken gegen die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers, so ist eine beglaubigte Abschrift seiner Auskunft in doppelter Ausfertigung der Personal- und Befähigungsnachweisung beizufügen, die nach Abschnitt II Nr. 6 meiner vorerwähnten AV. auszustellen ist. Gibt der Gauleiter binnen der vorgesehenen Frist von 3 Wochen keine Erklärung ab, so ist dies am Schlusse der Personal- und Befähigungsnachweisung zu vermerken.

3. Bringt der Gauleiter Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit des Bewerbers zum Ausdruck oder verneint er sie, so haben die höheren Reichsjustizbehörden darüber unter begründeter Darlegung ihres eigenen Standpunktes an den Reichsminister der Justiz zu berichten, wenn sich die Bedenken nicht im Benehmen mit dem Gauleiter alsbald ausräumen lassen. Das Bewerbungsgesuch ist dem Bericht beizufügen. Der Bewerber ist davon in Kenntnis zu setzen, daß und aus welchem Anlaß Bericht erstattet worden ist und daß deshalb sein Gesuch vor abschließender Klärung der Frage seiner politischen Zuverlässigkeit keine Berücksichtigung finden könne.

II. Beamte, die eine höhere Reichsjustizbehörde ernennt.

1. Für das Verfahren bei der Übertragung einer Stelle, die eine höhere Reichsjustizbehörde besetzt, gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sinngemäß.
2. Äußert der Gauleiter keine Bedenken, so kann der Bewerber ernannt werden.
3. Bringt der Gauleiter Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit des Bewerbers zum Ausdruck oder verneint er sie, so hat die höhere Reichsjustizbehörde den Sachverhalt, aus dem Bedenken gegen die Zuverlässigkeit hergeleitet werden, nach Anhörung des Bewerbers im Benehmen mit dem Gauleiter aufzuklären. Ergibt sich dabei, daß die Bedenken berechtigt sind, so ist an den Reichsminister der Justiz zu berichten. Das gleiche gilt, wenn die höhere Reichsjustizbehörde nach dem Ergebnis der Untersuchung die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers nicht bezweifelt, während der Gauleiter seine Bedenken aufrechterhält. Der Bewerber ist davon in Kenntnis zu setzen, daß und aus welchem Anlaß Bericht erstattet worden ist.

III. Mitteilung von Personalveränderungen an die Gauleiter.

1. Die höhere Reichsjustizbehörde hat dem örtlich zuständigen Gauleiter Nachricht von jeder Personalveränderung (Ernennung, Entlassung und Versetzung von Planbeamten) zu geben, die sie in eigener Zuständigkeit bewirkt.

2. Soweit eine Personalveränderung durch den Führer und Reichskanzler oder den Reichsminister der Justiz erfolgt, bleibt die Benachrichtigung der Gauleiter dem Reichsminister der Justiz vorbehalten.

— Muster für den Vordruck —

Der ..... (Amtsbezeichnung und Name) bei ..... (Beschäftigungsbehörde), wohnhaft ....., hat sich um planmäßige Anstellung — um Übertragung einer Beförderungsstelle — beworben. Ich bitte um Äußerung darüber, ob gegen seine politische Zuverlässigkeit Bedenken bestehen und auf welche Tatsachen diese sich gründen. Falls binnen drei Wochen keine gegenteilige Erklärung eingeht, nehme ich an, daß gegen die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers Bedenken nicht zu erheben sind.

Anlage 2.

Pr. d. RA. Berlin, im Nov. 1935.
G.-Z. I A 2000/262.

1. An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Betrifft: Personalangelegenheiten;
hier: Nachweis der nationalen Zuverlässigkeit.

Vorgang: Runderlaß vom 28. 4. 34 — I A 2410/76.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers gebe ich folgende Regelung der politischen

Beurteilungen (politische Unbedenklichkeitserklärungen) im Bereiche der RA. bekannt:

I. a) Der Stellvertreter des Führers hat sich selbst die politische Beurteilung vorbehalten

bei Vorsitzenden von Arbeitsämtern und deren ständigen Stellvertretern, unabhängig davon, ob sie Beamte oder Angestellte sind, und bei Beamten von der Reichsbesoldungsgruppe A 3 aufwärts.

Die Zuleitung der Einzelfälle geschieht durch mich.

b) Die Gauleiter beurteilen

Beamte der Reichsbesoldungsgruppen A 4 c und A 4 b und Angestellte von der Vergütungsgruppe VII aufwärts.

Die Beurteilung ist, soweit es sich um Beamte und Angestellte der LAA. und AA. handelt, allein durch die Präsidenten der LAA. zu veranlassen. Ein unmittelbarer Verkehr der Vorsitzenden der Arbeitsämter mit den Gauleitungen hat zu unterbleiben.

c) Die Kreisleiter beurteilen

die übrigen Beamten und Angestellten, sofern sich die Gauleiter nicht die Ausstellung sämtlicher politischer Zeugnisse vorbehalten haben.

Die Beurteilung ist von den Leitern der Dienststellen herbeizuführen.

Bei Angestellten, die zur vorübergehenden Dienstleistung einberufen werden (Zeitangestellte), ist die politische Zuverlässigkeit von den Amtsleitern festzustellen. Sollen diese Zeitangestellten in ein dauerndes Arbeitsverhältnis überführt werden, so ist vor der Überführung die Beurteilung des Kreisleiters herbeizuführen.

Zu den vorstehenden Personenkreisen gehören auch die Anwärter auf die genannten Stellen und Gruppen.

II. Die politische Beurteilung ist erforderlich:

1. bei der Einstellung in den Dienst der Reichsanstalt;
2. bei der Überführung in das Beamtenverhältnis;
3. bei Beförderungen und Höhergruppierungen;
4. bei der Bestellung zu Vorsitzenden von Arbeitsämtern oder zu deren ständigen Stellvertretern.

III. Die Anträge auf politische Beurteilungen durch den Stellvertreter des Führers, die Gauleiter und Kreisleiter werden durch Vordrucke nach anliegendem Muster gestellt. Die Vordrucke sind für jeden Fall besonders auszufertigen und mit Maschinenschrift auszufüllen.

Muster:

Vor- und Zuname	Wohnung (gegenwärtige Wohnung u. ggf. Wohnung in den letzten 4 Jahren)	Geburtsdatum u. -ort	Dienstbezeichnung u. Dienststelle	Angabe d. früheren Zugehörigkeit zur SPD., Staatspartei, Logen	Angaben u. Zugehörigkeit zur NSDAP.	Bemerkungen

IV. Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist bei Vorlagen an die Hauptstelle nach wie vor von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu erklären, daß der Beamte und Angestellte auch nach den eigenen Feststellungen des Präsidenten die Gewähr dafür bietet, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.

Die in der vorstehenden Regelung angeordneten politischen Beurteilungen und Feststellungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

Frühere Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Abdrucke für die Arbeitsämter liegen bei.

Anordnung Nr. 54/36.

Betrifft: Anweisung Nr. 2 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

In Anweisung Nr. 2 wird in e 2. der letzte Satz geändert und heißt nunmehr wie folgt:

„Der Beauftragte schlägt sodann bis zu drei Bewerber vor. Dabei ist davon auszugehen, daß bei hauptamtlichen Bürgermeisterstellen nach Möglichkeit drei Bewerber, bei ehrenamtlichen Bürgermeisterstellen je nach Vorhandensein 1—3 Bewerber genannt werden."

Ich bitte, die Anweisung Nr. 2 entsprechend zu berichtigen.

München, den 26. März 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 60/36.

Der Stellvertreter des Führers hat festgestellt, daß in Anordnungen und in der Presse Bezeichnungen wie stellvertretender Reichsleiter, stellvertretender Hauptamtsleiter, Gauamtsleiter der NSV. verwandt werden.

Ich stelle dazu fest, daß neben der Bezeichnung „Stellvertreter des Führers" nur noch die Bezeichnung „stellvertretender Gauleiter" vom Führer zugelassen worden ist.

In anderem Zusammenhang dürfen daher die Worte „Stellvertreter" oder „stellvertretender ..." in Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

Im übrigen darf ebenso, wie nur von Reichsleitern und Gauleitern der NSDAP. bzw. der Partei gesprochen wird, künftig nur noch von Gauamtsleitern der NSDAP. bzw. der Partei, niemals aber von Gauamtsleitern der NSV. bzw. des NSLB., wobei der Parteidienststrang sogar mit der Bezeichnung eines angeschlossenen Verbandes in Verbindung gebracht wird, gesprochen werden.

Wenn die Kennzeichnung des besonderen Aufgabengebietes eines Gauamtsleiters erforderlich erscheint, muß z. B. geschrieben werden: der Gauamtsleiter der NSDAP., Leiter des Amtes für Erzieher der Gauleitung.

Parteigenossen dürfen im übrigen nur mit den Dienststrängen aufgeführt werden, in denen sie nach den geltenden Bestimmungen bestätigt worden sind. Sie dürfen also nicht als Reichsamtsleiter bzw. Gauamtsleiter bezeichnet werden, wenn sie zwar in der Partei, einer ihrer Gliederungen oder in einem angeschlossenen Verband einem Amt vorstehen, den betreffenden Parteidienststrang aber nicht besitzen.

München, den 27. April 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 64/36.

Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern wird durch einen Erlaß an die ihm unterstellten Behörden anordnen, daß Lichtbilder, die den Inhaber als SA.-

Mann oder SS.-Mann darstellen, oder aus denen man überhaupt seine Zugehörigkeit zur Partei erkennen kann, bei der Ausstellung amtlicher Ausweise nicht mehr verwandt werden dürfen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um einmal die Parteigenossen vor Schaden zu bewahren, wenn sie diese Ausweise gelegentlich im Auslande verwenden, zum anderen hat aber die Partei auch keine Kontrolle darüber, daß aus der Partei und ihren Gliederungen Ausgeschlossene in amtlichen Ausweisen immer noch als Mitglieder der Partei und ihren Gliederungen dargestellt werden. Deshalb ist es erforderlich, allgemein die Verwendung von solchen Lichtbildern zu verbieten.

München, den 21. April 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 68/36.

Einzelne Gauleitungen haben mitgeteilt, daß verdienten Parteigenossen die Verwendung im Staatsdienst versagt worden ist, trotzdem vorhandene Vorstrafen inzwischen gelöscht worden waren.

Der Stellvertreter des Führers läßt bitten, seiner Dienststelle Fälle dieser Art zuzusenden, wenn die Ansicht vertreten werden kann, daß die den staatlichen Stellen bekanntgewordenen, wenn auch inzwischen gelöschten Vorstrafen keinen Anlaß zur Ablehnung der betreffenden Parteigenossen zu bilden brauchten.

In jedem Einzelfall sind einzusenden:

1. Genaue Bezeichnung der Vorstrafen unter Mitteilung der Gerichte, die die einzelnen Strafen ausgesprochen haben und unter Angabe der betreffenden Aktenzeichen;
2. genaue Mitteilung über die Stelle, um die sich der betreffende Parteigenosse beworben hatte;
3. Abschrift des Ablehnungsbescheides der Behörde;
4. eine begründete Beurteilung des zuständigen Kreisleiters darüber, ob seiner Ansicht nach der betreffende Parteigenosse, dessen Mitgliedsnummer und Eintrittsdatum anzugeben sind, sich Verdienste um die Partei erworben hat und sein ganzes Verhalten ihn würdig zur Verwendung im Staatsdienst erscheinen läßt.

Parteigenossen sollten, auch wenn vorhandene Vorstrafen inzwischen gelöscht sind, im übrigen niemals in den Orten im Staatsdienst verwendet werden, wo sie Straftaten früher begangen haben.

München, den 2. Mai 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung 72/36.

Im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung des deutschen Studententums verbiete ich hiermit Parteigenossen und Angehörigen von Gliederungen der Partei, die noch auf deutschen Hoch- und Fachschulen

studieren, die Mitgliedschaft bei einer noch bestehenden studentischen Verbindung oder Vereinigung.

München den 14. Mai 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Am 14. März 1931 erließ der Führer einen Aufruf:

„Helft der deutschen Freiheitsbewegung auf der Hochschule!"

Am Schluß des Aufrufs heißt es:

„Angesichts der Unmöglichkeit, für den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund, die Kampforganisation unserer akademischen Jugend, die Mittel aus eigenem aufzubringen, appelliere ich als Führer der nationalsozialistischen Bewegung nunmehr an die alte Akademikerschaft, am Kampfe um unsere Hochschulen und damit um Deutschlands Zukunft, auch aktiv teilzunehmen und gründe zu diesem Zweck die

nationalsozialistische
Studenten-Kampfhilfe.

Die Aufgabe dieser Einrichtung ist, unserer jungen nationalsozialistischen Akademikerschaft die notwendigen Mittel zum Kampfe zur Verfügung zu stellen."

Der Aufruf des Führers war damals nicht vergebens. Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund konnte schon vor unserer Machtübernahme, dank des opferbereiten Einsatzes seiner Mitglieder und dank der Unterstützung durch die Studentenbunds-Kampfhilfe, in allen deutschen Hochschulen absolute Wahl-

mehrheit in den studentischen Ausschüssen erringen und damit maßgeblichen Einfluß an den Hochschulen gewinnen.

Heute ist dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund durch Partei und Reichserziehungsminister die politische Führung und Richtunggebung der gesamten studentischen Erziehung übertragen worden. Er hat damit die verantwortungsvolle Aufgabe übernommen, für Partei und Staat den Führernachwuchs an den Hochschulen heranzubilden und die nationalsozialistische Weltanschauung fest in den Herzen der gesamten studierenden Jugend zu verankern, — allen Gewalten zum Trotz, die den Totalitätsanspruch der Partei auf den deutschen Hochschulen aus anderen Weltanschauungen oder sonstigen Bindungen der Vergangenheit nicht begreifen können oder wollen.

Diesen Kampf gilt es zu unterstützen und zu fördern.

Die vom Führer begründete nationalsozialistische Studentenbunds-Kampfhilfe soll wiederum unseren Studenten die notwendigen Mittel zu ihrem Kampf geben. Ich appelliere an alle „Altakademiker", die opferbereit den jungen Kämpfern als treue Kameraden helfen wollen:

Tretet der nationalsozialistischen Studenten-Kampfhilfe bei!

München, den 14. Mai 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 74/36.

Betrifft: Österreichische Organisation.

Ich habe bereits mehrfach jede Einmischung von Parteidienststellen in die inneren Verhältnisse anderer Länder durch etwaige Anknüpfung von Beziehungen zu Organisationen, die eine nationalsozialistische oder dem Nationalsozialismus verwandte Geisteshaltung besitzen, verboten.

Darüber hinaus müssen aber auch alle Sympathiekundgebungen für derartige Organisationen in anderen Staaten — und seien sie noch so harmloser Art — unbedingt vermieden werden.

Ganz abgesehen davon, daß dadurch die Aufrechterhaltung guter außenpolitischer Beziehungen des Reiches erschwert werden kann, können durch derartige Sympathiekundgebungen solche Organisationen, die sich in einem Gegensatz zu dem dort herrschenden Regierungssystem befinden, zu einem verschärften Widerstand gegen die Maßnahmen der Regierung ihres Landes aufgereizt werden.

Das würde aber zwangsläufig zur Folge haben, daß wertvolle Elemente deutschen Volkstums sinnlos Verfolgungen ausgesetzt sein würden.

München, den 3. Juni 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 75/36.

Betrifft: Statistische Erhebungen.

Um zu verhindern, daß Parteidienststellen bei statistischen Erhebungen in Aufgabengebiete des Staa-

tes eingreifen, ordne ich hiermit an, daß statistische Erhebungen von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in Zukunft nur mit meiner Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Meine Zustimmung ist unter Vorlage der Fragebogen und Formblätter, die bei der statistischen Erhebung verwendet werden sollen, einzuholen. Dabei ist kurz über den Zweck der statistischen Erhebung und darüber zu berichten, auf welchen Personenkreis sie sich erstrecken soll.

München, den 3. Juni 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 76/36.

Betrifft: Absingen des Deutschland-Liedes bei Parteiveranstaltungen.

Es ist der Wunsch des Führers, daß das in Zeiten völkischer Ohnmacht und Zersplitterung aus der revolutionären Sehnsucht nach dem einigen Deutschen Reich geborene Deutschland-Lied stets in allen Veranstaltungen und Kundgebungen der Partei zusammen mit dem Horst-Wessel-Lied gesungen wird.

Mit dem Deutschland-Lied auf den Lippen zogen deutsche Jünglinge und Männer 1914 zur Verteidigung der Bismarckschen Reichsschöpfung in den Weltkrieg, in dessen Stahlgewittern der Nationalsozialismus und damit die wahre deutsche Volksgemeinschaft geboren wurde.

Dem opfervollen Kampf der Partei ist es allein zu verdanken, daß das Deutschland-Lied nach den Zeiten des Niedergangs heute wieder mit Stolz und ohne innere Verlogenheit gesungen werden kann.

Dieses Lied soll uns stets erinnern an Zeiten heldischen Einsatzes für Deutschlands Größe und Einheit. Es soll uns mahnen, hart und unerbittlich gegen uns selbst in alle Zukunft hinein unsere Pflicht gegenüber unserem Volke zu erfüllen.

München, den 3. Juni 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 78/36.

Mir ist mitgeteilt worden, daß in einzelnen Fällen Parteigenossen und Unterführern der Partei von übergeordneten Führern verboten worden ist, einer Vorladung durch die Geheime Staatspolizei Folge zu leisten bzw. bei Vernehmungen Aussagen zu machen.

Derartige Verbote, die einen Eingriff in staatspolizeiliche Ermittlungsverfahren darstellen, sind unbedingt zu unterlassen. Vorladungen ist in Zukunft grundsätzlich Folge zu leisten, ebenso sind grundsätzlich Aussagen zu machen, allerdings mit der Einschränkung, daß bei Vernehmungen über parteiinterne Vorgänge die Einholung der Aussagengenehmigung bei dem zuständigen Gauleiter verlangt werden muß.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß sich alle Unterführer und Redner der Partei in

allen die Landesverteidigung berührenden Fragen und Einzelangelegenheiten äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen haben und über Dinge, die sie darüber parteidienstlich erfahren haben, ohne besondere Anweisung weder zu Einzelpersonen noch in Mitglieder- oder gar in öffentlichen Versammlungen sprechen dürfen.

München, den 3. Juni 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 79/36.

Anweisung Nr. 9 an die Beauftragten der NSDAP. in den Gemeinden.

Betr.: Abberufung von Bürgermeistern.

Nach § 45, Abs. 1 DGO. kann die Aufsichtsbehörde bzw. die obere Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 41 Abs. 2 Ziff. 3 DGO. die Berufung zum Bürgermeister oder Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Sie bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP. Diese Bestimmung regelt aber nicht den Fall, daß der Beauftragte bindend von der Aufsichtsbehörde die Abberufung fordern kann. Darüber sagt das Gesetz nichts. Um jedoch die Wünsche der Partei in dieser Richtung geltend machen zu können, ersuche ich Sie folgenden Weg einzuschlagen:

Wenn der Beauftragte feststellt, daß ein Bürgermeister nicht tragbar ist, so muß er sich noch während des Probejahres des Bürgermeisters rechtzeitig mit

der Aufsichtsbehörde in Verbindung setzen. Erklärt diese innerhalb einer angemessenen Frist den Wünschen nicht stattgeben zu können, so bitte ich, über die Gauleitung mir zu berichten. Dabei sind genaue Einzelheiten anzugeben, weswegen um die Abberufung gebeten wird. Ich werde sodann nach Prüfung der Angelegenheit mich mit dem Herrn Reichsminister des Innern im Einzelfall in Verbindung setzen. Dieses setzt aber voraus, daß mir nicht in den letzten drei Wochen der Bericht der Beauftragten zugeht; mindestens zwei Monate vorher muß bei mir der Antrag gestellt sein.

München, den 26. Mai 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 80/36.

Betrifft: Dienstrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

1. Politischen Leitern, die aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter der Partei in Ehren ausgeschieden sind und sich Verdienste um die Bewegung erworben haben, kann das Recht zum Weitertragen der Uniform mit besonderen Abzeichen verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Dienstranges für aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedene kommt nur für solche Politische Leiter in Frage, die sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben und davon mindestens fünf

Jahre in der Partei aktiv tätig waren.

Aktiver Dienst in der SA., SS., im NSKK. oder in der HJ. ist hierbei anzurechnen, jedoch müssen mindestens drei Jahre Dienst als Politischer Leiter nachgewiesen werden.

Parteigenossen, die zwar sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben, fünf Jahre aktiven Dienst aber nicht nachweisen können, weil sie bei der Machtübernahme gleich ein staatliches oder anderes Amt außerhalb der Partei übernehmen mußten, können im Ausnahmefall die Genehmigung zum Tragen der Uniform mit den Abzeichen für Ausgeschiedene erhalten. Entsprechende Anträge sind nach Absatz 6a bzw. b zu stellen.

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform und Abzeichen eines Gauleiters werde ich für Ausgeschiedene nur von Fall zu Fall und bei langer Dienstzeit erteilen.

3. Die z. V.-Stellung eines Parteigenossen und ihre Anrechnung auf die Dienstzeit darf nur mit Genehmigung des übergeordneten Hoheitsträgers erfolgen. Für die Genehmigung der z. V.-Stellung eines Kreisamtsleiters ist also z. B. der Gauleiter zuständig.
4. Der Dienstrang für Ausgeschiedene soll dem zuletzt innegehabten aktiven Dienstrang entsprechen. Bei sehr langer aktiver politischer Dienst-

zeit in der Partei, bei besonderen Verdiensten um die Bewegung, und bei besonderen Opfern, die in schweren Verletzungen oder in Verbüßung von Gefängnisstrafen im Dienst der Bewegung bestehen können, ist die Verleihung des Dienstranges, der dem zuletzt innegehabten übergeordnet ist, zulässig.

5. Der Dienstanzug für die aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedenen ist folgender: Dienstanzug der Politischen Leiter, schwarze Spiegel für alle Hoheitsgebiete, Passepoil an Mütze, Kragen und Spiegel, sowie Dienstrangabzeichen im übrigen in der Art der aktiven Dienstränge des jeweiligen Hoheitsgebietes wie in meiner Verfügung vom 20. 1. 1934 und der Anordnung des Reichsorganisationsleiters Pg. Dr. Ley vom 26. 7. 1934 Nr. 24/34 angegeben.

6. Die Verleihung dieser Dienstränge kann nur durch mich bzw. in meinem Auftrag durch meinen Stellvertreter und durch die Gauleiter erfolgen (siehe Anordnung Nr. 79/35).

   a) Die Verleihung für alle in den Dienststellen der Reichsleitung tätigen Parteigenossen, für Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter behalte ich mir vor.

   b) Für alle anderen ausscheidenden Politischen Leiter sind die Gauleiter zuständig.

7. Anträge auf Verleihung der Uniform und Dienstrangabzeichen für Ausgeschiedene sind von

den zuständigen Hoheitsträgern bzw. von den Reichsleitern und selbständigen Hauptamtsleitern der Reichsleitung zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt im Auftrag der zuständigen Hoheitsträger durch die Personalämter.

Anträge nach Absatz 6 b werden auf Vortrag des Gaupersonalamtsleiters vom Gauleiter entschieden, soweit nicht Absatz 4 in Frage kommt.

Alle Anträge nach Absatz 6 b, bei denen Absatz 4 in Frage kommt, sind durch das Personalamt meines Stellvertreters zu leiten und werden ebenso wie alle Anträge nach Absatz 6 a auf Vortrag des Personalamtsleiters durch mich bzw. meinen Stellvertreter in meinem Auftrag entschieden.

8. Abzeichen der unter 5 bestimmten Art dürfen von einem Zeitpunkt ab, den mein Stellvertreter bestimmt, nur bei Besitz eines entsprechenden Ausweises getragen werden.
9. Diese Abzeichen dürfen auch weiter getragen werden, wenn ein Politischer Leiter in der Partei wieder ein Amt übernimmt, das niedriger als dasjenige ist, das er bei seinem früheren aktiven Dienst in der Partei bekleidet hat.

13. Juni 1936.

gez.: Adolf Hitler.

Anordnung 85/36.

Es ist vorgekommen, daß Parteigenossen sowie Angehörige der Gliederungen und angeschlossenen Ver-

bände der Partei, sich in Uniform als Sammler für kirchliche Verbände und Wohlfahrtseinrichtungen betätigt haben. Das uniformierte Auftreten dieser Sammler hat dann häufig den Eindruck erweckt, als ob die Partei sich in den Dienst einiger kirchlicher Verbände stelle und diese vor anderen bevorzuge. Es widerspricht meinen Anordnungen über die Gewissensfreiheit, daß eine kirchliche oder glaubensgemeinschaftliche Organisation bzw. Einrichtung als von der Partei irgendwie bevorzugt erscheint. Ich verbiete daher, daß Parteigenossen und Angehörige der Gliederungen sowie der angeschlossenen Verbände sich künftig im Dienstanzug oder mit Abzeichen als Sammler für Konfessionen und Glaubensgemeinschaften betätigen.

München, den 26. Juni 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 87/36.

Soweit Parteidienststellen zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung der Parteigenossen die Vorlage von Urkunden fordern, genügt auch die Einreichung eines ordnungsgemäß ausgestellten Ahnenpasses.

Im Ahnenpaß sind dieselben Angaben enthalten, die nach den einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen der Partei und des Staates durch Vorlage der Urkunden nachgewiesen werden müssen. Diese Angaben werden im Ahnenpaß von denselben Stan-

desbeamten oder Kirchenbuchführern eingetragen und bescheinigt, die bisher die geforderten Urkunden ausgestellt haben. Damit ist der Ahnenpaß geeignet, sowohl die ausstellende Behörde als auch den Inhaber zu entlasten.

Sobald deshalb der Inhaber eines Ahnenpasses zum Nachweis seiner deutschblütigen Abstammung einer Parteidienststelle seinen Ahnenpaß vorlegt, ist zu den Aktenvorgängen ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Ahnenpaß vorgelegen habe. Aus diesem Vermerk muß sich auch ergeben, wie weit zurück, d. h. bis zu welchen Vorfahren und Zeitpunkt, der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht wurde.

Der Paß ist dem Inhaber sodann wieder zurückzugeben.

München, den 6. Juli 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 89/36.

Betrifft: Die Behandlung von Gnadensachen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, das Verfahren in Gnadensachen für den Gesamtbereich der Partei einheitlich zu regeln.

Die anliegende Bekanntgabe des Chefs der Kanzlei des Führers vom 15. Juli 1936 tritt sofort in Kraft.

gez.: Rudolf Heß.

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Bekanntgabe.

Betreff: **Gnadengesuche.**

(Niederschlagung von Straf- und Dienststrafverfahren; Erlaß, Ermäßigung, Umwandlung oder Aussetzung rechtskräftig erkannter Strafen; Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken.)

Die Tatsache, daß die verschiedensten Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen sowie der angeschlossenen Verbände sich mit Gnadengesuchen an Justizbehörden oder direkt an das Reichsjustizministerium wenden, gibt Anlaß zu nachstehender, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers getroffener Anordnung:

Gnadengesuche, mit denen Vergünstigungen bei strafrechtlichen oder dienststrafrechtlichen Verurteilungen erbeten werden, sind, soweit es sich um Parteigenossen handelt, die weder der SA. noch der SS. noch dem NSKK. angehören, über die zuständige Gauleitung an den

Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP.
Abteilung Gnadenwesen,
Berlin W 8, Wilhelmstraße 55
Ruf: Flora 7601

zu richten.

Gnadengesuche von Angehörigen der SA., SS. und des NSKK sind über Oberste SA.-Führung, Reichsführung SS., bzw. Korpsführung des NSKK. einzureichen.

Die Gauleitung usw. hat zu dem Gesuch unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte in doppelter Ausfertigung Stellung zu nehmen:

1) Zugehörigkeit des Gesuchstellers zur Bewegung und eventuelle Verdienste,
2) Angabe etwaiger Vorstrafen,
3) Stellungnahme des Hoheitsträgers bzw. Chefs des Stabes, Reichsführers SS., Korpsführers des NSKK.,
4) hat ein Parteigerichts- oder Disziplinarverfahren stattgefunden und welches Urteil wurde gefällt?

Die Stellungnahme zu einem Gnadengesuch hat nach gewissenhafter und eingehender Prüfung aller Tatumstände, sowie unter Würdigung der Person des Gesuchstellers zu erfolgen.

Die Gesuche sind unter Beifügung einer Urteilsabschrift — einer Abschrift der Anklageschrift, wenn Niederschlagung erbeten wird — rechtzeitig einzureichen, damit eine sachgemäße Bearbeitung gewährleistet werden kann.

Zugleich wird den Dienststellen der Partei mit ihren Gliederungen und den Dienststellen der angeschlossenen Verbände untersagt, in Gnadensachen — gleich welcher Art — mit den Justizbehörden und den Dienststrafbehörden in Verbindung zu treten.

Soweit Gnadengesuche die Mitgliedschaft zur NS.-DAP. betreffen, sind sie dem Chef der Kanzlei des Führers über das Oberste Parteigericht zuzuleiten (Verfügung 4/35 des Führers vom 6. Juli 1935 Folge 100).

Berlin, den 15. Juli 1936.

gez.: Bouhler.

Anordnung Nr. 94/36.

An die Reichsleiter, Gauleiter, die Führer der Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Ich habe festgestellt, daß trotz des von mir zugunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft erlassenen Sammelverbotes vom 1. Juni 1936 Parteigenossen in leitender Stellung selbst oder durch Dritte Sammlungen von Geld, Sachspenden oder geldwerten Leistungen vor allem bei den Kreisen durchführen, die die Mittel für die Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft aufzubringen haben. Abgesehen davon, daß dieses Verhalten einen bedauerlichen groben Verstoß gegen meine Anordnung und eine Mißachtung der Sammlungsordnung der Partei vom 5. Juli 1935 und u. U. des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 darstellt, ist dieses eigenmächtige Vorgehen auch geeignet, das Aufkommen der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, auf das der Führer und in seinem Auftrage ich aus bestimmten, sehr wichtigen Gründen entscheidenden Wert legen, zu gefährden. Ich sehe mich

daher genötigt, mein Sammelverbot vom 1. 6. 1936 nochmals nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen:

Ich verbiete Ihnen hierdurch ausdrücklich, Sammlungen in jeder Form, auch wenn sie als nichtöffentliche anzusehen sind (z. B. bei Bekannten, Freunden und Förderern, oder durch Gründung von Vereinen, G.m.b.H. und ähnl.) selbst durchzuführen, durch Dritte durchführen zu lassen oder ihre Durchführung in irgendeiner Weise zu unterstützen. Ich mache Sie auch persönlich dafür verantwortlich, daß dieses Verbot, das auch für alle Ihnen unterstehenden Dienststellen, Parteigenossen und Mitglieder gilt, von diesen genauestens beachtet wird. Ich ersuche Sie, das Verbot den Vorgenannten in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis zu bringen.

Falls Sie glauben, sich für besonders wichtige Aufgaben Mittel im Wege der Sammlung beschaffen zu müssen, bleibt es Ihnen unbenommen, einen begründeten schriftlichen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der Sammlung bei dem Reichsschatzmeister zu stellen, der nach der Sammlungsordnung der Partei für die Entscheidung über den Sammlungsantrag zuständig ist. Mit der Ankündigung und Durchführung der Sammlung darf aber erst begonnen werden, wenn Ihnen die schriftliche Sammlungsgenehmigung des Reichsschatzmeisters zugegangen ist.

Ob und inwieweit Sie Sammlungen, die nach der Sammlungsordnung der Partei oder dem Sammlungsgesetz ordnungsmäßig genehmigt sind,

was ich jeweils besonders zu prüfen bitte, unterstützen wollen, überlasse ich Ihrer Entscheidung.

München, den 3. August 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 96/36.

Betrifft: Verkauf kirchlicher Schriften durch die Partei.

In verschiedenen Verfügungen habe ich bereits eindringlichst die Zurückhaltung in der Behandlung religiöser und kirchlicher Fragen angeordnet. Diese Anordnungen schließen natürlich auch das Verbot in sich, daß die Partei Schriften von Geistlichen und sonstigen Vertretern der Kirche anbietet, Schulungsvorträge aus diesen Schriften hält, oder sie sogar vertreibt.

Der Vertrieb derartiger Schriften ist selbstverständlich auch dann untersagt, wenn die Verfasser Mitglieder der NSDAP. sind.

München, den 30. Juli 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 97/36.

Durch die Aufhebung der Dienststellen der Beauftragten der Parteileitung sind alle Aufgaben uneingeschränkt auf meinen Sonderbeauftragten, Pg. Hauptamtsleiter Oexle, übergegangen.

Er ist gleich den bisherigen Beauftragten der Parteileitung angewiesen, bei Untersuchungen von

Beschwerdefällen mit den zuständigen Gauleitern Fühlung zu nehmen.

Er kann Gauinspekteure nicht nur zur Untersuchung mit heranziehen, sondern auch Untersuchungen durch sie allein durchführen lassen.

Um die Bearbeitung und Regelung der mir zugehenden Beschwerden und Gesuche in meinem Sinne zu gewährleisten, ermächtige ich meinen Sonderbeauftragten im Einvernehmen mit den Gauleitern, die Gauinspekteure gauweise oder im ganzen je nach Notwendigkeit zu einer Aussprache, die auch dem gegenseitigen Kennenlernen dienen soll, zusammenzuziehen. Die Gauinspekteure bleiben selbstverständlich nach wie vor den Gauleitern unterstellt.

Gleichzeitig rufe ich den Gauleitern nochmals meine Verfügung vom 17. 2. 1936, Nr. 22/36, in Erinnerung, wo ich u. a. die Zahl der für die Gauleiter notwendigen Gauinspekteure nicht nur zahlenmäßig festgelegt, sondern auch betont habe, daß möglichst nur besonders bewährte Parteigenossen für diese Tätigkeit Verwendung finden sollen.

Ich lege großen Wert darauf, daß durch die Tätigkeit meines Sonderbeauftragten und auch der Gauinspekteure alle an mich herangetragenen Unstimmigkeiten und sonstigen Gesuche möglichst an Ort und Stelle geprüft und geregelt werden.

München, den 1. August 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 101/36.

Auf Grund der Anordnung 80/36, Absatz 8, des Führers bestimme ich hiermit, daß alle vorläufigen Ausweise über die Genehmigung zum Tragen von Dienstrangabzeichen auf schwarzen Spiegeln für ehrenvoll ausgeschiedene Politische Leiter zum 1. 9. 1936 ihre Gültigkeit verlieren und umgehend einzuziehen sind.

Vom 1. 9. 1936 an dürfen nur noch die ausgeschiedenen Politischen Leiter Dienstrangabzeichen auf schwarzen Spiegeln tragen, die einen entsprechenden Ausweis laut Anordnung 80/36 des Führers besitzen.

München, den 14. August 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 103/36.

Betrifft: Anweisung Nr. 2 an die Beauftragten der NSDAP. in der Gemeinde.

Die Anweisung Nr. 2 vom 25. 7. 1935 (Nr. 150/35) sagt in e) 2: „Der Beauftragte berät sich mit den Gemeinderäten in nicht-öffentlicher Sitzung." Diese Beratung soll dem Beauftragten ein Bild von der Meinung der Gemeinderäte über die für die Besetzung der Bürgermeisterstelle in Frage kommenden Personen geben.

In Übereinstimmung mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern ordne ich an, daß an diesen Sitzungen außer den Beauftragten, den Gemeinderäten und dem Niederschriftführer und, falls es sich um die Besetzung einer Beigeordnetenstelle handelt, dem Bürgermeister, niemand teilnehmen darf. Es hat weder die Aufsichtsbehörde der Gemeinde noch irgendeine Parteistelle, auch nicht das zuständige oder übergeordnete Amt für Kommunalpolitik den Sitzungen beizuwohnen.

Ich verweise auf die gleichlautende Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. 5. 1936 — 5a 67. 412/36.

München, den 19. August 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 106/36.

Um die durch eigenen Dienst sehr stark beanspruchte Wehrmacht zu entlasten, ordne ich hiermit an, daß Wünsche auf Abstellung von Ehrenkompanien oder Abordnungen der Wehrmacht zu Parteiveranstaltungen nur geäußert werden dürfen, wenn ihre Teilnahme im Interesse der von der Partei jederzeit zu fördernden Volksverbundenheit der Wehrmacht notwendig erscheint.

Wünsche auf Beteiligung von Wehrmachtteilen an Parteiveranstaltungen sind den zuständigen Wehrmachtstellen zur Vermeidung von Störungen im lau-

fenden Dienst der Truppe stets möglichst frühzeitig vorzutragen.

München, den 21. August 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 109/36.

Es bedeutet eine Verkennung des Wesens der Politischen Leiter, wenn Dienststellen der Partei Kraftwagenführern politische Dienstränge verleihen.

Politische Dienstränge dürfen nur solchen Unterführern der Partei verliehen werden, die eine politische Aufgabe im Rahmen der Bewegung zu erfüllen haben.

Kraftwagenführer sind bei Bewährung für Dienstränge der Parteigliederungen bei den zuständigen Führern der Gliederungen in Vorschlag zu bringen.

München, den 15. August 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 114/36.

Da Parteidienststellen in letzter Zeit mehrfach von Stellen außerhalb der Partei unter anderem von nicht parteiamtlichen Zeitungen, um statistisches Material angegangen worden sind, bestimme ich hiermit im Anschluß an meine Anordnung Nr. 75/36 vom 3. 6. 1936, daß Parteidienststellen nur von Stellen der Reichsleitung der Partei, die dazu in jedem einzelnen Falle meine Genehmigung eingeholt

haben müssen, mit statistischen Erhebungen beauftragt werden dürfen.

Die Durchführung statistischer Erhebungen im Auftrage anderer Stellen untersage ich hiermit ausdrücklich.

Ebenso verbiete ich die Herausgabe statistischen Materials über die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände an Stellen außerhalb der Partei, soweit dazu nicht in jedem Falle meine Genehmigung eingeholt ist.

München, den 4. September 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 116/36.

Der Führer hat bestimmt, daß künftig zum sogenannten Gesellschaftsanzug der Politischen Leiter weißes Hemd mit weißem Umlegekragen getragen werden soll.

Ich erwarte von allen Unterführern der Partei, daß sie künftig bei allen offiziellen Anlässen, bei denen Gesellschaftsanzug vorgeschrieben ist, stets in einem untadeligen Äußeren, aber unter Vermeidung jeder Übertreibung erscheinen.

Dies gilt ganz besonders für solche Gelegenheiten, bei denen sie die Partei, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände anderen Stellen, zumal auch Ausländern gegenüber zu vertreten haben.

Jeder Nationalsozialist muß sich im übrigen darüber klar sein, daß ein sauberer, ordentlicher An-

zug und ein höfliches und straffes Auftreten niemals im Gegensatz zu der schlichten Einfachheit und Natürlichkeit stehen, die uns Nationalsozialisten im Verkehr mit anderen selbstverständliches Gebot sind.

Der Gesellschaftsanzug soll nicht im täglichen Dienst getragen werden.

München, den 4. September 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung Nr. 117/36.

Das entsetzliche und folgenschwere Unglück bei Besenfeld im Schwarzwald, dem am 26. 7. 1936 über 20 blühende Menschenleben zum Opfer gefallen sind, veranlaßt mich nach eingehenden Rücksprachen, zur Vermeidung weiterer Unglücksfälle allen Parteidienststellen die weitgehendsten Vorsichtsmaßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Transporten zur Pflicht zu machen.

Um das Leben und die Gesundheit aller Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, soweit überhaupt menschenmöglich, in Zukunft gegen ähnliche Unglücksfälle zu schützen, sind künftig bei Transporten, die von der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden durchgeführt werden, neben der selbstverständlichen Beachtung aller staatlichen Vorschriften besonders folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Ich verbiete jeden Transport von Personen auf Lastkraftwagen**anhängern**.

2. Zum Personentransport dürfen nur solche LKW. Verwendung finden, deren Haltung eine Genehmigung aus Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum § 30 Abs. 1 RStrVO. oder eine Genehmigung zum gewerblichen Personentransport aus dem Personenbeförderungsgesetz haben, soweit nicht Fahrzeuge der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Verwendung finden.

3. Zur Personenbeförderung dürfen nur solche LKW. verwandt werden, auf denen die Sitze fest eingebaut sind.

4. Auf den LKW. dürfen nur so viel Personen befördert werden, wie auf den fest angebrachten Sitzen bequem Platz haben. Ich verbiete ausdrücklich jedes Stehen auf den Fahrzeugen.

5. Das Ladegewicht der LKW. darf in keinem Falle zu mehr als 75 Prozent bei der Personenbeförderung ausgenutzt werden.

6. Jeder zur Personenbeförderung benutzte LKW. ist rechtzeitig vor Beginn des Transportes von einem technischen Führer des NSKK. auf seine Verkehrssicherheit hin zu prüfen. Das NSKK. hat technische Führer, die zu diesem Zweck im Einzelfall rechtzeitig angefordert werden müssen, stets sofort zur Verfügung zu stellen.

7. Beim Personentransport mit LKW. darf eine Höchstgeschwindigkeit von 50 Kilometer nicht überschritten werden.

8. LKW., die zur Personenbeförderung dienen, dürfen in keinem Falle mit einem Anhänger, auch

nicht zum Transport von Gepäck oder Material, gefahren werden (Feldküchen gelten nicht als Anhänger).

9. Ich erteile dem Korpsführer des NSKK. hiermit Vollmacht durch seine Dienststellen LKW., die von der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden benutzt angetroffen werden oder festgestellt worden sind, auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen hin kontrollieren und notfalls die Weiterbenutzung des betroffenen LKW. verbieten zu lassen.

Für den reibungslosen Weitertransport ist in jedem Falle Sorge zu tragen. Entstehende Unkosten sind von der Dienststelle zu tragen, die für die Nichtinnehaltung der von mir in dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen verantwortlich ist.

10. Kasernierte Formationen mit eigenem LKW.-Park bleiben von dieser Anordnung unberührt.

11. Schwere Verstöße gegen diese Anordnung sind mir zu melden, damit ich gegen die Verantwortlichen, die leichtfertig Leben und Gesundheit ihnen Anvertrauter in Gefahr gebracht haben, mit aller Strenge vorgehen kann.

Ich bin mir darüber klar, daß durch diese Anordnung die Benutzung von LKW. für die Personenbeförderung praktisch stark eingeschränkt wird, das kann aber keine Rolle spielen der Notwendigkeit gegenüber, weitere Unglücksfälle unmöglich zu machen.

München, den 28. August 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 118/36.

Der Führer wünscht, daß ihm an Orten, die er in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht bei Manövern, Besichtigungen usw. besucht, lediglich von militärischen Führern Meldung erstattet wird.

Meldungen von Vertretern der Partei bzw. der Behörden sollen bei derartigen Anlässen nur erfolgen, wenn der Führer dies ausdrücklich verlangt.

Um alle Unklarheiten zu beseitigen, hat sich das Reichskriegsministerium bereit erklärt, jeweils die zuständigen Gauleiter von den Fällen zu unterrichten, in denen sich der Führer in den einzelnen Gauen nur in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht aufhält.

Bei Äußerung eines entsprechenden Wunsches ist die Kenntnis von der Anwesenheit des Führers absolut geheim zu halten.

München, den 17. September 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 120/36.

Betrifft: Tragen des Olympia-Ehrenzeichens.

Der Führer hat unter dem 12. 9. 1936 angeordnet:

Das Olympia-Ehrenzeichen soll bei Aufmärschen und dergleichen Parteiveranstaltungen von Angehöri-

gen der Partei und ihren Gliederungen nicht getragen werden.

München, den 18. September 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 122/36.

Betrifft: Konfessionelle Veranstaltungen in den Schulen.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat am 26. 6. 1936 folgenden Runderlaß an die Unterrichtsverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden herausgegeben, den ich wegen der Bedeutung der Angelegenheit zur Kenntnisnahme weiterleite. Die in dem Erlaß erwähnten Fragen werden hier weiter geprüft. In besonderen Fällen bitte ich um Bericht.

München, den 29. September 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Abschrift — Runderlaß.

Berlin W 8, den 26. Juni 1936.
— Postfach —

Der Reichs- und Preußische Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
E II a Nr. 1177 II, E III, E IV, E V, M.

Der Stellvertreter des Führers hat durch Verfügung vom 13. 10. 1933 (VerordnBl. der Reichsleitung S. 125) angeordnet:

„Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession oder weil er sich überhaupt zu keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden."

In letzter Zeit ist aus der Schulverwaltung wiederholt über Zweifelsfragen zu dieser Anordnung an mich berichtet und meine Entscheidung über Einzelfälle erbeten worden. Für den Bereich der mir unterstellten Schulen ordne ich daher an:

1. Zur Teilnahme am schulplanmäßigen Religionsunterricht, an Schulgottesdiensten, Schulandachten und ähnlichen religiösen Schulveranstaltungen darf kein Schüler gezwungen werden. Es bedarf jedoch zur Vermeidung von Störungen des Schulbetriebes einer ordnungsmäßigen Abmeldung durch die dazu berechtigten Personen.
2. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes, zur Abhaltung religiöser Schulveranstaltungen und zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen dürfen Lehrer nicht gezwungen werden, wenn sie sich ordnungsmäßig der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gegenüber aus Gewissensbedenken dazu außerstande erklären.

3. Soweit sich hinsichtlich der Verwendung von Lehrkräften, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, Schwierigkeiten ergeben, ist mir in jedem Einzelfalle zu berichten.

Ich ersuche, die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, daß in Ihrem Geschäftsbereich nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

gez.: Rust.

Beglaubigt: gez. Glogner,

Stempel. Ministerialkanzleisekretär.

1. An
   die Herren Regierungspräsidenten,
   den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
   die Herren Oberpräsidenten,
   Abteilung für höheres Schulwesen,
   den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
   die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Zu 2.: Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Anordnung Nr. 124/36.

Anliegend übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung Abschrift eines Erlasses, den der Herr Reichskriegsminister auf Anregung des Stellvertreters des Führers herausgegeben hat.

Gleichzeitig übersende ich ein mit dem Reichskriegsministerium vereinbartes Muster für das Ein-

holen von Beurteilungen über das Verhalten von Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen während der Ableistung ihrer Wehrpflicht.

Ich empfehle, dieses Formblatt mit den entsprechenden Abständen drucken zu lassen.

Um eine Doppelanforderung zu vermeiden, ist die Anforderung von Beurteilungen grundsätzlich von der Stelle in die Wege zu leiten, der der betreffende Parteigenosse bzw. Angehörige der Gliederung vor seinem Einrücken zum Wehrdienst angehörte.

Die Beurteilung durch die jeweils zuständige Wehrmachtstelle ist zu den Personalakten der Beurteilten zu nehmen.

Die Einholung der Beurteilungen für alle nach der Anordnung Nr. 79/35 vom Führer persönlich zu bestätigenden Politischen Leiter geschieht durch das Personalamt des Stellvertreters des Führers, dem laufend durch die Dienststellen der Reichsleiter und Gauleiter diejenigen zu melden sind, die ihrer Wehrpflicht genügt haben. Dabei sind anzugeben:

Familienname, Vorname,
Wohnort,
Dienststellung in der Partei,
Eintritt in die Wehrmacht,
Name des Truppenteils mit Standort,
Dienstdauer,
letzter militärischer Dienstrang.

Der Stellvertreter des Führers legt Wert darauf, daß über alle, die ihrer Wehrpflicht genügt haben, auch wirklich eine Beurteilung eingeholt wird.

Es bleibt selbstverständlich Sache der Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen, welche Rückschlüsse und Folgerungen sie aus den von den Dienststellen der Wehrmacht abgegebenen Beurteilungen, die selbstverständlich vertraulich zu behandeln sind, ziehen wollen.

München, den 5. Oktober 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Abschrift!

Berlin, den 24. August 1936.

Der Reichskriegsminister und
Oberbefehlshaber der Wehrmacht.
Nr. 3685/36 J I a.

Betr.: Ausstellung von Beurteilungen für NSDAP. und RAD.

An

das Oberkommando des Heeres,
das Oberkommando der Kriegsmarine,
das Reichsluftfahrtministerium.

Nachrichtlich:

Oberstltn. Hoßbach,
VO. — RAD.,
VO. — Stellv. d. Führers,
Abw.,
L.

Der Stellvertreter des Führers und der Reichsarbeitsführer legen Wert darauf, daß bei der Besetzung von Führerstellen auch die soldatische Eignung und Leistung der Anwärter berücksichtigt wird.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Anträgen nachstehender Dienststellen auf Übersendung von Beurteilungen ehemaliger Unteroffiziere und Mannschaften ist zu entsprechen.

Personalamt des Stellvertreters des Führers,
Gauleitungen,
Oberste SA.-Führung,
SA.-Gruppen,
Reichsführung SS.,
Korpsführung des NSKK.,
Motor-Obergruppen,
Motorgruppe Ostland,
Motorgruppe Schlesien,
Reichsjugendführung,
Gebietsführungen der HJ.,
Reichsarbeitsführer,
Arbeitsgauführer.

2. Für die Anträge und Beurteilungen gilt das anliegende Muster. Die Anträge sind an den letzten Truppenteil, bei Soldaten der Kriegsmarine an den Stamm-Marineteil zu richten.

3. Die Beurteilungen sind durch den Truppenteil aufzustellen, dem der betreffende Soldat während seines aktiven Wehrdienstes zuletzt angehörte, bei der Kriegsmarine durch den Stamm-Marineteil. Sind Unterlagen bei diesem Truppenteil nicht mehr vor-

handen, so sind etwaige Anträge an die zuständige Wehrersatzdienststelle weiterzuleiten.

Die Wehrmacht übernimmt mit der Ausstellung dieser Beurteilungen eine hohe Verantwortung. Ich erwarte, daß jeder einzelne sich dieser Verantwortung voll bewußt ist und die Beurteilungen mit äußerster Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aufstellt.

gez.: (Unterschrift).

Abschrift!

.... den .... 19.....

An

....

(Truppenteil)

....

(Standort)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Reichskriegsministers und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 3685/36 J I a vom 24. 8. 1936 bitte ich um Ausfertigung nachstehender Beurteilung.

.... ist zur Verwendung als

....

in Aussicht genommen.

....

(Unterschrift)

....

(Dienststellung)

B e u r t e i l u n g

des

(Dienstgrad)	(Name)

Veranlagung
a) körperlich:
b) geistig:

Allgemeines Auftreten
a) dienstlich:
b) außerdienstlich:

Besondere Mängel:

Besondere Vorzüge:

Sittliche Haltung:

Kameradschaft:

Zuverlässigkeit:

Führereigenschaften:

(Unterschrift)

(Dienstgrad u. Stellung)

Verfügung Nr. 127/36.

Der Herr Reichskriegsminister hat durch den in Abschrift beigefügten Erlaß vom 3. 9. 1936, den ich allen Parteidienststellen bis zu den Zellen- und Blockleitern hinab umgehend bekanntzugeben bitte, einer weitgehenden Betreuung der Soldatenfa m i l i e n durch die Partei und im besonderen durch ihre Zellen- und Blockleiter zugestimmt.

Ich erwarte, daß das große Verständnis für die Aufgaben der Partei, das in diesem Erlaß zum Ausdruck kommt und das große Vertrauen, das ich

selbst in alle Unterführer der Partei setze, durch gutes Arbeiten der Zellen- und Blockleiter gerechtfertigt wird, daß vor allen Dingen jeder und auch der geringste Eingriff in dienstliche Angelegenheiten der Wehrmacht unterbleibt und daß bei Betreuung von Familien, die in Dienstgebäuden der Wehrmacht wohnen, sich die Betreuung allein auf diese beschränkt und nicht auf unverheiratete Soldaten übergreift, die im selben Gebäude untergebracht sind.

Im übrigen weise ich ganz allgemein darauf hin, daß der überall in Angriff genommene und zum großen Teil bereits durchgeführte Aufbau des Zellen- und Blockleitersystems die Möglichkeit schaffen soll, auch den letzten Volksgenossen laufend im Sinne unserer Weltanschauung zu beeinflussen und auch in allen persönlichen Nöten zu beraten.

Die Zellen- und Blockleiter, deren Auswahl mit der allergrößten Sorgfalt vorgenommen werden muß, sollen also nicht nur die Verbindungsmänner zwischen der Führung und dem letzten Parteigenossen, sondern auch die Verbindungsmänner zwischen der Führung der Partei und dem letzten Volksgenossen sein und ebenso wie sie das politische Wollen der Partei allen klarmachen, auch die Nöte und Klagen aller Partei- und Volksgenossen an die Führung herantragen.

Niemals aber dürfen die Zellen- und Blockleiter bei der Betreuung der letzten Volksgenossen und ihrer Familien aufdringlich werden, niemals auch darf die Betreuung in ein Beschnüffeln und Bespitzeln aus-

arten, dadurch würde nicht Vertrauen, sondern Mißtrauen geweckt werden.

Wenn alle Parteidienststellen sich der großen Verantwortung bewußt sind, die die Partei im Zuge ihres Ausbaues durch das Zellen- und Blocksystem dem Führer, aber auch dem letzten Volksgenossen gegenüber übernimmt, wird der Erfolg nicht ausbleiben und der letzte Volksgenosse sich vertrauensvoll und gern dem Führungsanspruch der Partei, als deren würdige und uneigennützige Vertreter die Zellen- und Blockleiter dauernde Fühlung mit ihm halten, unterwerfen.

München, den 5. Oktober 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Abschrift!

Berlin W 35, den 3. September 1936.

Der Reichskriegsminister und
Oberbefehlshaber der Wehrmacht.
Nr. 5098/36 J I a.

Betr.: Betreuung durch Block- und Zellenleiter.

An
das Oberkommando des Heeres,
das Oberkommando der Kriegsmarine,
das Reichsluftfahrtministerium.

Der Führer und Reichskanzler hat die Partei mit der Betreuung aller Volksgenossen beauftragt. Zu

diesem Zweck werden im ganzen Reich je 40 bis 60 Haushaltungen zu einem Block, je 4 bis 8 Blocks zu einer Zelle zusammengefaßt. Verantwortlich für die Betreuung der Blocks sind die Blockleiter, ihnen zur Seite Blockhelfer und (für die Aufgaben der DAF., NSV., NS.-Frauenschaft) Blockwalter; verantwortlich für die Betreuung der Zellen sind die Zellenleiter mit den Zellenwarten der DAF., NSV. und NS.-Frauenschaft.

Aufgabe der Blockleiter ist die Vertiefung und Verbreitung des nationalsozialistischen Gedankenguts, die Werbung für HJ., BDM., DAF. usw. und die Beratung der Volksgenossen in allen sie berührenden Fragen. Sie haben Anweisung, jedes diktatorische, aber auch anbiedernde Auftreten zu vermeiden, Fragen entgegenzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Größte Verschwiegenheit ist ihnen zur besonderen Pflicht gemacht. „Alles, was dem Politischen Leiter in Ausübung des Parteidienstes zur Kenntnis kommt, fällt unter das Dienstgeheimnis, das er jedermann gegenüber zu wahren hat.“ Sofern der Absatz von Broschüren, Abzeichen, Eintrittskarten usw. vorgesehen ist, darf der Blockwalter, Blockleiter usw. keinesfalls Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber aufdringlich werden.“

Ich sehe in der vorstehend klargelegten Neuordnung der Blocks und ihrer Aufgaben die gegebene Möglichkeit, das deutsche Volk im nationalsozialistischen Gedankengut zu festigen und zu einer unerschütterlichen Gemeinschaft zusammenzuschweißen. Ich

habe daher der Reichsleitung der NSDAP. mitgeteilt, daß ich gegen eine Betreuung der Soldaten**familien** nichts einzuwenden habe, wenn sie sich nur an diese und nicht an die aktiven Soldaten als Haushaltsvorstände wendet. Für verheiratete aktive Soldaten habe ich einer persönlichen Fühlungnahme und gelegentlicher Aussprache zwar zugestimmt, jedoch um Sicherstellung gebeten, daß dienstliche Fragen keinesfalls zum Gegenstand derartiger Aussprachen gemacht werden. Hinsichtlich der in Dienstgebäuden wohnenden Familien wird Vorsorge getroffen, daß die Betreuung sich ausschließlich an die Familien, nicht aber an unverheiratete Soldaten wendet, die im gleichen Gebäude wohnen.

Ich lege Wert darauf, daß der verantwortungsvollen Arbeit der Blockleiter in den Familien aktiver Soldaten volles Verständnis entgegengebracht wird. Kameradschaftlich offene Aussprache bietet die beste Möglichkeit, Mißverständnisse zu beseitigen, Anregungen zu geben und Zweifel zu klären. Ich weise jedoch darauf hin, daß dienstliche Fragen ausschließlich der Behandlung durch die militärischen Vorgesetzten vorbehalten sind. Name, Beruf, Alter, Zugehörigkeit der Angehörigen zu Parteigliederungen und ähnliche Angaben können den Blockleitern und ihren Beauftragten jedoch ohne Bedenken mitgeteilt werden. Der Besuch von Zellenabenden ist nach den geltenden Bestimmungen auch für aktive Soldaten zulässig. Auch gegen das Halten von Vorträgen im Rahmen dieser Veranstaltungen ist nichts einzuwenden.

Ungeschicktes Auftreten einzelner Blockleiter gegenüber der Familie eines Soldaten ist nicht zum Anlaß persönlicher Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zu nehmen. Werden an einen Soldaten oder seine Familie Ansinnen gestellt, die er ablehnen zu müssen glaubt, so hat die Ablehnung in ruhiger und höflicher Form zu erfolgen. In Zweifelsfällen ist der Rat des nächsten Disziplinar-Vorgesetzten einzuholen. Bei auftretenden Reibungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des Standortältesten, durch persönliche Aussprache mit dem zuständigen Ortsgruppenleiter für Abhilfe zu sorgen.

Vorstehender Erlaß ist von den Kommandeuren zum Gegenstand eingehender Belehrung aller Offiziere zu machen. Im Vordergrund der Belehrung hat der Gedanke zu stehen, daß nur durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Partei und Wehrmacht das beiden gemeinsame Ziel der Sammlung aller Kräfte erreicht werden kann. Den Kompaniechefs usw. obliegt die gleiche Pflicht hinsichtlich der Belehrung der verheirateten Unteroffiziere und Mannschaften.

gez.: v. Blomberg.

Anordnung Nr. 128/36.

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Durch Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 ist innerhalb der NSDAP. die Zuständigkeit der NS.-Volkswohlfahrt für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge gegeben.

Diese Zuständigkeitsregelung hat ihren Ausdruck in der Schaffung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. gefunden, dessen Leiter zugleich für die gesamte freie Wohlfahrtspflege verantwortlich ist. Unter diese Zuständigkeit und Verantwortlichkeit fällt auch die wohlfahrtspflegerische Arbeit, die von Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP. geleistet wird. Diese sind demgemäß gehalten, wohlfahrtspflegerische Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt durchzuführen und zwar auch in den Fällen, in denen die Arbeit nur zum Wohle der eigenen Mitglieder geschieht.

München, den 5. Oktober 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 134/36.

Betr.: Schutz der nationalen Symbole.

Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat folgenden Runderlaß an alle kirchlichen Behörden herausgegeben, den ich den Parteidienststellen zur Kenntnisnahme weiterleite.

Sollte auch weiterhin die Beobachtung gemacht werden, daß vaterländische oder nationalsozialistische Lieder mit religiösem Text gesungen werden, oder sonst in irgendeiner Weise die Kampflieder der Bewegung oder die nationalen Symbole zu kirchlich-

konfessionellen Zwecken mißbraucht werden, so bitte ich um sofortigen Bericht.

München, den 21. Oktober 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Abschrift!

Berlin, den 28. August 1936.
Leipzigerstraße 3.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G I 15777/36

Es ist in letzter Zeit mehrfach beobachtet worden, daß bei kirchlichen Veranstaltungen Melodien allgemein vaterländischer oder nationalsozialistischer Lieder mit einem religiösen Text gesungen wurden. Wie die christlichen Kirchen sich mit Recht dagegen verwahren, daß den Melodien bekannter Kirchenlieder weltliche Texte untergeschoben werden, ebenso kann es nicht geduldet werden, daß von den christlichen Kirchen in umgekehrter Weise verfahren wird. Ich muß jedoch feststellen, daß z. B. konfessionelle Lieder nach den Melodien des SS.-Treueliedes und des HJ.-Liedes oder nach den der Volksgemeinschaft eigenen Weisen „Ich hab' mich ergeben" und „Ich bin ein Preuße..." gesungen wurden.

Weiter ist es vorgekommen, daß kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen, obwohl sie nur für einen Teil des Volkes bestimmt sind, mit Liedern (Text und

Melodien) der Bewegung, wie z. B. mit dem SS.-Lied: „Wenn alle untreu werden, so bleiben wir doch treu ..." umrahmt wurden.

Solche Mißbräuche stellen nicht nur Verstöße gegen das Eigentum der gesamten Volksgemeinschaft, sondern sie verstoßen auch wie z. B. im Falle des SS.-Treuliedes und des HJ.-Liedes sinngemäß gegen das „Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole".

Ich ersuche daher die kirchlichen Behörden dringend, in ihrem Bereich unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, daß keine Melodien vaterländischer oder nationalsozialistischer Lieder mit untergeschobenem religiösen Text gesungen werden, daß ferner bei religiös-kirchlichen Veranstaltungen keine Lieder der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Organisationen (z. B. SS.-Treulied) gesungen werden und daß nicht durch Wort oder Schrift dazu aufgefordert wird.

Über die von dort getroffenen Maßnahmen bitte ich mich zu unterrichten.

J. A.: gez. Herm. v. Detten.

Anordnung Nr. 135/36.

Es wird immer wieder die Feststellung gemacht, daß in den Verordnungs- und Mitteilungsblättern der Gaue vertrauliche Anordnungen des Stellvertreters des Führers zur Veröffentlichung gelangen.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß Anordnungen des Stellvertreters des Führers, die nicht zur

Veröffentlichung bestimmt sind, auch nicht in den Mitteilungsblättern der Gauleitungen abgedruckt werden dürfen. Zu diesem Zweck übersende ich zur nochmaligen Kenntnisnahme den Verteilerschlüssel des Stabes des Stellvertreters des Führers.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Verteiler

für Verfügungen, Anordnungen, Rundschreiben des Stellvertreters des Führers.

Verteiler I:

a) Reichsleiter

b) Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers

c) Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung

Verteiler II:

a) Gauleiter

b) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.

c) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Stab des Stellvertreters des Führers

d) Gauleiter
Gauleiter-Stellvertreter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung

e) Gauleiter
Gauleiter-Stellvertreter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung
Verordnungsblatt

f) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.

Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung
Verordnungsblatt
NSK.

Verteiler III:

a) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Kreisleiter

b) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Gauamtsleiter
Kreisleiter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung

c) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Gauamtsleiter
Kreisleiter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.

Reichsjugendführung
Verordnungsblatt

d) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Gauamtsleiter
Kreisleiter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung
Verordnungsblatt
NSK.

Verteiler IV:

a) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter

b) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Gauamtsleiter
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung

Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung

c) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Gauamtsleiter
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung
Verordnungsblatt

d) Gauleiter
Gauleiter-Stellv.
Gauamtsleiter
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter
Reichsleiter
Leiter der Hauptämter und Ämter
Stab des Stellvertreters des Führers
Oberste SA.-Führung
Reichsführung SS.
Korpsführung des NSKK.
Reichsjugendführung
Verordnungsblatt

Parteigenossenschaft
NSK.

Verteiler V:

Stab des Stellvertreters des Führers

Rundschreiben Nr. 137/36.

Nachstehend gebe ich Ihnen einen Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Abgabe von politischen Beurteilungen zur Kenntnis.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Abgabe von politischen Beurteilungen.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 8. 10. 1936 — II SB 6403/3801.

Nach der Anordnung des StdF. 119/35 vom 14. Juni 1935 (VOBl. d. Reichsleitung d. NSDAP. Folge 1902) sind lediglich die zuständigen Hoheitsträger der Partei vom Kreisleiter aufwärts zur Abgabe von politischen Beurteilungen und zur Ausstellung von politischen Unbedenklichkeitserklärungen berechtigt. Dementsprechend ersuche ich, solche in Zukunft nur von dem dafür allein zuständigen Hoheitsträger der Partei einzuholen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister, die Deutsche Reichsbahn (Hauptverwaltung), das

Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — RMBliV. S. 1329.

München, den 30. Oktober 1936.

Rundschreiben Nr. 138/36.

Betr.: Monatliche Stimmungsberichte.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß weitergeleitete Beschwerden aus den monatlichen Stimmungsberichten der Gauleiter den Nachprüfungen der bearbeitenden Stellen nicht haben standhalten können. Solche Feststellungen schaden der Autorität der Partei. Es muß daher gefordert werden, daß die zur Schilderung der Stimmung angezogenen sachlichen Unterlagen und Beschwerden auf alle Fälle unantastbar sind. Eine sachliche, dafür aber hieb- und stichfeste Berichterstattung ist dem Zwecke dienlicher als eine Berichterstattung, die sich durch Allgemeinwendungen oder unsachliche Übersteigerungen auszeichnet. Ich bitte daher die Gauleiter, in diesem Sinne die Kreisleiter, deren Angaben ja zum großen Teil als Unterlagen für die Monatsberichte dienen, vertraulich und nur mündlich zu unterrichten.

München, den 4. November 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 139/36.

Verschiedene Beobachtungen veranlassen mich, für die gesamte Partei und ihre Gliederungen ein-

heitliche Bestimmungen über „Das Tragen von Orden, Ehren- und Abzeichen“ zu erlassen.

Ich bestimme dazu im einzelnen folgendes:

I. Orden und Ehrenzeichen.

Zum Dienstanzug der Politischen Leiter sowie der Führer und Angehörigen der Gliederungen der Partei dürfen, soweit den einzelnen verliehen, nur diejenigen Orden und Ehrenzeichen angelegt werden, deren Tragen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über „Orden und Ehrenzeichen“ vom 14. November 1935 künftig erlaubt bleiben.

Dazu bemerke ich, daß es allen Parteigenossen und Angehörigen ihrer Gliederungen nach wie vor verboten ist, Orden und Ehrenzeichen für Verdienste um die nationale Erhebung anzunehmen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Führers statthaft.

II. Ehrenzeichen der Partei.

Unter dem Schutz der unter I. angezogenen Verordnung fallen folgende Ehrenzeichen der Partei:

1. Das Koburger-Abzeichen,
2. das Nürnberger-Parteiabzeichen 1929,
3. das Abzeichen vom SA.-Treffen in Braunschweig 1931,
4. das Ehrenzeichen für die Mitglieder mit der Mitgliedsnummer unter 100 000,
5. der Blutorden vom 9. November 1923,
6. die Traditions- und Gauabzeichen,
7. das goldene HJ.-Abzeichen.

Ich bestimme hierzu für die Partei einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände folgendes:

Zu 4. Das große goldene Ehrenzeichen darf nur zum Dienstanzug getragen werden. Es ist sowohl auf dem Rock, wie auf dem Braunhemd auf der Mitte der linken Brusttasche zu befestigen. Auf dem Zivilrock darf nur das kleine goldene Ehrenzeichen getragen werden und zwar auf dem linken Rockaufschlag. Auf dem Binder und auf dem Uniformmantel darf weder die große noch die kleine Ausführung des goldenen Ehrenzeichens getragen werden.

Zu 6. Es dürfen nur solche Traditions-Gauabzeichen getragen werden, die bereits vom Führer genehmigt sind. Ich untersage den Inhabern mehrerer solcher Abzeichen, zu gleicher Zeit mehr als eins zu tragen. Träger des goldenen Ehrenzeichens dürfen neben diesem ein Traditions-Gauabzeichen nicht tragen. Es steht den Ehrenträgern aber frei, an Stelle des Ehrenzeichens ein Traditions-Gauabzeichen zu tragen.

Zu 7. Das goldene HJ.-Abzeichen darf nur auf dem HJ.-Dienstanzug oder auf dem Zivilrock getragen werden.

III.

Auf dem Zivilrock kann von allen Parteigenossen und zwar auf dem linken Rockaufschlag das Parteiabzeichen oder das Hoheitsabzeichen getragen werden.

Parteigenossen, die in jüdischen Unternehmungen tätig sind, dürfen im Geschäftsdienst weder Uniform noch irgendwelche Ehrenzeichen und Abzeichen der Partei tragen.

IV. Tagungsabzeichen.

Alle bei Reichsparteitagen, — abgesehen von dem des Jahres 1929 bei Gautreffen usw. ausgegebenen Abzeichen dürfen künftig überhaupt nicht mehr, Abzeichen, die in Zukunft bei solchen Veranstaltungen ausgegeben werden, nur während ihrer Dauer getragen werden.

V. Vereinsabzeichen.

Das Tragen von Vereinsabzeichen jeglicher Art zum Dienstanzug der Partei und ihrer Gliederungen wird hiermit verboten.

Diese Anordnung ist genau zu beachten.

Meine bisherigen Anordnungen über „Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen" treten hiermit außer Kraft.

München, den 6. November 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 140/36.

Betr.: Partei und Staat.
Lehrgänge für den Nachwuchs der höheren Verwaltungsbeamten.

Ich halte es für unbedingt erforderlich, daß die politischen Verwaltungsbeamten des Staates die

engste Fühlung mit den Dienststellen der Partei halten, da hiervon nicht zuletzt das gute Verhältnis zwischen Bevölkerung, Partei und Staat abhängt. Um für die Zukunft ein solches Einvernehmen sicherzustellen, soll dem Nachwuchs der höheren Verwaltungsbeamten Gelegenheit gegeben werden, die Einrichtungen der NSDAP. und die Arbeitsweise der Partei und ihrer Gliederungen kennen zu lernen.

Mit fast allen Ministerien habe ich daher vereinbart, daß der Nachwuchs der höheren Verwaltungsbeamten vor seiner ersten planmäßigen Anstellung als höherer Beamter zu einem unter meiner Aufsicht stehenden, etwa drei Wochen dauernden Lehrgang zusammengezogen wird.

Die in dem Lager Tutzing (früher in Schloß Schwindegg, Oberbayern) durchgeführten Lehrgänge haben sowohl bei den Parteidienststellen wie auch bei den Behörden einen sehr starken Anklang gefunden.

Der Dienstplan des Lagers sieht neben zirka 30 bis 40 Vorträgen guter Redner der wichtigsten Ämter der Partei, an die sich jeweils eine eingehende Aussprache und Fragestellung anschließt, die Besichtigung der wesentlichsten Einrichtungen der Partei und der Parteibauten, gemeinsame Fahrten und Ausflüge, sowie entsprechende sportliche Betätigung vor, so daß die Teilnehmer, welche die Lehrgänge bisher besuchten, fast ausnahmslos mit ungemein starken Eindrücken und innerer Ausrichtung das Lager wieder verließen.

Die ursprüngliche aus 40 Teilnehmern bestehende Belegung des Lagers ist inzwischen auf etwa 120

Mann erweitert worden. Um den jungen Verwaltungsbeamten Gelegenheit zu kameradschaftlichem Zusammenleben und Aussprachen mit den Vertretern der Partei zu geben und dadurch die Arbeit des Lagers noch fruchtbringender zu gestalten, sollen ab Februar 1937 an den Lehrgängen außer Angehörigen meines Stabes und des Obersten Parteigerichts auch Parteigenossen aus den einzelnen Gauen und zwar von jedem Gau jährlich etwa sechs zu diesen Lehrgängen einberufen werden.

Für eine Teilnahme kommen in erster Linie geeignete und entwicklungsfähige Gauhauptstellenleiter, Kreisgeschäftsführer und andere Kreisamtsleiter in Frage, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Vorläufig sollen nur hauptamtliche Kräfte einberufen werden.

Unkosten für Unterkunft, Verpflegung und Besichtigungsfahrten usw. entstehen den Teilnehmern nicht. Die Gauleitungen haben lediglich die für die Schulungskurse der Partei um 50% ermäßigten Fahrtkosten zu übernehmen.

Jeder Gau hat mir bis zum 10. 12. 1936 sechs Teilnehmer für diese Lehrgänge in Vorschlag zu bringen, über deren Einberufung ich mir die weitere Entscheidung vorbehalte.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

München, den 7. November 1936.

gez. Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 142/36.

Ich habe in der Berliner Sportpalast-Kundgebung des Pg. Göring anschließend an dessen grundlegende Ausführungen über den Vierjahresplan verkündet, daß die Partei in diesem gewaltigen Ringen um die deutsche Freiheit mit nationalsozialistischer Entschlossenheit und Tatkraft alle etwa auftauchenden Schwierigkeiten überwinden werde. Ich habe hierbei erklärt, daß hinter dem Pg. Göring die Bewegung mit ihrem ganzen Millionengewicht stehe und habe wissen lassen, daß er sich auf diese Bewegung bis zum letzten verlassen könne.

Zur schnellen Förderung und Unterstützung des Vierjahresplanes bitte ich, in Zukunft in Ihrem Monatsbericht Anregungen zu dem Vierjahresplan zu geben und über seine Auswirkungen zu berichten. Diese Berichte werden zusammengefaßt unserem Pg. Göring zugeleitet.

Jede Offensive, die der Nationalsozialismus bisher ergriff, führte zum Siege. So müssen auch jetzt alle Kampfmittel zusammengefaßt werden, damit auch in dieser Offensive der Sieg unser sein wird!

München, den 10. November 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 143/36.

Anliegend übersende ich eine von mir gebilligte Anordnung des Reichspropagandaleiters mit der Bitte um genaue Beachtung.

Ich erwarte von allen Parteistellen, daß sie alles tun, um das Vertrauen aller Volksgenossen zur deutschen Presse, aus der alle unwürdigen Elemente nunmehr ausgeschaltet sind, wieder herstellen.

Vor allen Dingen sind alle öffentlichen Angriffe auf die Presse zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Die mit der Führung der Presse beauftragten Parteigenossen haben im übrigen von mir Auftrag erhalten, nach wie vor alle berechtigten Beschwerden abzustellen.

München, den 20. November 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Abschrift.

München, den 12. Januar 1936.

Der Reichspropagandaleiter.

An alle Dienststellen der NSDAP.!

Betrifft: Angriffe gegen die Presse.

Ich habe die Feststellung machen müssen, daß in der letzten Zeit in Versammlungen der Bewegung und ihrer Gliederungen von Rednern der Partei heftige Angriffe gegen die deutsche Presse insgesamt oder einzelne Zeitungen gerichtet worden sind. — Diese Angriffe entbehrten in den weitaus meisten Fällen jeder sachlichen Grundlage, da die Redner sich nicht die Mühe gemacht hatten, ihren Beschwer-

den nachzugehen und den tatsächlichen Sachverhalt aufzuklären.

So sind unter anderem Angriffe gegen die Presse wegen der Veröffentlichung von Reden erfolgt, die führende Männer des Staates und der Partei unter ihrer eigenen Verantwortung selbst in amtlicher Fassung zur Veröffentlichung bestimmt haben. In derartigen Fällen trifft die Presse keinerlei Verantwortung, da sie nicht berechtigt ist, in amtlicherseits herausgegebenen Manuskripten Änderungen vorzunehmen.

Die deutsche Presse hat nach der Machtergreifung infolge der notwendig gewordenen völligen Umstellung einen erheblichen Verlust an Lesern gehabt, die bisher durch keine Zeitung erfaßt und daher von Staat und Partei oft nur sehr ungenügend beeinflußt werden können. Ich habe gemeinsam mit dem Präsidenten der Reichspressekammer, Reichsleiter Amann, eine große Werbeaktion für die deutsche Presse angesetzt, die dazu dienen soll, ihr aus den Kreisen der Nichtleser, entsprechend einer staatspolitischen Notwendigkeit, in großem Maße neue Leser zuzuführen. Für diese Werbeaktion sind auch sehr erhebliche Geldmittel eingesetzt worden. Der Erfolg der Werbeaktion wird jedoch null und nichtig, wenn zur gleichen Zeit von Rednern der Partei durch öffentliche Kritik an der Presse das Vertrauen zur Presse untergraben wird. Der nationalsozialistische Staat begibt sich damit selbst seiner Einflußmöglichkeit, auf die er im

Zeitalter der modernen Technik keinesfalls verzichten kann.

Wenn ich einerseits jegliche Kritik **in** der Presse untersagt habe, dann muß ich andererseits erwarten, daß auch jegliche Kritik **an** der Presse unterbleibt. Wenn irgendwo begründete Beschwerden gegen einzelne oder mehrere Zeitungen oder Zeitschriften zu erheben sind, so geben die mit der Führung der Presse beauftragten Parteigenossen die Gewähr, daß bei berechtigten Beschwerden mit Energie eingeschritten und jeder Grund zur Kritik abgestellt wird. Eine öffentliche Kritik an der Presse jedoch ist vom heutigen Tage an keinesfalls mehr zulässig.

Ich habe die Landesstellenleiter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Gaupropagandaleiter beauftragt, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Heil Hitler!

gez.: Dr. Goebbels,
Reichspropagandaleiter.

Anordnung Nr. 144/36.

Hiermit erhebe ich mit sofortiger Wirkung das Amt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP. zum Hauptamt mit der Bezeichnung „Hauptamt für Technik".

Der dem Hauptamt für Technik angeschlossene Verband ist der NS.-Bund Deutscher Technik, der sich in sechs Fachgruppen unterteilt.

Die Gau- und Kreisämter nehmen denselben Aufbau vor wie das Hauptamt für Technik der Reichsleitung. Sie bleiben jedoch wie bisher ein Amt in der Gau- bzw. Kreisleitung.

Die Durchführungsverordnungen erläßt der Leiter des Hauptamtes für Technik im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter.

München, den 20. November 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 145/36.

Einer der obersten Grundsätze der Bewegung ist die Freiwilligkeit. Kriegsfreiwillige sind die meisten ihrer führenden Männer. Aus Freiwilligen entstand die Bewegung und freiwillig kam der letzte Mann der Kampfzeit in unsere Reihen. Die dem Gegner unbegreifliche Entschlossenheit der Partei, an der die stärksten Angriffe von außen und die gefährlichsten Zersetzungsversuche von innen wirkungslos vorübergingen, beruht auf diesem Grundsatz der Freiwilligkeit. Wer sich damals der NSDAP. anschloß, wußte, daß von ihm nichts als Opfer erwartet wurden, daß es keinen anderen Lohn als den der stolzen Freude und Genugtuung am selbstlosen Einsatz gab. Nur wer in grenzenlosem Vertrauen zum Führer, überzeugt von der Kraft der Idee und im festen Glauben an den endlichen Sieg den Kampf der Bewegung in dem ihm übertragenen großen oder kleinen Abschnitt

führte, konnte auf die Dauer gegenüber den Anfechtungen, dem Spott und den Drohungen des politischen Gegners hart und treu bleiben. Auch unbeobachtet von anderen Parteigenossen, auch dort, wo er nicht im Blickfeld des vorgesetzten Führers arbeitete, tat jeder still seine Pflicht, weil er wußte oder vielleicht nur instinktiv fühlte, daß er der einzig guten Sache seiner Zeit und dem einzigen Führer aus Not und Untergang diente. Die Partei konnte die Macht nur mit einer so verschworenen Kameradschaft tapferer und zuverlässiger Kämpfer erobern. Nur von Freiwilligen konnte ein Maß an restlosem Einsatz gefordert werden, wie es nötig war, um die Fahne durch alle Fährnisse hindurch hochzuhalten und schließlich zum Siege zu führen.

Es wäre falsch, zu glauben, daß dieser in der Kampfzeit als richtig erkannte Grundsatz der Freiwilligkeit heute keine Gültigkeit mehr hätte. Es wäre falsch, um jeden Preis eine rein ziffernmäßige Vergrößerung der Bewegung anzustreben, ohne Rücksicht darauf, ob sich der einzelne auch wirklich freiwillig zu ihr bekennt, freudig für sie arbeiten will und stolz darauf ist, ihr zuliebe Opfer bringen zu können. Es wäre oberflächlich und bequem, unter Ausnutzung der Machtstellung der Partei durch Ausübung moralischen Druckes eine künstliche Aufblähung ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu erstreben. Jede solche widernatürliche, rein zahlenmäßige Ausdehnung müßte eine gleichzeitige Schwächung der Spannkraft und eine Herabsetzung

des Einsatzwertes bewirken, die in gar keinem Verhältnis zu dem erreichten Zuwachs an Mitgliederbeiträgen stünde. Eine nicht auf gründlicher und gewissenhafter Aufklärungs- und Wertarbeit der Führer, sondern aus Angstgefühlen und Zweckmäßigkeitserwägungen der Mitglieder aufgebaute Riesenorganisation wird zwangsläufig beim ersten Sturm in einen Trümmerhaufen zusammenfallen. Es wäre deshalb nicht nur unnationalsozialistisch, sondern geradezu unverantwortlich, wenn auch nur *ein* Volksgenosse Zutritt in die Gliederungen und angeschlossenen Verbände erhielte, der nicht aus *eigenem* Willen, *eigener* Überzeugung und *eigener* Opferbereitschaft als *Freiwilliger* in die nationalsozialistische Bewegung aufgenommen werden *will*. An diesem Grundsatz muß um so mehr festgehalten werden, als auch die tatkräftigste Mitarbeit in der Gegenwart keinen gleichwertigen Ersatz für die ununterbrochene Zuverlässigkeitsprüfung der Kampfzeit darstellen kann.

Ich erwarte daher, daß die Gliederungen und angeschlossenen Verbände unter ganz besonderer Hervorhebung des Grundsatzes der Freiwilligkeit alle Werbefeldzüge in einer Form durchführen, die der Aufgabe, der Größe und dem Wesen unserer Bewegung entspricht. Nur dann werden auch Notzeiten eine nationalsozialistische Kampfgemeinschaft vorfinden, die hart, treu und des Opfers unserer Toten würdig ist. Und nur dann werden die kommenden Geschlechter

unter den siegreichen Standarten des Führers in eine tausendjährige deutsche Zukunft marschieren.

München, den 20. November 1936.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 146/36.

Anliegend übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und genaueste Beachtung einen Erlaß des Führers, der für alle Partei- und Staatsstellen die Anmeldepflicht für Tagungen, Kongresse usw. festlegt und Vorschriften über die Einladung von Ausländern und des Diplomatischen Korps zu Veranstaltungen von Partei und Staat enthält.

Ich bitte, den Erlaß des Führers allen Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände bis zu den Ortsgruppen und Stützpunkten hinunter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

München, den 21. November 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Abschrift!

Der Führer und Reichskanzler
Rk. 13096 B

An

die Herren Reichsminister,
die Herren Reichsstatthalter
und die Landesregierungen.

Betrifft: Einladungen von Partei- und Staatsstellen zu Tagungen, Kongressen usw.

In letzter Zeit habe ich ein übermäßiges Anwachsen von Tagungen, Kongressen, Feiern und sonstigen großen Veranstaltungen feststellen müssen. Durch eine Häufung solcher Veranstaltungen werden einmal die führenden Persönlichkeiten von Partei und Staat in so starkem Maße beansprucht, daß sie ihren eigentlichen Aufgaben entzogen werden. Zweitens wird die propagandistische Wirkung der Veranstaltungen durch ihre allzu nahe Folge beeinträchtigt. Vielfach finden große Tagungen sogar zu gleicher Zeit statt und machen sich so unmittelbar Wettbewerb. Dadurch werden die häufig erheblichen Geldmittel, die zu den Veranstaltungen benötigt werden, nicht genügend ausgenutzt. Schließlich entsteht durch ein Übermaß von Feiern bei der Bevölkerung ein falscher Eindruck über Arbeit und Leistung der Bewegung und des Staates.

Um diese unerwünschten Auswirkungen zu verhindern und allen großen Veranstaltungen ein Höchstmaß an Wirkung zu sichern, ist es erforderlich, daß alle Veranstaltungen großen Umfangs bei *einer* Stelle rechtzeitig angemeldet werden. Zuständig hierfür ist innerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände der Reichspropagandaleiter der NSDAP., in allen übrigen Fällen der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als der für sämtliche Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation zuständige Minister.

Bei ihm muß daher in Zukunft jede Veranstaltung oder Feier angemeldet werden, wenn der Teilnehmerkreis über den Bereich eines politischen Gaues der NSDAP. hinausgeht und zu erwarten ist, daß mehr als 3000 Personen an der Veranstaltung teilnehmen werden. In jedem Fall sind ferner Veranstaltungen anmeldepflichtig, zu denen die Einladung von Vertretern der Reichsleitung der NSDAP. oder der Reichsregierung als Ehrengäste beabsichtigt ist, ebenso alle nationalen und internationalen Kongresse. Veranstaltungen rein gesellschaftlicher Natur werden von dieser Regelung nicht betroffen.

Sollen zu großen Veranstaltungen der gedachten Art das Diplomatische Korps oder Teile des Diplomatischen Korps eingeladen werden, so ist diese Absicht zuvor nicht nur dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, sondern gleichzeitig auch dem Reichsminister des Auswärtigen, der gemäß seinem Aufgabenkreis für die Betreuung der fremden Diplomaten in Deutschland zuständig ist, zu unterbreiten. Hat Reichsminister des Auswärtigen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda nach Prüfung der personellen und sachlichen Gesichtspunkte mitgeteilt, daß er mit der Einladung des Diplomatischen Korps einverstanden ist, so ergehen diese Einladungen über den Reichsminister des Auswärtigen, der seinerseits die Staatssekretäre und Chefs der Präsidialkanzlei und der Reichskanzlei benachrichtigt.

Dasselbe gilt für Einladungen fremder Staatsmänner und sonstiger prominenter Ausländer.

Unmittelbare Einladungen an das Diplomatische Korps oder Teile des Diplomatischen Korps sind auch sonst ganz allgemein unzulässig, soweit es sich nicht um Veranstaltungen rein gesellschaftlicher Natur handelt.

Offizielle Einladungen an fremde Staatsoberhäupter behalte ich mir vor. Die Festsetzung des Programms im einzelnen erfolgt durch den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei, der die sonst in Betracht kommenden Dienststellen beteiligt.

Inoffizielle Einladungen an fremde Staatsoberhäupter sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Einladungen der Partei an das Diplomatische Korps und an sonstige Angehörige fremder Staaten werden gemäß Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 9. September 1933 allein von der Reichsparteileitung geregelt und nicht von einzelnen Parteidienststellen oder Versammlungs- und Tagungsveranstaltern. Die Reichsparteileitung führt sie wie bisher im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch.

Die Anmeldung der Veranstaltungen hat so früh als möglich, und zwar grundsätzlich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Termin unter Angabe des in Aussicht genommenen Verlaufs zu erfolgen. Nationale und internationale Kongresse sind anzumelden, sobald ein fester Termin für sie in Aussicht genommen ist. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. bzw. der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat das Recht, innerhalb von einer

Woche seit Eingang des Schreibens gegen die Veranstaltung selbst oder gegen den geplanten Zeitpunkt Einspruch zu erheben.

In folgenden Zeiträumen haben Veranstaltungen der in diesem Erlaß erwähnten Art überhaupt zu unterbleiben:

1. In der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar.
2. In der Woche vor und in der Woche nach Ostern und Pfingsten.
3. In den Monaten Juli und August.

Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für internationale Kongresse.

Ich ersuche, diesen Erlaß allen hierfür in Betracht kommenden nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis zu bringen.

Herrn Reichsminister Heß bitte ich, sämtlichen Reichs- und Gauleitern den Erlaß bekanntzugeben und sie anzuweisen, die nachgeordneten Dienststellen zu unterrichten.

gez.: Adolf Hitler.

Anordnung Nr. 147/36.

Betrifft: Bearbeitung von Beschwerden.

Ich lege einerseits Wert darauf, daß jeder an den Stellvertreter des Führers gerichteten Beschwerde und jedem Gesuch nachgegangen wird, möchte aber andererseits die Partei- und Volksgenossen immer mehr dazu erziehen, sich an ihre zuständigen Gauleiter zu

wenden. Um das zu erreichen und auch zu bewirken, daß möglichst alle Eingaben an Ort und Stelle geprüft werden, werden künftighin den Gauleitungen von hier aus mehr als bisher die Beschwerden und Gesuche zur direkten Erledigung übersandt werden. Hierbei wird das beiliegende Formblatt (siehe Anlage 1) unter Berücksichtigung der entsprechenden Streichungen verwandt.

Auch die Abgabenachrichten an die Beschwerdeführer sind textlich festgelegt (siehe Anlage 2 und 3) und werden je nach Angabe (siehe letzter Absatz Formblatt Anlage 1) versandt.

In den Fällen, in welchen ein anderer als der in den beiden Anlagen festgelegte Bescheid erteilt wird, erhalten Sie einen Durchschlag meines Schreibens.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Beschwerden nach hier nachlassen, wenn im Gaugebiet eine Stelle nach einheitlichen Richtlinien arbeitet und für Bearbeitung von Beschwerden bekannt ist. Ich darf Sie daher bitten, ganz besonders bei den schwerwiegenderen Fällen stets die Gauinspekteure mit der Untersuchung und Abstellung der Beschwerden zu betreuen.

Die Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Stellvertreters des Führers, Pg. Oexle, wird durch diese Anordnung in keiner Weise berührt.

München, den 21. November 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anlage 1.

Betr.: Schreiben des

vom enthaltend.

In der Anlage übersende ich Ihnen das obenbezeichnete Schreiben mit der Bitte, die Eingabe von dort aus unter Hinzuziehung des Briefschreibers und unter Hinweis auf das hier eingegangene Schreiben zu untersuchen und beizulegen.

Ich bitte unter Rückgabe der Unterlagen um kurze Nachricht, wie die Beschwerde erledigt ist — um ausführlichen Bericht über die Art der Erledigung. Zweckmäßig lassen Sie sich vom Beschwerdeführer eine Erklärung über die Erledigung seiner Beschwerde unterschreiben und schicken diese Bestätigung mit nach hier.

Sollte sich der Beschwerdeführer aus irgendwelchen Gründen mit der von Ihnen getroffenen Entscheidung nicht zufriedengeben, bitte ich, unter Angabe dieser Gründe das Untersuchungsergebnis mit den dazugehörigen Unterlagen und Ihrem Vorschlag zur Regelung nach hier mitzuteilen. Sie wollen Sorge tragen, daß kein Parteigenosse mit der Untersuchung beauftragt wird, von dem der Briefschreiber mitteilt, daß er seinen Beschwerden bisher nicht gerecht geworden ist.

Handelt es sich bei der Beschwerde um böswillige Verleumdungen, oder sollten sonst Gründe vorliegen, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß der Beschwerdeführer oder evtl. ein in der Beschwerdeschrift

genannter Zeuge gemaßregelt wird, so ist unter Darlegung der Gründe die entsprechende Genehmigung von hier aus einzuholen.

Im übrigen darf ich auf die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 18. 4. und 16. 8. 1934 hinweisen, wonach keinem Partei- oder Volksgenossen, lediglich weil er sich auch unter Nichteinhaltung des Dienstweges an den Führer bzw. den Stellvertreter des Führers wandte, ein Nachteil entstehen darf.

Abgabenachricht wurde nicht — laut Vorbescheid I — laut Vorbescheid II — laut beiliegendem Durchschlag — erteilt. Die Abgabenachricht ist bei der Untersuchung einzuziehen und bei Rückgabe der Unterlagen nach hier zu geben.

Anlage 2.

Ihr Schreiben vom . . . . ist hier eingegangen. Die Angelegenheit wird bearbeitet. Einer Erinnerung Ihrerseits bedarf es nicht.

Anlage 3.

Ihr Schreiben vom . . . . ist hier eingegangen und wird nach hier vorgenommener Durchprüfung der vorhandenen Unterlagen von der Gauleitung . . . . . . weiter bearbeitet. Zu gegebener Zeit erhalten Sie von dort entsprechenden Be-

scheid. Etwaige weitere Eingaben in dieser Sache bitte ich deshalb unmittelbar nach dort zu richten. Einer Erinnerung Ihrerseits bedarf es nicht.

Verfügung.

Um für alle Zukunft eine einheitliche Durchführung des 9. November zu gewährleisten, beauftrage ich den Gauleiter der NSDAP. München-Oberbayern mit der verantwortlichen Leitung für die Vorbereitung und Durchführung aller im Zusammenhang mit dem 9. November stehenden Veranstaltungen. Der bisherige „Ausschuß 9. November 1923“ ist hierzu weitgehendst heranzuziehen.

Berlin, den 3. Dezember 1936.

gez.: Adolf Hitler.

Rundschreiben Nr. 149/36.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 139/36 betr. Tragen von Orden und Ehrenzeichen, übersende ich Ihnen Abschrift eines Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 13. 10. 1936 zur Kenntnisnahme.

München, den 20. Dezember 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Orden und Ehrenzeichen.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 13. 10. 1936 — I D 1042.

1. Das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) darf nach dem Ergänzungsgesetz zum

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) in Verb. mit der VO. zur Ausf. des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) getragen werden. Es wird jedoch vielfach in Ausführungen getragen, die von der bei der Stiftung des Abzeichens bestimmten Form abweichen.

2. (1) Die bei der Stiftung bestimmte Form des Schlesischen Bewährungsabzeichens ist folgende:

(2) Ein nach links sehender Adler aus mattgeschwärztem Eisen mit silbernem kreuzbesetztem Halbmond auf der Brust, der in den Fängen ein schwarzes Band mit der Inschrift „FÜR SCHLESIEN“ in silbernen Buchstaben trägt.

(3) Es bestehen zwei Stufen:

(4) Die erste Stufe wird ohne Band auf der linken Brustseite (gegebenenfalls unterhalb des Eisernen Kreuzes 1. Klasse oder des Verwundetenabzeichens), die zweite Stufe mit Band im Knopfloch (gegebenenfalls Ordensschnalle) getragen.

(5) Das Band der zweiten Stufe ist 24 mm breit und hat drei gleichbreite gelb-weiß-gelbe Streifen.

3. Von Ziff. 2 abweichende Formen und Arten des Schlesischen Bewährungsabzeichens — z. B. die Hinzufügung von Eichenlaub oder Schwertern — dürfen nicht getragen, hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Auf Zuwiderhandlungen findet § 6 des Ergänzungs-

ges. zum Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379) Anwendung.

4. Nachträgliche Verleihungen Schlesischer Bewährungsabzeichen finden grundsätzlich nicht mehr statt; auch die Genehmigung zum Tragen nicht verliehener Abzeichen wird nicht erteilt.

Rundschreiben Nr. 150/36.

Anliegend übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung eine Anordnung des Pg. Gauleiter Wagner in seiner Eigenschaft als bayerischer Innenminister über das Niederlegen von Kränzen an der Ewigen Wache, am Mahnmal und an der Feldherrnhalle in München.

Ich bitte, alle Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen von dieser Bekanntmachung zu unterrichten.

München, den 2. Dezember 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung.

„Alle Organisationen und Einzelpersonen, die ihre Verbundenheit mit der Bewegung und dem Staat durch Niederlegung von Kränzen und Blumenangebinden an der Ewigen Wache, vor dem Mahnmal oder der Feldherrnhalle zum Ausdruck bringen wollen, haben mir ihre Absicht mindestens drei Tage vor der Veranstaltung unter eingehender Beschrei-

bung der beabsichtigten Durchführung zu melden und um Genehmigung der Veranstaltung nachzusuchen. Ich behalte mir in jedem Einzelfall vor, ob und in welcher Form ich dem Antrag stattgeben werde."

München, den 12. November 1936.

gez.: Adolf Wagner.

Anordnung Nr. 151/36.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung vom 5. 10. 1936 Nr. 124 weise ich darauf hin, daß die Beurteilungen über das Verhalten Politischer Leiter während der Ableistung ihrer Wehrpflicht über alle Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen einzuholen sind, die freiwillig oder auf Grund des Wehrgesetzes als Unteroffiziere oder Mannschaften ihrer Dienstpflicht genügen oder seit März 1935 genügt haben.

Vom Personalamt des Stellvertreters des Führers werden aber nur die Beurteilungen der Politischen Leiter angefordert, die auf Grund der Verfügung vom 18. 4. 1935 Nr. 79 vom Führer persönlich bestätigt werden, d. h. alle Angehörigen der Reichsleitung, die stellvertretenden Gauleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter, während die Beurteilungen über die Politischen Leiter niederer Dienstränge von den Gauleitungen anzufordern sind.

Beurteilungen über alle Parteigenossen, die eine Übung als Offizier ableisten oder abgeleistet haben,

können in besonders begründeten Fällen durch das Personalamt des Stellvertreters des Führers angefordert werden.

Die Meldungen über die ihre Dienstpflicht ableistenden Politischen Leiter sind von den Gauleitungen sobald als möglich unmittelbar nach dem Einrücken der betreffenden Parteigenossen dem Personalamt des Stellvertreters des Führers zu übersenden, damit die Einholung der Beurteilungen infolge von Truppenverlegungen usw. keine Verzögerung erfährt.

Die jetzt noch ausstehenden Meldungen der Gauleiter, welche Politischen Leiter usw. (siehe Anordnung 79/35) seit März 1935 ihrer Dienstpflicht genügt haben, sind nunmehr unverzüglich nachzuholen.

München, den 5. Dezember 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 157/36.

Betrifft: Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Im Einvernehmen mit mir hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern durch Runderlaß

vom 2. 9. 1936 — II SB 6190/4008 — nähere Anordnungen über die Anstellung und Beförderung von Beamten, die Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen angehört haben, getroffen. Ich gebe den Erlaß in der Anlage zur Kenntnis.

Die übrigen Reichsminister, die Deutsche Reichsbahn, das Reichsbankdirektorium, der Preußische Ministerpräsident und der Preuß. Finanzminister sind von dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern gebeten worden, für ihren Geschäftsbereich entsprechende Anordnungen zu treffen.

München, den 23. November 1936.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Abschrift.

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

(1.) Bei Anstellung und Beförderung von Beamten, die Freimaurerlogen, anderen Logen, logenähnlichen Organisationen oder deren Ersatzorganisationen angehört haben, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Personen, die vor dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden und bereits vor diesem Zeitpunkt in die NSDAP. als Mitglied eingetreten sind, sollen aus ihrer früheren Logenzugehörigkeit keinen Nachteil erleiden.

2. Das gleiche gilt im allgemeinen für Personen, die vor dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind und sich bis zur Machtübernahme Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung nachweislich erworben haben, auch wenn sie in die NSDAP. nicht oder erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

3. Andere als die in Nr. 1 und 2 erwähnten, vor dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschiedene Personen sind verschieden zu behandeln, je nachdem sie

a) während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellungen oder Logenämter oder Hochgrade in den Logen bekleidet oder

b) lediglich als Mitläufer zu gelten haben;

c) die Loge nur „gedeckt", sich also ihr gegenüber weiterhin zur Verschwiegenheit und zum Gehorsam verpflichtet oder

d) ihre Beziehungen vollständig gelöst haben.

4. Die Entscheidung über die Anstellung oder Beförderung für die unter 2 und 3 Genannten ist von Fall zu Fall zu treffen.

Dasselbe gilt für die unter Ziffer 1 genannten Personen, sofern sie während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellen, Logenämter oder Hochgrade in Logen bekleidet haben. Bei leitenden Beamten ist vor Einreichung des Ernennungsvorschlages die Zustimmung des Stellvertreters des Führers erforderlich. Im Falle 3c können selbst Verdienste vor der

Machtübernahme um die NSDAP. nicht zugute gerechnet werden.

5. Personen, die erst nach dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind, sind grundsätzlich von Anstellung oder Beförderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulässig.

6. Beamte, die unter Nr. 2—4 fallen, dürfen in Personalangelegenheiten nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers beschäftigt werden. Dasselbe gilt für die unter Ziffer 1 genannten Personen, sofern sie während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellen, Logenämter oder Hochgrade in Logen bekleidet haben.

(2.) In allen Fällen, in denen irgendwelche Zweifel über Logenzugehörigkeit, Logenämter oder Grade der Personen bestehen, ist meine Stellungnahme einzuholen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Ich ersuche, nach den vorstehenden Richtlinien zu verfahren.

1937

Anordnung Nr. 2/37.

Betrifft: Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

Auf Grund von Verhandlungen, die ich mit dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern über die Frage der Akteneinsicht durch Parteidienststellen gepflogen habe, hat dieser einen Erlaß herausgegeben, der im Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern Nr. 48 vom 11. November 1936, Seite 1491, erschienen ist.

Damit ist diese Frage abschließend geregelt. Den Erlaß gebe ich nachstehend bekannt:

„Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

(RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. im N. sämtl. RM. d. PrMPräs. u. sämtl. PrStM. vom 2. 11. 1936 — II SB 6181/5034.

I. Für die Bekanntgabe von Akten, auch von Personal- und Dienststrafakten, an Dienststellen der NSDAP. und deren Gliederungen gelten für die Zukunft folgende Richtlinien:

1. Die Bekanntgabe des Inhalts von Akten kann im Wege der Aktenversendung, der Gewährung von Akteneinsicht oder der Auskunft stattfinden.

2. Aktenversendung hat auf Ersuchen zu erfolgen an:

a) den Stellvertreter des Führers oder die im Ersuchen von ihm benannte Stelle (Reichsleiter,

Gauleiter und die Dienststellen der Gauleitungen),

b) den Chef der Kanzlei des Führers,

c) den Reichsschatzmeister,

d) den Chef des Stabes der SA.,

e) den Reichsführer SS.,

f) den Korpsführer des NSKK.,

g) das Oberste Parteigericht,

h) die übrigen Parteigerichte, sofern sie zum Zwecke der Amts- und Rechtshilfe um Aktenübersendung ersuchen. Personal- und Dienststrafakten dürfen nur dem Obersten Parteigericht und den Gaugerichten übersandt werden.

3. (1) Akteneinsicht und Aktenauskunft ist außer den in Nr. 2 genannten Stellen auf begründeten Antrag zu gewähren:

a) den Reichsleitern und Gauleitern der NSDAP.,

b) den nachgeordneten Dienststellen des Chefs des Stabes der SA. bis zum Gruppenführer abwärts,

c) den nachgeordneten Dienststellen des Reichsführers SS. bis zum Abschnittsführer abwärts,

d) den nachgeordneten Dienststellen des Korpsführers des NSKK. bis zum Motorbrigadeführer abwärts,

e) den Stellvertretern der zu a) bis d) bezeichneten Dienststelleninhabern beauftragten Mitgliedern ihrer Stäbe.

(2) Den beauftragten Mitgliedern der Stäbe ist jedoch die Einsicht in Personalakten und Auskunft aus solchen zu versagen, wenn sie dem Leiter der Behörde, bei der die Akten geführt werden, dienstlich untergeordnet sind, es sei denn, daß sie im Einvernehmen mit ihm beauftragt sind. Bei Dienststrafakten ist ihnen Einsicht und Auskunft zu versagen, wenn sie an der Dienststrafsache als Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder Verteidiger beteiligt sind.

4. (1) Die Aktenversendung bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung des Behördenleiters. Stets ist eine angemessene Frist für die Rückgabe der Akten zu bestimmen und deren Wahrung durch geeignete Vorkehrungen zu sichern. Personalakten und Dienststrafakten sind auf dem Dienstwege über den jeweils zuständigen Reichsminister (bei der Deutschen Reichsbahn über den Generaldirektor) der ersuchenden Stelle zuzuleiten.

(2) Akteneinsicht ist nur in den Geschäftsräumen der zuständigen Behörde zu gewähren.

(3) Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Schriftliche Auskunft ist abzulehnen, soweit sie eine übermäßige Geschäftsbelastung ergäbe.

5. Falls im Einzelfalle besondere Bedenken gegen die Bekanntgabe von Akten bestehen, ist die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Soweit für die versendende Stelle eine Geheimhaltungspflicht besteht, obliegt diese auch der emp-

fangenden Stelle. Der Empfänger ist auf diese Pflicht besonders hinzuweisen.

6. Wird Bekanntgabe von Akten der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer der staatlichen Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde für die Entscheidung zuständig.

7. Innerdienstliche Vorgänge der eigenen Verwaltung, insbesondere Handakten, sind von der Bekanntgabe in jeder Form ausgeschlossen. Die Bekanntgabe von beigezogenen Vorgängen einer anderen Verwaltung hängt von deren Genehmigung ab.

8. Soweit mit Rücksicht auf die bisherige Übung eine über die vorstehenden Richtlinien hinausgehende Bekanntgabe von Akten zur Erhaltung eines verständnisvollen Zusammenarbeitens zwischen der Verwaltung, der Partei und ihren Gliederungen erforderlich erscheint, ist die Genehmigung des zuständigen Reichsministers im Einzelfalle oder allgemein für eine bestimmte Art von Fällen nachzusuchen.

II. Für die Erteilung von Auskünften seitens der Gemeinden (Gemeindeverbände) an die NSV. verbleibt es bei dem RdErl. v. 13. 12. 1935 (MBliV. S. 1478) über Zusammenarbeit der Gemeinden mit der NSV.

III. Die RdErl. v. 29. 12. 1934 — II SB 6181/6. 10 (MBliV. 1935 S. 27), 5. 3. 1935 — II SB 6181/31. 1. (MBliV. S. 316) und 2. 4. 1935 — II SB 6181/12. 3. (MBliV. S. 547) werden aufgehoben.

IV. Die Bekanntgabe von Akten aus dem Bereich der Reichsjustizverwaltung regelt der Reichsminister der Justiz, aus dem Bereich der Wehrmacht der Reichskriegsminister und aus dem Bereich der Polizei der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern."

München, den 8. Januar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 3/37.

Betrifft: Versetzung von Beamten, die Hoheitsträger der NSDAP. oder höhere Führer der SA., SS. oder des NSKK. sind.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 6. 11. 1936 — II SB 6402/4034 (RMBliV. Ausgabe A S. 1496) — folgendes angeordnet.

„Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA., SS. oder des NSKK. sind, sollen, um der Partei Gelegenheit zu geben, ihre Entbehrlichkeit zu prüfen und für rechtzeitigen Ersatz zu sorgen, nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden. Soweit in meiner Verwaltung solche Versetzungen nicht von mir angeordnet werden, ist mir rechtzeitig zu berichten,

damit ich mich mit dem Stellvertreter des Führers in Verbindung setzen kann.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts: Ich ersuche, gegebenenfalls entsprechend zu verfahren. Anfragen an den Stellvertreter des Führers sind auf dem Dienstwege mir vorzulegen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den Preuß. Finanzminister, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck."

Ich gebe hiervon Kenntnis und bestimme, daß mir über Versetzungen der in diesem Erlaß genannten Hoheitsträger und höheren Führer der SA., SS. oder des NSKK., die in ihrem bisherigen Wohnort unentbehrlich sind, zu berichten ist. Über Versetzungen anderer Politischer Leiter oder Führer der Gliederungen ist mir nur dann zu berichten, wenn Ersatz keinesfalls zu beschaffen ist.

München, den 18. Januar 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Rundschreiben Nr. 4/37.

Die §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unterscheiden sich grundlegend von den übrigen (nicht mehr geltenden) Be-

stimmungen des Gesetzes. Während diese Bestimmungen die Möglichkeit gewähren sollten, politisch untragbare Beamte aus ihren Stellen zu entfernen, handelt es sich bei den Versetzungen in ein anderes Amt oder den Ruhestand nach §§ 5 und 6 um Maßnahmen im Interesse der Verwaltung. Da ein Interesse der Verwaltung an der Entfernung alter Parteigenossen aus ihren Ämtern nicht bestehen wird, bin ich mit dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern übereingekommen, daß die §§ 5 und 6 BBG. grundsätzlich auf Parteigenossen, die bereits vor der Machtübernahme der Partei beigetreten sind, nicht angewendet werden sollen. Sollte dennoch die Anwendung für erforderlich gehalten werden, so werden die Obersten Reichsbehörden vorher mit mir in Verbindung treten.

München, den 9. Januar 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 5/37.

Betrifft: Versagung von Notstandsbeihilfen usw. bei Inanspruchnahme jüdischer Ärzte usw.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat auf meine Veranlassung den nachstehenden Runderlaß herausgegeben, den ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe:

„(1) Für Kosten, die durch Inanspruchnahme von jüdischen Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Heil-

personen, Kranken- und Heilanstalten, Entbindungsheimen, Beerdigungsinstituten, Rechtsanwälten usw. entstanden sind, werden Notstandsbeihilfen (auch Abschlagszahlungen) oder Unterstützungen an Behördenangehörige nicht mehr gezahlt, es sei denn, daß ein ganz besonders gelagerter Einzelfall vorliegt (z. B. wenn die Zuziehung eines jüdischen Arztes bei drohender Lebensgefahr unvermeidlich war).

(2) Zeugnisse jüdischer Ärzte werden in Zukunft zum Nachweis einer dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht als ausreichend angesehen.

(3) Der RdErl. gilt entsprechend für ehemalige Behördenangehörige und Hinterbliebene von Behördenangehörigen. Für jüdische Beamte im Ruhestand und jüdische Hinterbliebene ist er nicht anzuwenden.

(4) Wer Jude ist, ergibt sich aus § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333).

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister: Mit der Bitte um Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Zusatz für den Reichs- und Preuß. Verkehrsminister: Zugleich auf das Schreiben vom 24. 9. 1936 — S 4 P 2729/36.

Zusatz für die Deutsche Reichsbahn-Hauptverw., das Reichsbankdirektorium: Zur Kennt-

nisnahme und mit der Bitte, auch in Ihrem Geschäftsbereich nach diesen Richtlinien zu verfahren.

An die Obersten Reichsbehörden, den Pr. Ministerpräs., den Pr. Finanzminister, die Dt. Reichsbahn-Hauptverw., das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — RMBliV. S. 133.

Ich bemerke hierzu, daß über weitergehende Bestimmungen zur Zeit bereits verhandelt wird.

München, den 8. Januar 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 8/37.

Die militärischen Kräfte des deutschen Volkes haben in den vergangenen drei Jahren langsam jene Stärke erreicht, die eines großen Volkes würdig ist. Jeder Einsichtige wird anerkennen, daß diese militärische Sicherung die einfache Voraussetzung dafür ist, daß wir im Innern wieder friedlicher Arbeit nachgehen können und nach außen Deutschland vor Willkür zu schützen vermögen. Deshalb kann niemand größeres Interesse an der Wehrhaftmachung Deutschlands haben, als wir Nationalsozialisten, deren Kampf ja nur den einen Sinn hat, das deutsche Volk groß und stark zu machen.

Aus einer solchen Einstellung heraus müssen wir auch die Tätigkeit des deutschen Roten Kreuzes beurteilen, dessen Bedeutung nicht nur in der völkerrechtlichen Verpflichtung auf Grund der Genfer Kon-

vention liegt, von dessen Einsatzbereitschaft im Ernstfall vielmehr auch zu einem nicht unwesentlichen Teil der Erfolg militärischer Handlungen abhängt.

Das segensreiche Wirken des Roten Kreuzes hat wohl mancher von uns, der im Weltkrieg verwundet wurde, am eigenen Leibe erfahren. Im Gegensatz zu der Zeit vor der Machtergreifung, da es allein auf die Entscheidung der politischen Machtverhältnisse im Innern ankam, verlangt heute die militärische Sicherung nach außen, daß die Arbeit des Roten Kreuzes in jeder Weise unterstützt wird. Ich verlange deshalb von allen Politischen Leitern, allen Führern der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, daß sie den selbstlosen Einsatz der Mitglieder des deutschen Roten Kreuzes anerkennen, jede Störung des Sanitätsdienstes unterlassen und die Arbeit des Roten Kreuzes jederzeit fördernd und helfend unterstützen. Das Rote Kreuz hat sich seinerseits zu engster Zusammenarbeit mit allen Parteidienststellen und -organisationen bereit erklärt.

München, den 12. Januar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 9/37.

Um die Unklarheiten über die Ausstellung von Bescheinigungen hinsichtlich der Berechtigung zum Tragen der Ehrenzeichen der Bewegung auszuschalten, wird im Anschluß an meine Anordnung Nr. 139/36 bestimmt:

Die Berechtigung zum Tragen der Ehrenzeichen der Bewegung wird von folgenden Dienststellen bestätigt:

1. des Koburger Abzeichens von der Obersten SA.-Führung, München, bei der die Liste der Teilnehmer hinterlegt wurde;
2. des Nürnberger Parteitag-Abzeichens 1929 von den Hoheitsträgern der NSDAP. und zwar vom Kreisleiter aufwärts;
3. des Abzeichens vom SA.-Treffen in Braunschweig 1931 von den zuständigen SA.-Führern und zwar vom Standartenführer aufwärts;
4. des Ehrenzeichens für die Mitglieder mit der Mitglieds-Nummer unter 100 000 vom Reichsschatzmeister;
5. des Blutordens vom 9. November 1923 von der Obersten SA.-Führung, München;
6. der Traditions- und Gauabzeichen — soweit sie vom Führer genehmigt sind — vom zuständigen Gauleiter;
7. des Goldenen HJ.-Abzeichens vom Reichsjugendführer.

Sollte der Nachweis der Teilnahme am Nürnberger Parteitag 1929 bzw. am SA.-Treffen 1931 nicht ohne weiteres zu erbringen sein, setzt sich bei 2. der Hoheitsträger mit dem zuständigen Standartenführer bzw. bei 3. der Standartenführer mit dem zuständigen Hoheitsträger ins Benehmen.

Da für die unter 2. und 3. genannten Abzeichen keine Besitz-Urkunden ausgefertigt werden, muß eine Eintragung in das Mitgliedsbuch erfolgen. Die Eintragung für das Parteitagabzeichen 1929 wird von den Hoheitsträgern der NSDAP. und für das Abzeichen vom SA.-Treffen 1931 von den SA.-Standartenführern vorgenommen.

Die Verleihungsbedingungen der unter 2. und 3. genannten Ehrenabzeichen setzen außer der Teilnahme an den Treffen voraus, daß der Antragsteller seit 1929 bzw. bei 3. seit 1931 ununterbrochen der Partei angehört oder wenigstens seinen Wiedereintritt bis zum 31. Dezember 1931 vollzogen hat.

Der Entzug der Berechtigung zum Tragen der Ehrenabzeichen wird im allgemeinen von den Stellen vorgenommen, die die Besitz-Zeugnisse ausstellen. Für nachstehende Abzeichen besteht jedoch eine Sonderregelung:

Die Berechtigung zum Tragen des Koburger Abzeichens und des Nürnberger Parteitag-Abzeichens 1929 wird vom Führer oder vom Stellvertreter des Führers, die des Abzeichens vom SA.-Treffen Braunschweig 1931 vom Chef des Stabes der SA. entzogen.

Der Ersatz von verlorengegangenen Besitz-Zeugnissen muß bei den Stellen beantragt werden, die die Original-Berechtigungsscheine ausgestellt hatten.

München, den 12. Januar 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 13/37.

Anliegend übersende ich in Abschrift einen im Auftrage des Führers vom Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei herausgegebenen Erlaß vom 16. 12. 1936, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

München, den 15. Januar 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

1 Anlage.

Der Staatssekretär und Chef
der Reichskanzlei.
St.S.Nr. 3121/36 B

Berlin W 8, den 16. 12. 36.
Wilhelmstraße 78

An
die Herren Reichsminister,
die Herren Reichsstatthalter,
die Landesregierungen.

Im Auftrage des Führers und Reichskanzlers beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Führer hat den Wunsch, in Zukunft über geplante Auslandsreisen führender Persönlichkeiten des Staates so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden, daß er in der Lage ist, die Aufgabe oder Verschiebung einer Reise anzuordnen, wenn dies aus

Gründen der Außenpolitik geboten erscheint. Diese Maßnahme soll u. a. auch verhindern, daß eine allzu große Häufung von Reisen hervorragender deutscher Persönlichkeiten des Staatslebens nach einem bestimmten Land erfolgt und dadurch Anlaß zu Mißdeutungen gibt.

Den Kreis der Persönlichkeiten zu bestimmen, deren Auslandsreisen hiernach genehmigungspflichtig sind, überläßt der Führer Ihrem pflichtmäßigen Ermessen.

Ich bitte ergebenst, mich jeweils zwecks Vortrags beim Führer und Reichskanzler von entweder selbst beabsichtigten oder für andere Persönlichkeiten des Staates befürworteten Auslandsreisen rechtzeitig zu unterrichten. Einladungen zu Auslandsreisen, die von ausländischen Regierungen oder Körperschaften ausgehen, dürfen nach einer vom Führer und Reichskanzler getroffenen Anordnung in Zukunft erst dann angenommen werden, wenn ich mitgeteilt habe, daß der Führer gegen die Annahme keine Bedenken hat. Im Falle einer Genehmigung der Reise bitte ich im ausdrücklichen Auftrage des Führers, das Konzept einer etwa beabsichtigten Rede vor einem Kreise, in dem sich auch Ausländer befinden, mir zwecks Genehmigung durch den Führer und Reichskanzler vorzulegen.

Die Mitteilung an mich kann unterbleiben, wenn das Auftreten im Ausland sich in einem Rahmen halten soll, der es von vornherein ausschließt, daß die Öffentlichkeit, im besonderen die Presse, und

amtliche Stellen des Auslands dem deutschen Besuch eine Beachtung schenken, die sich aus der Stellung des Besuchers im öffentlichen Leben in Deutschland ergibt. Zu solchen Auslandsreisen, die nicht anmeldepflichtig sind, gehören beispielsweise Kuraufenthalte, Verwandtenbesuche und Erholungsreisen.

Für Parteigenossen, die nur in Parteiangelegenheiten ins Ausland reisen, ist eine entsprechende Anordnung bereits durch den Stellvertreter des Führers getroffen worden, die hierdurch nicht berührt wird.

Soweit Parteigenossen gleichzeitig staatliche Funktionen ausüben und sowohl in Angelegenheiten der Partei, als auch in staatlichen Funktionen ins Ausland reisen, gilt die im Anfang getroffene Regelung. Auch bei dieser Reise ist deshalb die Genehmigung durch den Führer und Reichskanzler erforderlich.

Wenn von der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. hervorragende Persönlichkeiten aus Staat und Partei als Redner auf den Kundgebungen der deutschen Gemeinden im Ausland z. B. aus Anlaß der nationalen Feiertage des deutschen Volkes entsandt werden, so ist die Genehmigung des Führers nur dann notwendig, wenn mit diesen Reisen gleichzeitig ein Besuch bei der Regierung oder bei Körperschaften des Gastlandes verbunden sein soll.

Den Empfang dieses Schreibens bitte ich mir zu bestätigen.

gez. Dr. Lammers.

Anordnung Nr. 15/37.

Ich habe verschiedentlich beobachtet, daß bei Feiertagen der Nation Fahnen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände als Hausfahnen verwandt worden sind.

Ich stelle dazu grundsätzlich fest, daß die Hakenkreuzfahne in ihrer alten Form mit dem roten Tuch und dem schwarzen Hakenkreuz im weißen Kreis nach wie vor das alleinige Symbol der Gesamtbewegung und des im Dritten Reich in der nationalsozialistischen Weltanschauung geeinten deutschen Volkes ist.

Ich erwarte daher auch von allen Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, daß sie, wenn sie bei Feiern der Bewegung und des ganzen Volkes ihrer Verbundenheit Ausdruck geben wollen, dies durch Heraushängen der alten Hakenkreuzfahne tun.

Für alle Dienstgebäude der Gliederungen und angeschlossenen Verbände ordne ich abschließend an, daß ihre Sonderflaggen stets nur in Verbindung mit unserer alten Hakenkreuzfahne, dem Symbol der Gesamtbewegung, gezeigt werden dürfen. Ihr ist selbstverständlich stets der bevorzugte Platz einzuräumen.

München, den 20. Januar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 16/37.

Betrifft: Vertretung der Partei in politischen Angelegenheiten gegenüber der Reichs-, sowie der Preußischen und Bayerischen Staatsregierung.

In Ziffer 4 meiner Anordnung vom 25. 10. 1934 habe ich angeordnet, daß die Vertretung der Partei in allen Dingen gegenüber der Reichsregierung und der Regierung der Länder, die mehrere Gaue umfassen, mir vorbehalten ist.

Auf Grund der inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen gebe ich hierzu nachstehende Erläuterungen, deren unbedingte Einhaltung ich allen Dienststellen der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Pflicht mache.

Allen Dienststellen der Partei, der Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist in Angelegenheiten, die von allgemeiner oder politischer Bedeutung sind, der unmittelbare Verkehr mit den Reichsministerien und in den Ländern, die mehrere Gaue umfassen (Preußen und Bayern), auch mit den betreffenden Länderministerien, untersagt.
Angelegenheiten von politischer Bedeutung sind:

a) Die gesamte Gesetzgebung des Reiches und der betreffenden Länder, auch soweit sie im Verordnungswege erfolgen, sowie Runderlasse und allgemeine Verfügungen der betreffenden Ministerien (vgl. auch meine Verfügung Nr. 141/35 vom 10. 7. 35).

b) Alle Personalangelegenheiten des Reiches und der betreffenden Länder.

c) Alle sonstigen grundsätzlichen Fragen, vor allem solche Fragen, die über die Behandlung und Entscheidung des Einzelfalles hinaus allgemeine Bedeutung haben, sei es auch nur insoweit, als sie Berufungsfälle bilden können.

Soweit ich im Einzelfalle oder für ein bestimmtes Arbeitsgebiet einer Dienststelle den unmittelbaren Verkehr mit den betreffenden Ministerien ausdrücklich gestattet habe, haben diese Stellen binnen Monatsfrist nach Herausgabe dieses Erlasses um Bestätigung dieser Ausnahme nachzusuchen.

Für die Behandlung von Gnadengesuchen gilt mein Rundschreiben Nr. 89/36 vom 16. 7. 36.

Die Reichs-, Preußischen und Bayerischen Minister habe ich von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt und habe sie darauf hingewiesen, daß für die Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden nur meine Stellungnahme verbindlich ist.

München, den 22. Januar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 17/37.

Betrifft: Vorschuß-Lorbeeren.

Es erscheint mir angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung abschließender Betrachtungen und Gutachten über Fragen, deren endgültige Klärung noch in weiter Ferne liegt, unzweckmäßig ist.

Besonders bedenklich sind solche Veröffentlichungen, wenn Probe- oder Teillösungen von Problemen der Bewegung als große nationalsozialistische Erfolge vor dem deutschen Volke gefeiert werden, obgleich sie lediglich als Versuche und bestenfalls als kleine Beiträge zu künftigen grundlegenden Endscheidungen bewertet werden können. Das Ansehen nationalsozialistischer Führer wird nicht dadurch gehoben, daß man ihre Arbeit, soweit sie der Prüfung von Vorschlägen zur Lösung bedeutender Aufgaben dient, einer voreiligen öffentlichen Kritik aussetzt und solche Experimente, deren Ergebnis nur allzu oft die Unmöglichkeit ihrer Wiederholung erweist, als Marksteine in der Entwicklung des Dritten Reiches bezeichnet. Es ist daher unvereinbar mit nationalsozialistischem Verantwortungsbewußtsein, auch erfolgreich und großartig erscheinende Versuche vor der Öffentlichkeit maßlos zu rühmen. Jede solche Festlegung in der Beurteilung grundsätzlicher Zeitfragen, die sich infolge der späteren Entwicklung als Irrtum herausstellt, bedeutet eine Herabminderung des Vertrauens zur Bewegung. Das Vertrauen des Volkes ist das kostbarste Gut nationalsozialistischen Führertums; dies darf nie außer Acht gelassen werden.

Ich wünsche daher, daß Versuchsarbeiten an der Lösung wesentlicher Aufgaben der Partei zukünftig nicht mehr mit Vorschuß-Lorbeeren bedacht werden.

München, den 25. Januar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 18/37.

Es ist in letzter Zeit wieder mehrfach festgestellt worden, daß Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände einzelnen Partei- und Volksgenossen unzulässige und unzutreffende Bescheinigungen ausgestellt haben, die dann nicht nur bei anderen Dienststellen der Partei und bei Behörden zur Erlangung persönlicher Vorteile mißbraucht wurden, sondern auch zu dem Versuch verwandt wurden, ungerechtfertigte Wünsche und Beschwerden an den Führer selbst oder seine nächste Umgebung heranzubringen.

Die stets mit viel Arbeit und Zeitverlust verbundene Nachprüfung derartiger Bescheinigungen hat sehr häufig zu der Feststellung geführt, daß die von Partei- und Volksgenossen vorgebrachten Beschwerden über ihnen von Dienststellen der Partei und des Staates angeblich zugefügtes Unrecht oder vorenthaltenes Recht unbesehen als wahr bescheinigt und sogar noch abgestempelt worden sind.

Um alle Dienststellen der Partei von solchen zeitraubenden Untersuchungen möglichst zu entlasten, bitte ich, künftig Bescheinigungen nur noch nach eigener gründlicher Prüfung auszustellen und dabei gleich in der Bescheinigung selbst festzulegen, bei welcher staatlichen bzw. Parteidienststelle sie vorgelegt werden darf.

Wenn die vorgebrachte Beschwerde auf dem Parteidienstweg oder durch Fühlungnahme mit einer staat-

lichen oder sonstigen Stelle geprüft werden kann, bitte ich die Ausstellung erbetener Bescheinigungen künftig überhaupt abzulehnen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß politische Beurteilungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Partei- und Volksgenossen, auch soweit sie einer Gliederung oder einem angeschlossenen Verband der Partei angehören, nur von den Hoheitsträgern der Partei vom Kreisleiter aufwärts und daß Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Sonderaktion zur Vorlage bei den Arbeitsämtern nur von den Hoheitsträgern der Partei vom Ortsgruppenleiter aufwärts ausgestellt werden dürfen.

Ich bitte daher auch alle Parteigenossen und Unterführer der Bewegung, bei denen außerhalb der Partei stehende Stellen oder einzelne Volksgenossen politische Beurteilungen erbitten, ihre Stellungnahme grundsätzlich dem für die Beurteilung parteiamtlich zuständigen Hoheitsträger zur weiteren Erledigung zuzuleiten.

München, den 25. Januar 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 21/37.

Betrifft: Dienstleistung bei der Wehrmacht.

Gegenwärtig ist nichts dringender als die Stärkung des Wehrwillens und der Wehrkraft unseres

Reiches. Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit stellt große Forderungen an die Opferbereitschaft des deutschen Volkes. Gerade die Angehörigen unbegüterter Volksgenossen werden dabei häufig unvorhergesehenen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt. Um so höher ist es zu bewerten, wenn das ganze Volk willig und freudig in der jungen Wehrmacht zur Verteidigung und Erhaltung seines Daseins übt und dient.

Der Politische Leiter ist der rechte Flügelmann der deutschen Schicksalsgemeinschaft. Als Beauftragter des Führers muß er Vorbild im selbstlosen Einsatz sein. Deshalb darf kein Politischer Leiter für Wehrzwecke unabkömmlich scheinen. Es spielt dabei gar keine Rolle, für welche Aufgabe er vielleicht schon vorgesehen ist. Wesentlich ist jedoch, daß der Politische Leiter auch in der Erfüllung des Waffendienstes das beste Beispiel gibt.

Wer sich für zu gut und zu wichtig hält, um den Rock des schlichten Soldaten anzuziehen, der ist auch uns schlichten Nationalsozialisten zu „gut" und zu „wichtig", um weiter in der Bewegung verbleiben zu können. Es gibt für den Politischen Leiter nichts Schöneres als seinem Führer und seinem Volk zu dienen. Er dient beiden am besten, wenn er auch seiner Ehrenpflicht als wehrfähiger Deutscher genügt.

München, den 29. Januar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 22/37.

Die Größe der Aufgaben, die den einzelnen Stellen der Partei und ihren Gliederungen im Laufe der Zeit übertragen worden sind, und das völlige Aufgehen in der Lösung dieser Aufgaben schließen bei allem guten Willen zur Zusammenarbeit die Gefahr eines gewissen Auseinanderlebens nicht aus. —

Die Größe und der Umfang der eigenen Aufgabe läßt ihre Träger nur zu leicht vergessen, daß ihre Aufgabe nur ein Teilausschnitt aus der Gesamtaufgabe der Bewegung ist und daß sie diese Teilaufgabe nur richtig lösen können, wenn sie sich stets nur als einen Teil und als ein Mittel der ganzen Bewegung fühlen und wenn sie darüber hinaus immer wieder die große Gesamtlinie der Bewegung aufgezeigt erhalten.

Was uns alle immer wieder unbeschadet des Stolzes auf die Leistungen auf einem Teilgebiet und in einer einzelnen Organisation zusammenführen muß und wird, ist die große unvergeßliche Kameradschaft der gemeinsamen Kampfzeit unter den Bannern des Führers, das Gefühl, daß wir alle erst einmal Nationalsozialisten sind und dann erst Politische Leiter, SA.-, SS.-, NSKK.- und HJ.-Führer und Angehörige.

Diese kameradschaftliche Verbundenheit der Kampfzeit als Nationalsozialisten zu pflegen und zu bewahren und auch in den in die Bewegung nachrückenden Generationen zutiefst zu verankern, muß stets

unser aller tiefste Sorge und erste Pflicht sein, ganz gleich an welcher Stelle der einzelne in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden seinen Aufgabenkreis haben mag.

Um für alle Zukunft das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Achtung, die allgemeine Disziplin und die nationalsozialistische Kameradschaft immer mehr zu stärken, bestimme ich folgendes:

1. Die Hoheitsträger der Partei haben sich ständig um eine wahre Kameradschaft unter allen Unterführern der Partei zu bemühen und zu diesem Zweck laufend in gewissen Zeitabständen kameradschaftliche Zusammenkünfte zu veranstalten. Von den Unterführern der Gliederungen erwarte ich, daß sie an derartigen Zusammenkünften grundsätzlich teilnehmen, wenn nicht dringender Dienst sie daran hindert. Zu kameradschaftlichen Zusammenkünften im Rahmen einer Gliederung sind grundsätzlich neben dem zuständigen Hoheitsträger auch die Führer der anderen Gliederungen einzuladen. Auch derartigen Einladungen ist möglichst Folge zu leisten.

2. Meinungsverschiedenheiten zwischen Stellen der Bewegung sind möglichst durch persönliche Aussprachen, nur im Notfall durch Briefverkehr und dann in einer unter Nationalsozialisten selbstverständlichen, zwar klaren, aber auf jeden Fall kameradschaftlichen Form aus der Welt zu schaffen. Sachliche Meinungsverschiedenheiten

dürfen niemals in unter Nationalsozialisten unwürdige persönliche Gehässigkeit ausarten. Der gute Wille zur Zusammenarbeit mit allen anderen Unterführern der Bewegung, zumal mit den Hoheitsträgern, muß für jeden Unterführer eine Selbstverständlichkeit sein.

3. Die Verbreitung falscher oder entstellter Meinungen und Gerüchte über andere Stellen der Bewegung ist eines Nationalsozialisten unwürdig und muß unbedingt vermieden werden.

4. Ich untersage strengstens bei vorhandenen Spannungen zwischen Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen usw. die Unterrichtung oder Heranziehung von außerhalb der Partei stehenden Stellen, auch solcher des Staates. Wer derartige Spannungen nach außen hin der Öffentlichkeit sichtbar werden läßt, verstößt schwer gegen die Interessen der Bewegung und muß entsprechend hart bestraft werden.

   In solchen Fällen sind für das Auftreten der Gesamtbewegung in der Öffentlichkeit die Anordnungen des zuständigen Hoheitsträgers für alle Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen bindend.

5. Ich ersuche alle Hoheitsträger der Partei und die Führer der Gliederungen, nicht nur untereinander, sondern auch unter allen Parteigenossen und Angehörigen der einzelnen Gliederungen um die Pflege wahrer Kameradschaft

besorgt zu sein und dies durch ein an sich selbstverständliches gegenseitiges Grußverhältnis auch nach außen zum Ausdruck zu bringen bzw. bringen zu lassen.

6. Die Hoheitsträger haben zu den laufenden Führerbesprechungen stets die zuständigen Führer der Gliederungen zuzuziehen, deren Teilnahme ich als selbstverständliche Pflicht betrachte. Sie haben den Führern der Gliederungen bei diesen Zusammenkünften auf Wunsch Gelegenheit zu Ausführungen über wichtige Aufgaben zu geben, andererseits selbst auf Führertagungen der Gliederungen über die großen politischen Aufgaben der Partei zu sprechen bzw. nach Vereinbarung mit den zuständigen Führern der Gliederungen einzelne Amtsleiter über ihre Aufgaben sprechen zu lassen.

7. Es ist für eine allgemeine Unterrichtung aller Unterführer und Angehörigen der Partei und ihrer Gliederungen über den Gesamtaufbau der Partei, unter besonderer Berücksichtigung der politischen Führungsaufgaben, der Stellung und Aufgaben der Hoheitsträger der Partei, der Tätigkeitsgebiete der Politischen Leiter und für eine allgemeine Unterrichtung über den Aufbau und die Aufgaben aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu sorgen.

   Vorträge darüber sind in dem notwendigen Ausmaß durch Hoheitsträger und geeignete Politische Leiter, sowie Unterführer der ein-

zelnen Gliederungen auf Mitgliederversammlungen und im Rahmen der bestehenden Schulungspläne in der Partei und ihrer Gliederungen zu halten.

München, den 17. Februar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 29/37.

Die bevorstehende Lockerung der Mitgliedersperre und die sich daraus ergebende starke Vermehrung der Zahl der Parteigenossen und Parteigenossinnen wird die politische Führung in den verschiedenen Hoheitsbereichen der Partei vor neue große und schwere Aufgaben stellen.

Ich bin mir bewußt, daß die freiwillig und ehrenamtlich neben der Berufstätigkeit geleistete Arbeit der Politischen Leiter stets eine der wesentlichsten und wertvollsten Merkmale der Partei sein wird, sehe mich aber trotzdem, um die Möglichkeit für die restlose Durchführung der der Partei gestellten Aufgaben zu schaffen, veranlaßt, in Erweiterung meiner Anordnung 22/36 folgendes zu bestimmen:

1. In jedem Gau ist, soweit noch nicht geschehen, ein hauptamtlicher, nur in der Partei tätiger stellvertretender Gauleiter, der nebenbei weder ein Partei- noch ein staatliches oder anderes Amt bekleiden darf, kommissarisch zu bestimmen und mir bis zum 1. 10. 1937 zur endgültigen Bestätigung durch den Führer in Vorschlag zu bringen.

Bei der Auswahl ist Punkt 1 der Anordnung 22/36 genau zu beachten.

2. Bis zum 1. 10. 1937 ist Punkt 2 der Anordnung 22/36 unter Berücksichtigung von Punkt 3 und 4 restlos durchzuführen. Alle einzelnen Gauleitungen noch bewilligten Ausnahmen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

3. Die Personalunion zwischen den Ämtern der Kreisleiter und staatlichen bzw. kommunalen hauptamtlichen Ämtern ist bis zum 1. 10. 1937 zu lösen. Alle Kreisleiter, die hauptamtlich Landräte, Bürgermeister usw. sind, haben sich zu entscheiden, ob sie hauptamtliche Kreisleiter werden wollen oder aber ihr Kreisleiteramt niederlegen und hauptamtlich Landrat, Bürgermeister usw. bleiben wollen.

Ich betone ausdrücklich, daß dabei keinem Kreisleiter und vor allem keinem, der im vorgerückten Lebensalter steht, die Bitte um Enthebung verübelt werden soll, und zwar schon deshalb nicht, weil es der Zusammenarbeit von Partei und Staat nur dienlich sein kann, wenn möglichst viele alte Parteigenossen, die jahrelang aktiven Parteidienst getan haben, führend im Staat und in den Gemeinden tätig sind.

Kreisleiter, die in der Landwirtschaft tätig sind oder einen freien Beruf ausüben, können im ehrenamtlichen Dienst der Partei als aktive Kreisleiter verbleiben, soweit sie durch ihren

Hauptberuf nicht zu sehr in Anspruch genommen sind.

4. In allen Kreisen, die über 30 000 Einwohner haben bzw. nach Durchführung dieser Anordnung auch nach dem 1. 10. 1937 von ehrenamtlichen Kreisleitern (siehe 3. Abs. 3) weitergeführt werden, ist neben dem bereits hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer noch ein Kreisamtsleiter hauptamtlich einzusetzen. In Kreisen mit über 60 000 Einwohnern sind die Kreisleitungen mit mindestens insgesamt drei hauptamtlichen Kreisamtsleitern zu besetzen.

   Die Auswahl der hauptamtlichen Kreisamtsleiter ist nach Punkt 6 der Anordnung 22/36 vorzunehmen.

   Die hauptamtlichen Kreisamtsleiter dürfen neben ihrem eigentlichen Aufgabengebiet ein zweites, aber nicht mehr übernehmen.

   Die Aufgabengebiete in einer Kreisleitung sind in folgender Reihenfolge hauptamtlich zu besetzen: Geschäftsführung, Propaganda, Personalamt, Organisationsamt, Schulungsamt.

   Die Geschäftsführung soll hauptamtlich grundsätzlich nicht mit der Propaganda, die Propaganda grundsätzlich nicht mit der Schulung in einer Hand vereinigt werden. Dagegen kann z. B. die Geschäftsführung mit dem Personalamt usw. verbunden werden.

5. Die Inhaber der unter 1 bis 4 aufgeführten hauptamtlich zu besetzenden Stellen dürfen staat-

liche bzw. kommunale Ehrenämter im Sinne der Reichsgemeindeordnung mit Ausnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisters innehaben. Sie können im übrigen Mitglieder des Reichstages, Provinzialräte usw. sein.

6. Die hauptamtliche Besetzung der unter 1 bis 4 genannten Stellen ist auch dann durchzuführen, wenn im einzelnen die Besetzung im Augenblick nicht unbedingt notwendig erscheint. Sie ist notwendig, um ohne Störung der Arbeit stets eingearbeiteten und erfahrenen Nachwuchs für alle Dienststellen aller Hoheitsbereiche sicherstellen zu können.

7. Da mit der durch besondere Notwendigkeiten bedingten plötzlichen Versetzung und anderweitigen Verwendung gerade der jüngeren Inhaber der unter 1 bis 4 genannten Dienststellen ständig gerechnet werden muß, ist über die laufende Arbeit aller dieser Dienststelleninhaber, soweit sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, stets ein anderer an Lebensjahren älterer Parteigenosse auf dem laufenden zu halten, so z. B. für einen Kreisleiter ein Kreisamtsleiter bzw. ein Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter.

8. Da ich Wert darauf lege, daß alle unter 1 bis 4 aufgeführten hauptamtlichen Politischen Leiter alle Hoheitsbereiche in ihrer Arbeit genau kennen lernen, ist entsprechend meiner Anordnung 22/36, Punkt 7, für einen ständigen Austausch

zwischen Kreisleitungen, Gauleitungen und Reichsleitung zu sorgen. Ich lege nicht nur Wert darauf, daß die hauptamtlichen Kreisamtsleiter die Arbeit in einer Gau- bzw. in der Reichsleitung in allen Aufgabengebieten kennenlernen, ich lege umgekehrt den allergrößten Wert darauf, daß alle Parteigenossen, die in einer Gauleitung als Gauhauptstellenleiter tätig sind, auch einmal, zumal wenn das bisher nicht der Fall war, in einer Kreisleitung Dienst tun. Ebenso lege ich größten Wert darauf, daß Politische Leiter nach mehrjähriger Tätigkeit in der Reichsleitung wieder in die Gaue bzw. auch als Kreisleiter und Kreisamtsleiter zu Kreisleitungen versetzt werden. Dies ist einmal notwendig, um allen irgendwo tätigen hauptamtlichen Politischen Leitern die Wichtigkeit und Bedeutung der Arbeit in allen Hoheitsbereichen vor Augen zu führen und um ihnen andererseits immer wieder Gelegenheit zu geben, die Auswirkung ihrer Arbeit bei der Reichsleitung in eigener Tätigkeit bei einer Gau- bzw. Kreisleitung beobachten zu können.

9. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß als hauptamtliche Politische Leiter keine Parteigenossen geeignet sind und geduldet werden dürfen, die ihre Aufgabe mit dem Absitzen einer gewissen Stundenzahl auf einer Dienststelle der Partei als gelöst betrachten. Nicht auf die Zahl der Dienststunden kommt es an, sondern darauf, daß die gestellte Aufgabe gelöst wird.

Ich weise in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, daß mit den Kräften der einzelnen haushälterisch umgegangen werden muß, damit die Unterführer der Partei in jeder ernsten Lage, die plötzlich kommen kann und die den Vollbesitz aller Kräfte erfordert, die notwendige Spannkraft zu ihrer Meisterung besitzen. Für genügend Erholungsurlaub muß daher notfalls durch Verhängung von Zwangsurlaub gesorgt werden.

10. Der Reichsorganisationsleiter ist mir für die restlose Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

    Ich behalte mir vor, Stellen, die nach dieser Anordnung hauptamtlich besetzt werden müssen, bei Mangel an geeigneten Parteigenossen in einzelnen Gauen von mir aus nach Anhören des Reichsorganisationsleiters zu besetzen.

11. Die Durchführung dieser Anordnung muß im Interesse der Lösung der Zukunftsaufgaben der Partei mit allem Ernst in Angriff genommen, die Auswahl der hauptamtlichen Politischen Leiter mit größter Sorgfalt vorgenommen werden.

    Für die baldige wirtschaftliche Sicherstellung aller hauptamtlichen Kräfte der Partei werde ich zusammen mit dem Reichsschatzmeister mit größtem Nachdruck eintreten.

München, den 19. Februar 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 33/37.

Der Führer hat der von Pg. Reichsminister Kerrl geleiteten Reichsstelle für Raumordnung die zusammenfassende übergeordnete Planung und Ordnung des deutschen Raumes übertragen. Um die in den Bestimmungen über die Bildung der Landesplanungsgemeinschaften vorgesehene Mitwirkung der Partei sicherzustellen, ordne ich folgendes an:

Jeder Gauleiter hat einen seiner Gauamtsleiter mit der Bearbeitung aller sich im Rahmen der Landesplanung und Raumordnung ergebenden Fragen und Aufgaben zu beauftragen.

Dieser Gauamtsleiter hat alle durch die Partei erfaßbaren Kräfte für die Sicherung der für Volk und Reich lebenswichtigen Ziele der Reichs- und Landesplanung im Auftrage seines Gauleiters einheitlich zusammenzufassen und einzusetzen. Er hat durch Aufklärung und Schulung Verständnis für die Bedeutung und die Ziele der Landesplanung und Raumordnung zu wecken.

München, den 11. März 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 34/37.

Betrifft: Schutzhaft.

Die Schutzhaft muß als schärfste Maßnahme gelten, um Volksgenossen, die böswillig ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft mißachten, oder die Sicher-

heit des Staates gefährden, eindrucksvoll darüber zu belehren, daß sie sich dem Gesamtinteresse einzuordnen und der Staatsdisziplin zu fügen haben. Sie darf deshalb stets nur als Mittel zur Bekämpfung wirklicher Feinde des Reiches, niemals aber der Aufklärung und Ahndung anders gearteter oder geringfügigerer Vergehen dienen.

Eine übermäßige Anwendung der Schutzhaft und ihre Verhängung ohne vorher erfolgte einwandfreie Klärung des Sachverhalts und der Schuldfrage ist weder im Hinblick auf die Zukunft der davon Betroffenen, noch mit Rücksicht auf die Herabminderung ihrer moralischen Wirkung als Ausdruck der Staatsgewalt zu verantworten.

Es muß deshalb erwartet werden, daß Schutzhaft nur in wirklich dringenden und begründeten Fällen beantragt wird.

Ich bitte, die Kreisleiter bei Vermeidung jeglichen Schriftverkehrs und unter besonderer Betonung der Geheimhaltungspflicht mündlich entsprechend anzuweisen.

München, den 11. März 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 37/37.

Betrifft: Parteigerichtsverfahren gegen stellvertretende Gauleiter.

Im Einverständnis mit dem Obersten Parteirichter bestimme ich in Ergänzung des § 10C der Richt-

linien für die Parteigerichte, daß die stellvertretenden Gauleiter im parteigerichtlichen Verfahren in erster Instanz dem Obersten Parteigericht unterstehen.

München, den 17. März 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Rundschreiben Nr. 42/37.

In der Anlage übersende ich einen Abdruck der Verfügung des Reichskriegsministers vom 15. März 1937, nach der nunmehr den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht grundsätzlich die Übernahme eines Amtes in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einer der ihr angeschlossenen Verbänden gestattet ist.

Aus der Verfügung geht hervor, daß Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht sowohl Politische Leiter, wie auch Angehörige der Gliederungen SA., SS., NSKK. und HJ. sein können. Wehrmachtsbeamten dagegen ist die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Gliederungen untersagt. Ihrer Betätigung als Politische Leiter steht jedoch nichts im Wege.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß bei der Durchführung der Anordnung von kleinlichem Übereifer abgesehen und in jedem Falle die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten militärischen Dienststelle zur Pflicht gemacht wird.

München, den 2. April 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Abschrift.

Der Reichskriegsminister und
Oberbefehlshaber der Wehrmacht. 15. März 1937
Nr. 1822/37 J IV b — IV a.

Betrifft: Übernahme von Ämtern in der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht.

Bezug: Der R.K.M. und Ob.d.W. Nr. 4880/35 J IV b vom 10. 9. 35.

An

O.K.H.,
O.K.M.,
R.L.M.

In Abänderung der Bezugsverfügung vom 10. September 1935 verfüge ich:

„Die Übernahme eines Amtes in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr ange schlossenen Verbände durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht ist grundsätzlich gestattet. Sie bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten militärischen Dienststelle. Die Voraussetzung dieser Genehmigung ist, daß die dienstlichen Leistungen durch die Übernahme des Amtes nicht beeinträchtigt werden, und daß unter allen Umständen der Wehrmachtsdienst dem Parteidienst vorangeht. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die erteilte Genehmigung durch dieselbe vorgesetzte militärische Dienststelle jederzeit zurückgezogen werden.

Die Ausübung des Parteidienstes erfolgt entweder in der Uniform des Politischen Leiters oder in bürgerlicher Kleidung.

Für die Beamten der Wehrmacht gilt auch weiterhin die Einschränkung, daß ihre Zugehörigkeit zur SA., SS., NSKK. und HJ. untersagt ist."

Die Ziffer 2 der Bezugsverfügung vom 10. 9. 35 wird durch die obenstehende Bestimmung ersetzt.

gez.: von Blomberg.

Der Reichskriegsminister und
Oberbefehlshaber der Wehrmacht. 15. März 1937
Nr. 1821/37 J IV b — IV d.

Betrifft: Zugehörigkeit der Angestellten der Wehrmacht zur SA., SS., NSKK. und HJ.

Bezug: Der RW.Min. Nr. 361.34 Geheim L II a vom 3. 7. 34.
Der R.K.Min. und Ob.d.W. Nr. 4880/35 J IV b vom 10. 9. 35.

An
O.K.H.,
O.K.M.,
R.L.M.

In Abänderung der Bezugsverfügungen vom 3. 7. 1934 und 10. 9. 1935 verfüge ich:

„Den Angestellten der Wehrmacht ist, wie den Arbeitern der Wehrmacht, die Zugehörigkeit zur SA., SS., NSKK. und HJ. gestattet."

gez.: von Blomberg.

Rundschreiben Nr. 43/37.

Einzelfälle veranlassen mich, alle führenden Parteigenossen zu bitten, bei Reisen sich jeweils zu vergewissern, daß das Hotel, in dem Wohnung genommen werden soll, in Händen eines deutschen Unternehmers ist. In der Bevölkerung macht es schlechten Eindruck, wenn Reichs- oder Gauleiter aus Unkenntnis in jüdischen Häusern wohnen.

München, den 3. April 1937.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.
gez.: M. Bormann.

Anordnung Nr. 44/37.

Betrifft: Angriffe auf die Beamtenschaft in der parteiamtlichen Presse.

Der Nationalsozialismus hat von jeher schärfstens alle klassenkämpferischen Tendenzen bekämpft, ob sie aus dem Bürgertum kamen und sich gegen den Arbeiter wandten oder umgekehrt. Er hat es abgelehnt, die Interessen des einen Standes gegen die des anderen auszuspielen.

Wenn heute noch hier und da Einzelfälle bekannt werden, in denen Beamte sich gegen ungeschriebene Gesetze der Partei oder gegen ausdrückliche Verordnungen des nationalsozialistischen Staates vergehen, so ist es Sache des Staates, dagegen einzuschreiten.

Man kann nicht aus Einzelfällen auf die Gesamteinstellung der Beamtenschaft schließen, wie es ein unbefangener Leser bei solchen Veröffentlichungen

zu leicht tut. Genau so wenig, wie der Arbeiterschaft der Vorwurf marxistischer Einstellung gemacht wird, weil es noch unverbesserliche, dem Marxismus verfallene Elemente in ihren Reihen gibt, genau so wenig wie man dem frei Wirtschaftenden allgemein Untreue und Charakterlosigkeit vorwerfen darf, weil hier und dort noch Betrug und Unterschlagung begangen werden, ebenso darf man auch dem Beamten nicht nachsagen, er sei korrupt oder staatsfeindlich oder gegen die Partei eingestellt, weil einzelne verknöcherte Menschen, die es in jedem Berufe gibt, den Anschluß an die neue Zeit nicht finden können.

Eine öffentliche Anprangerung oder verallgemeinernde Behandlung in Presse und Kundgebungen muß als Kritik am nationalsozialistischen Staat gewertet und in Zukunft auch entsprechend bestraft werden.

Ebenso bestimme ich, daß über Zwistigkeiten zwischen leitenden Beamten der Gemeinden oder staatlichen Behörden und örtlichen Parteidienststellen keine öffentlichen Auseinandersetzungen stattfinden dürfen. Nach einer sachlichen Entscheidung der zuständigen obersten Stellen kann diese bekanntgegeben werden.

München, den 3. April 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Anordnung Nr. 45/37.

Betrifft: Reichskolonialbund.

Der Führer hat die mit Anordnung 131/36 in Aussicht gestellte Neuregelung dahingehend getroffen:

1. Die Mitgliederzahl des Reichskolonialbundes wird auf 1000000 begrenzt.

2. Die Arbeit des Reichskolonialbundes erstreckt sich im allgemeinen auf koloniale Schulung und Aufklärung in der Heimat, sowie die ihm übertragenen kulturellen und Wohlfahrtsaufgaben in den Kolonien.

3. Der Bundesführer trifft Maßnahmen, die die Außenpolitik berühren, nur im Einvernehmen mit dem Botschafter von Ribbentrop. Verbindungsleute sind von beiden Seiten eingesetzt.

4. Die Frauenarbeit im Reichskolonialbund ist derart zu reorganisieren, daß die weltanschauliche Ausrichtung der Frauen durch die Reichsfrauenführerin und daß ihre Schulung und Ausbildung für die koloniale Tätigkeit nur im Einvernehmen mit ihr erfolgen darf.

5. Die Amtsträger und Amtsträgerinnen des Reichskolonialbundes, der übrigens nicht die Rechte einer Organisation der Partei besitzt, sind im Einvernehmen mit den Hoheitsträgern der Partei einzusetzen.

Die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände unterstützen den Bund bei der Durchführung seiner Aufgaben nach den Richtlinien, die der Reichspropagandaleiter ergehen läßt.

München, den 3. April 1937.

gez.: Rudolf Heß.

Sachregister.

Zeichenerklärung: R = Rundschreiben
A = Anordnung
B = Bekanntgabe
V = Verfügung
Nummerangabe = Nummer des Rundschreibens z. B. 79/36
* = im textlichen Teil aufgenommen.

A

E

G

I

J

K

L

N

Sch

St

T

U

V

W

Z